

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 27. Mai 2008

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 15. Juni 2009, 13.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### **Traktandenliste**

#### **1. Eröffnung**

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle

#### **2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

**14/1/2009** Beilage Büro

##### **2.1. Präsident**

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler

- 2.2. Vizepräsident/in**  
Grossratspräsident
- 2.3. Drei Stimmzähler**  
Grossratspräsident
- 3. Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2009**  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 4. Protokoll der Session vom 23. März 2009**  
Grossratspräsident
- 5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**
- 5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**
- 14/1/2009 Beilage Büro  
Referent: Grossratspräsident
- 5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**
- 14/1/2009 Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2008**
- 15/1/2009 Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
bzw. Vorsteher der Departemente
- 7. Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)**
- 13/1/2009 Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
- 8. Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)**
- 12/1/2009 Antrag Standeskommission  
12/1/2009 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

- 9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV)**
- 11/1/2009 Antrag Standeskommission
- 11/1/2009 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 10. Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)**
- 16/1/2009 Antrag Standeskommission
- 16/1/2009 Antrag Kommission für Wirtschaft
- Referent: Grossrat Alfred Inauen
- Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
- 11. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**
- 17/1/2009 Antrag Standeskommission
- 17/1/2009 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 12. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**
- 18/1/2009 Antrag Standeskommission
- 18/1/2009 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
- Referent: Grossrat Josef Sutter
- Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 13. Landrechtsgesuche**
- 19/1/2009 Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
- Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- 14. Mitteilungen und Allfälliges**
- Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres ins Restaurant "Green Vieh", Gontenbad, eingeladen (Apéro ab 18 Uhr).

**Büro des Grossen Rates**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*  
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2008/2009, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsidentin:	<u>Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
1. Stimmzählerin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
2. Stimmzähler:	Inauen Alfred, Appenzell
3. Stimmzähler:	Josef Schmid, Weissbad

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	<u>Büchler Hans, Appenzell</u>
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	Koller Albert, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
	Eberle Ruedi, Gontenbad
	Rechsteiner Thomas, Appenzell
	Brülisauer Hansruedi, Appenzell Eggerstanden

### Bankkontrolle (2007/2011)

Ulmann Bruno, Weissbad  
Koller Albert, Appenzell  
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Inauen Alfred, Appenzell
Mitglieder:	Bürki Felix, Oberegg
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	<u>Züger Marco, Appenzell</u>
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad

### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Koch Bernhard, Gonten  
 Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg  
 Wyss Herbert, Appenzell Steinegg  
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell  
 Dörig Roland, Appenzell  
 Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte  
 Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Sutter Josef, Appenzell  
 Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
 Bürki Martin, Oberegg  
 Inauen Hans, Appenzell Steinegg  
 Messmer Walter, Appenzell  
 Mittelholzer Franz, Appenzell  
 Ulmann Ruedi, Gonten

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad  
 Mitglieder: Manser Josef, Gonten  
Heim Toni, Appenzell  
 Bischofberger Rolf, Oberegg  
 Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
 Brülisauer Johann, Jakobsbad  
 Bürki-Schöb Sonja, Oberegg

# Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 26. April 2009 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

## 1.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** eröffnet bei angenehmem und sonnigem Frühlingswetter eine gut besuchte Landsgemeinde um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ein Blick in die Geschäftsordnung der heutigen Landsgemeinde verrät nichts von den enormen Umwälzungen der Wirtschaft, die weltweit zur Vernichtung von Arbeitsplätzen und Vermögenswerten in unvorstellbar grossen Ausmassen geführt haben. Man könnte meinen, alles, was ausserhalb unserer Grenzen geschieht, gehe diese Insel der Seligen, unser Innerrhoden, nichts an.

Dabei wissen wir, dass dies eine falsche Sicht der Dinge wäre: auch bei uns gibt es Kurzarbeit und Entlassungen, auch bei uns haben die Entwicklungen der letzten Monate den Wert von Vermögen dahin schmelzen lassen wie Schnee an der Märzsonne.

Trotzdem: die volle Wucht des Desasters hat uns hier noch nicht getroffen, und wir hoffen, dass es uns auch nicht mit voller Wucht treffe.

Diese Hoffnung ist von Zuversicht getragen: die Erfahrung lehrt uns, dass die Innerrhoder Wirtschaft weder im Guten noch im Schlechten zu extremen Ausschlägen neigt: bei uns war die Hochkonjunktur nie so hoch wie in manchen anderen Kantonen, dafür war dann der Sturz auch nie so tief wie in manchen anderen Kantonen.

Diese Zuversicht gründet auch auf der Erfahrung, dass unsere Bevölkerung es noch nicht verlernt hat, sich einzuschränken, mit dem auszukommen, was man hat und nicht mehr zu begehren, als man sich leisten kann.

Auf unsere staatlichen innerrhodischen Institutionen bezogen gründet unsere Zuversicht auf dem Umstand, dass es uns gelungen ist, in guten Zeiten so vorzusorgen, dass das Angesparte heute auch tatsächlich noch vorhanden ist und für die Erfüllung jener Aufgaben zur Verfügung steht, die wir als Staatsaufgaben betrachten.

Auch da bringen wir gute Voraussetzungen für die Meisterung schwieriger Lagen mit: wir haben immer noch einen engen Begriff der Staatsaufgabe. Der Staat hat nach unserem Ver-

ständnis keine allgemeine Zuständigkeit für das Wohlergehen seiner Bürger. Verwandtenunterstützung, Nachbarschaftshilfe und andere Formen der persönlichen und gesellschaftlichen Hilfe und Unterstützung sorgen immer noch dafür, dass die staatlichen Strukturen nicht allgegenwärtig sein müssen. Sie sollen aber dort gegenwärtig sein, wo die Probleme zu gross sind, um von den privaten Strukturen gelöst werden zu können.

Liebe Mitlandleute und Eidgenossen, wir dürfen mit Zuversicht in die Zukunft schauen, wenn wir weiterhin diese alten Grundsätze der Selbstverantwortung, der Solidarität und der Subsidiarität hochhalten.

Auf diesen Grundsätzen aufbauend dient alles, was wir heute beschliessen, morgen einer neuen Generation von Innerrhoderinnen und Innerrhodern wieder als Grundlage, in diesem Land zu leben – nicht in Luxus, aber ohne Not, nicht mit unbegrenzten Möglichkeiten, aber in Selbstbestimmung. Alles, was dieser Kanton tut, zeugt von seiner selbstverständlichen Überzeugung, dass er, der über 600 Jahre alt ist, noch lange existieren wird.

Lange ist uns gepredigt worden, dass Kleinheit zwar schön, aber nicht zukunftsfruchtig sei. Vor 20 Jahren hat man uns von der Zürcher Bahnhofstrasse aus mitgeteilt, dass unsere Kantonbank zu klein sei, um zu überleben. Es gibt sie heute noch und man darf anfügen: andere gibt es nur noch, weil sie zu gross sind, um untergehen zu dürfen.

Heute meinen manche, nicht zuletzt auch in den Planungsstuben des Bundes, dass unsere Kantone zu klein seien. Für den Raumentwicklungsbericht des Bundes sind die historisch gewachsenen Kantone keine relevante Grösse mehr. Die Wirtschaftskraft einer Region wird zum Mass aller Dinge. Damit teilen diese Bundesstellen die Kantone in bedeutungsvolle und bedeutungslose ein. Bedeutungsvoll sind jene, die entweder zu einer Metropolitanregion gehören oder aber ein romantisch verklärtes Naturreservat einschliessen. Wer weder zur Kategorie der wirtschaftlichen Exzellenz noch zu jener der romantisierenden Exzellenz gehört, wird vom Bund schon gar nicht mehr wahrgenommen, ist ein weisser Fleck in der Landschaft. Und wer nicht mehr wahrgenommen wird, den gibt es eines Tages auch nicht mehr, wenn der Bund die Infrastrukturen für das Land plant und baut.

Als einer jener Kantone, die zu den weissen Flecken gehören, müssen wir uns klar gegen solche Bestrebungen wenden. Wenn sich einzelne Kantone zu Metropolitanräumen zusammenschliessen und damit eine Restmenge von Kantonen liegen lassen, die nirgends mehr Anschluss finden, dann müssen wir uns wehren: es darf in diesem Lande auch in Zukunft keine weissen Flecken geben.

Das Streben nach Exzellenz ist an sich nicht schlecht, die Besten noch besser zu machen ist vernünftig; was sich hier abzeichnet, heisst aber gleichzeitig, die Schwachen sich selbst zu überlassen, und das ist – mit Verlaub – Ausdruck genau jener gottlob gescheiterten Arroganz der vermeintlich Tüchtigen, die alles für sich wollten, die alle Schwachen rücksichtslos von der Futterkrippe verdrängt haben, die mit dem Konzept des shareholder-value das eigene Vermögen über alle Massen maximiert und kaltlächelnd Zehntausende von Existenzen gefährdet, wenn nicht vernichtet, die Unternehmungen nicht als Werk- und Denkplatz von Arbeitnehmern, sondern als ihren privaten finanziellen Spielplatz betrachtet haben. Wohin dieses Exzellenzdenken in der Wirtschaft geführt hat, erleben wir heute: Es waren die exzellen-

ten, weltweit besten Kräfte, die, brillant und rücksichtslos, eine ganze Welt an den Rand des Ruins gefahren haben.

Individuelle intellektuelle Exzellenz ist für die Gesellschaft offensichtlich gefährlich und diese ebenso offensichtlich nur dann zuträglich, wenn sie getragen ist von gleicher sozialer Exzellenz.

Das gilt auch in der Staatspolitik. Wirtschaftliche Exzellenz allein ist kein Konzept der Staatenbildung. Wir sind nicht gegen die grossen und starken Kantone, und wir wollen auch keine Almosen; wir wollen nur, aber immerhin, unsere Chancen intakt halten – das bedeutet, bei Infrastrukturentscheiden des Bundes nicht vergessen zu werden, das bedeutet in der Raumplanungspolitik, unsere eigene Zukunft nicht durch Eingriffe und Vetos des Bundes oder anderer Kantone blockiert zu sehen, das bedeutet im Vollzug von Bundesrecht, nicht durch Qualitäts- und Quantitätsstandards bewusst, willentlich und unnötigerweise vor unerfüllbare Anforderungen gestellt und damit zur Aufgabe der eigenen Staatlichkeit gezwungen zu werden.

Das bedeutet, dass es auch so etwas wie eine staatspolitische Sozialkompetenz geben muss: den Blick auf das Gemeinwohl, Anstand und Respekt gegenüber den Schwächeren, den weniger Tüchtigen, Respekt auch gegenüber anderen Meinungen, Zusammenstehen und Zusammenhalten - es gibt keinen Ort, wo diese Haltung sinnfälliger wird, als hier an der Landsgemeinde.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr an diese Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Aktivbürgerinnen und Aktivbürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich unter Euch jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sowie jene, die – obwohl der Stimmpflicht enthoben – die Geschicke unseres Landes immer noch aktiv mitgestalten.

Es ist eine alte Tradition, dass wir auch Gäste an der Landsgemeinde willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Herrn Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des VBS. Es ist uns eine Ehre, jeweils die neugewählten Bundesräte an die Landsgemeinde einzuladen und ihnen eine Facette der Schweizer Politik näher zu bringen, die der Eidgenossenschaft immer noch wohl ansteht. Wir entbieten ihm unseren freundlichen Willkomm.
- Sodann begrüsse ich die Regierung des Kantons Basel-Stadt, angeführt von ihrem Präsidenten Herrn Guy Morin und ihren Partnern und Partnerinnen. Basel-Stadt und Appenzell I.Rh. haben verschiedenes gemeinsam, man würde es kaum glauben, aber eine spezielle Gemeinsamkeit haben wir mit der neuen Bundesverfassung verloren, wir sind Kantone geworden, den Begriff der Halbkantone hat die neue Verfassung abgeschafft. In diesem Sinne entbiete ich Euch von Kanton zu Kanton freundeidgenössischen Willkomm.
- Ich begrüsse den Botschafter Kroatiens und den Generalkonsul der Republik Portugal, die Herren Jaska Muljacic und Antonio Antas de Campos. Mit beiden Staaten verbindet

uns ein Teil unserer Bevölkerung: Kroaten und Portugiesen haben bei uns Arbeit und Auskommen gesucht und Bürgerinnen und Bürger aus beiden Ländern leben heute noch recht zahlreich in Innerrhoden. Ich wünsche Ihnen einige gute Begegnungen mit ihren Landsleuten.

- Wir begrüßen gerne Landleute und anverwandte Personen, die dem Kanton auch jenseits der Grenzen zu prominenter Präsenz verhelfen. In diesem Sinne begrüsse ich mit Professor Adrian Holderegger einen Landsmann, der als Moralthologe und Ethiker der Universität in Fribourg wirkt und im Moment vielleicht auch gefragter ist als auch schon. Ich begrüsse Frau Bettina Würth und Ihren Ehemann, die einem der grossen deutschen Unternehmungen einen bürgerrechtlichen Bezug zu Innerrhoden verleihen.
- Mit Sr. Marie-Angèle Michaud begrüssen wir die Oberin der Föderation der geschlossenen Franziskanerinnenklöster, die in Innerrhoden immer noch mit drei Klöstern präsent ist und die während Jahrhunderten in unserem Kanton Gutes bewirkt hat.
- Frau Miriam Gebert-Macconi ist uns über die Liner Stiftung verbunden, ohne die es das Liner-Museum und die Kunsthalle Ziegelhütte in der heutigen Form nicht gäbe. Wir wären um einen wichtigen kulturellen Aspekt ärmer, wenn es die Liner Stiftung nicht gäbe.
- Mit Herrn Brigadier Hanspeter Kellerhals und Oberst i Gst Werner Hürlimann begrüssen wir den Kommandanten der Panzerbrigade 11 und den Kommandanten des Rekrutierungszentrums Mels. Die Innerrhoder gehörten nie zu den Hurrasoldaten, das Murren ist bei uns beinahe schon Soldatenpflicht – aber wir halten die Armee in Ehren, unabhängig davon, wer ihr oberster Chef ist. Das hat vielleicht etwas damit zu tun, dass wir ein traditionell katholischer Kanton sind: man ist auch nicht nur dann katholisch, wenn einem der Papst passt.
- Herr Christian Wanner, ich begrüsse ihn ausdrücklich nicht als Regierungsrat des Kantons Solothurn und nicht als Präsident der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Wir haben ihn eingeladen, weil er uns als Garant föderalistischer Grundsätze im Präsidium der ch-Stiftung nahesteht.
- Last but not least begrüssen wir als periurbane Körperschaft die Repräsentanten unserer Urbs, den Stadtpräsidenten von St.Gallen, Herrn Thomas Scheitlin und Herrn Werner Hagmann, Stiftungsratspräsident des Kinderspitals St.Gallen. Diese Einladung der Grossratspräsidentin soll ein Zeichen unserer Anerkennung für die gute Nachbarschaft und die vielfältigen Dienste sein, die wir – nicht unentgeltlich - von der Stadt beziehen. Beim Kinderspital sind wir Mitträger, bei der Stadt noch nicht.
- Euch allen ein herzlicher Willkomm.

Bevor wir beginnen, wollen wir jener dankbar gedenken, die sich um den Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und im letzten Jahr verstorben sind.

Unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten erkläre ich die Landsgemeinde für eröffnet.

## 2.

### **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** hält zur kantonalen Amtsverwaltung Folgendes fest:

Die Staatsrechnung schliesst bei einem Aufwand in der laufenden Rechnung von Fr. 134.5 Mio. und einem Ertrag von Fr. 137.5 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3 Mio. ab. Budgetiert waren Fr. 4.8 Mio.

Dieser Überschuss der laufenden Rechnung ergibt sich, nachdem wir in der Investitionsrechnung nicht nur die ordentlichen Abschreibungen von 10 % auf dem Restbuchwert der Investitionen im Umfang von Fr. 1.4 Mio. vorgenommen, sondern auch ausserordentliche Abschreibungen im Umfang von Fr. 3.75 Mio. getätigt und die Beteiligungen des Kantons in der laufenden Rechnung im Umfang von Fr. 0.68 Mio. auf jeweils Fr. 1.-- abgeschrieben haben. Zudem konnten wir in der laufenden Rechnung Fr. 7.6 Mio. und in der Investitionsrechnung Fr. 4.55 Mio. rückstellen.

Der Kanton hatte per 1. Januar 2009 ein ausgewiesenes Eigenkapital von Fr. 46.95 Mio. Das heisst, dass wir pro Kopf der Bevölkerung ein Vermögen von mehr als Fr. 3'000.-- haben – vermutlich ist es noch etwas mehr. Wir gehen also mit einigermaßen guten Voraussetzungen in die kommenden schwierigen Zeiten: die Beteiligungs-, Finanzausgleichs- und Steuererträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen absehbar abnehmen, während auf der anderen Seite der Erfolgsrechnung gesetzliche Verpflichtungen einer raschen Anpassung des Aufwandes an den Ertrag im Wege stehen. Daraus ergibt sich ein Ungleichgewicht im Staatshaushalt, das mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu Defiziten führt, was wir uns auf Dauer nicht leisten können. Wir werden daher versuchen müssen, auch auf der Aufwandseite wieder mehr Handlungsfreiheit zu gewinnen, d.h. uns auf das Notwendige zu konzentrieren und auf das bloss Wünschbare zu verzichten. In der Zwischenzeit dient uns das angesammelte Vermögen als Polster, um die Defizite aufzufangen.

Ich möchte an dieser Stelle der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungslegung, allen Verwaltungsstellen für den sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken und insbesondere auch allen Steuerzahlern, aber auch dem Bund und den Mitständen danken für die Entrichtung der Beträge.

Das Wort zum Bericht über die Staatsverwaltungen wird nicht benutzt.

**3.****Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, die Landsgemeinde habe ihm vor einem Jahr das Landessigill in seine Hände gegeben. Er lege es in die Hände der Landsgemeinde zurück mit der Versicherung, es, wie letztes Jahr versprochen, nach Verfassung und Gesetz benützt zu haben.

Landammann Daniel Fässler führt die Wahl des regierenden Landammanns durch.

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird bei ganz wenigen Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt. Anschliessend übernimmt Landammann Carlo Schmid-Sutter das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde und gibt das Versprechen ab, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Für Landammann Daniel Fässler wird kein Gegenkandidat gerufen. Er ist in seinem Amt bestätigt.

**4.****Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

Der **stillstehende Landammann Daniel Fässler** nimmt dem **regierenden Landammann Carlo Schmid-Sutter** und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

**5.****Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Zu keinem Standeskommissionsmitglied wird ein Gegenvorschlag gemacht. Sie werden alle bestätigt. Sie nehmen wieder auf dem Stuhl Platz.

**6.****Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Der Präsident sowie alle Mitglieder des Kantonsgerichts werden unangefochten bestätigt. Sie kehren wieder auf den Kleinen Stuhl zurück.

7.**Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zum Initiativbegehren Folgendes aus:

Normalerweise können Private im Baubewilligungsverfahren nur ihre eigenen nachbarschaftlichen Interessen durch Einsprache oder Rekurs wahren. Die Wahrung öffentlicher Interessen ist normalerweise nicht Sache der Privaten, sondern der Behörden. Im Gegensatz dazu räumt das Innerrhoder Baurecht allen Landesansässigen seit Langem das Recht ein, gegenüber Bauvorhaben Einsprache und Rekurs zu erheben und dabei auch öffentliche Interessen geltend zu machen. In dieser Funktion hat sich die Popularbeschwerde in der Vergangenheit durchaus bewährt, und sie ist – wie unter anständigen und respektvollen Mitlandleuten üblich – von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht dazu missbraucht worden, Bauwilligen zu schaden oder sie gar an den Rand des Ruins zu treiben. Aus Sorge, dass neue Zeiten auch neue Leute und neue Leute auch neue, nicht mehr so anständige und rücksichtsvolle Sitten mit sich bringen, hat Kurt Breitenmoser die Initiative eingereicht, die Popularbeschwerde aus dem Baugesetz zu streichen. Er hat auch einen Eventualantrag gestellt, dass auf Verfassungsebene ein Verbot von Popularbeschwerden in allen Verwaltungsverfahren eingerichtet werden soll, wenn die heutige Landsgemeinde über ein Baugesetz abstimmt, das die Popularbeschwerde noch enthält. Weil die Landsgemeinde nun aber nicht über ein neues Baugesetz abstimmt, fällt dieser Eventualantrag dahin. Der Initiator hat auch Alternativen zur Popularbeschwerde aufgezeigt, welche aber nicht Gegenstand der Initiative sind.

Es geht einzig und allein um die Frage, ob Ihr den Grossen Rat beauftragen wollt, im Sinne der Initiative von Kurt Breitenmoser eine Vorlage zur Abschaffung der Popularbeschwerde in Bausachen auszuarbeiten und der Landsgemeinde zu unterbreiten. Wenn Ihr Ja stimmt, wird der Grosse Rat diesen Auftrag erfüllen und Euch voraussichtlich auf die nächste Landsgemeinde eine entsprechende Revision des Baugesetzes vorlegen. Wenn Ihr Nein stimmt, wird die Popularbeschwerde weiterhin im Baugesetz stehen bleiben.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 41 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen Ablehnung dieses Geschäftes.

**Kurt Breitenmoser**, Enggenhütten, führt nach Freigabe des Wortes Folgendes aus:

Getreu meiner Aussage anlässlich der letzten Landsgemeinde 2008 vertrete ich heute die im September 2008 eingereichte Einzel-Initiative gegen die Popularbeschwerde in Bausachen.

Warum eigentlich? Warum tue ich mir dies an?

Als Architekt und nach rund 50 Jahren Tätigkeit im Baufach, ist es naturgegeben, dass ich mich für das Baugesetz interessieren muss, ja gar gefordert bin. Zudem bin ich politisch interessiert und engagiert.

Darum habe ich mich in der Vernehmlassung zum neuen Baugesetz aktiv eingebracht. Ich habe aber für meine Initiative kein Gehör gefunden, z.B. in der Botschaft der Standeskom-

mission an den Grossen Rat und im Grossen Rat bei der 1. und 2. Lesung. Das ist ihr Recht. Ich habe ein gewisses Verständnis, weil eine Standeskommission und ein Grosser Rat nicht unbedingt beitragen sollen, ein Bürgerrecht abzuschaffen. Dieses Recht haben aber in erster Linie die Landsgemeindefrauen und Landsgemeindemänner.

Wo liegt aber denn das Kuckucksei für diese Gremien und alle anderen Parteien und Verbände?

Die Popularbeschwerde habe meist übergeordnete Interessen zum Gegenstand, sagte ein Bezirkshauptmann im Grossen Rat. Nur dies nicht. Ich schätze die Eigentumsfreiheit als Individualrecht viel, viel höher ein.

Aber wo ist die Eigentumsfreiheit, welche wir doch alle so hoch halten, wenn 11'000 Personen im Kanton Appenzell I.Rh. Einsprachemöglichkeiten in Bausachen haben? Also Einer gegen 11'000, natürlich theoretisch, aber es ist enorm und ist eindeutig eine Überreizung der Demokratie. Der Bauherr äusserte sich dahingehend, man wolle die Popularbeschwerde beibehalten, aber den Kampf gegen unbegründete Beschwerden führen; nach meinem Empfinden aber eindeutig zahnlos und bisher ohne effektiven Erfolg. Weiter sagte er, die Abschaffung der Popularbeschwerde werde das Verfahren komplizieren. Er glaubt also, alle anderen 24 Kantone hätten ein komplizierteres Gesetz, weil sie nämlich keine Popularbeschwerde kennen. Das Gegenteil ist der Fall, das Verfahren ist selbstverständlich kürzer und schneller.

24 Kantone haben in Sachen Baueinsprachen gesetzliche Voraussetzungen für ein vernünftiges Einspracheverfahren. Sie kommen also ohne Popularbeschwerde aus.

Ob Gewerbe, Bauherren, sogar Behörden, jeden von uns kann es einmal treffen, dass sein Bauvorhaben böswillig verhindert oder verzögert wird. Die aktuellen Zahlen aus den vergangenen Jahren sprechen für sich: Im letzten Jahr wurden durch die Popularbeschwerde von Leuten, die nicht im geringsten von den aktuellen Projekten betroffen waren, Fr. 18 Mio. an Bauvolumen stark verzögert – dies sind 36 % der Durchschnitts-Jahresbausumme von rund Fr. 50 Mio. Der Missbrauch ist also nicht klein, wie von verschiedener Seite argumentiert wird, sondern der Missbrauch ist leider enorm.

Gerade in wirtschaftlich härteren Zeiten mutet dieses Instrument seltsam an. Mehr als überall sonst muss jemand, der ein Bauprojekt vorhat, fürchten, dass irgendwo am anderen Ende des Kantons einer etwas dagegen hat und das Projekt torpediert.

Für Nachbarn und direkt Betroffene ändert sich gar nichts. Sie können auch weiterhin Einsprache, Rekurs und Beschwerde führen.

Ich fasse zusammen:

Diese Überreizung der Demokratie soll verhindert und der Schaden von Bauherrschaften, Gewerbe und Behörden abgewendet werden. Ich wehre mich als Direktbetroffener, das gebe ich offen zu. Aber seit wann dürfen direkt Betroffene in unserer Demokratie sich nicht gegen etwas wehren? Wenn ja schliesslich dank der Popularbeschwerde sogar Nichtbetroffene sich gegen alles Mögliche wehren dürfen...

Sie sind als Mitlandleute und Eidgenossen gut beraten, wenn Sie Ja sagen und damit mithelfen, in Appenzell I.Rh. ein neues Zeichen zu setzen.

**Priska Lang**, Appenzell, ergreift das Wort:

Viele von Euch kennen mich. Ihr könnt Euch vorstellen, dass mir der Weg hier auf den Stuhl nicht leicht gefallen ist. Und für alle, die mich nicht kennen: Mir gehört die Krone, das grosse Hotel vis à vis vom Rathaus. Das Hotel, das schon seit zwei Jahren geschlossen ist und leer steht. Mit meinem Mann zusammen habe ich diesen Gastronomiebetrieb 13 Jahre lang geführt. Die Krone ist schon seit mehr als 100 Jahren in unserer Familie, und ich denke, dass sie zum Dorf gehört wie die Kirche und das Rathaus.

Es heisst gross in aller Munde: Die jungen Appenzeller sollen innovativ sein, man soll ins Geschäft investieren. Genau dies wollten wir tun.

Ich komme aus einem sehr wichtigen Beweggrund auf den Stuhl. Mir geht es um das Popularbeschwerderecht im Baugesetz. Ich bitte Euch genau zu bedenken, dass es nicht angeht, die Popularbeschwerde im Baugesetz stehen zu lassen. Es darf doch nicht möglich sein, dass ein Einzelner ohne besonderen Bezug zum Bauvorhaben das Recht hat, dieses mit einer solchen Beschwerde zunichte zu machen. Es geht hier nicht um ein Dachfenster, eine neue Türe oder eine kleine Garage. Nein, es geht um eine ganze Existenz, um die Existenz meiner jungen Familie.

Eine Einsprache eines direkt Betroffenen, zum Beispiel eines Nachbarn, würde ich ja noch verstehen. Aber wenn ein Gesetz nur aus Lust am Streiten missbraucht werden kann, muss man dies stoppen, und zwar hier und jetzt. Ihr habt es in der Hand, ob dies, was mit der Krone passiert ist, Recht ist. Ich finde nein.

Uns persönlich nützt dies alles nichts mehr. Aber man sollte dem Ganzen einen Riegel schieben. Vielleicht bis Du ja der Nächste, der bauen will.

Uns hat man als fachlich kompetente Leute hier auf dem Platz Appenzell das Leben schwer gemacht. Wir haben gezielt nichts publik gemacht oder an die Öffentlichkeit gebracht, um uns selber nicht zu schaden. Aber jetzt haben wir ja nichts mehr zu verlieren. Daher auch meine klar gewählten Worte.

Ich will keine Schuldzuweisungen machen, aber es gibt Leute, die hätten es in der Hand gehabt, etwas zu bewegen. Die haben aber ihre Hände in den Hosentaschen gelassen. Genau darum appelliere ich an Euch: Lasst jetzt Eure Hände nicht im Hosensack, sondern überlegt gut, was Ihr abstimmen wollt. Ich empfehle Euch aus den geschilderten Gründen, die Initiative zur Abschaffung der Popularbeschwerde im Baugesetz anzunehmen.

**Bezirkshauptmann Erich Fässler** führt Folgendes aus:

Die Popularbeschwerde in Bausachen ist ein Volksrecht und, im Gegensatz zu meinem Vorredner, trete ich überzeugt für die Beibehaltung dieses Volksrechts ein. Mit dem Initianten zur Abschaffung verbindet mich nur eines, nämlich, dass auch ich schon, genauso wie er, von diesem Instrument Gebrauch gemacht habe.

Wer das Recht zur Popularbeschwerde nützt, orientiert sich an Gesetz und Verordnung und stützt seine Argumentation darauf ab. Wird die Einsprache von der Baubehörde oder der Rekursbehörde geschützt, so ist der Beweis erbracht, dass im Sinn und Geist des Gesetzgebers von diesem Volksrecht Gebrauch gemacht wurde. Wer sich als Bauherr an Gesetz und Verordnung hält, braucht die Popularbeschwerde nicht zu fürchten. Abklärungen haben ergeben, dass nur gegen gut 10 % der Baugesuche Einsprache erhoben wird, zumeist von Nachbarn und Direktbetroffenen. Der Anteil von Popularbeschwerden an diesen Einsprachen ist verschwindend klein und lässt sich an den Fingern abzählen.

Als Grund für die Abschaffung dieses Volksrechts wird angeführt, dass die Popularbeschwerde böswillig eingesetzt werde und grossen volkswirtschaftlichen Schaden bewirke. "Ladweche" sei an der Tagesordnung. Damit wird weit übers Ziel hinausgeschossen. Aber der Vorwurf des "Ladwechen" ist gemacht. Ein Sündenbock ist gefunden. Mit dem Vorwurf "ladweche" lässt sich auch von anderem ablenken, zum Beispiel vom Versuch zu "öbemaache".

Die Handhabung dieses Volksrechts ist einfach und kostengünstig. Dank raschen und kurzen Entscheidungswegen verzögert es Baugesuche meist nur unwesentlich. Genau darum schätzen die Baubehörden dieses Instrument und sind für die Beibehaltung. Die Popularbeschwerde verhindert die Entwicklung nicht, wie behauptet wird. Die grosse Bautätigkeit der letzten Jahre in Innerrhoden zeigt das eindeutig. In den allermeisten Fällen werden über die Anregungen in den Einsprachen sogar Qualitätsverbesserungen erzielt. Dem allfälligen Missbrauch kann mit der in Geschäft 8 vorgesehenen Busse entgegengewirkt werden. Wir haben die Möglichkeit, das Gesetz rechtzeitig an Eventualitäten anzupassen. Wir müssen nicht gleich das Kind mit dem Bade ausschütten.

Nur 31 % der Innerrhoderinnen und Innerrhoder haben an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. November 2008 der Initiative zur Abschaffung des nationalen Verbandsbeschwerderechts zugestimmt. Über zwei Drittel der Innerrhoderinnen und Innerrhoder haben also für die Beibehaltung gestimmt. Und im eigenen Kanton sollen wir das Mitspracherecht, also die Popularbeschwerde, abschaffen? Unser Kanton kennt keine Verbandsbeschwerde, dafür kennen wir die Popularbeschwerde in Bausachen - ein bewährtes Instrument, und kein alter Zopf, dem man den Garaus machen muss.

Innerrhoden ist klein und braucht zum Schutz seines grossen und auch touristischen Kapitals, der Landschaft, geeignete Instrumente, auch wenn man die an den meisten anderen Orten so nicht kennt. Wir Innerrhoderinnen und Innerrhoder sind "ääge" und wir sind stolz auf unsere Demokratie. Bei uns in Innerrhoden kennen und leben wir noch vieles, was andere nicht mehr kennen oder nicht besitzen: Die Landsgemeinde, die Einzelinitiative und die Popularbeschwerde. Wer mit dem Abschneiden von sogenannten alten Zöpfen anfangen will, verkennt das.

Ich bitte Sie, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, lehnen Sie die Initiative zur Abschaffung der Populärbeschwerde in Bausachen ab. Wehren wir den Anfängen und verzichten wir nicht auf unsere Volksrechte, ohne dass es nicht wirklich Not tut.

**Grossrat Thomas Mainberger** führt in seinem Votum Folgendes aus:

Wenn jemand von der Möglichkeit der Populärbeschwerde Gebrauch macht, macht er das in den allermeisten Fällen nicht gegen irgendein Einfamilienhäuschenprojekt irgendwo in einem Quartier. Er kann das gegen ein Bauvorhaben machen, das ihn von seiner Art, von seinen Ausmassen, von seinen Auswirkungen auf seine Person oder seinen Lebensraum zum Mitbetroffenen macht, auch wenn er nicht direkt ein Anstösser ist.

Bis jetzt muss man nicht lange rechtfertigen, warum man sich durch ein Strassenprojekt, durch eine Sendeanlage, durch einen Kiesbruch oder irgendetwas Ähnliches mitbetroffen fühlt. Sie und ich sind nicht ausgeschlossen, wenn wir bei Projekten, wo öffentliches Interesse tangiert wird, Einwände haben oder Mängel feststellen. Wenn wir die Populärbeschwerde abschaffen, wird das unendlich viel schwieriger oder unmöglich. Jetzt können Sie, jetzt kann ich meine begründeten Einwände vorbringen, sie werden geprüft und es wird zügig entschieden. Und Sie und ich müssen uns darum sicher nicht als Verzögerer und Verhinderer anschauen lassen. Ich bin der Meinung, dass es erstens so viel Zeit bei empfindlicheren Bauvorhaben schon noch vertragen mag und dass zweitens ein gutes, ausgereiftes Projekt eine Beschwerde nicht fürchten muss.

Und noch etwas: Es gibt Leute, die glauben, man könne mit der Abschaffung der Populärbeschwerde denjenigen streitbaren Zeitgenossen das Handwerk legen, denen es nur um Verhinderung und Verzögerung geht. Daran glaube ich nicht: Wer streiten und "ladwechen" will, findet andere Wege. Ich bin nicht bereit, wegen diesen wenigen Leuten ein bewährtes, sinnvolles und einfach anzuwendendes Recht einfach so preis zu geben.

Lehnen Sie darum mit mir die Initiative ab.

**Alt Kantonsrichter Hubert Gmünder** gibt folgendes Votum ab:

Wenn ich hier auf dem Stuhl stehe und meine Meinung sage oder das Gleiche an einer Schul- oder anderen Gemeinde tue, dann nehme ich ein Volksrecht wahr.

Ein Volksrecht nehme ich auch wahr, wenn ich Regierung, Richter, Räte wähle, an einer Abstimmung teilnehme oder gar eine Initiative starte. Dies sind alles Formen, mit denen ich am politischen Meinungsbildungsprozess teilhabe. Das ist uns hoch und heilig. Keiner steht im Ring, der auf dies verzichten wollte.

Die Populärbeschwerde ist kein Volksrecht, auch wenn es gesagt und geschrieben wird. Wenn einer vom Staat eine Baubewilligung will, dann ist es nicht nötig, dass ein anderer, der von der Sache gar nicht betroffen ist, in das Verfahren "dreintogged". Die Behörden wenden das Recht von Amtes wegen an, und ich habe Anspruch auf eine Bewilligung, wenn die Bauvorschriften eingehalten sind.

Verlieren, wenn wir den Zopf abhauen, tut nicht das Volk. Wer von Euch hat schon als Unbeteiligter in einer Bausache Einsprache, Rekurs und Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben?

Verlierer sind eine Handvoll Leute, vielleicht sind es auch zwei, nur, die gern die Nase in fremde Händel stecken, solche, die es besser merken und das Gefühl haben, sie müssten den Behörden auf die Finger schauen.

Das braucht es nicht. Sollte eine Baubewilligungsbehörde auf die Idee kommen, ein Luxus-hotel auf dem Fährnerspitz zu bewilligen, dann steht noch immer die Aufsichtsbeschwerde an die Standeskommission zur Verfügung, die jedermann erheben kann.

Ich komme zum Schluss: Die Popularbeschwerde ist ein Vehikel für eine Handvoll "Nörgeler" und Weltverbesserer, um andere Leute zu plagen. Nützen tut es nichts. Der Schaden für Bauherr und Gewerbe aber ist von Fall zu Fall enorm.

Darum stimmen Sie Ja zur Initiative. Die Einzigen, die von der Popularbeschwerde profitieren, sind die Anwälte, und für diese müssen wir gewiss nicht sorgen.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erklärt zur Sache, von Popularbeschwerden seien im Jahr 2008 vier Objekte betroffen gewesen. Dies seien neben der Krone die Alterssiedlung Ronis sowie zwei Projekte in Steinegg. Das Bauvolumen für diese Projekte betrage rund Fr. 13 Mio. Die Einsprache gegen die Krone ist das einzige Vorhaben, gegen das einzig eine Popularbeschwerde erhoben worden ist. Gegen die anderen hätten auch Verbände und Nachbarn Einsprache erhoben.

Er wolle nicht den Fall der Krone kleinreden. Der Fall sei für die betroffene Familie eine Tragödie. Aber es handle sich um einen Einzelfall. Es sei unbestritten, dass man solche Einzelfälle in den Griff bekommen müsse. Ein Mittel sei die Möglichkeit der Gebührenerhebung durch die Baubewilligungsbehörde, wie sie mit der Änderung des Baugesetzes nach Traktandum 8 vorgeschlagen sei. Man sollte nicht gleich das Kind mit dem Bade ausschütten.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schreitet Landammann Carlo Schmid-Sutter zur Abstimmung. Die Initiative wird bei einer beträchtlichen Anzahl Gegenstimmen abgelehnt.

**8.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert den Landsgemeindebeschluss mit folgenden Worten:

Die Ablehnung der Initiative von Kurt Breitenmoser hat zur Konsequenz, dass die Popularbeschwerde bestehen bleibt. Dementsprechend ist das folgende Geschäft zu behandeln.

Der Grosse Rat hat, wie bereits erwähnt, die Befürchtung von Kurt Breitenmoser geteilt, dass öffentlich-rechtliche Popularbeschwerden dazu missbraucht werden können, Bauwillige zu schikanieren, Bauvorhaben zu verzögern und Baugesuchsteller damit schwerstens zu schädigen – so schwer, dass es sich für Baugesuchsteller offenbar neuestens auch in Innerrhoden lohnt, mit dem Einsprecher in einen Vergleich einzuwilligen, wenn er gegen Entgelt den Rückzug der Einsprache verspricht. Solches Verhalten ist als Herbeiführung und Ausnützung der Notlage Dritter zu bezeichnen. Wenn solches Verhalten Schule machen würde, müsste man selbstverständlich auf die abgelehnte Vorlage eines Tages zurückkommen; unser Rechtsstaat kann solches modernes Wegelagerertum und Erpressung im Sinne von "Geld her oder Du baust noch lange nicht" nicht dulden. In einem ersten Schritt wollen wir solchen Missbräuchen vorbeugen, indem wir trölerische oder schikanöse Einsprachen finanziell belasten: offensichtlich unzulässige oder unbegründete Einsprachen können mit bis zu Fr. 3'000.-- belastet werden. Diese neue Regel gilt natürlich auch für das Baubewilligungsverfahren in der Feuerschaugemeinde Appenzell, da Art. 2 Abs. 4 BauG diese in Bausachen den Bezirken gleichgestellt ist. Ob diese Regel zur Verhinderung von Missbräuchen genügt, muss die Erfahrung zeigen.

Wir benützen die Gelegenheit der Revision von Art. 69 BauG zu einer Präzisierung in Abs. 2: es wird klargestellt, dass die Popularbeschwerde als öffentlich-rechtliche Baueinsprache zu verstehen ist, Baubeschwerden sind nur dann als Popularbeschwerden zulässig, wenn unmittelbar zuvor die beschwerdeführende Person schon eine Populareinsprache erhoben hatte.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Annahme dieses Beschlusses.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG) wird mit ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.

**9.****Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)**

**Der Versammlungsführer** gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

In der Wintersession 2005 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, das so genannte Ausländergesetz erlassen, welches auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden ist.

Dieses Gesetz enthält die Verpflichtung an die Kantone und Gemeinden, die Integration von Ausländern zu fördern. Mit dem vorliegenden Gesetz wollen wir diesen Auftrag kantonsintern umsetzen. Integration ist keine Einbahnstrasse: wir müssen den Ausländern die Möglichkeit zur Integration bieten, indem wir ihnen die erforderlichen Informationen und Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Ausländer müssen diese Angebote ergreifen, indem sie sich insbesondere die hiesige Sprache aneignen (so gut es geht – es sind ja nicht alles Sprachgenies und die deutsche Sprache ist nicht einfach) und indem sie die Sitten und Gebräuche, die hierzulande gelten, annehmen und leben. Wir sind ein Land mit christlich-abendländischer Kultur und Rechtsvorstellung und haben das Recht und die Absicht, dies auch zu bleiben. Dementsprechend haben sich jene, die zu uns kommen, uns anzupassen und nicht umgekehrt. Das zeigt sich auch an den Sanktionen: wer die Integrationsangebote nicht annimmt oder sich nicht hinreichend um die Integration bemüht, muss damit rechnen, dass er hier keine Aufenthaltsbewilligung erhält.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 43 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen die Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht, und das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) wird praktisch einstimmig angenommen.

## 10.

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes mit folgenden Worten vor:

Die Landsgemeinde 2006 hat das kantonale Übertretungsstrafrecht, das in verschiedenen Verordnungen enthalten war, in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Das kantonale Strafrecht hat aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen Strafrechts nur noch einen beschränkten Anwendungsbereich und konzentriert sich insbesondere auf Normen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen.

Das Übertretungsstrafgesetz hat sich bewährt. In dreierlei Hinsicht ist nach drei Jahren aber eine Ergänzung angezeigt:

1. Ordnungsbussenverfahren. Es soll dem Grossen Rat ermöglicht werden, für geringfügige Übertretungen eine Liste mit festen Bussen, einen Tarif, zu schaffen und zu erlauben, dass solche geringfügige Übertretungen auf der Stelle mit der Erhebung von Tariffbussen erledigt werden können. Wer mit der Bussenerhebung auf der Stelle nicht einverstanden ist, kann natürlich die Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens verlangen.
2. Die Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums wird im Übertretungsstrafgesetz unter Strafe gestellt, soweit nicht eine Sachbeschädigung vorliegt. Wird die Sache durch die Verunreinigung oder Verunstaltung beschädigt, greift das Bundesstrafrecht mit Art. 144 StGB. Hier geht es um das so genannte Littering, das Wegwerfen von Flaschen, Zigarettenpäcklein, Zeitungen etc., wenn also öffentliche Plätze in Unordnung hinterlassen werden. Soweit diese Unordnung öffentlich einsehbare Räume wie Plätze, Strassen etc. betrifft, soll Littering ein Officialdelikt sein, das von Amtes wegen zu verfolgen ist; soweit diese Unordnung nicht öffentlich einsehbare Räume betrifft, kann man es dem Eigentümer überlassen, ob er die Veranstalter von Unordnung strafrechtlich verfolgen will.
3. Auch der dritte Revisionspunkt betrifft die öffentliche Ordnung: Nicht nur Lärm und grober Unfug, auch anstössiges Verhalten können gegen die öffentliche Ordnung verstossen. Da die öffentliche Ordnung unbestrittenermassen von den Kantonen auf dem Wege des kantonalen Strafrechts geschützt werden kann, haben die Kantone auch das Recht, innert den Schranken des Willkürverbots, selbst zu definieren, was in ihrem Gebiet als öffentliche Ordnung gilt, so können z.B. besonders schockierende Verstösse gegen das, was in unserem Kanton als Anstand gilt, als Verstoss gegen die öffentliche Ordnung gehandelt werden. Nacktwanderer zum Beispiel stören die öffentliche Ordnung: Viele Innerrhoderinnen und Innerrhoder, aber auch fremde Bergwanderer, fühlen sich angewidert und in einem unerträglichen Masse gestört, wenn sie solchen Leuten in der Öffentlichkeit begegnen. Mit einer solchen Begegnung sollen weder die einheimische Bevölkerung noch auswärtige Gäste rechnen müssen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes wird bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

## 11.

### **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)**

**Der Versammlungsleiter** gibt zum Geschäft Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) folgende Erklärungen ab:

Ab dem 1. Januar 2011 wird eine eidgenössische Strafprozessordnung die 26 kantonalen Strafprozessordnungen ablösen. Ab diesem Zeitpunkt werden wir unsere Strafprozessordnung aufheben und ein Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessordnung erlassen müssen. Das ist der Inhalt dieser Vorlage.

In der Sache geht es darum, die Organisation der Strafverfolgungsbehörden festzulegen sowie Zuständigkeiten und Aufgaben, die der Bundesgesetzgeber den Kantonen zuweist, kantonsintern an die richtigen Instanzen zu verteilen. Das bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zudem übernimmt das Gesetz zwei wichtige Normenkomplexe aus der bestehenden kantonalen Strafprozessordnung, die sonst untergingen: der eine betrifft die parlamentarische Immunität, der andere die Strafanzeigeordnung für Behörden und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

Die Bestimmungen über die parlamentarische Immunität sind inhaltlich unverändert übernommen worden.

Demgegenüber ergänzen wir die in Art. 15 geregelte Strafanzeigenordnung für Behörden und Beamte. Wenn Behörden und Beamte in Ausübung ihres Amtes von Straftaten erfahren, entsteht eine Konfliktsituation: als Amtspersonen müssen sie grundsätzlich die Amtsverschwiegenheit beachten, andererseits kann es auch nicht angehen, dass das Gebot der Amtsverschwiegenheit zum Schutz von Kriminellen degeneriert. Das Recht hat folgende Lösung gefunden:

Nach Art. 302 StPO müssen Behörden und Beamte der Strafrechtspflege alle ihnen in ihrer amtlichen Funktion zur Kenntnis gebrachten Straftaten anzeigen oder verfolgen. Damit ist klar: diese Personen verletzen das Amtsgeheimnis nicht, wenn sie eine Anzeige erstatten, sie sind im Gegenteil dazu verpflichtet und machen sich der Begünstigung schuldig, wenn sie die Anzeige unterlassen.

Nach dem gleichen Artikel können die Kantone festlegen, welche Anzeigepflichten für die Behörden und Beamte gelten, die nicht in der Strafrechtspflege beschäftigt sind. Wir übernehmen aus dem geltenden Recht folgende Regelung:

Handelt es sich bei den Straftaten nicht um Verbrechen im Sinne des StGB, so haben diese Behörden und Beamten das Recht, aber nicht die Pflicht, eine Anzeige zu erstatten: tun sie es, verletzen sie das Amtsgeheimnis nicht; tun sie es nicht, begünstigen sie niemanden. In diesem Fall bestehen keine besonderen Probleme, wir können das geltende Recht übernehmen.

Handelt es sich bei den Straftaten dagegen um ein Verbrechen im Sinne des StGB, besteht eine Pflicht, etwas zu unternehmen. Wer dies unterlässt, begeht eine Begünstigung und wird bestraft.

Dieser Fall kann die betreffende Amtsperson vor sehr schwierige Entscheidungen stellen, zu deren Bewältigung auch eine Amtsperson unter Umständen Beratung oder Unterstützung braucht. Wir bieten hier neu zwei Möglichkeiten an:

- Anstelle der Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden kann der Beizug einer Beratungskommission erfolgen; die Amtsperson überträgt damit den Entscheid auf diese Kommission; diese entscheidet dann, ob eine Strafanzeige erfolgen soll, wobei die einzelnen Mitglieder der Beratungskommission keine Anzeigepflicht haben.
- Anstelle des Beizugs einer Beratungskommission kann der Beamte oder das Behördenmitglied auch eine von der Standeskommission bezeichnete Fachperson angehen und sich beraten lassen. Der Entscheid über die Strafanzeige bleibt in diesen Fällen bei der Amtsperson selbst und geht nicht auf die Fachperson über, die auch keine eigene Anzeigepflicht trifft.

Wir haben diese Lösung vorab mit Blick auf unsere ehrenamtlichen Behörden, die nicht juristisch gebildet sind, getroffen: Die Entscheidung, ob ein Tatbestand als Verbrechen zu qualifizieren sei oder nicht, dürfte nicht immer leicht fallen; es muss eine Beratung möglich sein, ohne dass die beratende Person ihrerseits vor das geschilderte Dilemma hineingerät.

Ein weiterer Grund sind Tatbestände der sexuellen Übergriffe in der Familie und der häuslichen Gewalt. Hier ist es oft angezeigt, bei Verdacht nicht die Strafverfolgung einzuschalten, bevor man etwas Klarheit über den Sachverhalt hat. In diesen Fällen ist insbesondere eine spezielle Beratungskommission sinnvoll, die aus erfahrenen Fachpersonen besteht, die sich mit solchen Fällen auskennen, wogegen unter Umständen junge und unerfahrene Lehrer, Sozialarbeiterinnen, Schulratsmitglieder etc. nicht mit der erforderlichen Professionalität an diese Fälle herangehen könnten.

Art. 20 bestimmt, dass das Gesetz zusammen mit der eidgenössischen Strafprozessordnung in Kraft treten soll.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird einstimmig gutgeheissen.

**12.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt das Geschäft wie folgt vor:

Angesichts der drohenden Energielücken geniesst Energiesparen hohe Priorität. Dabei ist den Energiesparmassnahmen im Gebäudebereich besonderes Gewicht zu schenken, liegt dieser Bereich doch im Wesentlichen in der kantonalen Hoheit. In Anlehnung an die Musterbestimmungen der kantonalen Energiedirektorenkonferenz schlagen wir Euch heute im Wesentlichen vor:

- Die Ausrüstung für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung soll neu nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei bestehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen eingerichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.
- Für die Erstellung der verschiedenen Arten von Generatoren sind eingehende Vorschriften im neuen Gesetz enthalten.
- Heizungen im Freien müssen grundsätzlich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden, das Gesetz nennt die Ausnahmen abschliessend.
- Beheizte Freiluftbäder sind ohne Ausnahme nur dann bewilligungsfähig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.
- Ortsfeste Elektroheizkörper sind grundsätzlich nicht mehr zulässig. Das Gesetz nennt auch hier die Ausnahmen.
- Im Übrigen legt das Gesetz die Grundlage für die Einführung des Gebäudeenergieausweises fest und gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, die kantonale Energieplanung auf dem Verordnungswege einzuführen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG).

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird mit ganz wenigen Nein-Stimmen klar angenommen.

**13.****Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen wie folgt:

Die Unterstützung der Wohnbausanierung im Berggebiet hatte in der Vergangenheit ihre Rechtsgrundlage im Bundesrecht. Das kantonale Recht war ergänzendes Vollzugsrecht. Auf dieser Grundlage haben Bund und Kanton in den letzten Jahren Beachtliches zur Verbesserung der Wohnverhältnisse insbesondere, aber nicht ausschliesslich der landwirtschaftlichen Bevölkerung geleistet. Mit der Einführung der NFA hat sich der Bund nicht nur finanziell, sondern auch gesetzgeberisch aus diesem Bereich zurückgezogen: Wohnbausanierungen sind ausschliesslich Sache der Kantone geworden, die frei entscheiden können, ob sie diese Tätigkeit weiterführen wollen oder nicht und wenn, in welchem Umfange und mit welchen Modalitäten.

Wir haben uns entschieden, diese Unterstützungsmassnahme weiterzuführen, weil sie positive Auswirkungen für die Besiedlung des Landes, aber auch für unser Baugewerbe hat. Das neue Gesetz sieht vor, dass sich Kanton und Bezirke an Wohnbausanierungen beteiligen können, wenn der Baugesuchsteller in finanziell bescheidenen Verhältnissen lebt, worunter wir ein steuerbares Einkommen von höchstens Fr. 35'000.-- und ein steuerbares Vermögen von höchstens Fr. 140'000.-- verstehen. Die Sanierung wird nur dann unterstützt, wenn das Projekt einen Umfang von mindestens Fr. 100'000.-- und höchstens Fr. 300'000.-- hat. Davon werden allerdings höchstens Fr. 100'000.-- als subventionsberechtigt anerkannt, woran dann der Kanton 27 % und der Bezirk 13 % bezahlt. Die Beiträge können innert zwölf Jahren nach erfolgter Schlusszahlung zurückgefordert werden, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die sanierte Wohnung zweckentfremdet oder mit Gewinn veräussert wird sowie dann, wenn der Gesuchsteller Auskünfte verweigert, falsche Auskünfte gibt oder Tatsachen verheimlicht.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme die Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) wird fast einstimmig angenommen.

**14.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB)**

**Der Versammlungsführer** gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

Im bäuerlichen Bodenrecht ist die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichem Gewerbe und landwirtschaftlichen Grundstücken zentral. Die Veräusserung landwirtschaftlicher Gewerbe unterliegt Bestimmungen, die den veräusserungswilligen Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit stärker einschränken als den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Auch ein Erblasser ist stärker in seiner Verfügungsfreiheit eingeschränkt, wenn er ein landwirtschaftliches Gewerbe in seinem Nachlass hat als wenn es sich bloss um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt. Will man den Grundsatz der Selbstbewirtschaftung in der Landwirtschaft unterstreichen, muss man dafür sorgen, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Grundstücke entstehen, bzw. dass möglichst viel landwirtschaftliche Gewerbe erhalten bleiben.

Dabei ist zu beachten, dass als landwirtschaftliche Grundstücke nicht nur das gilt, was wir uns darunter landläufig vorstellen, nämlich eine Wiese oder eine Weide. Auch das, was wir als Gewerbe betrachten, nämlich eine Gesamtheit von Boden, Stall, Wohnhaus und Ökonomiegebäuden, kann ein landwirtschaftliches Grundstück sein, wenn es nicht die vom Bund vorgeschriebene Grösse erreicht.

Der Bund sieht neuerdings vor, dass ein Gewerbe nur dann als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, wenn seine Bewirtschaftung den Einsatz einer so genannten Standardarbeitskraft verlangt. Ein Betrieb von 11 ha Land, 13 Kühen und dazugehörigem Aufzuchtvieh wäre gerade an der Grenze einer Standardarbeitskraft. Betriebe solcher Grösse sind in Innerrhoden selten: nur gerade 10 % unserer landwirtschaftlichen Betriebe erreichen diese Grenze.

Der Bund gibt den Kantonen aber die Möglichkeit, Betriebe auch dann als landwirtschaftliche Gewerbe anzuerkennen, wenn der zur Bewirtschaftung erforderliche Arbeitseinsatz bloss 0.75 Standardarbeitskraft beträgt.

Weil wir die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen nicht komplett zerstören wollen, was wir bei einer Übernahme der bundesrechtlichen Normen wohl täten, empfehlen wir Euch, die Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe auf 0.75 Standardarbeitskraft herabzusetzen. Auch dann sind wir nicht auf der bequemen Seite: nur 15 % aller bestehenden Betriebe werden dann als landwirtschaftliches Gewerbe qualifiziert werden können. Aber dies sind immerhin 5 % mehr als wenn wir nichts tun – und hier und da sind 5 % genau die Grenze zwischen dem Weiterbestand und dem Untergang.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (EG BGBB) wird bei wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

15.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG) Folgendes aus:

Wir haben in unserem kantonalen Richtplan verschiedene Gebiete im und am Alpstein als Wildruhegebiete ausgeschieden. In diesen Gebieten sollen wildlebende Säugetiere und Vögel möglichst ungestört und ruhig aufwachsen und leben können. Nun stellen wir fest, dass der Zivilisationsdruck auch in diesen Gebieten stetig zunimmt; der Tourismus propagiert zu Recht unsere schöne und intakte Natur als Wanderparadies, das durch ein enges Netz von Wanderwegen bestens erschlossen und von vielen Leuten gerne und häufig begangen wird. Schauen wir einmal, wie sich der Zivilisationsdruck auf das Wild entwickelt hat:

Drangen früher praktisch nur Wanderer in die Bergwelt ein, gilt dies seit einigen Jahren auch für Mountainbiker. War die Bewegung in der Bergwelt früher eine erdgebundene Betätigung, so ist sie in den letzten Jahren auch zu einer luftgestützten Betätigung der Gleitschirm- und Deltaflieger geworden. Für das Wild ist damit eine Störungsdimension im geometrischen Sinne neu dazugekommen.

War die Bewegung in der Bergwelt früher eine weitestgehend sommerliche Betätigung, so hat sich die touristische Nutzung zunehmend auch den Winter erschlossen. Tourenskifahrer gibt es schon lange, Variantenfahrer sind auch seit einiger Zeit bekannt, Schneeschuhläufer sind eine relativ neue Erscheinung.

Wenn man das Störungspotential nur schon mit jenem vor 30 Jahren vergleicht, stellen wir fest, dass wir Menschen den Wildtieren im und am Alpstein in bedeutend grösserer Zahl und während bedeutend längerer Zeit bedeutend näher kommen. Man muss nicht Wildhüter und nicht Jäger sein (denen man im übrigen in diesem Zusammenhang Unrecht tut, es sind nicht deren private Interessen, die wir da in Schutz nehmen), um festzustellen, dass wir unser Wild, und zwar insbesondere das geschützte Wild, mehr in Ruhe lassen müssen. Ich glaube, so weit sind wir uns alle einig – mindestens entnehme ich dies auch aus Gesprächen, die ich mit verschiedenen Opponenten geführt habe. Strittig ist das Mass des Schutzes.

Hier kann ich schlicht darauf verweisen, dass die Standeskommission nicht einfach frei Verbote erlassen kann:

Die Standeskommission kann Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezonen erlassen. In Ruhezonen gilt ein ganzjähriges oder saisonal beschränktes Zutrittsverbot. Das Bau- und Umweltdepartement hat seine Vorstellungen gezeigt, wo es solche Ruhezonen vorsieht, mit Garantie wird die Standeskommission nicht über diese Vorschläge hinausgehen: es sind dies:

- Das Hintere Wissbachtal für Auerwild, Gamswild und Rotwild
- Der Chalberer (Nordhang der ersten Kette ab Schäfler Gartenwald) für Birkwild
- Der östliche Sigel für Birkwild und Gamswild

Welche Massnahmen die Standeskommission hier anordnen wird, ist von ihr noch nicht einmal diskutiert worden; möglich sind in der Tat je nach Zweck ganzjährige oder saisonale Zutrittsbeschränkungen, von welchen allerdings Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sind.

Das Verbot der Benutzung von Wanderwegen darf zudem nur saisonal erfolgen. Ein ganzjähriges Verbot ist ausgeschlossen. Es kommt zum Vornherein nur ein Verbot für den Winter in Betracht, und auch dies nur dann, wenn es zur Schonung des Wildes absolut unentbehrlich ist. Diese Frage ist im Einzelfall zu prüfen. Ein Verbot der Benutzung von Wanderwegen für die Wandersaison ist ausgeschlossen.

Und auch für diese Anordnungen gilt die Rechtsweggarantie: Diese Anordnungen sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben, und der Entscheid der Standeskommission über die Einsprache kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Kurz, wir hoffen, mit dieser Massnahme den Druck auf das Wild in den besonderen Ruhezeiten mindestens saisonal im Winter mildern zu können.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 43 Ja-Stimmen gegen fünf Nein-Stimmen die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG).

**Grossrat Ruedi Ulmann**, Gonten, gibt folgende Stellungnahme ab:

In dem Geschäft, das der Landammann gerade vorgestellt hat, geht es um die Ausscheidung von Wildruhezeiten zum Schutz unserer Flora und Fauna. Dies kann ich voll und ganz unterstützen. Wo ich Mühe habe, ist mit der Interpretation des Gesetzestextes. Wanderwege sollen saisonal geschlossen werden. Man spricht von Zutrittsverboten. Was heisst saisonal? Im Vorfeld ist von verantwortlicher Stelle kurzfristig bekannt gegeben worden, dass Korridore möglich seien. Dies lässt der vorliegende Gesetzestext jedoch ganz klar nicht zu. In meinen Augen kommt diese Vorlage zu schwammig und zu radikal daher. Da kaufen wir die Katze im Sack. Ich will genau wissen, welche sensiblen Lebensräume betroffen und geschlossen werden können, und statt mit Zutrittsverboten muss mit Geboten operiert werden.

Das Begehen der Wanderwege ist kein Problem für das Wild, solange man den Weg nicht verlässt. Wenn man als Vergleich den Nationalpark in Graubünden nimmt, so kann man feststellen, dass es einwandfrei funktioniert. Ein Wanderweg muss und darf begangen werden können. Wenn ich mit anderen Kantonen Vergleiche ziehe und wir diesem Gesetz so zustimmen würden, hätten wir bezüglich Wildruhezeiten das schärfste Gesetz in der Schweiz.

Da geht es um Einschränkungen, die vor allem uns Einheimische betreffen. Ich stelle den Antrag um Rückweisung dieses Gesetzes an den Grossen Rat zur nochmaligen Bearbeitung in folgenden Punkten: Es muss festgelegt werden, welche Gebiete explizit davon betroffen sind. Eine Wanderwegbegehung muss möglich sein, klar mit Weggeboten, die in der Verordnung definiert werden müssen.

In diesem Sinne bitte ich Euch, dem Antrag um Rückweisung von Geschäft 15 zuzustimmen. Wir setzen uns sonst schon genug Verbote, wehren wir uns, um nicht noch mehr in unserer persönlichen Freiheit eingeschränkt zu werden.

**Alt Bezirksrichter Johann Baptist Manser**, Appenzell, führt zum Geschäft Folgendes aus:

Ich bin gegen diese Revision des Jagdgesetzes. Warum? Im Zusammenhang mit dem Bau des Hotels Hof Weissbad im Jahr 1992 gab es ein Projekt, das vorsah, dem Wissbach entlang einen schönen Wanderweg in Richtung Lehmen anzulegen. Man hat dieses Vorhaben beim Bezirksrat Schwende eingegeben. Dieser hat das Projekt intern bewilligt, ohne dass man die Sache öffentlich aufzulegen oder auszuschreiben hatte. Am ersten Montag im Mai 1992 wäre Baubeginn gewesen. Das erforderliche Baumaterial lag schon bereit und 30 Männer waren aufgeboten. Ein Patentjäger hat dann Einsprache gegen das Projekt gemacht, mit dem Einwand, dieses hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Der Bezirksrat zog hierauf die Bewilligung zurück.

Heute wird uns eine Revision des Jagdgesetzes vorgelegt. Die Revision ist nicht nötig. Das Jagdgesetz ist jetzt schon scharf genug. Es muss nicht noch verschärft werden.

Man ruft bei allem und jedem, was einem nicht passt, sofort nach einem neuen Gesetz. Manche Dinge renken sich aber auch von alleine wieder ein.

Vorgesehen sind Ruhezeiten mit einem ganzjährigen oder saisonalen Zutrittsverbot. Die Regelung ist weder Fisch noch Vogel. Wir können es heute der Ständekommission mit einem Nein ersparen, dass sie die beiden Worte ausdeutschen muss.

Ruhezeiten ist im Gesetz in Mehrzahl geschrieben. Da stellt sich die Frage, wie viele Projekte in der Schublade des Sekretärs des Bau- und Umweltdepartements, der nebenbei auch Jäger ist, stecken; oder vielleicht auch in einer anderen Schublade.

Betroffene Grundeigentümer sollen Einsprache erheben dürfen. Dies müssten sie auch noch schriftlich machen. Die Antwort kann man sich leicht ausdenken. Es ist vorprogrammiert, wie der Entscheid dann lauten wird. Wir können dies allen Grundeigentümern mit einem Nein ersparen.

Muss der Kanton noch Ruhezeitenwärter anstellen und entschädigen, damit all diese Ge- und Verbote eingehalten werden? Werden für alle Bäume, die von den Hirschen geschält werden, am Rande dieser Ruhezeiten gerade auch noch rotweisse Tafeln montiert? Wird von uns tatsächlich erwartet, dass wir uns im eigenen Kanton Fussfesseln anlegen? Heute haben wir noch keine Handschellen an. Darum sagen wir mit unserer Hand ein deutliches Nein.

**Thomas Rempfler**, Appenzell, nimmt wie folgt Stellung:

Ich bin ein Wanderer, Biker, Tourenskifahrer, Schneeschuhläufer und Jäger. Ich bin ein intensiver Naturnutzer und verursache Unruhe. Unsere Wildtiere vertragen ein gewisses Mass an Störungen. Wenn sie aber zu viel gestört werden, kann das schwere Folgen haben. Wieso Wildtiere Ruhe brauchen, möchte ich anhand von zwei Beispielen aufzeigen:

Gämsen verlieren im Winter naturgemäss Gewicht. Wenn sie gestört werden, verlieren sie mehr Gewicht, weil sie für die Fluchten zusätzlich Energie verbrauchen. Die Zeit nach dem Winter brauchen sie, um die nötigen Reserven aufzubauen, bevor sie die Jungen im Mai/Juni auf die Welt bringen. Wenn sie das nicht können, haben sie knapp Milch und die Jungen hinken in der Entwicklung hinterher. In diesem Fall erreichen viele gar nie die nötige Widerstandsfähigkeit, um den ersten Winter überleben zu können und gehen ein.

Bei Birkhühnern hat man nachgewiesen, dass gestresste Tiere weniger Nachwuchs haben. Auf lange Sicht ist ein gestresster Bestand also gefährdet.

Mit der Schaffung von Wildruhezonen können wir den Tieren zur dringend nötigen Ruhe verhelfen.

Zu der Gesetzesvorlage will ich klar festhalten:

Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Vorlage, dass man Wildruhezonen grossflächig im halben Alpstein ausscheiden kann, sondern nur in Gebieten, die für Tiere besonders wertvoll sind. Das sind Gebiete wie Chalberer-Filder, der östliche Sigel und das nördliche Hintere Wissbachtal.

Die Zurückhaltung, welche der Mensch an den Tag legen müsste, wäre folgende:

Im Chalberer-Filder

- im Sommer: keine Einschränkung,
- im Winter: ein Betretungsverbot, also niemand darf durch.

Genau gleich wäre es im östlichen Sigel oben.

Im Hinteren Wissbachtal:

- im Sommer: ein Weggebot, man muss also auf dem Weg bleiben.
- im Winter: ein Betretungsverbot, wobei die Hauptzubringer zu den Restaurants als Korridore für Wanderer, Schneeschuhläufer und Tourenskifahrer offen sind.

Der Wert unserer Natur ist auch dem Tourismus bekannt, wie dies beispielsweise im Leserbrief vom letzten Mittwoch gestanden ist. Für mich werden aber widersprüchliche Behauptungen aufgestellt:

- Es wird behauptet, die Möglichkeit von den so genannten Weggeboten sei nicht im Gesetz vorgesehen. Dies ist ungenau respektive falsch. Der Zusatz im Gesetzeswortlaut

"...für Fuss- und Wanderwege sind saisonal beschränkte Benutzungsverbote zulässig..." heisst, dass in einer Zone Wegverbote gemacht werden können, aber nicht müssen. Wenn jetzt in einer Zone mit Betretungsverbot die Wanderwege nicht gesperrt werden, heisst das, dass man alles ausserhalb der Wege nicht betreten darf und man sich folglich an die Wege zu halten hat.

- Es wird weiter behauptet, mit Bikern und Gleitschirmfliegern seien in gegenseitigem Einvernehmen gute Lösungen gefunden worden. Da bin ich einverstanden. Aber genau im Fall der Biker hat man sich auch auf Weggebote oder Wegverbote geeinigt. Mit dieser Vorlage hätte man den Vorteil, dass alle anderen Freizeitaktivitäten mit einem Mal erfasst würden.
- Dann wird noch behauptet, unsere Ferienregion hänge von "der unversehrten Natur" ab. Auch da bin ich einverstanden. Aber warum liegt es dann nicht drin, dass man etwas für die "unversehrte Natur" macht? Man wehrt sich mit Händen und Füssen gegen Einschränkungen, die kaum je einen halbwegs bedeutenden Wanderweg betreffen werden, weil es nämlich bei stark begangenen Wegen für das Wild schon längstens nicht mehr interessant ist.

Niemand lässt sich gerne Vorschriften aufhalsen, ich auch nicht. Allerdings sehe ich das Ganze nicht in erster Linie aus touristischer Sicht, sondern als Bürger von Innerrhoden. Ich will, soweit ich etwas beitragen kann, einen intakten Lebensraum für mich, den Menschen und Naturnutzer, aber auch für Tiere. Und ich will meinen Lebensraum der nächsten Generation in einem möglichst guten Zustand überlassen können.

Das Gesetz bringt für uns kaum Einschränkungen, allenfalls einmal eine andere Tourenwahl. Leisten wir unseren Beitrag, stimmen wir Nein zum Rückweisungsantrag und Ja zur Vorlage.

**Alt Ratsherr Bruno Sutter**, Appenzell, äussert sich zur Vorlage wie folgt:

Mit Recht sind wir stolz darauf, dass wir unser Recht und unsere Gesetze weitgehend selber bestimmen können. Wir müssen uns bewusst sein, dass man mit jedem neuen Gesetz fast immer bestehende Rechte beschneidet.

Und wenn es um ein Grundrecht geht, die freie Begehbarkeit von Wald und Alpen ist für mich ein Grundrecht, müssen zwei Kriterien erfüllt sein: 1. muss es zwingend notwendig sein und 2. sollte man sehen, dass es etwas nützt.

Die Notwendigkeit der unterbreiteten Gesetzesänderung bezweifle ich. Nehmen wir beispielsweise den Hirsch. Vor einem halben Jahrhundert galt es noch als Sensation, wenn man einen Rothirsch im Wissbachtal sah. Etwa vor 30 Jahren wurde der erste Hirsch geschossen. Und bis heute haben sie sich so stark vermehrt, dass sie trotz Bejagung und ohne Wildruhezonen zu einer Plage geworden sind für den Wald. Ich glaube, sie schälen die Bäume nicht in erster Linie, um sie zu schälen, sondern vor allem, weil sie Hunger haben.

Das gleiche Bundesamt, das dem Kanton Wildruhezonen empfiehlt, hat vor ein paar Jahren die Wiederansiedlung des Luchses durchgesetzt. Also wenn ich ein Auerhahn wäre oder

eine Gams, ich würde lieber von einem Wanderer gestört als von einem Luchs gefressen werden.

Nützt dieses Gesetz etwas? Wie will man es vollziehen, damit es etwas nützt? Vermutlich würde man ein paar weitere Tafeln in den Wald stellen und den einen oder anderen, den man erwischt, würde man bestrafen. Aber wenn man das Gesetz wirklich durchsetzen möchte, müsste man Kontrolleure einsetzen, die mehr Unruhe in die Gebiete bringen würden als mit den paar Wanderern, die sonst durchlaufen.

Darum beantrage ich die Ablehnung der Vorlage.

**Grossrat Walter Messmer**, Appenzell, meldet sich mit folgender Stellungnahme zu Wort:

Vor 30 Jahren gab es in unserer Landschaft und unserem Lebensraum Gebiete, die, zum Beispiel im Winter, selten bis fast nie betreten wurden. Seither hat der Mensch mit allem möglichen technischen Gerät, mit verschiedenen möglichen Sportarten, auch jene Räume erobert. Und ich verstehe auch, dass es viele Menschen gibt, die noch so gerne einem manchmal eintönigen Arbeitsalltag entfliehen möchten, die manchmal die Stille, manchmal das Abenteuer in scheinbar intakten Naturlandschaften suchen.

Oft ist man sich bei diesem Tun aber nicht bewusst, dass man einen empfindlichen und sensiblen Biosphäre-Raum betritt und vor allem im Winter in einem heruntergefahrenen Zustand stört. Ich habe mir sagen lassen, und ich habe diese Aussagen via Internet auch überprüft, dass Messungen bei Rotwild z.B. ergaben, dass die Körpertemperatur in kalten Perioden um zum Teil über 50 % heruntergefahren ist und dass auch die Herzfrequenz stark verlangsamt ist. Es müsste eigentlich jedermann einleuchten, dass, wenn aus einem solchen Zustand auf plötzliche Flucht umgeschaltet werden muss, schädigende Wirkungen die Folge sind.

Und an diesem Punkt stellt sich dann die Frage, wie viel uns die Natur wirklich wert ist. Ob wir bereit sind, einige wenige Räume in unserem Gebiet zu schonen, zu Gunsten der Natur zu verzichten.

Die Gegnerschaft eines Gesetzes, das Wildruhezonen ermöglichen würde, argumentiert, der Tourismus könnte negativ beeinflusst werden. Der Tourist könnte davon abgehalten werden, unser Gebiet zu besuchen, wenn er auf Betretungseinschränkungen stossen würde.

Ich glaube, gerade jener Tourist, den wir suchen und wünschen, wird es durchaus positiv bewerten, wenn er feststellt, dass wir bereit sind, intakte Lebensräume zu schaffen und zu bewahren.

Und dazu gehört eben auch die Bereitschaft ein paar wenige Orte nicht zu stören, sie sich selbst zu überlassen.

Es wird auch argumentiert, unsere Freiheit werde mit Verboten immer mehr eingeschränkt. Da stellt sich die Frage, was wir unter Freiheit verstehen.

Ist es das Recht, alles und jedes zu beanspruchen, alles zu tun was Spass macht, alles unseren Bedürfnissen zu unterwerfen, ohne uns darum zu bekümmern, ob Gefühle oder Ansprüche anderer, ob Mensch oder Tier, beeinträchtigt und verletzt werden.

Appenzellerland Tourismus argumentiert, dass es zu wenig klar sei, wo und in welcher Art Wildruhezonen geschaffen und wie sie ausgestaltet werden und dass auch jederzeit noch zusätzliche Zonen ausgedehnt werden könnten.

Ich erinnere daran, dass es bisher immer üblich war, über Vernehmlassungs- und Einspracheverfahren einvernehmlich Lösungen zu finden. Und solange noch über 90 % vom Gebiete ohne Einschränkung betreten werden können, müsste es doch auch akzeptierbar sein, ich sag es noch einmal, ein paar Zonen zu schonen.

Ich empfehle Ihnen, im Sinne von Nägeln mit Köpfen, auf eine Zurückweisung zu verzichten und das Gesetz wie vorgelegt anzunehmen.

**Hans Fässler**, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass sich seine Vorredner bereits für und gegen die Revision geäußert hätten. Dabei habe sich der Befürworter der Revision klar dazu bekannt, dass er Jäger sei, während ein anderer Vorredner nicht erwähnt habe, dass er Präsident des Tourismusvereins ist, womit naheliegend ist, dass er gegen die vorgeschlagene Revision ist. Er selber sei ebenfalls Jäger. Er ersuche das Stimmvolk, keine Verzögerungstaktik einzubringen und den Rückweisungsantrag klar abzulehnen und sich für die Revision des Jagdgesetzes auszusprechen. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass die Jäger im fraglichen Gebiet schon seit drei Jahren auf die Jagd verzichten. Damit sei von den Jägern freiwillig rund ein Drittel des Jagdgebietes zugunsten des Lebensraumes und des Wildbestandes aufgegeben worden.

Er ersuche um Zustimmung zur vorliegenden Revision.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erklärt den Ablauf der Abstimmung. Er werde zuerst über den Rückweisungsantrag abstimmen lassen. Werde der Antrag angenommen, sei das Geschäft für die Landsgemeinde erledigt und ginge in der Folge an den Grossen Rat zurück. Werde der Rückweisungsantrag abgelehnt, werde er hernach über das Geschäft abstimmen lassen.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag deutlich verworfen. In der Abstimmung über die Gesetzesrevision erweist sich der Nein-Anteil als etwas grösser. Die Revision ist damit abgelehnt.

**16.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert das Geschäft wie folgt:

Das geltende Gastwirtschaftsgesetz ist seit 15 Jahren in Kraft. Neue Formen der Gastronomie haben sich entwickelt, die im geltenden Gesetz nicht erfasst sind.

1. Patente und Bewilligungen sollen in Zukunft nicht mehr nur an natürliche Personen, sondern auch an juristische Personen abgegeben werden können, ausserdem soll die alte Regel erweitert werden, wonach an die gleiche Person nur ein Patent abgegeben werden kann. Die alte Vorstellung "ein Wirt, eine Wirtschaft" wird damit der ökonomischen Entwicklung angepasst.
2. Zur ökonomischen Entwicklung gehört auch, dass Besenbeizen entstanden sind, deren Betrieb geregelt werden muss, wenn man nicht Rechtsungleichheiten zu Lasten der ordentlichen Wirtschaftsbetriebe tolerieren will. Mit einer insbesondere auch auf Besenbeizen ausgerichteten Definition und deren Unterstellung unter die Bewilligungspflicht sorgen wir dafür, dass auch Besenbeizen die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie die übrigen Bewilligungsbetriebe.
3. Es sind Tankstellenshops entstanden, die wir den Kioskwirtschaften gleichstellen wollen, d.h. die Abgabe von einfachen Speisen und nicht alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle ist erlaubt.
4. Bei den Pensionen setzen wir die Schwelle für die Bewilligungspflicht von sechs auf zehn Pensionäre hinauf (Art. 4 lit. f.) und bei den Alphütten können in Zukunft auch in nicht bewilligungspflichtigen Beherbergungen nicht nur Milchprodukte abgegeben, sondern auch einfache Morgenessen serviert werden (Art. 4 lit. g). Bewilligungspflichtige Alphütten können nebst Milchprodukten und Morgenessen auch Getränke ausgeben.
5. Weitere Revisionspunkte sind von untergeordneter Bedeutung.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme bei einer Enthaltung die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) wird bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

**17.****Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage Folgendes aus:

Die Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden ist eine jener Staatsstrassen, an denen seit vielen Jahren keine grösseren Arbeiten mehr vorgenommen worden sind. Dementsprechend präsentiert sie sich auch: sie ist eine schmale Staatsstrasse, weist Alterungs- und Abnutzungserscheinungen auf und entspricht auch sicherheitsmässig nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Sanierung drängt sich auf. Die Strasse zwischen dem Einlenker der Oberen Hirschbergstrasse und der Kreuzung bei der Kreuzgarage sollte auf der ganzen Länge von 780 m von 5.00 m bzw. 5.50 m auf 5.80 m verbreitert werden, um dem steigenden Verkehrsaufkommen gerecht zu werden. Da es sich um einen Schulweg handelt, ist aus Sicherheitsgründen in einem Abstand von 80 cm parallel zur Strasse ein 2 m breiter Velo- und Fussweg einzubauen. Diese Massnahmen führen zu einer Verbreiterung der Strassenanlage auf der ganzen Länge um mehr als 3 m.

Da die meisten Wohnhäuser nördlich der Strasse liegen, ist es sinnvoll, nicht nur eine Sanierung, sondern auch eine Korrektur der Strasse vorzunehmen: eine Verschiebung der Strassenanlage nach Süden bewirkt, dass die Vorplätze und Vorgärten im Norden kaum beansprucht werden müssen, was Kosten spart.

Die vorgeschlagene Sanierung und Korrektur findet die Unterstützung der Behörden des Bezirks Rüte sowie der Schul- und Kirchenräte von Eggerstanden und der betroffenen Anlieger. Das Projekt soll nach Kostenvoranschlag (Basis Juni 2008) einen Betrag von Fr. 2.15 Mio. kosten. Dieser Kredit steht zur Diskussion.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage wird bei vereinzelt Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

**18.****Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli mit folgenden Worten vor:

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der öffentlichen Hand, bei uns Sache des Kantons. Seit 1993 bestehen im inneren Landesteil an verschiedenen Orten Sammelstellen für Wertstoffe, die in der Bevölkerung einen regen Zuspruch erfahren. Das ist in ökologischer Hinsicht erfreulich, für die Anwohner haben sich diese Sammelstellen aber mit zunehmender Frequenz auch zu einer stets wachsenden Immissionsquelle entwickelt, was zu immer häufigeren Reklamationen führt. Das Bau- und Umweltdepartement hat daher die Einrichtung einer zentralen Wertstoffsammelstelle als die beste Alternative zum jetzigen Zustand evaluiert und unter verschiedenen Standorten jenen in der Nähe der ARA Appenzell als den idealsten erkannt:

- Er liegt zentral im inneren Landesteil;
- er ist relativ immissionsunempfindlich, da seine Zufahrt über ein Industriegebiet in den Bereich der ARA führt;
- er gewährleistet eine Bewirtschaftung durch das ARA-Personal, und
- er bietet Platz für eine umfassende Lösung; insgesamt können 20 verschiedene Wertstoffe separat entsorgt werden.

Der Bau dieser zentralen Sammelstelle verursacht Kosten von voraussichtlich rund Fr. 2.1 Mio. Diese Kosten werden über die separate Abfallrechnung und den Abfall-Fonds finanziert. Planrechnungen haben ergeben, dass diese Anlage nach 16 Jahren amortisiert sein sollte.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli wird sehr deutlich gutgeheissen.

**19.****Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.**

Landammann Carlo Schmid-Sutter macht zum Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. folgende Erläuterungen:

Wehr-, Schutz- und Rettungsdienste sind auf stabile und sichere Verbindungsnetze angewiesen. In kritischen Situationen sind die zivilen Netze unter Umständen überlastet. Und vielfach sind die Informationen, die diese Dienste austauschen, nicht für alle bestimmt, weswegen eine erhöhte Abhörsicherheit erforderlich ist. Das Netz unserer Kantonspolizei ist alt, Ersatzteile sind kaum mehr erhältlich, eine Neuanschaffung drängt sich im Laufe der Zeit auf. Die Rettungsdienste basieren auf nicht verschlüsselten, offenen Übermittlungskanälen, was in manchen Fällen – nicht zuletzt auch aus Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzgründen – als problematisch angesehen wird. Das Bedürfnis nach einem neuen Übermittlungssystem ist auch hier gegeben.

Nun will es der Zufall, dass gerade jetzt, wo wir so dringend Ersatz für unser Netz brauchen, der Bund mit dem System POLYCOM einen solchen Ersatz anbietet: es deckt die ganze Schweiz ab und kann von allen Wehr-, Schutz- und Rettungsdiensten verwendet werden. Verschiedene Kantone haben es bereits angeschafft, wir würden es zusammen mit St. Gallen und Appenzell A.Rh. anschaffen. In Innerrhoden sind Standorte in den Bezirken Appenzell, Rüte, Gonten und Oberegg vorgesehen. Fachleute gehen davon aus, dass die Strahlenbelastung durch diese Installationen weit geringer sein soll als jene durch herkömmliche Funkantennen.

Dieses System ist nicht ganz billig, hat aber den Vorteil, dass der Bund rund 35 % an den Bau der Anlagen zahlt, die restlichen 65 % machen etwa Fr. 51 Mio. aus. Aufgrund eines Schlüssels, der die bediente Fläche, die bediente Bevölkerung und die Anzahl Geräte in Anschlag nimmt, zahlt St. Gallen 85 %, Appenzell A.Rh. 10 % und Appenzell I.Rh. rund 5 %, was immerhin einen Betrag von Fr. 2.552 Mio. ausmacht. Die Betriebskosten werden nach dem gleichen Schlüssel 85/10/5 aufgeteilt, was für Innerrhoden eine jährliche Zusatzbelastung von rund Fr. 72'000.-- ergibt.

Gegenstand des Kreditbegehrens sind die Anschaffungskosten von Fr. 2'550'000.--.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM

der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. wird bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt fest, dass die Geschäftsordnung erschöpft ist. Er dankt für die Wahrnehmung der Bürgerpflicht und erklärt unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Innerrhoden die Landsgemeinde 2009 um 14.45 Uhr für geschlossen.

Appenzell, 28. Mai 2009

Der Protokollführer:

Markus Dörig

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 23. März 2009 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder  
**Anwesend:** 42 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 08.30 - 12.40 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber-Stv. Rudolf Keller / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 9. Februar 2009	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2008	3
4. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)	9
5. Verordnung über das Asylwesen (AsylV)	10
6. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs	12
7. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2008	14
8. Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh.	15
9. Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell, Variantendiskussion	17
10. Mitteilungen und Allfälliges	20

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

**Eröffnung**

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrat Alfred Inauen, Appenzell  
Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell  
Grossrat Herbert Wyss, Rüte  
Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte  
Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen  
Grossrat Felix Bürki, Oberegg

**Absolutes Mehr:** 22

**Traktandenliste:** Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

Anstelle von Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, wird für die heutige Session Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, als Stimmzählerin gewählt.

2.

**Protokoll der Session vom 9. Februar 2009**

**Das Protokoll der Session vom 9. Februar 2009 wird einstimmig genehmigt.**

**3.****Staatsrechnung für das Jahr 2008**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
5/1/2009: Antrag Standeskommission  
5/1/2009: Antrag StwK

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, gibt weitere mündliche Erläuterungen zu dem von der StwK erstellten ausführlichen Bericht vom 5. März 2009 über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden. Der Bericht wurde den Mitgliedern des Grossen Rates vorgängig zur Session zugestellt.

Im Weiteren fasst er die im Bericht aufgeführten Ergebnisse der Revision von Abteilungen des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes, bei welchem sich die Prüfung lediglich auf das Spital und Pflegeheim beschränkt hat, zusammen.

Anschliessend unterbreitet er im Namen der StwK die folgenden Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen 2008 seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Säckelmeister Sepp Moser fasst in seinem Eintretensvotum die Ergebnisse der Staatsrechnung 2008 zusammen. Er weist darauf hin, dass die zahlreichen Rückstellungen keine stillen Reserven seien, sondern dass diese zur Finanzierung der anstehenden Aufgaben und den damit verbundenen Ausgaben, deren Höhe noch nicht klar erkennbar ist, getätigt worden seien. Es müssten folgende Schwerpunkte gesetzt werden, die in finanzieller Hinsicht besonders zu beachten seien:

1. Erneuerung des Spitals und Pflegeheims sowie Umbau des Gymnasiums;
2. Verschiedene noch nicht bezifferbare Kosten für den Unterhalt der Hoch- und Tiefbauten des Kantons;
3. Revision des Steuergesetzes;
4. Anlegung eines Notvorrates angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Unter Bezugnahme auf die Wirtschaftsankurbelungsmassnahmen der Schweiz und anderer Länder regt Säckelmeister Sepp Moser an, dass anstehende und bewilligte Projekte bis zur Ausführungsreife vorangetrieben werden sollten, damit sie jederzeit in Angriff genommen wer-

den könnten, soweit dies zur Sicherung der Beschäftigung im Kanton sinnvoll sei.

**Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.**

**Gesamtübersicht (S. 1 - 4)**

Keine Bemerkungen.

**Laufende Rechnung (S. 5 - 40)**

**10 Gesetzgebende Behörden (S. 5)**

Keine Bemerkungen.

**20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 7)**

Keine Bemerkungen.

**21 Bau- und Umweltdepartement (S. 8 - 12)**

Keine Bemerkungen.

**22 Erziehungsdepartement (S. 13 - 16)**

Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt Stellung zu den Bemerkungen der StwK im Revisionsbericht bezüglich der Kostenentwicklung im Erziehungsdepartement in den Bereichen pädagogisch-therapeutische Dienste und Sonderschulen. Im Weiteren verweist er auf die gestiegenen Kosten im Bereich der Sekundarstufe II. Mehraufwendungen im Bereich der Berufsbildung seien insbesondere aufgrund der neuen Abrechnungsmethode mit der Einführung der NFA begründet. Im Sinne eines Fazits betont er, dass in denjenigen Bereichen, bei denen der Kanton Leistungen anbiete, die Kosten hätten unter Kontrolle gehalten werden können. Demgegenüber seien die Kosten der bei anderen Kantonen oder Dritten eingekauften Leistungen explosionsartig angestiegen. Auch bei den pädagogisch-therapeutischen Diensten sollte der Eindämmung der Kostenentwicklung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

**23 Finanzdepartement (S. 17 - 20)**

Keine Bemerkungen.

**24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 21 - 25)**

Keine Bemerkungen.

**25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 26 - 30)**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die im Konto 2520.301.00 gestiegene Besoldungssumme bei der Gerichtskanzlei. Er möchte insbesondere in Erfahrung bringen, weshalb der Ertrag beim Konto 2520.431.00 "Verfahrenskosten" wesentlich kleiner ausgefallen sei als jener im Jahre 2007. Landesfähnrich Melchior Looser begründet die gestiegenen Aufwen-

dungen für Besoldungen bei der Gerichtskanzlei mit dem Umstand, dass neu die gesamte Besoldung des Bezirksgerichtspräsidenten in der Kontengruppe Gerichtskanzlei und nicht mehr wie bisher teilweise dem Konto der Ratskanzlei belastet werde. Die wesentlich tieferen Erträge beim Konto 2520.431.00 "Verfahrenskosten" seien auf komplexere Fälle zurückzuführen, die im Jahre 2008 noch nicht mit einem Urteil hätten abgeschlossen und somit die entsprechenden Verfahrenskosten noch nicht der Rechnung 2008 hätten gutgeschrieben werden können.

#### **26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 31 - 37)**

Keine Bemerkungen.

#### **27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 38 - 40)**

Keine Bemerkungen.

#### **Investitionsrechnung (S. 41 - 44)**

Keine Bemerkungen.

#### **Abschreibungen (S. 45)**

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erkundigt sich nach der Rechtmässigkeit der bereits getätigten Abschreibungen und Rückstellungen für die Bauprojekte Buherre Hanisefs und Seealp, obwohl die entsprechenden Kreditbeschlüsse durch den Grossen Rat noch ausstehend seien.

Säckelmeister Sepp Moser verweist auf die geänderte Praxis, wonach im Voranschlag enthaltene, jedoch nicht realisierte Projekte als Rückstellungen in der Staatsrechnung verbucht, allerdings erst im Jahr ihrer Realisierung wieder aufgelöst werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller erinnert an die vom Grossen Rat in das Budget 2008 aufgenommene Investitionssumme von Fr. 400'000.-- für das Projekt Seealp. Im Rahmen der Ausarbeitung des Projektes habe sich gezeigt, dass die mit dem Betrieb der Käserei anfallende Schotte entsorgt werden müsse und daher ein Anschluss der Alp Spitzigstein an die Abwasserkanalisation unumgänglich werde. Entgegen seiner Zusicherung anlässlich der Budgetdebatte 2008 habe deshalb der erforderliche Kredit für den Neubau des Alpgebäudes Spitzigstein auf der Seealp im Verlaufe des Jahres 2008 dem Grossen Rat noch nicht beantragt werden können. Dies werde frühestens in der Oktober- oder November-Session 2009 möglich sein, wobei der erforderliche Kredit allerdings statt Fr. 400'000.-- rund Fr. 700'000.-- betragen werde.

#### **Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 47 - 55)**

Keine Bemerkungen.

#### **Bestandesrechnung / Bilanz mit Wertschriftenspiegel (S. 57 - 60)**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf den auf S. 60 neu in die Rechnung aufgenommenen Wertschriftenspiegel des Kantons mit Angabe von Nominalwert und Buchwert der Wertschriften. Er richtet diesbezüglich an Säckelmeister Sepp Moser folgende Fragen:

1. Ist es möglich, in einer nächsten Rechnungslegung oder als Nachlieferung eine Übersicht über die Immobilien und Landreserven des Kantons analog des Wertschriftenspiegels vorzulegen?
2. Sind Käufe und Verkäufe von Immobilien und Land in der Staatsrechnung sichtbar?

Säckelmeister Sepp Moser beantwortet die Fragen dahingehend, dass im Rahmen der neuen Rechnungslegungsvorschriften vorgesehen sei, dass diese Details alle in die Jahresrechnung aufgenommen würden. In einem ersten Schritt habe die Standeskommission den Wertschriftenspiegel in die Rechnung integriert. Die Immobilien und Landreserven würden derzeit zusammengestellt. Die Bilanz der Jahresrechnung 2008 werde in diesem Sinne ergänzt. Die Standeskommission bemühe sich, bessere Transparenz in die Jahresrechnung zu bringen. Käufe und Verkäufe von Immobilien und Liegenschaften könnten aus der Staatsrechnung nicht ohne weiteres entnommen werden, da zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden werden müsse. Abschliessend sichert Säckelmeister Sepp Moser zu, er werde sich auch in diesem Bereich um grössere Transparenz bemühen.

#### **Rückstellungen (S. 61 - 63)**

Dieser Abschnitt war bereits im Zusammenhang mit den Abschreibungen (S. 45) Gegenstand der Diskussion. Es werden keine weiteren Bemerkungen gemacht.

#### **Spezialfinanzierungen / Fonds (S. 65 - 66)**

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, erneuert eine vor mehreren Jahren seitens des Grossen Rates an den damaligen Säckelmeister Paul Wyser gerichtete Anfrage, ob die zahlreichen Spezialfinanzierungen und Spezialfonds nicht bereinigt werden sollten, zumal bei den meisten nur sehr geringe Veränderungen pro Jahr festzustellen seien.

Säckelmeister Sepp Moser verweist darauf, dass diese Spezialfinanzierungen jeweils aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen geschaffen und geäuft worden seien. Er warnt vor einer unbedachten Auflösung dieser Fonds. Der Grosse Rat müsse allenfalls jeden einzelnen Fonds prüfen und darüber diskutieren, ob deren Aufrechterhaltung noch zweckmässig sei.

Landammann Carlo Schmid-Sutter warnt vor einer Verfälschung der Rechnung durch die Auflösung solcher Spezialfonds, da die dadurch frei werdenden Mittel ein besseres Rechnungsergebnis vorspiegeln. Er hält es jedoch ebenfalls für sinnvoll, die einzelnen Fonds auf deren Notwendigkeit hin zu überprüfen. Dies solle jedoch mit Bedacht durch das Finanzdepartement unter Beizug der StwK erfolgen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich nach Details der Verwendung der Mittel aus dem Fonds für Landerwerb. Säckelmeister Sepp Moser führt dazu aus, dass diese Mittel für den Bodenerwerb im Jakobsbad zwecks Bodenabtausch mit der Kronbergbahn sowie für die Erstellung des geplanten Ökohofes bei der ARA eingesetzt würden.

**Investitionskreditkasse (S. 67 - 68)**

Keine Bemerkungen.

**Stiftungen (S. 69 - 82)**

Keine Bemerkungen.

**Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 83 - 87)**

Keine Bemerkungen.

**Gymnasium St. Antonius (S. 89 - 96)**

Keine Bemerkungen.

**Abwasserrechnung (S. 97 - 100)**

Keine Bemerkungen.

**Strassenrechnung (S. 101 - 108)**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Staatsrechnung**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Laufende Rechnung**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Investitionsrechnung**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Spital und Pflegeheim**

Für Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, ist die im Kommentar enthaltene Erklärung für den Anstieg der Arzthonorare in Ziff. 38 nicht nachvollziehbar. Die Entschädigungen für Bereitschaftsdienste stellen für ihn eine versteckte Lohnerhöhung dar. Statthalter Werner Ebnetter verneint diese Auffassung und weist darauf hin, dass den Ärzten bisher für ihre Bereitschaftsdienste keine Entschädigungen ausbezahlt worden seien. Es seien bis anhin lediglich die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes erbrachten ärztlichen Leistungen den Ärzten entsprechend entschädigt worden. Aufgrund einer klaren Regelung müsse nun die Leistung von Bereitschaftsdienst rund um die Uhr und auch an Wochenenden entschädigt werden. Statthalter Werner Ebnetter bedankt sich bei dieser Gelegenheit nochmals bei den langjährigen Belegärzten am Spital Appenzell für die unentgeltlich geleisteten Bereitschaftsdienste.

Auf die Rückfrage von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, stellt Statthalter Werner Ebnetter klar, dass der Anstieg der Arzthonorare gegenüber der Rechnung des Vorjahres insbesondere auf Mehrleistungen zurückzuführen sei.

**Kommentar Gymnasium St. Antonius**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, erkundigt sich nach dem Zweck der Gewährung eines Halbjahresurlaubes für den Rektor des Gymnasiums.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, dass die Lehrkräfte des Gymnasiums alle sieben Jahre Anrecht auf einen Halbjahresurlaub zwecks Fortbildung hätten.

**Kommentar Abwasserrechnung**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Strassenrechnung**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Staatsrechnung für das Jahr 2008 sowie die Anträge der StwK einstimmig gut.**

**4.****Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
3/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, fasst im Eintretensvotum die Gründe für die Neufassung der Ausländerverordnung und die wesentlichen Änderungen zusammen. Aufgrund des neuen Ausländergesetzes des Bundes hätten zahlreiche Bestimmungen der bisherigen kantonalen Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer geringfügige Änderungen erfahren, sodass sich eine Neufassung des Erlasses aufdränge. In Art. 1 werde der Standeskommission die Kompetenz eingeräumt, die mit dem Beitritt der Schweiz zum Schengen-Dublin-Abkommen erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an Entwicklungen im Recht der EU vorzunehmen. Im Namen der ReKo beantragt er Eintreten und Verabschiedung der Verordnung im vorgelegten Sinne.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1 - 12**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV) wie vorgelegt einstimmig gut.**

**5.****Verordnung über das Asylwesen (AsylV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
4/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann stellt die Vorlage vor. Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sei auch die Asylgesetzgebung angepasst worden. Da zahlreiche Bestimmungen der bisherigen kantonalen Verordnung über das Asylwesen an die Neuerungen auf Bundesebene angepasst werden müssten, sei die Verordnung über das Asylwesen neu gefasst worden. Insbesondere würde die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement einerseits und dem Gesundheits- und Sozialdepartement andererseits klar definiert und umschrieben. Er beantragt im Namen der ReKo Eintreten und Gutheissung der Vorlage im vorgelegten Sinne.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 1**

Keine Bemerkungen.

**Art. 2**

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle nimmt auf die in Art. 2 Abs. 2 lit. d statuierte Zuständigkeit der Standeskommission für die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern in ausserordentlichen Lagen Bezug. Er möchte dabei in Erfahrung bringen, in welcher Weise die Bezirke von dieser Vorschrift berührt sein könnten. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass den Bezirken die Mittel und Möglichkeiten für die Betreuung solcher ausländischer Personen fehlen. Aus diesem Grunde sollte deshalb diese Aufgabe allein in die Pflicht und Kompetenz des Kantons fallen. Landesfähnrich Melchior Looser weist darauf hin, dass bereits die bisherige Asylverordnung eine gleichlautende Regelung enthalte. Die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden solle wie bisher durch den Kanton erfolgen, soweit dies machbar sei. Allerdings sollte auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen, Asylsuchende auf die Bezirke zu verteilen, wenn die kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien.

**Art. 3 - 4**

Keine Bemerkungen.

**Art. 5**

Landesfähnrich Melchior Looser beantragt in Abs. 2 im Sinne einer redaktionellen Korrektur den Ausdruck "lit. a bis e" durch "lit. a bis d" zu ersetzen.

**Der Grosse Rat heisst diese redaktionelle Änderung stillschweigend gut.**

**Art. 6 - 9**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über das Asylwesen (AsyIV) mit der beschlossenen Änderung bei einer Enthaltung ohne Gegenstimme gut.**

**6.****Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
9/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, verweist im Rahmen der Vorstellung des Geschäftes auf einzelne Details, die die BauKo als verbesserungswürdig betrachte. Beim Behindertenzugang sei die Absenkung des Kirchenplatzes im Bereich des Eingangs in sicherheitstechnischer Hinsicht noch nicht optimal gelöst worden. Im Weiteren müsse angesichts der voraussichtlich erst nach der Sanierung der Galerie erfolgenden Erneuerung der Kirchentreppe eine Übergangslösung angestrebt werden. Die Anzahl der Stufen der Zugangstreppe von der Hauptgasse her sollte im Rahmen der Realisierung der Dorfgestaltung möglichst tief gehalten werden. Zusätzlich zu diesen technischen Aufgabenbereichen sollte der Mieterschaft die nach den baulichen Anpassungen vorgesehenen Mietzinserhöhungen vorgängig schriftlich angekündigt werden. Die BauKo empfehle einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Gutheissung des erforderlichen Kredites.

Bauherr Stefan Sutter kommt auf die Anpassung des Mietzinses zu sprechen und stellt klar, dass den Mietern eine Mietzinserhöhung angekündigt worden sei. Die diesbezügliche Erhöhung erfolge über eine kantonsinterne Verrechnung zu Lasten der betreffenden Departemente oder Amtsstellen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt die Rückstellung dieses Geschäftes bis zum Zeitpunkt zur Diskussion, in welchem die Neugestaltung der Kirchentreppe durch die Kirchgemeinde Appenzell abgeschlossen sein werde. Bauherr Stefan Sutter hält dem entgegen, dass das Umbauprojekt mit Ausnahme von ein paar Quadratmetern Verputzfläche an der Fassade auf der Seite der Kirchentreppe ohne weiteres realisiert werden könne.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, rügt die in die Kostenberechnung eingeflossenen Honorare im Umfang von Fr. 80'000.--, die im Vergleich zur reinen Bausumme von Fr. 370'000.-- mehr als 20 % ausmachen würden. Er wünscht weitere Auskünfte über die Gründe der hohen

Honorarsumme. Bauherr Stefan Sutter erläutert, dass in dieser Honorarsumme die Architektenleistung, die Bauleitung, der Zuzug von Fachingenieuren zur Lösung von statischen Problemen infolge Ausbruch einer Gebäudeecke sowie schliesslich der nach der einschlägigen SIA-Norm vorgesehene Zuschlag für Umbauten enthalten seien.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass mit dem beauftragten Architekten Vergünstigungen im Sinne eines "Mengenrabatts" ausgehandelt werden sollten, da dieser innert kurzer Zeit mit mehreren Projekten der öffentlichen Hand beauftragt worden sei. Bauherr Stefan Sutter nimmt dieses Anliegen zwar zur Prüfung entgegen, wobei er jedoch bereits an dieser Stelle darauf hinweist, dass die SIA-Normen die Gewährung von "Mengenrabatten" bei den Architekturhonoraren nicht kenne.

**Ziff. II. - III.**

Keine Bemerkungen.

**Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs wie vorgelegt bei drei Enthaltungen ohne Gegenstimme gut.**

## 7.

### **Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2008**

Referent: Landammann Daniel Fässler  
7/1/2009: Antrag Kontrollkommission

Landammann Daniel Fässler zeigt anhand von ein paar wesentlichen Kennzahlen das gute Geschäftsergebnis der Appenzeller Kantonalbank auf. Er weist darauf hin, dass aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes die erzielte Steigerung des Reingewinnes um rund Fr. 600'000.-- ein ausgezeichnetes Ergebnis darstelle, weshalb die Bankleitung und die Bankbehörden einen grossen Dank für ihre gute operative und strategische Führung verdienen würden. In diesen Dank schliesst er auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Appenzeller Kantonalbank ein. Wie die Kontrollkommission beantragt er dem Grossen Rat Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht der Kantonalbank für das Jahr 2008 und die Genehmigung der Jahresrechnung im Sinne von Art. 20 des Bankengesetzes.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, entschuldigt sich im Namen der Kontrollkommission bei Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder für den Fehler bei der Anrede im Bericht der Kontrollkommission an den Grossen Rat.

**Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.**

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, verweist auf den starken Zufluss von Kundengeldern und stellt deshalb die Frage nach dem für den Kanton im Rahmen der Staatsgarantie verbundenen Risiko. Landammann Daniel Fässler betont diesbezüglich, dass die Bankleitung und die Bankbehörden ihr Augenmerk auf eine massvolle Entwicklung der Kantonalbank legen. Gerade wegen der Staatsgarantie hätten im Jahre 2008 mehr Kunden ihr Geld der Appenzeller Kantonalbank anvertraut. Die zugeflossenen Gelder stammten hauptsächlich von Personen, die bereits Kunden der Bank seien oder den Verantwortlichen der Appenzeller Kantonalbank gut bekannt seien. Mit einem massvollen Wachstum von 2 % bis 3 % der Bilanzsumme solle das Risiko für den Kanton als Träger der Staatsgarantie bewusst niedrig gehalten werden. Landammann Daniel Fässler verschweigt andererseits jedoch nicht, dass ein allfälliger Zusammenbruch der Appenzeller Kantonalbank ein Desaster für den Kanton bedeuten würde.

**Der Grosse Rat nimmt den Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2008 zur Kenntnis und erteilt entsprechend dem Antrag der Kontrollkommission der Jahresrechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2008 gemäss Art. 20 des Bankengesetzes die Genehmigung.**

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder begrüsst im Anschluss an dieses Traktandum die Delegation des Büros des Grossen Rates des Kantons Bern, angeführt von Grossratspräsidentin Dorothea Loosli-Amstutz sowie der ersten Vizepräsidentin Chantal Bornozy Flück.

## 8.

### **Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh.**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6/1/2009: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter fasst den Bericht der Standeskommission über die Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh. zusammen. Dabei verweist er unter anderem auf die in Ziff. 7.2. vorgeschlagene Überprüfung von konkreten Massnahmen zur Reduktion des Aufwandes des Kantons in den Bereichen des staatlichen Handelns. Er beantragt dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, diesen zu diskutieren und der Standeskommission Entlastung von dem ihr am 18. Februar 2008 erteilten Auftrag zu erteilen.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, äussert sich im Namen der StwK in genereller Hinsicht zur Thematik. Die Präsentation des Berichtes der Standeskommission sei für ihn nicht mit dem Abschluss dieses Projektes gleichzusetzen. Vielmehr müsse die Verzichtplanung und Optimierung der Aufgabenerfüllung als dauernde Aufgabe betrachtet werden. Insbesondere bei personellen Austritten müssten mögliche Optimierungen bei der künftigen Aufgabenerfüllung eingehend geprüft werden. Auch der Grosse Rat müsse sich bei künftigen Entscheiden vermehrt über die entsprechenden Kostenfolgen bewusst werden. Grossrat Thomas Bischofberger kommt im Namen der StwK zum Schluss, dass die Standeskommission jeweils im Rahmen der Beratung des Budgets und der Staatsrechnung dem Grossen Rat Bericht erstatten sollte, welche konkreten Optimierungsmassnahmen analog im Sinne von Ziff. 7.2. des Berichtes umgesetzt worden seien. Jede Gesetzesvorlage sollte künftig eine Aussage über die Kostenfolgen und Auswirkungen auf den Stellenplan der kantonalen Verwaltung enthalten, damit sich der Grosse Rat bei seinen Entscheidungen jeweils über deren Auswirkungen bewusst sei.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, zitiert aus Abschnitt 5.2. des Berichtes der Standeskommission, in welchem diese einen Handlungsspielraum für einen Aufgabenverzicht bei entsprechender Anpassung kantonalen Gesetze und Verordnung feststelle. Er möchte wissen, inwieweit sich die Standeskommission diesbezüglich bereits eingehende Überlegungen gemacht habe.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sichert die Entgegennahme der beiden Anregungen der StwK zu. Gleichzeitig stellt er klar, dass die Standeskommission kaum in der Lage sein dürfte, jeweils die durch eine Gesetzesvorlage zu erwartete Stellenzunahme zu beziffern, da diese

oftmals nur einen Bruchteil des Pensums einer Stelle ausmache. Er warnt vor allzu grossen Erwartungen, die sich aufgrund der kleinen Verhältnisse im Kanton allenfalls nicht erfüllen dürften. Abschliessend gibt er bekannt, dass die Standeskommission auch das Anliegen von Grossrat Martin Breitenmoser näher prüfen werde.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, vermisst in der vorliegenden Ist-Analyse Aussagen darüber, wie die Koordination der Aufgabenerfüllung durch das vorhandene Personal departmentsübergreifend erfolge. Landammann Carlo Schmid-Sutter räumt ein, dass diese Thematik bisher zu wenig systematisch geprüft worden sei. Er nimmt auch diese Anregung zur eingehenden Prüfung entgegen.

Auf Anfrage von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, sichert Landammann Carlo Schmid-Sutter zu, dass bei Neuanstellungen nach Möglichkeit einheimische Fachkräfte berücksichtigt würden, sofern diese zur Annahme einer vakanten Stelle zu vernünftigen Bedingungen bereit seien und dafür auch geeignet erscheinen.

**Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.**

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass die Standeskommission die Anträge von Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, Martin Breitenmoser, Appenzell, und Bruno Ulmann, Schwende, entgegengenommen hat.

Weiter wird das Wort zum Bericht der Standeskommission nicht mehr gewünscht.

**Der Grosse Rat nimmt den Bericht "Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh." zur Kenntnis.**

9.**Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell, Variantendiskussion**

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
10/1/2009: Antrag Standeskommission

Bauherr Stefan Sutter erläutert den Zwischenbericht mit Variantendefinition im Hinblick auf die Schaffung eines Verkehrs- und Parkierungskonzepts für das Dorf Appenzell. In Bezug auf die ins Auge gefassten Varianten der künftigen Verkehrsführung seien in einer ersten Grobtriage die beiden Varianten mit Tunnelverbindungen Nord-Süd bzw. West-Ost aus Kostengründen ausgeschieden worden. Bei der Bewertung der Varianten sollte in erster Linie der Nutzen sowohl für die Wirtschaft als auch die in Appenzell wohnhafte Bevölkerung im Blickfeld stehen. Im Anschluss an diese Ausführungen skizziert Bauherr Stefan Sutter das weitere Vorgehen. Falls der Grosse Rat keine Erweiterungswünsche mehr anbringe, würden die Varianten bewertet und der Bericht mit Empfehlungen der umzusetzenden Massnahmen fertig gestellt. In der Folge beginne dann die grosse Arbeit mit der Umsetzung der im Konzept als zweckmässig erachteten Massnahmen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt die Aufnahme der vom Verein Dorf Appenzell und vom Verein Appenzellerland Tourismus AI vorgestellten und empfohlenen Variante, die insbesondere die Streichung der Parkplätze auf dem Schmäuslemarkt, die Schliessung der Durchfahrt unter dem Rathaus und die Beschränkung der Erreichbarkeit des Landsgemeindeplatzes für Motorfahrzeuge nur aus einer Richtung vorsieht. Im Weiteren sollte das Parkplatzangebot auf dem Brauereiplatz durch die Erstellung eines Doppeldeckes erweitert werden. Diese Variante sei aus touristischer Sicht dringlich und könne schnell und kostengünstig umgesetzt werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, beantragt im Namen des kantonalen Gewerbeverbandes die Prüfung und Bewertung der folgenden zusätzlichen Varianten:

- Das Parkplatzangebot nahe des Dorfkerns soll umgehend erweitert werden.
- Mit der Erweiterung der Fussgängerzone soll die Erstellung eines Fussgängersteiges vom Brauereiplatz über die Sitter zur Weissbadstrasse geprüft werden.
- In Abänderung der Variante VS-1N soll der Landsgemeindeplatz noch nicht als Fussgängerzone gelten und eine Zufahrt vom Landsgemeindeplatz zum Gansbach über eine Sackgasse in die Planung einbezogen werden.
- In Abänderung der Variante VO-1N ist die Erstellung einer Südtangente als Erschliessungsstrasse zu planen.
- Der öffentliche Verkehr soll aus dem Dorfkern ferngehalten und vom Bahnhof über das Ried und St. Anton ins Gebiet Ziel geführt werden.
- Beim Bahnhof ist die Anordnung und Gestaltung eines Busterminals für den öffentlichen Verkehr zu planen.

Grossrat Toni Heim, Appenzell, lehnt die Schliessung des inneren Ringes als unzweckmässig ab. Mit den vorgeschlagenen Ersatzvarianten werde der Verkehr in dafür nicht geeignete Wohngebiete gelenkt. Er stellt sich im Weiteren gegen die Realisierung einer neuen Ost-West-Verbindung, zumal sich die Problematik der Verkehrserschliessung im Dorf zwischen den Quartieren Nord und Süd zeige. Er weist darauf hin, dass diesbezüglich mit der Öffnung des inneren Ringes eine wesentliche Verbesserung eingetreten sei, sodass diese Verkehrsführung beibehalten werden sollte.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, verlangt den Einbezug des Baus von Tunnels, Brücken oder Viadukten in die Planung, zumal mit solchen Zweckbauten eine Verlagerung des Verkehrs sichergestellt werden könne, ohne andere Bewohner und Gebiete zusätzlich zu belasten. Er gibt sich im Weiteren überzeugt, dass eine gänzliche Sperrung des inneren Ringes von der Mehrheit der Bevölkerung nicht gutgeheissen werde.

Bauherr Stefan Sutter nimmt im Sinne einer Rekapitulation zu den Vorschlägen der Vorredner Stellung. Er betont, dass die Varianten- und Massnahmenvorschläge im gegenwärtigen Verfahrensstand technisch bewertet werden müssten und dass es vorläufig noch nicht um den Entscheid für oder gegen eine bestimmte Variante oder Massnahme gehe. Selbst wenn gegen eine Schliessung des inneren Ringes Widerstand zu erwarten sei, sollte geprüft werden, welche Vor- und Nachteile damit verbunden wären. Die anschliessende Bewertung der Varianten erfolge lediglich unter technischen Gesichtspunkten, ohne deren politische Durchsetzbarkeit eingehender zu prüfen. Die vom Verein Dorf Appenzell eingebrachte Variante kann nach Auffassung von Bauherr Stefan Sutter von den bereits aufgenommenen Varianten abgedeckt werden. Bezüglich der vorgeschlagenen Verkehrsanbindung durch eine neue Süd-Ost-Erschliessung weist er darauf hin, dass die Anbindung als Erschliessungsstrasse ausgestaltet werden sollte. Diese sollte allerdings nicht zur Umfahrung des Dorfes dienen, wie dies mit der zusätzlich verlangten Tunnelvariante bezweckt werde. Bauherr Stefan Sutter betont abschliessend nochmals, dass der Grosse Rat heute nicht über konkrete Massnahmen zu beschliessen habe, die anschliessend umgesetzt würden.

### **Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, wiederholt seinen Antrag um Aufnahme der bei der Grobtriage ausgeschlossenen Tunnelvarianten in die weitere Prüfung. Auch Grossrat Marco Züger, Appenzell, schliesst sich diesem Antrag an.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt die Aufnahme der vom Verein Dorf Appenzell in schriftlicher Form präsentierten Variante, in die längerfristige Planung. Im Weiteren sollte als kurzfristige Massnahme die Schliessung der Unterführung beim Rathaus für den Verkehr und die Erstellung eines zusätzlichen Parkdecks auf dem Brauereiplatz geprüft werden.

Bauherr Stefan Sutter bekräftigt seine bereits geäusserte Auffassung, dass die vom Verein Dorf Appenzell vorgeschlagene Variante von den bereits im Bericht enthaltenen Varianten mitumfasst werde.

Landammann Daniel Fässler bestätigt unter Bezugnahme auf das Votum von Grossrat Thomas Rechsteiner, dass zur Absicherung des Fussgängerstromes vom Brauereiplatz zur Hauptgasse entsprechende Massnahmen erforderlich seien. Dieses Ziel werde jedoch mit einer Fussgängerüberführung zur Weissbadstrasse verfehlt. Vielmehr sollte bei der Metzibrücke der Übergang verbessert werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, weist auf die Presseberichterstattungen hin, wonach das Hallenbad erneuert werden müsse. Seines Erachtens sollte auch der Einbau einer Tiefgarage in die diesbezügliche Planung einbezogen werden.

Bauherr Stefan Sutter stellt nach geführter Diskussion fest, dass lediglich noch der Antrag von Grossrat Albert Koller um Wiederaufnahme der Tunnelvarianten in das Prüfungsprogramm offen sei.

**In der Abstimmung sprechen sich 18 Mitglieder des Grossen Rates für und 18 gegen die zusätzliche Aufnahme der Tunnelvarianten in die weitere Prüfung aus.**

Bauherr Stefan Sutter erklärt sich angesichts dieses Abstimmungsergebnisses bereit, die Tunnelvarianten ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

**Der Grosse Rat nimmt in der Folge vom Zwischenbericht zum Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell Kenntnis.**

## 10.

### Mitteilungen und Allfälliges

#### **10.1. Rücktritte aus dem Grossen Rat**

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder gibt die eingegangenen Demissionen folgender Mitglieder des Grossen Rates bekannt:

- Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder
- Grossrat Hans Büchler, Appenzell
- Grossrat Bernhard Koch, Gonten
- Grossrat Toni Heim, Appenzell
- Grossrat Marco Züger, Appenzell

Die Verabschiedung wird formell anlässlich der Bezirksgemeinden erfolgen. Landammann Carlo Schmid-Sutter bedauert, dass angesichts der fortgeschrittenen Zeit die Verabschiedung der demissionierenden Mitglieder des Grossen Rates nicht angemessen erfolgen könne. Er stellt deshalb in Aussicht, dass die Standeskommission einen speziellen Aperitif organisieren werde, an dem die Verabschiedung im angemessenen Rahmen nachgeholt werde.

#### **10.2. Informationen und Beantwortung von Anfragen**

Im Weiteren wird der Grosse Rat über folgende Bereiche informiert:

- Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt den Abschluss einer Programmvereinbarung zwischen der Standeskommission und dem Bundesamt für Kultur betreffend Denkmalpflege bekannt. Die Standeskommission vertrete die Auffassung, dass diese nicht dem Grossen Rat vorgelegt werden müsse, da noch nicht absehbar sei, welche Beitragssumme während der vierjährigen Geltungsdauer der Vereinbarung zu Lasten des Kantons ausgelöst werde.
- Säckelmeister Sepp Moser beantwortet eine Anfrage von Grossrat Ueli Manser, Schwende, vom 9. Februar 2009 betreffend Abschaffung der Dumont-Praxis der kantonalen Steuerverwaltung. Die diesbezügliche Verwaltungspraxis werde rückwirkend auf den 1. Januar 2009 angepasst. Die Dumont-Praxis werde mit dieser Änderung faktisch abgeschafft. Die kantonale Steuerverwaltung werde die für die Instandstellung einer Liegenschaft angefallenen Kosten nur noch unter dem Gesichtspunkt werterhaltend bzw. wertvermehrend überprüfen. Inskünftig werde eine spezielle Prüfung innert der ersten zwei Jahre nach dem Erwerb einer Liegenschaft entfallen. Demgegenüber könne die von Grossrat Ueli Manser, Schwende, im gleichen Vorstoss gewünschte Übertragung von nicht verrechenbaren Liegenschaftsunterhaltskosten auf die nachfolgenden Steuerperioden infolge des im Bundesrecht verankerten Periodizitätsprinzips nicht realisiert werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, bedankt sich für die rasche Antwort des Finanzdepartements auf seinen Vorstoss vom 9. Februar 2009. Er ersucht - unter Vorbehalt der Zustimmung der Standeskommission - Säckelmeister Sepp Moser, auf Bundesebene im Rahmen der Finanzdirektorenkonferenz dieses Anliegen vorzubringen und auf eine entsprechende Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes zu drängen.

Säckelmeister Sepp Moser nimmt diesen Wunsch entgegen. Er gibt allerdings zu bedenken, dass diese Gesetzesänderung eine Bevorteilung von vermögenden Steuerpflichtigen bedeuten könnte, indem diese durch den Erwerb und Sanierung alter Gebäude regelmässig entsprechende Abzüge bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens geltend machen könnten.

- Grossrat Josef Schmid, Schwende, ersucht Statthalter Werner Ebnetter, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Bereich Spitalfinanzierung folgende drei Fragen zur Beantwortung anlässlich der Juni-Session 2009 entgegenzunehmen:
  1. Wann liegen die Zahlen der Fallpauschalen für das Spital Appenzell vor?
  2. Wie will der Kanton auf die Einführung der leistungsorientierten Finanzierung im Spitalbereich reagieren?
  3. Inwieweit wird diese Revision des Krankenversicherungsgesetzes bei der Planung des Gesundheitszentrums berücksichtigt?

Statthalter Werner Ebnetter nimmt diese Fragen zur Beantwortung entgegen und wird an der Juni-Session 2009 dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht erstatten.

- Landammann Daniel Fässler beantwortet eine Anfrage von Grossrat Stefan Koller, Rüte, vom 1. Dezember 2008 betreffend Konzessionierung der Appenzeller Bahnen. Aus der diesbezüglichen Antwort geht hervor, dass die Appenzeller Bahnen eine Synchronisierung der Konzessionen sämtlicher Strecken der Appenzeller Bahnen anstreben würden. Bis Ende Juni 2009 würden sie beim Bundesamt für Verkehr das Konzessionsgesuch einreichen, zu welchem die betroffenen Kantone später bzw. zu gegebener Zeit Stellung nehmen könnten.

Angesichts vorhandener Unklarheiten über die von den Bezirken an die Aufwendungen des öffentlichen Verkehrs zu leistenden Beiträge wird Landammann Daniel Fässler Vertreter der Bezirke an einem Treffen über die heutige Situation und mögliche Lösungen bei der Finanzierung von Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr orientieren.

Auf entsprechende Rückfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, versichert Landammann Daniel Fässler, dass die betroffenen Kantone auch künftig bezüglich Konzessionsverlängerung oder -abänderung für einzelne Strecken der Appenzeller Bahnen ein Mitspra-

cherecht hätten.

- Bauherr Stefan Sutter informiert über den Abschluss des Ideenwettbewerbs für die Realisierung eines Gesundheitszentrums. Er verweist auf die auf den 3. April 2009 angesetzte Pressekonferenz und die anschliessende Ausstellung der prämierten Projekte im Spital Appenzell.
- Bauherr Stefan Sutter führt im Sinne einer Vororientierung aus, dass die Enggenhüttenstrasse auf dem Abschnitt zwischen Kaubach und Schatten einer Teilsanierung unterzogen werden soll.
- Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder spricht den Mitgliedern des Grossen Rates für die engagierte Mitarbeit im auslaufenden Amtsjahr den Dank aus.

9050 Appenzell, 29. April 2009

Der Protokollführer:

Rudolf Keller

## Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)

vom 23. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Organisation und Zuständigkeit

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländer\* obliegt der Ständekommission. Ständekommission

<sup>2</sup>Sie erlässt ergänzende Vorschriften.

<sup>3</sup>Sie kann allfällige sich aus den Schengen-Assoziierungsabkommen ergebende Anpassungen vornehmen.

#### Art. 2

Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländer ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (im Folgenden Departement) zuständig. Departement

#### Art. 3

<sup>1</sup>Zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und der Ausführungsverordnungen ist das Amt für Ausländerfragen, soweit nicht eine andere Behörde dafür bestimmt ist. Amt für Ausländerfragen

<sup>2</sup>Es erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, einschliesslich die Anordnung von Zwangsmassnahmen, soweit sie keiner anderen Behörde übertragen sind.

<sup>3</sup>Es kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, namentlich beim Vollzug der Zwangsmassnahmen.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 4

Einzelrichter Richterliche Behörde im Sinne des AuG ist der Bezirksgerichtspräsident. Die Grundsätze der kantonal anzuwendenden Strafprozessordnung gelten sinngemäss.

**II. Ergänzende Bestimmungen**

## Art. 5

Sicherheitsleistung Das Amt für Ausländerfragen kann von Personen ohne anerkannte und gültige Ausweispapiere Sicherheit für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung auferlegter Bedingungen verlangen.

## Art. 6

Ausweise und Reisepapiere Die Einziehung und Sicherstellung von Ausweisen und Reisepapieren können durch die Kantonspolizei oder das Amt für Ausländerfragen erfolgen.

## Art. 7

Meldepflicht Die Meldefrist für Orts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kantons beträgt 14 Tage.

## Art. 8

Gebühren Die Gebühren richten sich ergänzend zu den bundesrechtlichen Vorschriften nach den kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Verwaltung und der Rechtspflege.

**III. Schlussbestimmungen**

## Art. 9

Strafverfolgung <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, weiterer gestützt auf diese erlassener Bestimmungen sowie gegen die gestützt auf dieselben erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Das Amt für Ausländerfragen kann gebührenpflichtige Verwarnungen erlassen.

<sup>3</sup>Die Strafverfolgung bei Widerhandlungen nach Abs. 1 und gegen die Ausländergesetzgebung des Bundes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonal anzuwendenden Strafprozessordnung.

## Art. 10

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV) wird geändert: Änderung bestehenden Rechts

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea<br>"Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr<br>wird aufgehoben.               | 20.- bis 100.-"               |
| 2. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea<br>"Verlängerung<br>wird aufgehoben.                                     | 20.- bis 80.-"                |
| 3. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea<br>"Bussenentscheide/Verwarnungen<br>wird ersetzt durch<br>"Verwarnungen | bis 2000.-"<br><br>bis 250.-" |

## Art. 11

Die Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

## Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell, 23. März 2009

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Gabi Weishaupt

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## Verordnung über das Asylwesen (AsylV)

vom 23. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf die eidgenössische Asylgesetzgebung, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug des Asylwesens im Kanton Appenzell I.Rh. Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Asylwesen aus. Standeskommission

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Sie kann die Schaffung von kantonalen Zentren und Unterkünften anordnen;
- b) sie kann die Verteilung weiterer Asylbewerber\* an die Bezirke veranlassen, wenn die kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind; die Zuweisungen erfolgen im Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bezirken gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung;
- c) sie kann zur Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge Verträge mit Hilfswerken oder anderen Institutionen abschliessen;
- d) sie regelt die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern in ausserordentlichen Lagen;
- e) sie wählt eine Asylkommission.
- f) sie kann in Einzelfällen kantonale Rückkehrhilfebeiträge gewähren;
- g) sie befindet über humanitäre Aufenthaltsgesuche.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## Art. 3

Justiz-, Polizei-  
und Militärdepartement

<sup>1</sup>Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 zuständig für den Vollzug der Asylgesetzgebung.

<sup>2</sup>Die unmittelbare Führung des Asylverfahrens obliegt dem Amt für Ausländerfragen. Der Auftrag umfasst insbesondere folgende Belange:

- a) Meldestelle für zugewiesene Asylpersonen;
- b) Organisation und Durchführung der Rückkehrhilfe;
- c) Antragstellung für kantonale Rückkehrhilfe;
- d) Führung des Verfahrens für humanitäre Aufnahme;
- e) Vollzug der Asylentscheide.

## Art. 4

Gesundheits-  
und Sozialdepartement

<sup>1</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement vollzieht die Vorschriften der Asylgesetzgebung in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und materielle Hilfe.

<sup>2</sup>Es ist verantwortlich für den Betrieb der Zentren und Unterkünfte des Kantons.

<sup>3</sup>Es kann Einschränkungen in der Wahl der Versicherer und Leistungserbringer nach Art. 82a Abs. 2 bis 4 des Asylgesetzes anordnen.

## Art. 5

Asylkommission

<sup>1</sup>Die Asylkommission koordiniert die Tätigkeiten der zuständigen Amtsstellen und kann hierzu Weisungen erlassen.

<sup>2</sup>Sie bereitet Geschäfte nach Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d vor und stellt Antrag.

<sup>3</sup>Sie bezeichnet eine Person als kantonalen Asylkoordinator und legt dessen Pflichtenheft fest.

## Art. 6

Nothilfe

<sup>1</sup>Wo das Bundesrecht eine Einschränkung der Unterstützung auf die Nothilfe kennt, wird lediglich diese ausgerichtet. Sie besteht in der Regel aus Sachleistungen, ausnahmsweise aus Geldleistungen.

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann die Nothilfe näher regeln.

## Art. 7

Kosten

Die vom Bund nicht übernommenen Kosten für die Betreuung und Fürsorge von Asylbewerbern und Schutzsuchenden werden vom Kanton getragen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Vermögenswertabnahme nach Art. 85 ff. des Asylgesetzes.

## Art. 8

Die Verordnung über das Asylwesen vom 20. Juni 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

## Art. 9

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell, 23. März 2009

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Gabi Weishaupt

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im  
Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in  
der Liegenschaft Buherre Hanisefs**

vom 23. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die baulichen Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs gemäss Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat vom 20. Januar 2009 wird ein Kredit von Fr. 450'000.-- gewährt (Preisbasis März 2008).

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. März 2009

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Gabi Weishaupt

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2008/2009, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsidentin:	<u>Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
1. Stimmzählerin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
2. Stimmzähler:	Inauen Alfred, Appenzell
3. Stimmzähler:	Josef Schmid, Weissbad

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	<u>Büchler Hans, Appenzell</u>
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	Koller Albert, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
	Eberle Ruedi, Gontenbad
	Rechsteiner Thomas, Appenzell
	Brülisauer Hansruedi, Appenzell Eggerstanden

### Bankkontrolle (2007/2011)

Ulmann Bruno, Weissbad  
Koller Albert, Appenzell  
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Inauen Alfred, Appenzell
Mitglieder:	Bürki Felix, Oberegg
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	<u>Züger Marco, Appenzell</u>
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad

### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Koch Bernhard, Gonten  
 Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg  
 Wyss Herbert, Appenzell Steinegg  
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell  
 Dörig Roland, Appenzell  
 Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte  
 Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Sutter Josef, Appenzell  
 Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
 Bürki Martin, Oberegg  
 Inauen Hans, Appenzell Steinegg  
 Messmer Walter, Appenzell  
 Mittelholzer Franz, Appenzell  
 Ulmann Ruedi, Gonten

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad  
 Mitglieder: Manser Josef, Gonten  
Heim Toni, Appenzell  
 Bischofberger Rolf, Oberegg  
 Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
 Brülisauer Johann, Jakobsbad  
 Bürki-Schöb Sonja, Oberegg

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

**Reihenfolge nach dem Staatskalender 2008/2009; demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.**

**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell  
Mitglieder: Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell  
Bürki Felix, Grossrat, Oberegg

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell  
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Poststrasse 7, Appenzell  
Rusch Markus, a. Hauptmann, Weissbadstrasse 104, Appenzell Steinegg

**Bankrat**

(Amtsdauer 2007 - 2011)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad  
Mitglieder: Manser Josef, Grossrat, Gonten  
Weishaupt-Stalder Gabi, a. Grossrätin, Lehnstrasse 134, Appenzell  
Meistersrüte  
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell  
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen  
Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg  
Koch Josef, Hauptmann, Gonten  
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell  
Koster Bruno, a. Landammann, Austrasse 1, Weissbad

**Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg**

(Amtsdauer 2007 - 2011)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

**Bodenrechtskommission**

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Inauen Hans, Lindenstrasse 3, Appenzell Enggenhütten  
Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte  
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg  
Brülisauer Hansruedi, Grossrat, Appenzell Eggerstanden

## Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schatzungsamt, Appenzell

### a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Wetter Walter, Gontenstrasse 57, Gontenbad  
Inauen Walter, a. Grossrat, Burgstockstrasse 13, Appenzell Meistersrüte  
Neff Josef, Grossrat, Appenzell Enggenhütten  
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg

### b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Fässler Josef, a. Grossrat, Schönenbüel 40, Appenzell Steinegg  
Adami Ivan, Architekt, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern  
Manser Albert, Zimmermeister, Dorfstrasse 5, Gonten  
Baumann Jann, Baumeister, Hundgalgen 29, Appenzell

## Jugendgerichte

### a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, Schönenbüel 62, Appenzell Steinegg  
Richter: Lussmann Roland, Schöttlerstrasse 29, Appenzell  
Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell  
Ersatzrichter: Corminboeuf-Schiegg Ruth, Grossrätin, Appenzell  
Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt

### b) äusserer Landesteil:

Präsidentin: Furer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg  
Richter: Sonderegger Albin, Feggstrasse 16, Oberegg  
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg  
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg  
Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

## Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Rektor, Ackerweg 4, Oberegg  
Hehli Migg, Bezirksrat, Weissbad  
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Dorfstrasse 9, Haslen  
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten  
Maya Michel-Kirchgraber, Krankenschwester, Schönenbüel 66, Appenzell  
Steinegg  
Urs Koch, Bauunternehmer, Industriestrasse 15, Appenzell

**Landwirtschaftskommission**

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg  
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende  
Koch Josef, Grossrat, Gonten  
Inauen-Lüthi Vreni, Grossrätin, Brülisau

**Vormundschaftsbehörden***a) innerer Landesteil*

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell  
Mitglieder: Rusch Kurt, a. Hauptmann, Sonnhaldenstrasse 3, Gonten  
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Hinterhaslen 35, Haslen  
Wyss Herbert, Grossrat, Appenzell Steinegg  
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad  
Ersatz: Roduner Werner, Herrenrütistrasse 1, Appenzell  
Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell

*b) äusserer Landesteil:*

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg  
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg  
Sonderegger Niklaus, Bezirksrat, Oberegg  
Bürki Sonja, Bezirksrätin, Oberegg  
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg  
Ersatz: Grand Edith, Bezirksrätin, Oberegg  
Rhiner Matthias, Bezirksrat, Oberegg

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

**Vorschläge der Standeskommission**

**Bodenrechtskommission**

Mitglied: Inauen Anton, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell

**Grundstückschätzungskommission**

Präsident: Wiederkehr Fritz, Leiter Schatzungsamt, Gonten (von Amtes wegen)

*a) für landwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglied: Wyss Daniel, Landwirt, Schwendetalstrasse 69, Schwende

**Jugendgerichte**

*a) innerer Landesteil:*

Ersatzrichter: Vorschlag wird nachgereicht

**Landesschulkommission**

Mitglied: Inauen-Inauen Gabriela, Kfm. Angestellte, Aulenstrasse 19, Brülisau

**Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil**

Mitglied: Vorschlag wird nachgereicht



**KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN**

# **Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege**

**an den Grossen Rat  
des Kantons Appenzell I.Rh.**

**2008**

**Hinweise:** Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Herausgeberin:** Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 / 788 93 11  
Telefax 071 / 788 93 39  
[info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
<http://www.ai.ch>

# Geschäftsbericht 2008

## Inhaltsverzeichnis

		<b>SEITE</b>
<b>10</b>	<b>GESETZGEBENDE BEHÖRDE</b>	<b>1</b>
<b>1000</b>	<b>Landsgemeinde</b>	<b>1</b>
<b>1010</b>	<b>Grosser Rat</b>	<b>8</b>
<b>20</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>12</b>
<b>2000</b>	<b>Standeskommission</b>	<b>12</b>
	1. Allgemeines	12
	2. Abstimmungen	12
	3. Vernehmlassungen	13
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	16
	5. Bewilligungen und Gesuche	17
	6. Genehmigungen	17
	7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds	19
	8. Rekurse	22
<b>2010</b>	<b>Ratskanzlei</b>	<b>23</b>
	1. Protokollwesen / Korrespondenz	23
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	23
	3. Landesarchiv	23
	5. Kantonsbibliothek	26
<b>2020</b>	<b>Datenschutzbeauftragter</b>	<b>29</b>

<b>21</b>	<b>BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT</b>	<b>31</b>
<b>2100</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>31</b>
	1. Entscheide, Baubewilligungen	31
	2. Organisation, Personelles	31
	3. Weitere Departementsgeschäfte	31
<b>2116</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt</b>	<b>31</b>
<b>50 ff.</b>	<b>Investitionen Hochbauten</b>	<b>32</b>
<b>2117</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen</b>	<b>32</b>
<b>5155</b>	<b>Förderprogramm Energie</b>	<b>33</b>
<b>2118</b>	<b>Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz</b>	<b>34</b>
	1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)	34
	2. Kantonale Planung	34
	3. Ortsplanung	35
	4. Sondernutzungsplanung	35
<b>2120</b>	<b>Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte</b>	<b>35</b>
<b>2180</b>	<b>Energie</b>	<b>36</b>
<b>2122</b>	<b>Unterhalt der Gewässer</b>	<b>36</b>
	1. Gewässerunterhalt	36
	2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen / 5130)	36
<b>2126</b>	<b>Werkhof</b>	<b>37</b>
<b>2150</b>	<b>Gewässerschutz</b>	<b>37</b>
	1. Projekte	37
	2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	38

<b>2155</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>	<b>39</b>
<b>2160</b>	<b>Schadendienste</b>	<b>39</b>
	1. Projekte	39
	2. Schadenfälle	39
<b>2170</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>40</b>
	1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen	40
	2. Sonderabfälle	40
	3. Luft	40
	4. Lärm	41
	5. Boden	41
	6. Abfall und Stoffe	41
<b>2172</b>	<b>Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil</b>	<b>42</b>
	1. Hauskehricht	42
	2. Wertstoffsammlungen	42
	3. Gebühren	44
<b>2175</b>	<b>Giftinspektorat</b>	<b>43</b>
<b>2552</b>	<b>Fischereiregal</b>	<b>43</b>
	1. Fischereirechnung 2008	43
	2. Fangstatistik	45
<b>2554</b>	<b>Jagdregal</b>	<b>47</b>
	1. Wildbestände 2008	47
	2. Gesundheitszustand des Wildes	51
	3. Eingegangenes Wild	51
	4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	52
	5. Übertretungen / Wildernde Hunde	52
	6. Jagdrechnung 2008	52
	7. Jagdstatistik	54
	<b>Abwasserrechnung</b>	<b>55</b>
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	55
	2. Unterhalt der Kanalisationen	55
	3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	55

<b>2</b>	<b>Strassenrechnung</b>	
	<b>Betriebsrechnung</b>	
<b>2120</b>	<b>Unterhalt Kantonsstrassen</b>	<b>57</b>
<b>2170</b>	<b>Eidgenössischer Benzinzoll</b>	<b>57</b>
<b>2171</b>	<b>Globalbeitrag (NFA)</b>	<b>58</b>
<b>5</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>58</b>

<b>22</b>	<b>ERZIEHUNGSDEPARTEMENT</b>	<b>61</b>
<b>2200</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>61</b>
	1. Landesschulkommission	61
	1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission	61
	1.2. Wahlgeschäfte	61
	1.3. Erlasse	61
	1.4. Aufsicht	62
	1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse	63
	1.6. Rekursentscheide	64
	2. Erziehungsdepartement	64
	2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat	64
	2.2. Schulamt	66
	2.3. Berufsberatung	66
<b>2205</b>	<b>Psychologisch-therapeutische Dienste</b>	<b>66</b>
	1. Schulpsychologischer Dienst	66
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	69
	2.1. Logopädischer Dienst	69
	3. Andere Dienste	72
<b>2210</b>	<b>Volksschule</b>	<b>73</b>
	1. Schulgemeinden	73
	2. Lehrerfortbildung	73
	3. Schulamt	74
	4. Lehrkräftestatistik	75
	5. Klassenstatistik	75
	6. Subventionsgutsprachen	77
<b>2215</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>77</b>
<b>2221</b>	<b>Gymnasium</b>	<b>78</b>
	1. Aufsichtsbehörde	78
	2. Schulleitung	78
	3. Matura	78
<b>2225</b>	<b>Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen</b>	<b>79</b>
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	79
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	79
	3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinb.	80
	4. Schulen im Gesundheitswesen	81

<b>2230</b>	<b>Tertiärstufe</b>	<b>82</b>
	1. Fachhochschulen	82
	2. Universitäten	82
<b>2235</b>	<b>Stipendienwesen</b>	<b>83</b>
	1. Stipendien	83
	2. Studiendarlehen	84
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	84
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	84
<b>2240</b>	<b>Berufsbildung</b>	<b>85</b>
	1. Allgemeines	85
	2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2008 Lehrverhältnisse 2008/2009	86
	3. Zwischenprüfungen	88
	4. Lehrvertragsauflösungen	88
	5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	89
	6. Ehrung der Berufsleute	89
	7. Lehrmeisterkurse	89
<b>2245</b>	<b>Berufsberatung</b>	<b>90</b>
	1. Informationen	90
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	90
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2008	90
	4. Die fünf meist gewählten Berufe	91
<b>2250</b>	<b>Erwachsenenbildung</b>	<b>91</b>
<b>2260</b>	<b>Kultur</b>	<b>92</b>
	1. Kulturamt	92
	2. Fachkommission Denkmalpflege	93
	3. Innerrhoder Kunststiftung	94
	4. Stiftung Pro Innerrhoden	94
	5. Museum Appenzell	94
<b>2280</b>	<b>Aktion Freizeitgestaltung</b>	<b>98</b>
<b>2281</b>	<b>Sport</b>	<b>98</b>
	1. J+S-Kaderbildung	98
	2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit	98
	3. Jugendausbildung	99
	4. Material	101
	5. Kantonale Sportkommission	101
	6. Kantonaler Jugendsport	102

<b>23</b>	<b>FINANZDEPARTEMENT</b>	<b>105</b>
<b>2300</b>	<b>Staatsrechnung</b>	<b>105</b>
	1. Staatsrechnung 2008	105
	1.1. Sachgruppenstatistik / Artengliederung	106
	1.2. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	107
	1.3. Kennzahlen	108
<b>2301</b>	<b>Landesbuchhaltung</b>	<b>108</b>
<b>2302</b>	<b>Finanzcontrolling</b>	<b>108</b>
<b>2305</b>	<b>Personalwesen</b>	<b>109</b>
	1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2008	109
	2. Mutationen	111
	3. Besoldung	112
	4. Lehrlingswesen	112
<b>2310</b>	<b>Steuerverwaltung</b>	<b>113</b>
	1. Organisation	113
	2. Steueransätze	115
	3. Einnahmen	116
	4. Einnahmen im Mehrjahresvergleich	117
<b>2311</b>	<b>Schatzungsamt</b>	<b>118</b>
	1. Organisation	118
	2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	118
	3. Landwirtschaftliche Grundstücke	118
	4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich	119
<b>2380</b>	<b>Amt für Informatik</b>	<b>119</b>
	1. Betrieb	119
	2. Neue Telefonie-Anlage	119
	3. Anpassung Fachanwendungen für Volkszählung 2010	119
	4. Netzwerkerneuerung	120
	5. Glasfaserleitung Marktgasse 2- Trafostation Bahnhof	120
	6. Software	120
	7. Schulnetz	120
<b>2395</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>121</b>

<b>24</b>	<b>GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT</b>	<b>123</b>
<b>2410</b>	<b>Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht</b>	<b>123</b>
	1. Departement	123
	2. Gesundheitsversorgung	124
<b>2412</b>	<b>Spital und Pflegeheim Appenzell</b>	<b>124</b>
<b>2434</b>	<b>Kranken- und Unfallversicherung</b>	<b>128</b>
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	128
	2. Prämienverbilligung	128
<b>2436</b>	<b>Krankentransporte</b>	<b>129</b>
<b>2438</b>	<b>Spitex, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte</b>	<b>130</b>
	1. Spitex-Dienstleistungen	131
	2. Mütter- und Väterberatung	132
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	133
<b>2440</b>	<b>Beratungs- und Sozialdienst</b>	<b>134</b>
	1. Beratungsstelle für Suchtfragen	135
	2. Kommission für Gesundheitsförderung	136
<b>2442</b>	<b>Lebensmittelpolizei</b>	<b>137</b>
	1. Kantonale Lebensmittelkontrolle	137
	2. Fleischkontrolle	137
<b>2450</b>	<b>Sozialversicherungen</b>	<b>139</b>
<b>2454</b>	<b>Soziales</b>	<b>140</b>
	1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	140
	2. Vormundschaftsbehörde Obereggen	141
	3. Öffentliche Fürsorge	142

<b>2460</b>	<b>Bürgerheim Appenzell</b>	<b>143</b>
	1. Heimkommission	143
	2. Betriebsrechnung	144
	3. Belegung	144
<b>2462</b>	<b>Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg</b>	<b>145</b>
	1. Heimkommission	145
	2. Betriebsrechnung	146
	3. Belegung	146
<b>2480</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>147</b>

<b>25</b>	<b>JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT</b>	<b>149</b>
<b>2500</b>	<b>Justiz- und Polizei</b>	<b>149</b>
	1. Allgemeines	149
	2. Jugendanwaltschaft	149
	3. Vermittler	151
	4. Kantonsgericht	152
	5. Bezirksgerichte	154
	6. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht	157
<b>2532</b>	<b>Verwaltungspolizei</b>	<b>158</b>
	1. Allgemeines	158
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	158
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	159
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	159
	5. Amt für Ausländerfragen	160
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	160
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	161
	8. Asylwesen	162
	9. Lotteriewesen	163
	10. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	163
	11. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	164
<b>2534</b>	<b>Eichwesen</b>	<b>165</b>
	1. Masse und Gewicht	165
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	166
<b>2538</b>	<b>Zivilstandswesen</b>	<b>166</b>
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	166
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	167
<b>2540</b>	<b>Kantonspolizei</b>	<b>168</b>
	1. Korpsbestand per 31. Dezember 2008	168
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	168
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	168
	4. Strassenverkehr	170
	5. Rettungswesen	171
<b>2542</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>171</b>
	1. Allgemeines	171
	2. Einstellungen	172
	3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	172
	4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen	172

	5. Strafbefehle	173
	6. Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	173
	7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)	175
	8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	177
	9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	178
	10. Strafen	178
<b>2550</b>	<b>Strassenverkehrsamt</b>	<b>179</b>
	1. Motorfahrzeugbestand	179
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	179
	3. Fahrzeuge und Führerausweise	180
	4. Administrativmassnahmen	180
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2008	181
<b>2570</b>	<b>Militärdepartement</b>	<b>181</b>
	1. Allgemeines	181
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	182
	3. Wehrpflichtentlassung	183
	4. Schiesspflicht ausser Dienst	183
	5. Kontrollwesen	184
	6. Kantonaler Führungsstab	184
<b>2574</b>	<b>Kantonskriegskommissariat</b>	<b>185</b>
<b>2575</b>	<b>Wehrpflichtersatz</b>	<b>185</b>
<b>2576</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>186</b>
	1. Allgemeines	186
	2. Baulicher Zivilschutz	186
	3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge	187
	4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	187
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	189
	6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.	189
	7. Kontrollwesen	191

<b>26</b>	<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b>	<b>193</b>
<b>2610</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>193</b>
	1. Allgemeines	193
	2. Tierbestände	194
	3. Viehabsatz	195
	4. Pflanzenschutz	196
	5. Hagelversicherung	196
	6. Milchamt	197
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	197
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	198
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	198
<b>2644</b>	<b>Meliorationen</b>	<b>202</b>
	1. Genehmigte Projekte	202
	2. Abgerechnete Projekte	203
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	203
	4. Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise	204
<b>2650</b>	<b>Oberforstamt</b>	<b>205</b>
	1. Organisation	205
	2. Personelles	205
	3. Öffentlichkeitsarbeit	206
	4. Arealverhältnisse	206
	5. Rodungen und Ersatzaufforstungen	206
	6. Forstrechtliche Verfügungen	207
	7. Forsteinrichtung	207
	8. Holzmarktlage und Finanzielles	207
	9. Holzabgabe und Sortimentsanfall	208
	10. Witterung	209
	11. Forstschutz	210
	12. Übertretungen	210
	13. Forstgesetzgebung	211
<b>2652</b>	<b>Revierförster, Pflanzgarten</b>	<b>211</b>
	1. Personelles	211
	2. Pflanzgarten	211
	3. Pflanzungen	212
	4. Aufforstungen	212

<b>2656</b>	<b>Forstverbesserungen</b>	<b>212</b>
	1. Genehmigte Projekte	212
	2. Abgerechnete Projekte	212
<b>2658</b>	<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>	<b>213</b>
	1. Kurse, Tagungen	213
	2. Bildungszentrum Wald und Maienfeld	213
<b>2660</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	<b>214</b>
<b>2680</b>	<b>Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)</b>	<b>215</b>
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	215
	2. Kantonsgrenze	215
	3. Kantonale Fixpunkte	216
	4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	216
	5. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell	216
	6. Datenabgabe	216
<b>2682</b>	<b>Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)</b>	<b>217</b>
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	217
	2. Laufende Erneuerungen	217
	3. Neue Erneuerungen	217
	4. Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN)	218
	5. Nomenklatur	218
	6. Gebäudeadressen	218
	7. Schnittstelle	219
	8. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)	219
	9. Schlussbemerkungen	219
<b>2688</b>	<b>Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)</b>	<b>220</b>
<b>2690</b>	<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet</b>	<b>220</b>
	1. Genehmigte Projekte	220
	2. Abgerechnete Projekte	221

<b>27</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b>	<b>225</b>
<b>2700</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>225</b>
	1. Departementssekretariat	225
	2. Arbeitsinspektorat	226
	3. Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)	226
	4. Stiftungsaufsicht	227
	5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken	227
	6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	227
<b>2702</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>228</b>
	1. Bestandespflege	228
	2. Standortpromotion und Akquisition	228
<b>2706</b>	<b>Wohnbau- und Eigentumsförderung</b>	<b>229</b>
<b>2708</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>230</b>
	1. Abgeltungen	230
	2. Angebotsausbau im äusseren Landesteil	230
	3. Prüfung eines Ausbaus des PubliCar-Angebotes	230
	4. Kundenzufriedenheitsumfrage	231
<b>2710</b>	<b>Tourismus</b>	<b>231</b>
	1. Dienstleistungsqualität steht weiterhin im Mittelpunkt	231
	2. 2008 schlägt noch einmal alle Rekorde	231
	3. Zusammenarbeit auf vielen Ebenen	232
	4. Tourismusförderungsfonds	232
<b>2712</b>	<b>Handelsregisteramt</b>	<b>233</b>
	1. Handelsregister-Bestand	233
	2. Handelsregister-Geschäfte	233
	3. Entwicklungen	233
<b>2726</b>	<b>Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt</b>	<b>234</b>
	1. Betreuungswesen	234
	2. Konkurswesen	234
	3. Kurzarbeit	235
	4. Schlechtwetterentschädigung	235

<b>2728</b>	<b>Grundbuchwesen</b>	<b>235</b>
	1. Dienstbarkeiten	235
	2. Vormerkungen	236
	3. Anmerkungen	236
	4. Handänderungen	236
	5. Handänderungssteuern	236
	6. Grundpfandrechte	237
	7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen	237
<b>2785</b>	<b>Erbschaftswesen</b>	<b>238</b>
<b>2790</b>	<b>Arbeitsvermittlung (RAV AI)</b>	<b>239</b>
	1. Abmeldungen aus dem RAV	239
	2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten	239
	3. Arbeitsmarktliche Massnahmen	239

## 10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

### 1000 Landsgemeinde

Landammann Bruno Koster eröffnete die Landsgemeinde vom 27. April 2008 und begrüßte die folgenden Gäste sowie die sie begleitenden Damen und Herren:

- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
- Regierungsrat des Kantons Graubünden, angeführt von Regierungspräsident Stefan Engler
- Botschafter Dr. Michael Reiterer, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein
- Gebhard Halder, Präsident des Vorarlberger Landtages
- Dr. Ing. Matthias Hänsel, Bereichsleiter Werkzeugbau TyssenKrupp Presta AG
- Dr. Markus Seiler, Generalsekretär des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Korpskommandant Luc Fellay
- Prof. Dr. Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz
- Ruth Streit, Präsidentin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes
- Fritz Schober, Leiter Departement Soziales, Bildung und Dienstleistungen des Schweizerischen Bauernverbandes
- Ernst Hohl, Präsident der Ernst Hohl-Kulturstiftung Appenzell
- Dr. Oliver und Beatrice Wackernagel, Hauptsponsoren Roothuus Gonten

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Landammann Bruno Koster nahm im Rahmen dieses Geschäftes zum Antrag von Albert Koch, Gonten, Stellung, welcher anlässlich der Landsgemeinde 2007 angeregt hatte, die Standeskommission solle eine Fachkommission ernennen, welche eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag geben solle, über den Bundesrat den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen.

Landammann Bruno Koster führte dazu aus, dass die Standeskommission nach eingehenden Abklärungen zum Schluss gekommen sei, der Anregung von Albert Koch sei nicht weiter Folge zu leisten und auf die Ernennung einer Fachkommission sei zu verzichten. Zur Begründung führte er an, der Kanton Appenzell I.Rh. würde die Anerkennungsvoraussetzungen quantitativ nicht erfüllen. Das heisst, für die Erlangung der Anerkennung müsste sich der Kanton in eine wesentlich grössere geografische Einheit einbinden. Weiter könne die von Albert Koch angestrebte nachhaltige Entwicklung im Rahmen der kantonalen Richtplanung, der kantonalen Gesetzgebung, der Nutzung der Schutzmechanismen von Bund und Kanton auch ohne Anerkennung als Biosphären-Reservat erreicht werden. Ausserdem würde die Marke und der Auftritt "APPENZELL" durch ein zusätzliches (in diesem Falle überlagerndes) Label langfristig eher geschwächt denn gestärkt werden.

Der Grosse Rat habe die Ausführungen der Standeskommission im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen.

Kurt Breitenmoser, Enggenhütten, führte im Rahmen dieses Traktandums aus, im heutigen Baugesetz sei geregelt, zur Ergreifung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsmittels sei jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt. Zurzeit laufe eine Vernehmlassung zum neuen Baugesetz. Der entsprechende Artikel sei in der Vorlage zum neuen Baugesetz jedoch immer noch vorhanden. Dies bedeute, dass weiterhin jeder Bewohner im Kanton das Recht habe, gegen jedes Bauvorhaben Einsprache zu erheben, Rekurs oder Beschwerde zu ergreifen. Er schlage daher folgende Lösung vor: Es kommt vor, dass ernst zu nehmende, begründete Anregungen in ein Baubewilligungsverfahren einfließen. Das sollte weiterhin möglich sein, jedoch nicht auf dem Weg von Einsprachen, Rekursen oder Beschwerden. Dies sollte im Gesetz geregelt werden. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sollen die Privaten wie auch die Verbände das Recht haben, ihre Anliegen einzubringen. Sie sollen auch Anspruch auf eine Antwort der Behörden haben, dies aber nur im Verfahren vor der erstinstanzlichen Baubewilligungsbehörde. Natürlich sollen Nachbarn nach wie vor das Einspracherecht haben. Das Instrument würde garantieren, dass bei wichtigen Bauvorhaben die gewünschte Einflussnahme, z.B. auch durch die Verbände sichergestellt wäre, schikanöse Verzögerungen aber unterbunden werden können. Sollte der Grosse Rat der Landsgemeinde eine Baugesetzvorlage unterbreiten, welcher diesem Anliegen nicht Rechnung trage, behalte er sich vor, für jene Landsgemeinde unter Umständen separat einen Initiativtext zur Abstimmung zu bringen.

Landammann Bruno Koster wies in seiner Antwort darauf hin, das neue Baugesetz befinde sich zur Zeit in der Vernehmlassung. Die Standeskommission werde das Gesetz aufgrund der Vernehmlassung bereinigen und das Votum von Kurt Breitenmoser sicher in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

A. Grossrat Sepp Breitenmoser, Appenzell, nahm Bezug auf die geplanten neuen Gebäudeadressierungen im Kanton Appenzell I.Rh. Er hielt dabei fest, dass ein wichtiges Element des Marketings und der Marke Appenzell für viele Unternehmen aus der offiziellen Adresse verschwinden müsste, wenn der Name Appenzell in den umliegenden Dörfern nicht mehr verwendet würde. Aufgrund dessen sei der Entscheid der Standeskommission zur Neuadressierung unverständlich. Die Standeskommission habe nun mit der Rücknahme ihres Entscheides die Möglichkeit, bessere Rahmenbedin-

gungen zu schaffen, und von diesen würden nicht nur einzelne Unternehmen, sondern im gleichen Mass Frauen und Männer, die sich in ihrer täglichen Arbeit in den Dienst der Marke Appenzell stellten, profitieren. Er konfrontierte die Landgemeinde mit dem Thema deshalb, damit der Bürger wisse, weshalb eine Initiative lanciert würde, wenn die Standeskommission an ihrem Entscheid uneingeschränkt festhalten würde, was jedoch nicht erwartet werde.

Landammann Bruno Koster bedankte sich für das Votum von Sepp Breitenmoser und bestätigte, dass eine Wiedererwägung für die kommende Sitzung der Standeskommission traktandiert sei.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Carlo Schmid-Sutter wurde einstimmig als regierender Landammann gewählt.

- Bei der Ersatzwahl für den demissionierenden Landammann Bruno Koster, Weissbad, fielen folgende Nominationen:
  - Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten
  - Grossrat Bruno Ulmann, Schwende
  - Kantonsrichter Daniel Fässler, Appenzell
  - Säckelmeister Sepp Moser, Appenzell
  - a. Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell
  - a. Grossrat Sepp Breitenmoser, Appenzell

Nach der ersten Abstimmung schieden a. Säckelmeister Paul Wyser und a. Grossrat Sepp Breitenmoser, im zweiten Wahlgang Hauptmann Ruedi Eberle und Säckelmeister Sepp Moser aus der Wahl. Beim dritten Ausmehren wählte die Landsgemeinde Daniel Fässler bei klarem Mehr als neuen stillstehenden Landammann, dagegen unterlag Grossrat Bruno Ulmann.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

- Die bisherigen Mitglieder der Standeskommission, nämlich:
  - Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell, und
  - Bauherr Stefan Sutter, Appenzell,

wurden der Reihe nach oppositionslos in ihren Beamtungen bestätigt.

- Die bisherigen Mitglieder der Standeskommission, nämlich:
  - Statthalter Werner Ebnetter, Appenzell,
  - Säckelmeister Sepp Moser, Appenzell,
  - Landesfähnrich Melchior Looser, Oberegg,

erhielten je einen Gegenvorschlag, wurden in den Abstimmungen aber mit nur vereinzelt Gegenstimmen bestätigt.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Als Nachfolger des demissionierenden Kantonsgerichtspräsidenten Ivo Bischofberger, Obereggen, wurden Kantonsrichter Roland Inauen, Rüte und Kantonsrichter Beda Eugster, Appenzell, vorgeschlagen. Nach zweimaligem Ausmehren wurde Kantonsrichter Roland Inauen zum neuen Kantonsgerichtspräsidenten gewählt.

Die folgenden bisherigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Erich Gollino, Appenzell,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Obereggen,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell, und
- Eveline Gmünder, Rüte,

wurden einstimmig wieder gewählt.

Als Ersatz für den frei werdenden Obereggen Sitz wurde Elvira Hospenthal, Obereggen, vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Bei der Ersatzwahl für den neu gewählten Landammann Daniel Fässler wurden Bezirksrichter Sepp Koller, Appenzell, und Bezirksrichterin Marie-Louise Dörig, Rüte, vorgeschlagen. Bezirksrichter Sepp Koller wurde mit klarem Mehr gewählt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss einstimmig gut.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

Dem Beschluss wurde ohne Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

Der Landsgemeindebeschluss wurde von der Landsgemeinde ohne Wortmeldung bei wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss bei einzelnen Gegenstimmen die Genehmigung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DschG)**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung einstimmig zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss einstimmig gut.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

Dem Beschluss wurde ohne Wortmeldung die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)**

Nach einer Wortmeldung von Blanca Fässler-Wyss, Weissbad, welche sich klar für eine Ablehnung der neuen Schulreform aussprach, wurde der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG) mit klarem Mehr abgelehnt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss einstimmig die Genehmigung erteilt.

- **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Dem Gesetz wurde ohne Wortmeldung bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

- **Gesetz über die Familienzulagen (FZG)**

Grossrat Albert Koller, Appenzell, beantragte in einer Wortmeldung, das Gesetz zur Überarbeitung an den Grossen Rat zurückzuweisen. Mit dieser Rückweisung solle die notwendige Zeit gewonnen werden, um eine gesellschaftlich akzeptable Lösung auszuarbeiten und der nächsten Landsgemeinde wieder vorzulegen.

In der Folge beantragte der Gewerbepräsident Albert Manser, Gonten, dem vorliegenden Geschäft sei zuzustimmen. Dieses sei wie vorgelegt zu verabschieden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, ersuchte die Landsgemeinde ebenfalls, dem Gesetz über die Familienzulagen in der vom Grossen Rat vorgelegten Fassung zuzustimmen.

In der Abstimmung wurde der Rückweisungsantrag deutlich verworfen, und in der Folge wurde das Gesetz über die Familienzulagen mit klarem Mehr bei recht zahlreichen Gegenstimmen angenommen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss einstimmig gut.

- **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)**

Dem Gesetz wurde ohne Wortmeldung einstimmig die Zustimmung erteilt.

- **Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)**

Das Gesetz wurde von der Landsgemeinde ohne Wortmeldung einstimmig gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen die Genehmigung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung bei vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung einstimmig zugestimmt.

Im Anschluss an die Sachgeschäfte nahm Landammann Carlo Schmid-Sutter die Verabschiedung von Ratschreiber Franz Breitenmoser vor, welcher nach 36 Jahren aus dem Staatsdienst zurücktrat und in den Ruhestand ging. Er bedankte sich für die in all den Jahren geleisteten Dienste und die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Um 14.50 Uhr schloss Landammann Carlo Schmid-Sutter die Landsgemeinde 2008.

## 1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2008 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	18. Februar 2008	mit 13 Geschäften
Grossrats-Session vom	31. März 2008	mit 6 Geschäften
Grossrats-Session vom	16. Juni 2008	mit 19 Geschäften
Grossrats-Session vom	20. Oktober 2008	mit 16 Geschäften
Grossrats-Session vom	01. Dezember 2008	mit 13 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 16. Juni 2008 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in der Kunsthalle Ziegelhütte Appenzell eingeladen.

Der Grosse Rat behandelte anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

### **Grossrats-Session vom 18. Februar 2008**

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
- Gesetz über die Familienzulagen (FZG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Um- und Ausbau des Gymnasiums Appenzell
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli
- Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Dorfgestaltung Appenzell
- Landrechtsgesuche
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2008

## **Grossrats-Session vom 31. März 2008**

- Staatsrechnung für das Jahr 2007
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2007
- Landrechtsgesuche

## **Grossrats-Session vom 16. Juni 2008**

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsidentin:	Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell
Vizepräsident:	Ruedi Eberle, Gonten
1. Stimmzählerin:	Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte
2. Stimmzähler:	Alfred Inauen, Appenzell
3. Stimmzähler:	Josef Schmid, Schwende

- Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2008
- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

Sämtliche Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates werden einstimmig wieder gewählt.

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

### **Bankrat**

Mitglieder:	Landammann Daniel Fässler, Appenzell a. Landammann Bruno Koster, Weissbad
-------------	--

### **Landesschulkommission**

Mitglieder:	Maya Michel-Kirchgraber, Steinegg Urs Koch, Appenzell
-------------	--

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2007
- Gesetz über die Unterstützung der Wohnbausanierungen (WSG)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RegV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Rütihof Haslen"
- Bericht der Standeskommission über die Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung (Altersbericht)
- Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum Appenzell
- Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen in den Jahren 2003 - 2007 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 28. Februar 2008
- Landrechtsgesuche

### **Grossrats-Session vom 20. Oktober 2008**

- Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
- Baugesetz (BauG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)
- Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage

- Verordnung über die Familienzulagen (FZV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Stiftung Ried
- Programmvereinbarungen NFA 2008 - 2011
- Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche

### **Grossrats-Session vom 1. Dezember 2008**

- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2009
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009
- Finanzplanung 2010 - 2014
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)
- Programmvereinbarungen NFA 2008 - 2011
- Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche

## 20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

### 2000 Standeskommission

#### 1. Allgemeines

	2008	2007
Sitzungen	28	26
Zeitaufwand in Stunden	178	168
Geschäfte	1'313	1'460
Protokoll-Seiten	3'848	3'964
Korrespondenz (Schreiben)	318	301
Delegationen der Standeskommission	35	43

#### 2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2008 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI Ja / Nein	Stimm- beteiligung
<b>24. Februar 2008</b>		
Volksinitiative vom 3. November 2005 "Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten"	651 Ja 2'536 Nein	30.0 %
Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)	2'020 Ja 1'153 Nein	30.0 %
<b>1. Juni 2008</b>		
Volksinitiative vom 18. November 2005 "für demokratische Einbürgerungen"	1'805 Ja 1'930 Nein	34.8 %
Volksinitiative vom 11. August 2004 "Volkssouveränität statt Behördenpropaganda"	1'249 Ja 2'461 Nein	34.7 %
Verfassungsartikel vom 21. Dezember 2007 "Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung"	1'148 Ja 2'502 Nein	34.5 %

### 30. November 2008

Volksinitiative vom 13. Januar 2006 "Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz"	1'382 Ja 2'807 Nein	39.4 %
Volksinitiative vom 1. März 2006 "Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern"	1'976 Ja 2'245 Nein	39.5 %
Volksinitiative vom 28. März 2006 "Für ein flexibles AHV-Alter"	1'067 Ja 3'187 Nein	39.5 %
Volksinitiative vom 11. Mai 2006 (Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz"	1'309 Ja 2'898 Nein	39.3 %
Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)	2'716 Ja 1'418 Nein	39.3 %

### 3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu folgenden 67 (74) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfen von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Departementen und Bundesämtern Stellung:

- 2. Verordnungspaket zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011
- Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich Baustellen
- Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- Änderung der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession / Liberalisierung der gewerbsmässigen Personentransporte in die touristischen Gebiete / Änderungen betreffend die eidgenössischen Bewilligungen für den grenzüberschreitenden Verkehr
- Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Änderung des Energiegesetzes, der Energieverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen
- Änderung des Gentechnikgesetzes zur Verlängerung des GVO-Moratoriums in der Landwirtschaft
- Anhang III des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (FZA) / Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG - Bundesbeschluss über die Genehmigung
- Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz
- Arbeitslosenversicherungsgesetz / Teilrevision
- Bericht "Möglichkeiten und Grenzen kantonaler Agglomerationspolitik"
- Bericht über die Schweizer Schifffahrtspolitik

- Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend Übernahme des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Informationsaustausches zwischen Strafverfolgungsbehörden (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)
- Bundesgesetz über die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit (Sicherheitskontrollgesetz, SKG)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)
- Einführung biometrischer Ausweise / Änderung der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)
- Entwurf des Nationalen Programms Tabak (NPT) 2008-2012
- Ergänzungsregel zur Schuldenbremse
- Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Finanzierung eines nationalen Gebäudesanierungsprogramms
- Freihandel mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und allgemeine Produktesicherheit / Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme
- Genehmigung der Weiterführung des Abkommens über die Freizügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern andererseits / Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 auf die zwei neuen EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien
- Ja zur Komplementärmedizin / Volksinitiative / Direkter Gegenvorschlag
- Konkordat über die Sicherheitsunternehmen
- Leitbild der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) / Massnahmenkatalog
- Merkblatt zur Genugtuung nach OHG
- Nationales Programm Alkohol 2008-2012
- Nationales Programm Ernährung und Bewegung 2008-2012
- Neues Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung / Neues Bundesgesetz über das Schweizerische Institut der Prävention und Gesundheitsförderung
- NFA im Umweltbereich
- Parlamentarische Initiative "Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich"
- Parlamentarische Initiative / Angemessene Wasserzinse

- Parlamentarische Initiative / Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen
- Parlamentarische Initiative / Sanierung von belasteten Kugelfängen / Fristverlängerung bis 2012
- Parlamentarische Initiative / Schutz und Nutzung der Gewässer
- Revidiertes Lugano-Übereinkommen
- Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung
- Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness")
- Revision des Bundespersonalgesetzes (BPG)
- Revision des Mietrechtes im OR
- Sanierung der Pensionskasse SBB
- Schaffung einer Bilanzreserve zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft
- Steuergerechtigkeits-Initiative der SP
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien / Parlamentarische Initiative
- Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
- Teilrevision der Verordnung über Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (Forschungsgesetz, FG)
- Teilrevision des Luftfahrtgesetzes
- Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität
- Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen
- Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport / Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport
- Totalrevision Epidemienengesetz
- Totalrevision Postgesetz und Postorganisationsgesetz
- Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung im Waffengesetz (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands)
- UKW-Radio- und Regionalfernseh-Konzessionsgesuche
- Verfassungsartikel "Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung"

- Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI) / Verordnung über die Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)
- Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)
- Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und über das SIRENA-Büro (N-SIS-Verordnung)
- Verordnung über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV)
- Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG) / Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) / Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) / Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) / Teilrevisionen
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) / Änderung
- Verordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung
- Verordnungen des Chemikalienrechts
- ZGB-Teilrevision / Umfrage von Leitungskatastern

#### **4. Standeskommissionsbeschlüsse**

Die Standeskommission hat folgende 10 (19) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2008 am 4. März 2008
- Jagd-Vorschriften 2008 am 10. Juni 2008

Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Standeskommissionsbeschluss über den Vollzug der Schall- und Laserverordnung vom 22. Januar 2008
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Jagdprüfung vom 13. Mai 2008
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens vom 13. Mai 2008
- Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (StKB SpG) vom 26. Mai 2008
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Brückenangebote vom 26. Mai 2008

- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 11. August 2008
- Standeskommissionsbeschluss über den Verkehr mit Giften vom 9. September 2008
- Standeskommissionsbeschluss über den Verkehr mit Heilmitteln vom 16. Dezember 2008

## 5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	2008	2007
Erleichterte Einbürgerungen	50	39
Ordentliche Einbürgerungen	18	19
Tombolabewilligungen	**6	22
Kostengutsprachen für Sonderschulen	18	18
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	6
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	0	6
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	10	12
– verweigert	1	0
Abtretung eines Betrages vom Lotteriekontingent		
– gutgeheissen	**1	2
– abgelehnt	**3	14
Kostenerlass		
– gutgeheissen	1	0
– abgelehnt	1	2

\*\* Seit 27. April 2009 beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement angegliedert.

## 6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Änderung des Leistungsauftrages zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh.
- Anhang A zum Vertrag über den Taxpunktwert 2008 zu Tarmed
- Erneuerung der Informationsebene LFP2 (Lagefixpunkt 2, TP06), der Höhentransformation und Übernahme der Fixpunkte in den Fixpunktdatenservice
- Fuss- und Wanderwegnetzplan Bezirk Appenzell
- Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Bezirk Obereggi
- Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Bezirk Rüte

- Jahresrechnung 2007 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Konzept betreffend Deutschsprachkurse für Fremdsprachige im Kanton Appenzell I.Rh.
- Prämienverbilligung 2009
- Tarifordnung 2008 des Spitals Appenzell
- Taxordnung 2008 für das kantonale Pflegeheim Appenzell
- Vereinbarung mit dem Grenzwachtkorps
- Vertrag zwischen curaviva Appenzellerland und santésuisse betreffend Vergütung der Behandlung von Bewohnern in Alters- und Pflegeheimen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Vertrag zwischen santésuisse und dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. betreffend Spitex-Dienstleistungen nach KVG
- Vorsorgereglement der kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh.
- Werkvertrag zum Vermessungswerk Gonten Los 4
- Werkvertrag zum Vermessungswerk Rüte Los 12
- Wettbewerbsprogramm "Gesundheitszentrum Appenzell"
- Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Schulen Schlatt und Haslen
  
- Den Quartierplan
  - Bärenhalde, Bezirk Schlatt-Haslen
  - Chäsmoos, Bezirk Rüte
  - Eischen, Bezirk Appenzell
  - Möserwies-West, Bezirk Rüte
  - Sonnhalde-West, Bezirk Appenzell
  
- Die Änderung der Quartierpläne
  - Neues Bild, Bezirk Rüte
  - Wohnen im Park, Bezirk Appenzell
  
- Die Änderung der Zonenpläne und Teilzonenpläne
  - Teilzonenplan Bödéli (ARA), Bezirk Appenzell
  - Teilzonenplan Chäsmoos, Bezirk Rüte
  - Teilzonenplan Vordergass, Bezirk Schlatt-Haslen

• Kaufverträge	1	(8)
• Bodenabtretungen	10	(10)
• Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	7	(18)
• Namensänderungen	7	(7)
• Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	(1)
• Tauschverträge	2	(4)
• Statuten und -änderungen von Flurgenossenschaften	0	(4)

## **7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds**

### **7.1 Stiftung Pro Innerrhoden / Innerrhoder Kunststiftung**

Stiftung Pro Innerrhoden	<b>392'048.15</b>
Innerrhoder Kunststiftung	<b>65'305.45</b>

### **7.2. Gemeinnützige Zwecke** **Projekt** **1'000.00**

Pestalozzi-Stiftung, Zürich	Vergabe von Stipendien an junge Menschen im Berggebiet
-----------------------------	--

### **7.3. Kulturelle Zwecke** **135'603.65**

Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.	Beitrag 2008 an das Jubiläum AR•AI 500
Kulturamt Appenzell I.Rh.	Einweihung Jakobsweg
Kulturamt Appenzell I.Rh.	Projekt "Tanz der Trachten"
Museum im Lagerhaus, St.Gallen	Jubiläum 20 Jahre Museum im Lagerhaus St.Gallen
OK 15. Schweiz. Landjugendwettbewerb, Weggis	15. Schweiz. Landjugendwettbewerb 2009
OK Schwägalp-Schwinget, Urnäsch	Anschaffung einer neuen Tribüne
Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Basel	Buchprojekt "Landschaft Senn und Kuh. Die Erfindung der Volkskunst im Appenzell"
Schweiz. Institut für Kunstwissenschaft, Zürich	SIKART FUTURE 2008 - 2011
Stiftung Weg der Schweiz	Kantonsbeitrag 2009

#### **7.4. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung** **33'357.10**

Bürgermusik Gonten	Neuuniformierung
Collegium Musicum St.Gallen	Chor- und Orchesterkonzert in Appenzell
Institut für Soziologie der Universität Basel	Projekt "Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini"
Jugendbrassband Ostschweiz, Egnach	Musiklager der Jugendbrassband Ostschweiz
Musikgesellschaft Brülisau	Anschaffung Musikinstrumente
Musikgesellschaft Harmonie	Anschaffung Musikinstrumente
Musikgesellschaft Haslen	Anschaffung Musikinstrumente
Nationales Jugendblasorchester, Aarau	Musikwoche für junge Bläserinnen und Bläser
Stiftung Schweiz. Jugendmusikwettbewerb, Zürich	33. Schweiz. Jugendmusikwettbewerb
Stiftung trigon-film, Ennetbad	20 Jahr-Jubiläum
Wildpark Peter und Paul, St.Gallen	Sanierungen und Instandstellung

#### **Beiträge aus dem SWISSLOS-Sportfonds**

#### **7.5. Anschaffungen** **67'678.00**

Diverse (Auszeichnung erfolgreicher Sportler)  
Frauenturnverein Schwende  
Freunde des Tauzieh-Sports  
Fussballclub Appenzell  
Hallentennisclub Appenzell  
IG Sportanlagen Appenzell  
Pfadiabteilung Maurena  
Skiclub Appenzell  
Skiclub Brülisau Weissbad  
Skiclub Gonten  
Skiclub Steinegg  
STV Obereg  
SVKT Appenzell  
SVKT Obereg  
Tennisclub Appenzell

#### **7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge** **127'424.00**

Aikido-Club Appenzell  
Appenzeller Golf Club Gonten  
Appenzeller Kantonal Plussport Verband  
Appenzeller Kantonal Schwingerverband

Appenzell-Innerrhodischer Kantonal-Schützenverband  
Appenzellischer Kantonaler Fussballverband  
Appenzellischer Turnverband  
Behindertensport Appenzell  
Blauring Oberegge  
Blues-Trübli-Brothers Gonten  
FC Appenzell  
Feldschützen Oberegge  
Frauenturnverein Schwende  
Hallentennisclub Appenzell  
Handball Regional Verband Ost  
IG Sportbus AI  
Inf. Schützenverein Eggerstanden  
Inf. Schützenverein Enggenhütten  
Inf. Schützenverein Gonten  
Inf. Schützenverein Kronberg  
Inf. Schützenverein Ried  
Inf. Schützenverein Schlatt  
Jugendriege Schwende  
Jungwacht Oberegge  
Luftgewehrsektion Appenzell  
Luftgewehrsektion Oberegge  
Natureisbahn Glandenstein  
Ostschweizerischer Skiverband (OSV)  
Pfadi Maurena Appenzell  
Pistolenschützen Appenzell  
Regionaler OL-Verband Nordostschweiz  
RMC Appenzell  
SAC Sektion Säntis  
SC Appenzell  
SC Brülisau-Weissbad  
SC Eggerstanden  
SC Gonten  
SC Oberegge  
SC Ried  
SC Steinegg  
Schützengenossenschaft Clanx  
Schützenverein Appenzell  
Schützenverein Steinegg-Hirschberg  
Schützenverein Ueli Rotach-Schwende  
Schwimmclub Appenzell  
Schwingclub Appenzell  
Seilziehclub Appenzell  
Seilziehclub Gonten  
SGALV Leichtathletik-Verband  
SLRG Sektion Appenzell  
Sportschützen Weissbad  
Squash-Club Appenzell  
St.Gallisch-Appenzellischer Unihockeyverband

SVKT-Turnerinnen Appenzell  
 SVK-Turnerinnen Oberegg  
 Tennisclub Appenzell  
 TV Appenzell  
 TV Gonten  
 TV Haslen  
 TV Oberegg  
 Unihockey Appenzell  
 VBC Appenzell-Gonten  
 Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau  
 Wehrsportgruppe Oberegg

**Total** **195'102.00**

<b>7.7. Fondsrechnung</b>		
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	392'048.15
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	65'305.45
Gemeinnützige Zwecke	Ziff. 7.2.	1'000.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	135'603.65
Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung	Ziff. 7.4.	33'357.10
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	195'102.00
<b>Total</b>		<b>822'416.35</b>

## **8. Rekurse**

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 57 (55) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 8 (16) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 27 (19) abgewiesen wurden. Kein (1) hängiger Rekurs ist von der Standeskommission für weitere Abklärungen sistiert worden und auf weitere 3 (2) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 19 (17) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

## 2010 Ratskanzlei

### 1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2008	2007	2008	2007
Grosser Rat	67	75	155	151
Büro des Grossen Rates	81	79	31	40
Standeskommission	1'313	1'460	3'848	3'964
Ratskanzlei	196	208	455	475
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	295	382	6'095	5'002
Landsgemeindemandat	21	18	208	110
Staatskalender	--	--	117	117
Geschäftsbericht	--	--	238	233

### 2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 18 (15) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 14 (9) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatungen gegeben.

### 3. Landesarchiv

Nachdem Landesarchivar Stephan Heuscher am 1. April 2007 seine Stelle angetreten hatte, umfasst der vorliegende Amtsbericht 2008 erstmals ein ganzes Amtsjahr.

#### **Ablieferungen und Deposita**

Die Ratskanzlei lieferte wie üblich Protokolle, Vorlagen, Akten und Korrespondenz der Standeskommission, des Grossen Rates und der Kanzlei ab. Diese Unterlagen umfassten den Zeitraum 2003-2007. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, von dem bereits 2007 eine grössere Ablieferung zu verzeichnen war, übergab dem Landesarchiv nochmals bedeutende Bestände: Protokolle des Vormundschaftsamtes 2002-2006, Jugendgerichtsprotokolle 2003-2006, Fürsorgeakten 1959-2005, Protokolle der Gesundheits- und Spitalkommission 1975-1987 und Vormundschaftsakten 1992-2005, um nur die wesentlichsten Kategorien zu nennen.

Eine wichtige Ablieferung kam von Seiten des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes. Zusammen mit Oberförster Peter Raschle und Adjunkt Albert Elmiger nahm der Landesarchivar eine Gesamtbewertung des Archivs des Oberforstamtes vor. Schliesslich übernahm das Landesarchiv rund fünf Laufmeter Akten aus den 1960er bis

1990er Jahren. Diese wurden mit einer vor rund 20 Jahren erfolgten Ablieferung des Oberforstamtes vereinigt. Der amtsinterne Aktenablageplan blieb dabei erhalten. Neben Akten umfasste die Ablieferung 37 Amtsbücher, die zum Teil ins 19. Jahrhundert zurückreichten, sowie rund 160 Karten und Pläne.

Eine kleinere Ablieferung ergab sich aus den Beständen der Wirtschaftsförderung. Beim Wechsel des Amtsinhabers konnte das Landesarchiv Akten zur Investitionshilfe für Berggebiete 1989-2003 sowie Akten zu Wirtschaftsförderungs-Projekten 1986-2002 entgegennehmen. Weiter wurden von der AHV-Zweigstelle die Heimarbeitskontrolle aus den Jahren 1940-1993 übergeben. Sie hatte einst im Auftrag der ehemaligen Industriekommission als Meldestelle für Heimarbeit fungiert. Nicht zuletzt waren von aussenstehenden Körperschaften und Vereinen Ablieferungen zu verzeichnen, so vom Frauenforum Appenzell, vom Patentjägerverein und vom Behindertensportverband Appenzell I.Rh. Einen ganz besonderen Schatz durfte das Landesarchiv aus privater Hand entgegennehmen. Silvia und Bernhard Schildknecht-Fischer, Cham, Nachkommen des 1956 verstorbenen Landfährnrichs Albert Rechsteiner, schenkten aus dessen Nachlass eine aus dem Jahr 1769 stammende Abschrift des Landbuches von 1585.

## **Bewertung und Erschliessung**

Die dringend notwendige Gesamtbewertung der Bestände des Landesarchivs bildete auch 2008 eine der zeitaufwändigsten Tätigkeiten des Landesarchivars. Sie konnte im vergangenen Sommer abgeschlossen werden. Vor allem in der Archivabteilung K "Neues Archiv II: Akten 1873 bis 2. Hälfte 20. Jahrhundert" befanden sich immer noch grosse Mengen nicht-archivwürdiger Akten, namentlich Belege diverser Amtsbuchhaltungen. Zwei grössere Kassierungsaktionen waren auch in der Abteilung N "Neues Archiv III; Akten 2. Hälfte 20. Jahrhundert bis Gegenwart" vorzunehmen. So wurden sämtliche gelöschten Grundpfandverschreibungen nach neuem Obligationenrecht 1912-1987 eliminiert. Die alten Zeddel bis 1911 hingegen sollen für immer aufbewahrt bleiben, da sie bekanntlich eine appenzellische Spezialität darstellen. Ebenso umfangreich waren die Betreibungsprotokolle 1950-1995, die in Absprache mit dem Leiter des Betreibungsamtes der Kassation anheim fielen.

2007 übernahm das Landesarchiv von der Kantonsbibliothek eine umfangreiche Sammlung von gedruckten Innerrhoder Rechtserlassen aus den Jahren 1801-1973. In wochenlanger Arbeit musste die ursprünglich vorhandene chronologische Ordnung des Bestandes wieder hergestellt werden. Anschliessend wurde der exakte Titel jedes einzelnen Erlasses in einer Archivdatenbank erfasst. Insgesamt handelt es sich um rund 1600 Datensätze aus allen Rechtsbereichen. Diese können nun per Computer abgefragt werden und bilden so ein wertvolles, thematisch weit gefächertes Rechercheinstrument.

Die bereits 2005, noch unter Amtsvorgänger Hermann Bischofberger angeschaffte Archivsoftware Scope konnte Anfang Jahr endlich in Betrieb genommen werden. Damit verfügt Appenzell I.Rh. über ein topmodernes, in vielerlei Hinsicht ausbaubares Datenbanksystem, das inzwischen von der Mehrheit der 26 kantonalen Staatsarchive angewendet wird.

## **Verpackungsmaterial und physische Archivordnung**

Die Behältnisse, in denen die Akten der kantonalen Verwaltung bisher verpackt waren, entsprechen nicht mehr dem heutigen archivtechnischen Standard. Deshalb beschaffte der Landesarchivar 2007 grosse Mengen neuer Schachteln und Mäppchen. In diese wurden im Verlaufe des vergangenen Jahres eine Reihe von Beständen neu verpackt, so z.B. die Korrespondenz der Landeskanzlei 1909-1962, die Vormundschaftsakten 1958-1991, die Akten des Grossen Rates 1880-1971 und nicht zuletzt die umfangreichen Akten der Standeskommission aus den Jahren 1873-1949. Frisch verpackt wurden auch diverse Amtsdrukschriften (Geschäftsbericht, Staatsrechnung, Vorschlag, Staatskalender). Diese waren bisher im so genannten "Kohlenkeller" der Alten Landeskanzlei eingelagert, ein als Archiv gänzlich ungeeigneter Raum (Feuchtigkeit, offene Schächte im Boden, Wasserleitungen an der Decke).

Im Sommer 2008 wurde es nach umfangreichen Vorarbeiten möglich, die frisch erschlossenen Bestände des Neuen Archivs III in der gleichen Reihenfolge in den Regalen einzuordnen wie sie in der Archivsoftware Scope erfasst sind. Damit war ein grosser und entscheidender Schritt vollzogen. Das Landesarchiv ist nun wieder in der Lage, Ablieferungen von Verwaltungsstellen problemlos entgegenzunehmen. Virtuell und physisch besteht ein umfassendes Aktenablagensystem, in das neue Bestände einfach integriert werden können.

## **Benutzer und Publikationsprojekte**

Im Verlaufe des Amtsjahres waren 73 (43) verschiedene Anfragen und Besuche von Benutzern zu verzeichnen. Zahlreiche Familienforscher wurden zudem durch die Kantonsbibliothekarin betreut. Die Themen, welche die Forschenden bearbeiteten, umfassten ein weites Feld. Im Folgenden seien die wichtigsten, meist wissenschaftlichen Arbeiten genannt. Ismael Albertin, Marbach, verfasste eine Bachelor-Arbeit an der Universität Bern zum Thema "Stoss-Schlachtfeier". Der St. Galler Stiftsarchivar Lorenz Holenstein erforschte Grenzstreitigkeiten, die sich 1645 zwischen Appenzellern und Rheintalern im Gebiet Berneck zutrugen. Eine Lizentiatsarbeit (Universität Lausanne) von Andreas Koller, Appenzell, behandelte die Gewaltentrennung in Appenzell I.Rh. Ebenfalls eine Lizentiatsarbeit verfasste Gabriela Bitzi an der Universität Bern. Sie erforschte Verlauf und Auswirkungen der Hungersnot von 1816/17 in der Ostschweiz. A. Landeshauptmann Josef Inauen befasste sich mit dem Thema Waldkorporationen und Franziska Ebnetter, Appenzell, erforschte im Rahmen einer Seminararbeit an der Universität Luzern die fremden Dienste, welche Innerrhoder im 18. Jahrhundert in Frankreich leisteten.

In Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv Appenzell A.Rh. befasste sich das Landesarchiv mit zwei kulturhistorisch wichtigen Publikations-Projekten. Zum Abschluss gebracht werden konnten die Forschungsarbeiten für die Edition der Appenzeller Landbücher. Der Landesarchivar betreute die Bearbeiterin Dr. Nathalie Büsser, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Zürich. Die Landbuchedition wird im Verlaufe des Jahres 2009 in Buchform erscheinen. Begonnen haben die Arbeiten für das Projekt AR•AI 500 zur Feier des 500-Jahrjubiläums des Beitritts beider Appenzell zur Eidgenossenschaft. Der Landesarchivar beteiligte sich an den konzeptionellen Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Geschichte.

#### 4. Kantonsbibliothek

Zum Sammel- und Archivierungsauftrag der Kantonsbibliothek gehören traditionell die Printmedien: Bücher, Broschüren, Prospekte, Zeitschriften und Jahresberichte appenzellischen Ursprungs oder Publikationen, die aufgrund ihrer Thematik einen Bezug zu Appenzell haben. Vor ein paar Jahren sind Nonbooks wie Schallplatten, Tonbänder, Tonkassetten, Videos und DVDs dazugekommen. Ebenso gehören elektronische Veröffentlichungen zum regionalen geistigen Erbe, das es langfristig zu sichern gilt. Appenzellisches Wirken zeigt sich heute auch in den zahlreichen Internetauftritten, so z.B. des Kantons und der Bezirke, von Firmen und Institutionen, zu Ereignissen etc.

In Zusammenarbeit der Kantonsbibliotheken mit der Schweizerischen Nationalbibliothek entsteht ein Webarchiv Schweiz, dessen Ziel es ist, eine Auswahl schweizerischer, im Fall der Kantonsbibliothek Appenzell I.Rh. innerrhodischer, Internetauftritte periodisch abzuspeichern. Die Innerrhodische Kantonsbibliothek trifft eine relevante Auswahl an Seiten, das Hosting übernimmt die Schweizerische Nationalbibliothek. Vorerst können diese Seiten im eHelveticat eingesehen werden. Später, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, werden Links im Bibliothekskatalog platziert.

#### **Personelles**

Auch 2008 durfte die Kantonsbibliothek auf die sorgfältige und zuverlässige Ausführung der Medienausrüstung durch Vreni Mock zählen. Clemens Broger erwies sich als versierter Buchbinder und leistete wertvolle Dienste im Reparieren beschädigter Bücher und im Aufbinden von Zeitschriften im Lumbackverfahren. Jeweils donnerstags erhält die Kantons- und Volksbibliothek engagierte Unterstützung von Melanie Eugster, die eine Ausbildung zur I+D-Assistentin absolviert. Während der Sommermonate hat die I+D-Studentin Regula Trachsler das Buchstart-Projekt für Appenzell Innerrhoden vorbereitet. Die Bibliothek konnte sich stets auch auf die tatkräftige Mithilfe des Teams der Volksbibliothek verlassen.

<b>Zuwachs</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Kauf	<b>219</b>	(138)
Tausch	<b>0</b>	(1)
Geschenk	<b><u>364</u></b>	<b><u>(552)</u></b>
Total	<b>583</b>	(691)

#### **Erschliessung**

Eingearbeitete Monographien                      3'214                      (4'824)

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien. Nicht erfasst sind Katalogisate.

## Benutzung

Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) total 4'658 (4'431)

Erwachsene	68.6	(69.8 %)
Jugendliche	20.9	(20.0 %)
Kinder	10.5	(10.2 %)
Schulklassen*	63	(62)

Dokumentausrleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	61'428	(58'857)
Tondokumente	8'592	(10'679)
Bilddokumente	<u>7'769</u>	<u>(8'199)</u>
Total	77'789	(77'735)

Fernleihe

Buch Schweiz	48	(84)
Buch Ausland	5	(0)
Kopien Schweiz	1	(0)
Kopien Ausland	<u>1</u>	<u>(21)</u>
Total	55	(105)

## Öffentlichkeitsarbeit

– Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell

17. März                      Anlässlich der Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell las Werner Bucher, Oberegg, aus seinen jüngsten Werken *Du mit Deinem leisen Lächeln* und *Die schlafende Santa Maria und andere Geschichten*. Ausserdem stellte er seinen orte-Verlag vor.

24. November                Yvon Mutzner berichtete über die Recherchen zum Leben von Emma Kunz und las Passagen aus dem daraus entstandenen biographischen Roman *Emma* vor, den sie zusammen mit Peter Donatsch verfasst hat.

5. Dezember                 Kinderveranstaltung zum Chlösler *Di coole Fuule* von und mit Mirta Ammann

– Sitzungen und Tagungen

Vertretung von Appenzell I.Rh. an den Sitzungen des SBD Bibliotheksservice, der Bibliomedia und der Ostschweizerischen Kurse SAB. Verschiedene Sitzungen zum Projekt AR•AI 500. Appenzeller Bibliothekstag.

---

\* 63 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

– Veröffentlichungen von Vreni Mock

Lucas Mongolenfleck und Suworows Feldzug über die Alpen : Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund. 2008: Nr. 137; 30. August, S. 8.

Der Sakralfleck: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Zeitung. 180 (2008) Nr. 202; 30. August, S. 47.

– Veröffentlichungen von Doris Ueberschlag

Appenzeller Bibliografie 2007 / zusammengestellt von Heidi Eisenhut und Doris Ueberschlag. In: Appenzellische Jahrbücher. 135 (2008), S. 284-340

Hochachtend heiter: Jost Hochuli zum 75. Geburtstag. Herausgegeben von Richard Butz, Jost Kirchgraber, Doris Ueberschlag und Peter Wegelin - St. Gallen 2008.

## **2020    Datenschutzbeauftragter**

Die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes aus dem Jahre 2000 (GS 172.800), die im Jahre 2007 einen wesentlichen Teil der Arbeit des Datenschutzbeauftragten ausmachte (vgl. dazu Geschäftsbericht 2007), wurde an der Landsgemeinde vom 27. April 2008 nahezu oppositionslos gutgeheissen. Im Anschluss daran und mit Blick auf die Budgetsitzung des Grossen Rates für das Jahr 2009 fand im Herbst eine Besprechung mit dem Landesfährnrich statt. Bei dieser ging es im Wesentlichen darum, abzuklären, wie sich der Kanton Appenzell I.Rh. mit Blick auf Schengen/Dublin zu einer externen Evaluation des Datenschutzes stellen würde.

Im Zusammenhang mit Schengen/Dublin hatte sich der Datenschutzbeauftragte auch im Berichtsjahr an elektronischen Umfragen anderer Kantone beteiligt.

Einem Institut einer schweizerischen Universität wurde mit Blick auf die Wiederholung einer Studie eine Bewilligung mit Auflagen erteilt. Ebenfalls mit Auflagen wurde sodann ein Projekt einer anderen schweizerischen Hochschule bewilligt. Im Weiteren wurden Fragen eines kantonalen Dienstes sowie verschiedener Departemente und Ämter beantwortet. Bei einem persönlichen Besuch in einer innerrhodischen Institution konnten Datenschutzfragen bilateral geklärt werden.

Im Zusammenhang mit dem neuen Internetauftritt des Kantons Appenzell I.Rh. wurden diverse Dokumente überprüft und Änderungsvorschläge gemacht.

Die Herbstkonferenz der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten fand in Zürich statt. Sie diente zu einem grossen Teil dem Erfahrungsaustausch hinsichtlich des Datenschutzes mit Blick auf Schengen/Dublin und den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Im Geschäftsjahr 2008 gingen seitens der Vereinigung erneut wertvolle Unterlagen und Anregungen ein. Mit verschiedenen kantonalen Datenschutzbeauftragten fand auch ein mündlicher Gedankenaustausch statt.

## 21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

### 2100 Allgemeines

#### 1. Entscheide, Baubewilligungen

	2008	2007
Bauten ausserhalb der Bauzone	200	184
Bauten innerhalb der Bauzone	174	254
Abgelehnte Gesuche	7	4
Abparzellierungsentscheide	14	19
Bauermittlungsentscheide	22	20

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

#### 2. Organisation, Personelles

Das Departement verzeichnete im Berichtsjahr keine personellen Veränderungen.

#### 3. Weitere Departementsgeschäfte

Die Revisionen des Bau-, Energie-, und Jagdgesetzes bildeten einen Arbeitsschwerpunkt des Rechtsdienstes. Zwei der drei Revisionsvorlagen werden der Landsgemeinde 2009 unterbreitet.

### 2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten, inkl. der neu für das Gesundheits- und Sozialdepartement eingemieteten Räumlichkeiten im Hoferbad, betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'111'500.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

## 50 ff. Investitionen Hochbauten

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 4'217'500.-- getätigt werden (inkl. Rückstellungen von Fr. 3.4 Mio.). Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren am Gymnasium sowie am Spital und Pflegeheim anstehen. Der Gesamtleistungswettbewerb für den Umbau/Sanierung des Kapellentraktes am Gymnasium konnte abgeschlossen und die Planungsarbeiten eingeleitet werden. Für das Gesundheitszentrum wurde ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben und die Resultate werden im Frühjahr 2009 erwartet.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
<b>Gymnasium</b>		
Mitteltrakt	Fr. 246'639.--	Sanierung Gruppenräume 3.OG
<b>Spital und Pflegeheim</b>		
Haus E	Fr. 215'100.--	Einbau Arztpraxen 2. Phase (3. Praxis)
Haus C	Fr. 192'300.--	Einbau Schulungsräume im DG

## 2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt rund Fr. 495'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und beim Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
<b>Allgemeine Verwaltungsbauten</b>		
Neue Kanzlei	Fr. 71'051.--	Diverse Bürosanierungen
Alte / Neue Kanzlei	Fr. 28'984.--	Erneuerung Wertschutzanlage
Hoferbad	Fr. 18'632.--	Bauliche Anpassungen (Umzug GSD)
<b>Spital und Pflegeheim</b>		
Haus B	Fr. 29'801.--	Fassadensanierung
Haus C	Fr. 37'636.--	Bürosanierung

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
<b>Gymnasium</b>		
Westtrakt	Fr. 69'660.--	Erneuerung Singsaal
<b>Bürgerheim Appenzell</b>		
1. OG	Fr. 87'380.--	Umbau Pflegebad
<b>Alters- und Invalidenheim Torfnest</b>		
EG	Fr. 17'366.--	Windschutzverglasung / Treppensicherung

## 5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 258'022.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredites Fr. 50'000.--.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
<b>Direkte Massnahmen</b>	Holzheizungen	34	Fr. 120'000.--	Fr.125'000.--
	Thermische Solaranlagen	37	Fr. 95'463.--	Fr. 85'663.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	4	Fr. 32'000.--	Fr. 15'000.--
	Gebäudehüllen	16	Fr. 92'308.--	Fr. 21'509.--
	Spezialanlagen	2	Fr. 10'000.--	Fr. 8'100.--
<b>Indirekte Massnahmen</b>	Information, Weiterbildung	--	Fr. 3'000.--	Fr. 2'750.--

## 2118      **Raum-, Richt- und Zonenplanung** **Fachkommission Heimatschutz**

### 1.    **Fachkommission Heimatschutz (FkH)**

Im Jahre 2008 hat sich die FkH zu 26 (28) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 364 (403) Baugesuche und 36 (30) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte die FkH Bauwillige im Rahmen von 33 Bauberatungen.

### 2.    **Kantonale Planung**

#### **Allgemeines**

Die Nachführung der kantonalen Richtplanung wurde im Berichtsjahr in Angriff genommen und soll Ende 2009 den politischen Behörden unterbreitet werden.

Das Bau- und Umweltdepartement, das Land- und Forstwirtschaftsdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement reichten beim Bundesnetzwerk Ländlicher Raum in der Kategorie Modellvorhaben "Synergien im ländlichen Raum" das Projekt "Raumverträglichkeit landwirtschaftlicher Ökonomiebauten" ein. Der Konzeptteil wurde Ende 2008 abgeschlossen und in die politische Vernehmlassung gegeben. Für die Jahre 2009 und 2010 sind die Planung eines konkreten Laufstalles und dessen Realisierung vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte, mit der Feuer- schaugemeinde Appenzell und dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement wurde die Erarbeitung eines Verkehrs- und Parkierungskonzepts für das Dorf Appenzell gestartet.

Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement (WILMA), wurde mit der Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für das Ausscheiden von Wildruhezonen beauftragt.

Betreffend die illegalen Gewerbebetriebe sind nach wie vor drei Fälle im Bezirk Gonten pendent. Ein neuer Fall im Bezirk Appenzell konnte über eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) legalisiert werden.

Weitere statistische Angaben:

– Anträge "Ausnahmegewilligungen" an die Standeskommission	12	(12)
– Rekursbearbeitungen (Stellungnahmen zuhanden Rekursinstanz)	9	(12)
– Wiedererwägungen	0	(0)
– Beschwerden	1	(1)
– Neue Konzessionen	0	(1)
– Konzessionsverlängerungen	0	(0)
– Vernehmlassungen	19	(12)

### **3. Ortsplanung**

Insgesamt wurden je 5 (8) Zonenplanänderungen und 8 (14) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft: Je 1 (5) Vorprüfung und 5 (3) Genehmigungen im Rahmen von Zonen- oder Teilzonenplanänderungen sowie 3 (8) Vorprüfungen und 5 (6) Genehmigungen im Rahmen von Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	-
Bezirk Schwende	-
Bezirk Schlatt-Haslen	Teilzonenplanänderung Vordergass, Haslen (Genehmigung)
Bezirk Rüte	Totalrevision Ortsplanung Rüte (Genehmigung)
Bezirk Gonten	Totalrevision Ortsplanung Gonten (Vorprüfung)
Bezirk Oberegg	Totalrevision Ortsplanung Oberegg (Genehmigung)
Feuerschaugemeinde Appenzell	Teilzonenplanänderung "Bödéli" (Genehmigung)

An die Nutzungsplanungen der Bezirke wurden von der Standeskommission gestützt auf Art. 48 Abs. 3 des Baugesetzes Beiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 45'320.50 gesprochen.

### **4. Sondernutzungsplanung**

Im vergangenen Geschäftsjahr wurde der kantonale Sondernutzungsplan "Rütihof", Haslen, erarbeitet und vom Grossen Rat genehmigt. Die Sondernutzungsplanung lässt die bodenunabhängige Haltung von 17'800 Legehühnern und 3'000 Aufzuchthühnern zu.

## **2120      Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte**

Im Berichtsjahr musste vom Absturz der Sigelbahn Kenntnis genommen werden. Glücklicherweise sind dabei keine Personen zu Schaden gekommen. Die abschliessenden Untersuchungsergebnisse sind noch ausstehend. Die Alpkorporation beabsichtigt einen Neubau der Sigelbahn. Die weiteren kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüft und mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden.

## 2180 Energie

Die Anpassung der energierechtlichen Vorschriften (Energiegesetz und Energieverordnung) wurden eingeleitet und werden der Landsgemeinde 2009 zur Abstimmung vorgelegt.

## 2122 Unterhalt der Gewässer

### 1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamtes behoben einzelne Unwetterschäden und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere an diversen Bachdurchlässen durch. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden (Räumung von Geschiebesammler, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden) durchgeführt.

### 2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen)

Gestützt auf den Landsgemeindeschluss vom 27. April 2008 betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen sind für diverse Einzelprojekte die Planungsarbeiten in Auftrag gegeben worden (Kostenumfang ca. Fr. 95'000.--).

Zusätzlich zu verschiedenen kleineren Wiederinstandstellungsarbeiten und Planungen an diversen Bächen sind insbesondere nachfolgende Massnahmen zu erwähnen:

<b>Gewässer / Projekt</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Kosten</b>	<b>Massnahmen / Bemerkungen</b>
Sitter	Appenzell-Weissbad	Fr. 20'000.--	Querprofilvermessung
Scheidwegbach	Sitter-Oberer Hag	Fr. 54'000.--	Abschluss 1. und 2. Etappe Hochwasserschutzprojekt
Naturgefahrenkarten	Ganzer Kanton	Fr. 6'000.--	Ergänzungen Gefahrenkarte

## 2126 Werkhof

### Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurde der Unimog Jahrgang 1989 durch einen neuen Unimog ersetzt.

## 2150 Gewässerschutz

### 1. Projekte

#### Fliessgewässer

Die Aktivitäten im Bereich Fliessgewässerüberwachung umfassten die zweimonatliche Beprobung der Sitter, welche in Zusammenarbeit mit der Sitterkommission erfolgte, und die fünfjährige Untersuchung des innerrhodischen Gewässernetzes. Die Resultate der chemischen Untersuchungen im Rahmen der Sitterkommission zeigten eine deutliche Wirkung der neu ausgebauten Kläranlage Appenzell. Die Qualitätsziele der Gewässerschutzverordnung, inklusive des bisherigen Problemparameters Nitrit, können wieder vollumfänglich eingehalten werden. Die Untersuchungen der Firma AquaPlus betreffend alle grösseren Fliessgewässer im Kanton Appenzell I.Rh. ergaben folgendes Bild:

<b>Fliessgewässer</b>	<b>Beurteilung</b>
Sitter	hinsichtlich Biologie gut, hinsichtlich äusserer Aspekt knapp genügend
Schwendibach	gut bis sehr gut
Brüelbach	gut bis sehr gut
Wissbach, Weissbad	gut bis sehr gut
Müllerlibach	gut bis sehr gut
Kaubach	hinsichtlich äusserer Aspekt ungenügend
Mendlebach	hohe organische Belastung, welche wohl auf eine natürliche Ursache (ehemaliges Moorgebiet) zurückzuführen ist.
Schwarz	ungenügend bis genügend
Wissbach, Jakobsbad	gut
Fallbach	gut
Aubach	sehr gut

Gemeinsame Untersuchungen der Deponiesickerwässer (Stein, Schiessegg) zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. zeigten, dass keine Beeinträchtigung der betroffenen Sitter zu befürchten ist.

## Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Zusammen mit den zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt) wurde das Projekt Hofdüngerflüsse erarbeitet. Ziel ist eine zentrale Hofdüngerdatenbank, mit welcher in Zukunft sämtliche Nährstoffflüsse über die Kantongrenzen hinweg nachvollzogen werden können. Die Koordination auf kantonaler Ebene erfolgt mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement. Die Einführung ist etapiert ab 1. Januar 2009 vorgesehen.

Die Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement in den Bereichen "Nährstoffbilanzen" und "Beratung Gewässerschutz in der Landwirtschaft" ist gut angefallen. Damit konnte für die Landwirte ein kompetenter Ansprechpartner im Amt gefunden und eine alte Pendeuz behoben werden.

## 2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

Die Generelle Entwässerungsplanung umfasst die Phase I (Grundlagen erarbeiten), die Phase II (Projekt überprüfen) und die Massnahmenplanung. Nach den Phasen I und II werden die Bezirke angehört, nach der Massnahmenplanung erfolgt eine öffentliche Anhörung. Schliesslich wird die GEP von der Standeskommission genehmigt. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Stand der Arbeiten:

Bezirk	Phase 1	Anhörung	Phase 2	Anhörung	Massnahmenplanung	öffentliche Anhörung	Genehmigung StK
Appenzell	☑	i.B.	p	p	p	p	p
Schwende	☑	☑	☑	i.B.	p	p	p
Rüte	☑	☑	☑	i.B.	p	p	p
Schlatt-Haslen	☑	☑	☑	☑	☑	i.B.	p
Gonten	☑	☑	☑	i.B.	p	p	p
Oberegg	☑	☑	☑	i.B.	p		p
Feuerschaugemeinde Appenzell	☑	i.B.	p	p	p	p	p

☑ = erledigt / i.B. = in Bearbeitung / p = pendent

## 2155 Wasserwirtschaft

### Projekte

Der Erlass der Grundwasserschutzzonen Bensol und Ebenau (Obereggen) konnte wegen hängiger Einsprachen noch nicht erledigt werden.

Weiter in Bearbeitung stehen die Projekte "Eignungskarte für die Erdwärmenutzung" und "Prüfung Ausscheidung eines Grundwasserschutzzones Wasserauen".

## 2160 Schadendienste

### 1. Projekte

Zuhilfenahme der Wehrdienste wurden alle Einsatzpläne von Betrieben, welche der Störfallverordnung unterworfen sind, überarbeitet.

Zusammen mit den Ostschweizer Kantonen wurde an der OLMA die Präventionskampagne "Fair Feuern" mit grossem Erfolg durchgeführt.

### 2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	8	(6)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	12	(17)
Ölunfälle	12	(9)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	2	(4)
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	7	(13)
Lärm	3	(3)
Luft	7	(14)
Naturereignisse	1	(0)
Übrige	0	(2)
<b>Total Schadenfälle</b>	<b>52</b>	<b>(68)</b>

Durch gezielte Information und Beratung bemüht sich das Amt für Umweltschutz ständig um die Vermeidung von Schadenfällen.

## 2170 Umweltschutz

### 1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	704	(967)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	246	(285)
Sanierungsverfügungen	187	(155)

#### Bewilligungen

Ölheizungen	0	(2)
Holzheizungen	69	(30)
Gasheizungen	0	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	90	(64)
Wärmepumpen Luft	4	(3)
Wärmepumpen Erdregister	0	(0)
Sanierungen Ölheizungen	20	(11)
Tankbewilligungen	5	(3)
Tanksanierungen	0	(4)

#### Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)

Tankrevisionen (Aufgebote)	20	(100)
Fristverlängerungen	7	(5)
Verfügungen Tanksanierungen	0	(0)

### 2. Sonderabfälle

Altautos	6	(23)
Sonderabfälle	8'112 kg	(5'925 kg)

### 3. Luft

Die vor wenigen Jahren erlassene Verschärfung der Luftreinhalte-Verordnung bewirkt immer noch, dass Ölheizungen beanstandet und entsprechend Sanierungsverfügungen erlassen werden müssen.

Das Konzept für die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) wurde durch die Standeskommission genehmigt. Die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. ist wegen fehlender Ressourcen bei den Kontrolleuren auf den Winter 2009/2010 verschoben worden.

Das Amt für Umweltschutz musste sich mit verschiedenen Immissionsklagen beschäftigen. Dies führte in einem Fall zu detaillierten Abklärungen, die noch nicht abgeschlos-

sen werden konnten.

## **Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Die Überwachung im Bereich NIS erfolgt analog der vergangenen Jahre. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die monatlich publizierten Resultate zur Gesamtbelastung können auf der kantonalen Website eingesehen werden.

## **4. Lärm**

### **Strassenlärm**

Nach einer Informationsveranstaltung betreffend die Lärmsanierung entlang der Kantonsstrasse in Oberegg wurden im Herbst 2008 50 Gebäude hinsichtlich des Sanierungsbedarfes vor Ort beurteilt. Dabei wurde festgestellt, welche Räume infolge der Kantonsstrasse lärmbelastet und in welchem Zustand die Fenster sind. Bei Immissionsgrenzwert-Überschreitungen beteiligt sich der Kanton mit 50 % an den Sanierungskosten. Bei Alarmwert-Überschreitungen übernimmt der Kanton 100 % der Sanierungskosten.

Eine weitere Informationsveranstaltung wurde in Appenzell mit den Anstössern des Kreuzhofquartiers an die Umfahrungsstrasse durchgeführt.

## **5. Boden**

Die Fachstellen für Bodenschutz der Ostschweizer Kantone erarbeiteten ein gemeinsames Überwachungskonzept "Bodenfeuchte". Mit Hilfe des Messnetzes können den Tiefbauunternehmen und Landwirten Hinweise zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden gegeben werden. Die Realisierung soll im Frühjahr 2009 erfolgen.

## **6. Abfall und Stoffe**

### **Abfälle**

Die Standeskommission hat einen Kredit von Fr. 2'100'000.-- für den Bau des Öko-Hofs Bödeli gesprochen. Definitiv wird die Landsgemeinde 2009 über dessen Realisierung entscheiden.

Die Kompostberaterin Hedi Gmür führte im vergangenen Jahr wiederum erfolgreich einen Kompostierkurs durch. Die Teilnahme lag bei 20 Personen.

## Altlasten

Im Berichtsjahr wurden Sanierungsuntersuchungen bei den stillgelegten Schiessanlagen durchgeführt. Der Untersuchungsbericht (Abgabetermin im Frühjahr 2009) wird die fachliche Grundlage für das kantonale Sanierungskonzept bilden.

Die noch aktiven Schiessanlagen Meistersrüte, Eggerstanden Oberegg und der Pistenstand Gelbhüsli wurden von den Bezirken und Standgemeinschaften mit emissionsfreien Kugelfang-Systemen ausgerüstet. An diese Sanierungskosten und jene der bereits vorher sanierten Anlagen Gonten und Haslen hat die Standeskommission einen Kantonsbeitrag von einem Drittel an die Materialkosten (max. Fr. 65'000.--) gesprochen.

## 2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

### 1. Hauskehricht

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen (t)	2'903	(2'877)
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen (t)	*305	(*303)

\* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

### 2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen	799	(790)
Karton	Tonnen	294	(302)
Küchenabfälle aus Grossküchen	Tonnen	186	(174)
Altglas	Tonnen	344	(379)
Weissblech und Alu	Tonnen	27	(30)
Grüngutsammlung	Tonnen	132	(162)
Motoren- und Speiseöl	Fass	74	(69)

#### Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier / Karton	Tonnen	126	(93)
Grüngutsammlung	Tonnen	61	(57)

### Sperrgutabfälle

Metallabfälle	Tonnen	78	(93)
Altpneus	Tonnen	2.3	(4.2)

### 3. Gebühren

Aufwand	Fr. 358'123.26	(Fr. 378'747.30)
Ertrag	Fr. 617'606.26	(Fr. 603'043.88)
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>Fr. 259'483.00</b>	(Fr. 224'296.58)

## 2175 Giftinspektorat

Die Standeskommission hat mit dem Kanton Appenzell A. Rh. eine Vereinbarung betreffend den Vollzug des Chemikaliengesetzes abgeschlossen. Der Ausserrhoder Giftinspektor René Glogger, dipl. Chemiker FH, wird somit auch für den Kanton Appenzell I.Rh. die Aufgaben des Giftinspektorats übernehmen.

## 2552 Fischereiregal

### 1. Fischereirechnung 2008

<b>Einnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>à Fr.</b>	<b>Fr.</b>
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	160	300.00	48'000.00
b) Jugendpatent	37	150.00	5'500.00
c) Ausserkantonale	3	645.00	1'935.00
Wochenpatente	122	95.00	11'590.00
Wochenpatente für Jugendliche	4	50.00	200.00
Tagespatente Jugendliche	5	20.00	100.00
Tagespatente für die Bergseen	112	38.00	4'256.00
Total Einnahmen			71'631.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			– 2'215.00
Einnahmen Fischereipatente			<b>69'416.00</b>
Einnahmen aus Grenzgewässer			1'039.50
	<b>443</b>		<b>70'455.50</b>

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag Fr.</b>
Erbrütungslohn 80'000 Stück	1'200.00
Seesaibling Brütlinge	0.00
Aufsicht und Bewirtschaftung	14'189.25
	<b>15'389.25</b>
<b>Bilanz</b>	
Total Einnahmen	70'455.50
Total Ausgaben	15'389.25
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds	– 34'708.00
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>20'358.25</b>

## 2. Fangstatistik

Fangstatistik 2008									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<b><u>Sitter</u></b>									
Weissbad–Metzibrücke	1082	42.53	184	44.01		0.00	1266	42.74	-55.77
Metzibrücke–Lankerbrücke	467	18.35	48	11.48		0.00	515	17.38	-65.73
Lankerbrücke–Listbrücke	742	29.16	122	29.18		0.00	864	29.16	-38.10
Listbrücke–Rotbach	253	9.94	64	15.31		0.00	317	10.70	-22.11
<b>Total</b>	<b>2544</b>	<b>100.00</b>	<b>418</b>	<b>100.00</b>		<b>100.00</b>	<b>2962</b>	<b>100.00</b>	<b>-28.08</b>
<b><u>Bäche</u></b>									
Schwendebach	179	27.41	37	42.04		0.00	216	29.14	-44.89
Brühlbach	64	9.80	5	5.68		0.00	69	9.31	-27.36
Weissbach	98	15.00	13	14.77		0.00	111	14.97	+15.62
Bäche in Gonten	193	29.55	22	25.00		0.00	215	29.01	+49.30
Bäche in Obereggen	15	2.29	6	6.81		0.00	21	2.83	+23.52
Übrige Bäche	104	15.92	5	11.36		0.00	114	15.38	-12.97
<b>Total</b>	<b>653</b>	<b>100.00</b>	<b>88</b>	<b>100.00</b>		<b>100.00</b>	<b>741</b>	<b>100.00</b>	<b>-15.31</b>
<b><u>Seen</u></b>									
Seealpsee	160	30.24	32	28.31	20	30.30	212	29.94	-12.32
Sämtisersee	167	31.56	6	5.30	0	0.00	173	24.43	-63.19
Fählensee	202	38.18	75	66.37	46	69.70	323	45.62	-20.44
<b>Total</b>	<b>529</b>	<b>100.00</b>	<b>113</b>	<b>100.00</b>	<b>66</b>	<b>100.00</b>	<b>708</b>	<b>100.00</b>	<b>-36.67</b>
Sitter	2544	79.57	418	82.60		0.00	2962	79.98	-28.08
Übrige Bäche	653	20.42	88	17.40		0.00	741	20.02	-15.31
Total Fließgewässer	3197	85.80	506	81.74		0.00	3703	83.94	-25.85
Total Seen	529	14.20	113	18.25	66	100.00	708	16.06	-36.67

<b>Gesamttotal</b>	<b>3726</b>	<b>100.00</b>	<b>619</b>	<b>100.00</b>	<b>66</b>	<b>100.00</b>	<b>4411</b>	<b>100.00</b>	<b>-27.83</b>
--------------------	-------------	---------------	------------	---------------	-----------	---------------	-------------	---------------	---------------

<b>Fangstatistik 2008 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)</b>									
	<b>Saisonpatente</b>		<b>Wochenpatente</b>		<b>Tagespatente</b>		<b>Total</b>		
	<b>Stück</b>	<b>%</b>	<b>Stück</b>	<b>%</b>	<b>Stück</b>	<b>%</b>	<b>Stück</b>	<b>%</b>	
Abgegebene Patente	200	100	126	100	117	100	443	100	
Eingereichte Statistiken	200	100	126	100	117	100	443	100	
<b>Zahl der Fischer</b>									
	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Saisonpatente	107	116	144	149	134	131	141	158	163
Saisonpatente für Jugendliche								16	37
Wochenpatente für Erwachsene	204	205	202	184	148	136	149	137	122
Wochenpatent für Jugendliche								1	4
Tagespatente									112
Tagespatente für Jugendliche									5
<b>Total</b>	<b>512</b>	<b>518</b>	<b>606</b>	<b>538</b>	<b>532</b>	<b>545</b>	<b>477</b>	<b>433</b>	<b>443</b>
<b>Fangerträge</b>									
Saisonpatente	3'514	4'271	3'945	3'527	5'077	4'907	3'758	5'094	3'726
Kurgästepatente / Wochenpatente	1'100	1'065	1'075	1'049	794	854	907	929	619
Tagespatente	249	303	269	228	152	185	112	89	66
<b>Total</b>	<b>4'863</b>	<b>5'639</b>	<b>5'289</b>	<b>4'804</b>	<b>6'023</b>	<b>5'946</b>	<b>4'777</b>	<b>6'112</b>	<b>4'411</b>
<b>Mittlerer Fangertrag pro Fischer</b>									
Saisonpatente	32.8	37.1	27.4	23.7	37.9	37.5	26.6	29.3	18.6
Kurgästepatente / Wochenpatente	5.4	5.2	5.3	5.7	5.4	6.2	6.1	6.7	4.9
Tagespatente	1.2	1.5	1.0	1.1	0.6	0.7	1.7	0.7	0.6

Der Rückgang des Fangertrages um knapp 28 % entspricht ziemlich genau dem Rückgang der Fangzeit um 30 % von 23'182 auf 16'387 Stunden.

## 554 Jagdregal

### 1. Wildbestände 2008

#### **Gemswild**

Dem wildfreundlichen Winter folgte im April grösserer Frühlings Schnee. Dieser verzögerte ein qualitativ und quantitativ gutes Äsungsangebot. Ende Januar und im Februar meldete der Kanton St.Gallen aus den Revieren Sennwald, Wildhaus und Krummenau massive Verluste von Gemswild. Da Teile dieser Gemen ihren Sommereinstand vom Frühling bis in den Spätherbst im Kanton Appenzell I.Rh. aufsuchen und diese jagdlich genutzt werden, verfolgte man diese Wechselbeziehung gespannt. Von Februar bis Ende März wurden vermehrt Bestandeskontrollen bei den Gemen mit Ganzjahresaufenthalt im Kanton Appenzell I.Rh. durchgeführt. Diese zeigten noch gute Strukturen mit einem guten Jugendanteil. Dann viel der grosse Frühlings Schnee. Bei der anschliessenden Schneeschmelze mussten ständig verendete Gemen eingesammelt werden, insbesondere in den Räumen Sämtis und Seealp. Vor dem Frühlings Schnee suchten die Gemen in den Talsohlen nach grüner Äsung. Der gefallene tiefe Frühlings Schnee verhinderte den Zugang zu den steilen, höher gelegenen Hängen mit guten Äsungsmöglichkeiten. Als Folge davon verendeten die Tiere im tiefen Schnee an Schwäche und Lungenentzündung. Im Laufe des Sommers zeigten die verschiedenen Bestandeskontrollen einen Bestandesrückgang von bis zu 50 %. Dies wurde auch von Alpsteinbesuchern bemerkt, welche sich über das Verschwinden der Gemen erkundigten. Die Abschussplanung berücksichtigte die geschilderte Ausgangslage, indem der Abschussplan auf 36 Gemen reduziert wurde. Da der Rehbestand tendenziell im Ansteigen begriffen ist, wurden im Hochwildjagdgebiet als Kompensation für den reduzierten Gemenabschuss 36 Rehe freigegeben. Es wurde so jedem Hochwildjäger ein Abschuss ermöglicht. Die Jägerschaft tätigte einen schonenden jagdlichen Eingriff und erlegte total 22 Gemen. Nachdem man zwischenzeitlich über 70 verendete Gemen als Fallwild registrieren musste, war man auf die Herbstbestandeserhebung gespannt. Am 17. Oktober 2008 konnten schliesslich noch 330 Gemen gezählt werden. Dies bedeutete gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 265 Gemen. Vergleicht man die Bestandeszahlen ohne jagdlichen Abgang, betrug die Differenz gegenüber dem Vorjahr gar 314 Stück. Um den massiven Bestandesrückgang im Raume Kronberg zu verbessern, verzichteten die Jäger erneut auf den jagdlichen Eingriff. Obwohl die Bestandesgrösse in diesem Raum gegenüber dem Vorjahr knapp gehalten werden konnte, deuten verschiedene Faktoren auf eine wenig hoffnungsvolle Bestandesentwicklung hin.

#### **Steinwild**

Mehrheitlich überwinterte das Steinwild auf den Gipfeln der Hängeten, der Widderalpstöcke bis hin zu den Fälentürmen. Das Steinwild ist genetisch gerüstet und bevorzugt diese vielfach vom Schnee freigefegten Äsungsflächen als Aufenthaltsort im Winter.

In diesen winterlich unberührten Einständen wird das Steinwild kaum gestört, was den Energiehaushalt nicht unnötig belastet und somit die Überlebenschancen fördert. Dank dieser Ungestörtheit gab es kaum Fallwild. Von den 26 im Sommer 2007 gesetzten Kitzen konnten bei der Zählung 2008 22 Stück als Jährlinge gezählt werden. Dies entspricht einer sehr guten Zuwachsrate. Bei günstigen Zählbedingungen erfasste man einen Bestand von 153 Tieren, davon 26 Kitze. Mit einem Abgang von 15 Tieren betrug der Vorwinterbestand 138 Stück. Das Abschussziel wurde erfüllt. Der getätigte Abschuss zusammen mit dem ausgeglichenen Geschlechtsverhältnis und der günstigen Altersstruktur sollten sich auf die Bestandesentwicklung positiv auswirken. Das Steinwild im Raume Fälen, Altenalp und Waagenlücke weist heute kaum mehr schwache Tiere auf, was auf die markante Verbesserung des Lebensraumes infolge der Schaffreihaltung zuzuschreiben ist.

## **Rotwild**

Instinkt und Erfahrung prägten wieder einmal mehr die Bestandesentwicklung dieser Tierart, welche kaum Fallwild hinnehmen musste. Die gute Nahrung im Sommer bewirkte gute Gesundheit und Kondition. Dies widerspiegelt sich an der sehr guten Nachwuchsrate, am optimalen Haarwechsel und am reichlich vorhandenem Depotfett für den Winter. Die festgestellten Wechselbeziehungen zwischen dem Weissbachtal und dem benachbarten ausserrhodischen Kantonsgebiet zeigen die hohe Anpassungsfähigkeit des Rotwildes an die saisonal unterschiedliche Nutzbarkeit des Lebensraumes sowie dessen grosse Mobilität. Mit Vorliebe wurden die fast unzugänglichen "Töbler" und die Fichtenkulturen im Weissbachtal als Tageseinstände, Setz- und Aufzuchtgebiete genutzt, denn diese vermögen das Bedürfnis nach Sicherheit zu befriedigen. Mehrmals wiederholte Zählungen und Beobachtungen lassen auf eine leichte Bestandeszunahme schliessen. Die Zuwanderungen von Hirschen mit Kahlwild vor und während der Brunft belebten die Fortpflanzung und deuteten erneut auf die gelebten und vertieften Traditionen des Rotwildes im Weissbachtal hin. Der Frühlingsbestand wuchs um vier Stück auf 46 Stück an und verlangte nach einer Erhöhung des Abschusses. Damit der Bestand gegenüber den letzten Jahren nicht anwächst, verlangte man einen Abschuss von mindestens 22 Stück Rotwild. Da während der ordentlichen Jagd mit einem Abschuss von 20 Stück das Soll nicht erfüllt wurde, verlangte man während der Nachjagd einen weiteren gezielten Abschuss von sieben Stück. Zusammen mit dem Abschuss im Bannggebiet beträgt der gesamte Abschuss im Weissbachtal 31 Stück und im Raume Eggerstanden vier Stück. Die Jägerschaft erfüllte den erhöhten Abschuss im Rahmen einer störungsarmen Ansitzjagd sehr gut. Der getätigte Abschuss erfüllt die Vorgaben des Kreisschreiben 21. Mit einer Bestandesdichte von knapp einem Stück Rotwild (Kanton Graubünden 5.6 Stück) je Quadratkilometer, gilt dieser als an den Lebensraum angepasst. Da Rotwild die Wintereinstandsgebiete weitgehend nach ökologischen Kriterien sucht, kommt es in diesen geeigneten Einstandsgebieten immer wieder zu natürlichen Konzentrationen. Um solche Konzentrationen nicht zusätzlich zu verschärfen, müssen Störungen des Rotwildes zuverlässig vermieden und Äsungsangebote verbessert werden.

## **Rehwild**

Der wildfreundliche Winter bewirkte einen guten Anteil von Jährlingstieren im Frühlingsbestand, die auch dank den noch vorhandenen körperlichen Reserven in der Lage waren, dem grossen Frühlings Schnee mehrheitlich zu trotzen. Mit den bewährten Methoden der Vergangenheit erfasste man den Frühlingsbestand, welcher gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 10 % zeigte. Zusammen mit der verstärkten Rehkitzretungsaktion der Jägerschaft ermöglichte die Abschussplanung einen Abschuss von je zwei Rehen pro Niederwildjäger. Zusätzlich wurden 36 Rehe im Hochwildjagdgebiet für den Abschuss freigegeben (vgl. Berichterstattung Gemswild). Dieser zusätzliche Abschuss war bei den Böcken und Geissen bald getätigt und macht deutlich, dass ein vermehrter Rehabschuss im Hochwildjagdgebiet erfolgreich sein kann. Das Abschussziel beim Rehwild konnte zu 100 % erfüllt werden. Dabei wurden die wildbiologischen Vorgaben und das Wohlbefinden der Rehe berücksichtigt. Der erfasste Gesamtabgang betrug 273 Rehe und ist gegenüber dem Vorjahr um 37 Stück höher. Erneut konnte die schon seit Jahren erfolgreiche Bewirtschaftung des Rehbestandes durch die Abschusstrecke Bestätigung finden. Die verminderten Tagesaustritte lassen auf ein vermehrtes Aufhalten des Rehwildes im Wald schliessen.

## **Murmeltiere**

Verschiedentlich mussten die Murmeltiere infolge des Frühlings Schnees den Winterbau wieder aufsuchen. Dank den noch vorhandenen Fettreserven erfolgte dies ohne negative Auswirkungen, was sich im Laufe des Sommers am guten Nachwuchs und an der Bestandesgrösse beobachten liess. Diesem seit Jahren stabilen Bestand entnahm die Jagd sechs Murmeltiere. Da der jagdliche Eingriff den jährlichen Zuwachs nicht abschöpfte, konnten Wildarten wie der Steinadler von diesem Nahrungsangebot profitieren und bestandesregulierend wirken.

## **Hasen**

Eine kaum veränderte Situation gegenüber den Vorjahren zeigt sich beim Hasen. Die Beobachtungen von nur einzelnen Tieren, deutet auf einen immer noch schwachen Bestand hin. Gute Witterungs- und Aufzuchtverhältnisse der vergangenen Jahre konnten die Bestandesgrösse nur unbedeutend beeinflussen. Obwohl der Feldhasenbestand nicht bedroht ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Bestandeszunahme das Wohlbefinden fördern würde. Wie Untersuchungen aufzeigen, würde dies extensiv bewirtschaftete, strukturierte und vernetzte Lebensräume erfordern. Die seit über zehn Jahre eingestellte Jagd zeigt hinsichtlich der Wildart Hase kaum bestandesfördernde Wirkung.

## **Raubwild**

Meldungen betreffend das vermehrte Vorkommen und den Aufenthalt von Fuchs, Dachs und Marder in Wohnquartieren häuften sich. Kaum Gehör finden dagegen Empfehlungen. Seit vielen Jahren wird aufgezeigt, dass die Bestandesregulierung nicht durch den

jagdlichen Abgang gelöst werden kann. Vielmehr ist eine Verhaltensänderung der Quartierbewohner gefragt. Das vom Menschen zur Verfügung gestellte Nahrungsangebot (Futtergeschirr der Katzen und Hunde, Kehrichtsack, Komposthaufen oder gar die direkte Fütterung) ist aufzuheben.

Im Berichtsjahr musste bei einem Kantonseinwohner leider der Befall mit dem so genannten Fuchsbandwurm diagnostiziert und medizinisch behandelt werden. Einem Fuchsbandwurmbefall kann durch genügendes Waschen der Naturprodukte und der Hände vorgebeugt werden.

Die in diesem Jahr besonders häufig auftretenden Engerlinge, eine eiweisshaltige Nahrung, lockte insbesondere den Dachs in die Gärten der Wohnquartiere. Verschiedentlich mussten bei umgebrochenen und verwüsteten Rasen Abwehrmassnahmen ergriffen werden.

Die im Raume Sevelen ausgesetzte Lüchsin hielt sich für ein paar Wochen im Raume Sämtis auf und riss nachweislich zwei Gemen und ein Reh. Vor Sommerbeginn wanderte sie in den Raum Gräppelen und benutzte das Toggenburg und Rheintal bis nach Salez als Lebensraum.

### **Federwild**

Selten konnten Hinweise das Vorkommen des Auerwildes bestätigen. Auch konnte sich das Birkwild nicht erholen, weshalb dieser Bestand ebenfalls als bedroht eingestuft werden muss. Erfreulich ist die Absicht des Oberforstamtes, diesen Arten durch die Schaffung von Sonder- und Naturwaldreservaten im Rahmen der Waldfunktionenplanung zu helfen. Nicht das Raubwild reduziert und bedroht diese Wildarten, sondern der Mensch, welcher die lebenswichtige Ruhe dieser Wildarten stört.

Der Steinadler ist ein ständiger Bewohner im Alpstein und zeigte seine nördlichste Verbreitung bis nach Schlatt und Haslen. Eine Aufzucht konnte im Berichtsjahr keine festgestellt werden.

### **Schwarzwild**

Gegenüber dem Vorjahr haben die vom Schwarzwild verursachten Wildschäden abgenommen. Diese wurden durch die Jungjäger entschädigungslos in Stand gestellt. Nach wie vor ist das Vorkommen dieser Wildart sporadisch. Es gibt noch keine tradierte, vorhersehbare Verhaltensweise, was den jagdlichen Erfolg erschwert. Nach wie vor ist die Jägerschaft aber gewillt, von den ganzjährigen Bejagungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen und dadurch Verbesserungen zu erzielen.

## **2. Gesundheitszustand des Wildes**

Gesundheitliche Störungen bei Wildtieren werden heute hauptsächlich durch das Stören des artgerechten Lebens beeinflusst. Direkt oder indirekt ist meist der Mensch der Verursacher der Störung. Wildtiere, die den vergangenen Winter überlebten, konnten in einem mehr oder weniger geeigneten Lebensraum leben. Um den Wildtieren weiterhin eine artgerechte Lebensweise zu ermöglichen, braucht es Lebensräume, welche die Lebensstrategien der Tiere mit genügend Äsung und Ruhe unterstützen. Werden die biologischen Äsungsrhythmen durch Störungen unterbrochen oder können die guten Äsungsplätze nicht voll genutzt werden, fehlen die nötigen Fettreserven und die Kondition für den kommenden Winter. Dies ist für das Überleben entscheidend. Bestätigungen findet man im Kronberggebiet, wo bei den Gemsen der Bestand in den letzten Jahren auf 40 % geschrumpft ist und die geschwächten Tiere einen schwachen Nachwuchs zeugen. Dieser ist wie es scheint auch ohne jagdlichen Nutzen kaum mehr in der Lage, sich zu halten. Unter den Schalenwildarten im Kanton Appenzell I.Rh. zeigt vor allem das Gemswild diese Reaktion. Der verlorene Respekt vor natürlichen Gefahren im Winter bewirkte zusätzliche Störungen durch den Menschen im Gemswildlebensraum. Damit verbunden ist der unnötige lebensbedrohende Energieverlust beim Gemswild. Untersuchungen der verendeten Gemsen des vergangenen Winters zeigten vielfach Lungenentzündungen. Bei der Lungenentzündung handelt es sich um eine typische Faktorenkrankheit. Viele verschiedene Faktoren (Ursachen) führen zu dieser Krankheit. Viele solcher ungenannten und teils auch unbekanntem Faktoren, wie einige bereits erwähnt wurden, führten zum Tod der Gemsen. Verschiedentlich mussten im Herbst geschwächte, lungenkranke Gemsen beobachtet werden. Da die Wechselbeziehungen des Gemswildes aus dem Kanton St.Gallen praktisch lahmgelegt wurden, wird es Zeit brauchen, bis sich der Gemsbestand überhaupt wieder erholen wird.

Bei den übrigen Wildarten kann man zusammenfassend von gesunden Wildbeständen berichten. Um diese Bestände zu halten oder zu verbessern, müssen die Menschen die Tiere mehr achten und mittels Wildruhe zonen für angepasste Lebensräume sorgen, wie dies in den meisten anderen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert wird.

## **3. Eingegangenes Wild**

Bei zwölf möglicherweise verletzten Rehen wurde eine Nachsuche aufgenommen. Acht Rehe konnten aufgefunden werden. Von den vier negativ verlaufenen Nachsuchen sind zwei mit dem Schweisshund erfolgt. Bei acht möglicherweise verletzten Füchsen und Dachsen waren fünf Nachsuchen positiv und drei negativ.

72 Gemsen	Lawine 7, Krankheit/Schwäche 58, Schussverletzung 1, Schafzaun 1, Blindheit 2, Luchsriss 3
64 Rehe	von Autos angefahren 34, Bahn 1, Mähtod 3, Krankheit 7, Schafzaun 6, von Hunden gerissen 1, Schussverletzungen 3, andere Ursachen 8, Luchsriss 1
70 Füchse	

- 8 Marder
- 4 Igel
- 2 Krähen
- 1 Iltis
- 21 Dachse
- 1 Hase
- 4 Eichhörnchen
- 2 Wiesel
- 1 Sperber

#### 4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

- 4 Rehe
- 3 Gemen
- 8 Füchse
- 3 Marder
- 12 Krähen
- 2 Elstern
- 6 Dachse

#### 5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Zwei Personen mussten wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden.  
3 (2) wildernde Hunde wurden abgeschossen.

#### 6. Jagdrechnung 2008

<b>Einnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>à Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
<b><u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	66	850.--	56'100.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	56'100.--
<b><u>Hochwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	3	400.--	1'200.--	
b) Ausserkantonale	1	1'000.--	1'000.--	1'200.--
<b><u>Niederwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	17	450.--	7'650.--	
b) Ausserkantonale	1	1'125.--	1'125.--	8'775.--
<b><u>Hegebeiträge</u></b>				
a) Kantonseinwohner	86	60.--	5'160.--	
b) Ausserkantonale	1	120.--	120.--	5'280.--

<b>Einnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>à Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
<b>Gästebewilligungen</b>	11	60.--	660.--	660.-- 0.--
<b>Reh Pool</b>	0		0.--	0.--
<b><u>Wildschadenbeiträge</u></b>				
a) Kantonseinwohner	86	20.--	1'720.--	
b) Ausserkantonale	1	40.--	40.--	1'760.--
<b><u>Kontrollmarken</u></b>				
a) Kantonseinwohner HW/NW-Jagd	20	15.--	300.--	
b) Kantonseinwohner HW+NW-Jagd	66	25.--	1'650.--	
c) Ausserkantonale HW/NW-Jagd	1	30.--	30.--	1'980.--
Weitere Jagdanmeldungsgebühren	0	0	0	0.--
<b><u>Anteil Verwaltungspolizei</u></b>				<b>75'775.--</b>
a) Kantonseinwohner	86	5.--	430.--	
b) Ausserkantonale	1	5.--	5.--	435.--
Wilderlös				<b>75'340.--</b> 7'630.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				33'088.--
<b>Total Einnahmen</b>				<b>116'058.--</b>

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag in Franken</b>
Wildhut	10'235.30
Präparate	0.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	5'780.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'760.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'760.00
	<b>19'535.30</b>
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	390.00
Wildschadenverhütungsmittel	0.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>19'145.30</b>
Total Einnahmen	116'058.00
Total Ausgaben	19'145.30
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>96'912.70</b>

## 7. Jagdstatistik

### Abschussliste

<b>Tierart</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Hirschstiere	14	10
Hirschkühe	7	6
Hirschkälber	14	8
Schwarzwild	0	0
Gemsen, Böcke	18	37
Gemsen, Geissen	4	33
Gemskitz	0	11
Rehe*, Böcke	79	51
Rehe, Geissen	63	60
Rehe, Kitzen	61	54
Füchse	366	327
Hasen	0	0
Marder	14	10
Murmeltiere	6	8
Dachse	11	18
Krähen	82	97
Elstern	5	9
Häher	4	1
Stockenten	17	18
Verwilderte Katzen	4	0

\*im äusseren Landesteil wurden 24 (20) Rehe erlegt.

Zusätzlich mussten 9 (15) Rehe als Fallwild registriert werden.

# **Abwasserrechnung**

## **1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt**

### **Abwasseranlagen**

#### **Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen**

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nur teilweise gut funktionieren. Dies trifft auf die ARA Haslen, ARA Schlatt und ARA Jakobsbad nicht zu. Die ARA Haslen hat nach wie vor Nitrifikationsprobleme (Abbau von Stickstoff), was auf eine Überlastung der Anlage oder mikrobiologische Probleme hinweist. Die Sanierung der ARA Haslen ist in Planung. Die ARA Schlatt ist wegen der hohen Schmutzwasserfracht des örtlichen Schlachthauses zeitweise überlastet. Abklärungen betreffend Möglichkeiten für die Reduktion der Schmutzfrachten sind zusammen mit dem Schlachthausbetreiber angelaufen. Die ARA Jakobsbad arbeitet an ihrer Kapazitätsgrenze. Deren Überprüfung ist für das Jahr 2009 vorgesehen. Die Sanierung der ARA Appenzell ist nach Vollendung der IV. Etappe und einer erfolgreichen Abnahme abgeschlossen. Die ersten Kontrollreihen zeigen, dass die Qualitätsziele klar eingehalten werden können.

#### **Private Abwasserreinigungsanlagen**

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Vorgehen. Der Kontrollbericht wird dem Amt für Umweltschutz zugestellt. Der Kanton führt bei Bedarf Stichproben durch.

## **2. Unterhalt der Kanalisationen**

Die Kanalunterhaltsarbeiten wurden im Jahre 2008 gestützt auf die Resultate der Generellen Entwässerungsplanung und mit Hilfe einer neuen EDV-Lösung ausgeführt.

## **3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren**

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betragen Fr. 802'038.95 (Fr. 894'255.93).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 1'846'170.80 (Fr. 1'823'165.61).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Abwassersanierung Dorfkern Appenzell Kanalumlegung Wühre, Appenzell Sonnhalde West, Meistersrüte, Appenzell Wührestrasse (Bahnübergang AB-Riedstrasse), Appenzell Kanalumlegung Hotel Krone, Appenzell Sanierung Hochwasserentlastung Ziel, Appenzell
Bezirk Schwende	Abwassersanierung Ebnistrasse / Forrenstrasse, Appenzell Erschliessung Steig, Weissbad Neuerschliessung Nollenstrasse / alte Forren, Appenzell Sanierung Forrenbühlstrasse, Appenzell
Bezirk Rüte	Abwassersanierung Greben-Halten, Steinegg Abwassersanierung Bernbrugg, Brülisau Erschliessung Bildwiese West, Eggerstanden Erschliessung Möserwies-Widenmoos, Eggerstanden Kanalumlegung Wohnen im Park, Appenzell Erschliessung Böhlbüebli, Appenzell Erschliessung Chäsmoos, Steinegg Erschliessung Vorderer Horst, Brülisau Sanierung Bachers-Weihergut, Brülisau Sanierung Eggerstandenstrasse, Appenzell
Bezirk Schlatt-Haslen	Erschliessung Bärenhalde, Schlatt Pumpleitung ARA Haslen-ARA List, Stein AR
Bezirk Gonten	Neubau Meteorwasserkanal Gehersbisches-Schwarz Bauliche Schutzmassnahmen Wees, Gonten Abwassersanierung Golfplatzerweiterung Gonten
Bezirk Oberegg	Abwassersanierung Reutegg-Ebenau, Oberegg Meteorwasserableitung St.Anton, Oberegg

## **Investitionsaufwendungen**

### **Innerer Landesteil**

Abwasserreinigungsanlagen	Fr.	266'887.24	(Fr. 497'778.49)
Kanalbauten	Fr.	681'288.27	(Fr. 613'762.33)
Einnahmen (Gebühren und Perimeter)	Fr.	1'253'181.80	(Fr. 1'148'655.51)

## **Strassenrechnung**

### **2 Betriebsrechnung**

#### **2120 Unterhalt Kantonsstrassen**

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeits-  
equipen des Landesbauamtes an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierun-  
gen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden  
und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungs-  
massnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert  
worden:

- Deckbelagssanierung Meistersrüte
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz  
Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten)
- Anpassungen an der Strassenanlage angrenzend an die Mettlenbrücke

#### **Winterdienst**

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpf-  
ung betragen rund Fr. 498'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen lie-  
gen damit leicht unter dem langjährigen Durchschnitt.

#### **2170 Eidgenössischer Benzinzoll**

Gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen  
Bund und Kantonen (NFA) ist auch der Verteilschlüssel für die nicht werkgebundenen  
Beiträge (Allgemeiner Beitrag und Beiträge an Kantone ohne Nationalstrasse) geändert  
worden.

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind entgegen den  
Erwartungen bzw. den Berechnungen des Bundes mit Fr. 2'664'000.-- um Fr. 114'000.--  
höher ausgefallen als budgetiert.

## 2171 Globalbeitrag (NFA)

Mit der Inkraftsetzung von NFA hat der Bund die Mitfinanzierung der Hauptstrassen neu geregelt. Seit Anfang 2008 erhalten die Kantone die Beiträge für Hauptstrassen grundsätzlich nicht mehr objektgebunden, sondern in Form von Globalbeiträgen. Die Mittelzuweisung richtet sich nach dem Anteil der Strecken eines Kantons am Hauptstrassennetz. Für das Jahr 2008 entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Globalbeiträge Hauptstrassen" total Fr. 300'000.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen" Fr. 473'000.--. Zusätzlich schüttete der Bund aus dem Titel "Kompensation LSWA 2008" Fr. 386'663.-- zugunsten des Kantons Appenzell I.Rh. aus.

## 5 Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte an Staatsstrasse inkl. Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
<b>Enggenhüttenstrasse (Appenzell)</b>	Scheidweg-Aukreuzung	Fr. 127'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
<b>Haslenstrasse</b>	Mettlenbrücke	Fr. 579'000.--	Brückensanierung
<b>Weissbadstrasse</b>	Diverses im Abschnitt Gringelstr.-St.Anna	Fr. 19'000.--	Ausarbeitung Sanierungsprojekte
	St.Anna - Rest. Schäfli	Fr. 25'000.--	Auflageprojekt
	Sonne-Bahnhof Weissbad	Fr. 1'196'000.--	Realisierung Abschnitt Wafeln-Weissbad
<b>Eggerstandenstrasse</b>	Ob. Hirschbergstrasse-Kreuzgarage	Fr. 24'000.--	Vorlagenprojekt zh Graubünden und Landsgemeinde
<b>Entlastungsstrasse Rüte</b>	Spitalkreuzung-Rank	Fr. 188'000.--	Lärmschutzwand
<b>Entlastungsstrasse</b>	Rödelbachbrücke-Steinegg	Fr. 109'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
<b>Enggenhüttenstr.</b>	Schatten-SOS-Kurve	Fr. 223'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
<b>Haslenstrasse</b>	Rotbachbrücke	Fr. 130'000.--	Anteil AI an Brückensanierung
<b>Gontenstrasse</b>	Kesselismühlebrücke	Fr. 545'000.--	Brückensanierung
	Kesselismühle-Sommerau	Fr. 197'000.--	Deckbelag / Abschlussarbeiten

<b>Objekt</b>	<b>Abschnitt / Ort</b>	<b>Kosten</b>	<b>Massnahmen / Bemerkungen</b>
<b>Heidenstrasse</b>	Riethof-Kantonsgrenze	Fr. 31'000.--	Variantenstudien / Vorprojekt für Korrekptions- und Sanierungsprojekt
<b>Dorfgestaltung Appenzell</b>	Pos. 1 und 4: Landsgemeindeplatz, Markt- platz	Fr. 11'000.--	Projektstudie / Parkierung
	Pos. 6: Engelgasse- Platte	Fr. 17'000.--	Detailprojektierung / Auflage- verfahren
	Pos. 10: Hauptgasse	Fr. 265'000.--	Realisierung Abschnitt Platte- Landsgemeindeplatz
	Pos. 13: Sternenplatz	Fr. 50'000.--	Realisierung
	Pos. 15: Marktgasse	Fr. 58'000.--	Bauprojekt / Realisierung
	Diverses / Allgemeines	Fr. 72'000.--	Beleuchtung, Pflanzenschalen, Sitzbänke, Abfalleimer, Signale- tik
<b>Korrektion Kantonsstrasse</b>	Diverses	Fr. 156'000.--	Studie Kreuzung Rank, Kon- zeptstudie Autobahnzubringer, Trottoir Böhlbüebelis (entlang Eggerstandenstrasse)
<b>Eichbergstrasse</b>		Fr. 176'000.--	Kantonsbeitrag
<b>Salzsilo</b>	Werkhof Bleiche	Fr. 478'000.--	Realisierung

## 22 Erziehungsdepartement

### 2200 Allgemeines

#### 1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (6) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 69 (53) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

##### 1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Für die zurückgetretenen Antonia Köppel-Fritsche und Roland Dörig wählte der Grosse Rat Maya Michel-Kirchgraber, Steinegg, und Urs Koch, Appenzell.

##### 1.2. Wahlgeschäfte

- **Aufnahmekommission Appenzell**

Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission erhielt im Berichtsjahr folgende Änderungen: Hans Breitenmoser, Schulrat Appenzell, ersetzte Urs Koch und Hans Dörig, Schulrat Steinegg, folgte auf Fredy Mark.

- **Arbeitsgruppen**

**Die Landesschulkommission bestätigte folgende Arbeitsgruppen:**

- Permanenter Fachausschuss ICT
- Projektgruppe Englisch
- Lehrplangruppe
- Schuldatenbank
- Integrative Schulungsform ISF
- Deutsch als Zweitsprache DAZ

- **Gymnasiallehrkräfte**

**Die Landesschulkommission wählte Fachlehrkräfte mit Teilpensen für:**

Deutsch / Biologie / Musik

##### 1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
  - Kleinere Revisionen, die sich aus der Handhabung als notwendig zeigten

- Aufhebung der Aufnahmekommission Obereggen
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
  - Kleinere Revisionen, die sich aus der Handhabung als notwendig zeigten
  - Neuregelungen der Maturitätsordnung, die sich aufgrund der neuen Maturitätsanerkennungsverordnung aufdrängten
- Lehrplan
  - Gutheissung der Revision des Lehrplanes des Gymnasiums, welche sich aufgrund des eidgenössischen Maturitätsreglements ergaben
  - Genehmigung der Revision der Studentafel an der Realschule
- Lehrmittel
  - Erlass des Berichts "Evaluation Lernsoftware"
- Ferienplan
  - Ferienplan 2010/11: Definitive Festlegung

#### **1.4. Aufsicht**

- Schulbesuche
- Abnahme der Rechnung 2007 des Gymnasiums zuhanden des Grossen Rates
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Kündigungen von Lehrkräften des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des Konzepts zur integrativen Schulungsform für den inneren Landesteil
- Kenntnisnahme der Varianten zur künftigen Führung der Schulen von Schlatt und Haslen
- Kenntnisnahme des Schulgemeindereglements von Steinegg und Antragstellung an die Standeskommission zur Genehmigung
- Kenntnisnahme eines Entwurfs betreffend die Regelung zum Besuch und der Finanzierung von Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte
- Kenntnisnahme des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Schulgemeinden Haslen und Schlatt
- Kenntnisnahme des Berichts des Schulinspektors zum Kooperationsmodell und Differenzierungsstunden an der Realschule Appenzell

- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen

## 1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
  - Bewilligung zur Weiterführung des Kindergartens in Haslen im Schuljahr 2008/09 bis zur definitiven Lösungsfindung mit dem Schulrat Schlatt
  - Bewilligung zur Weiterführung des Schulmodells in Schlatt im Schuljahr 2008/09 bis zur definitiven Lösungsfindung mit dem Schulrat Haslen
  - Ablehnung des Antrages zur Einführung von Pfingstferien in der Schulgemeinde Oberegg
  - Bewilligung zur vorübergehenden Überschreitung der Klassengrösse der Vorschulklasse
- Rechtsstellung der Kinder
  - Ablehnung eines Antrages zum Überspringen einer Klasse
  - Eine Bewilligung zum Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde
  - Verabschiedung eines Reglements bezüglich des Umgangs mit Informatikmitteln.
- Rechtsstellung der Lehrer
  - Gutheissung des Konzepts "Nachqualifikation Französisch" / Zurückstellung der Einführung auf unbestimmte Zeit
  - Erlass einer Weisung über den Einsatz von Informatikmitteln für Lehrpersonen
- Beiträge an Schulgemeinden
  - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2007
  - Zusicherung eines Beitrages an die Schulgemeinde Eggerstanden zum bevorstehenden Bodenkauf
  - Ablehnung eines Beitragsgesuchs, gestützt auf Art. 19 SchVO
- Aktion Freizeitgestaltung
  - Zusprechung diverser Beiträge
- Erwachsenenbildung
  - Zusprechung diverser Beiträge

- Schulvereinbarungen
  - Gutheissung der im Anhang I des regionalen Schulabkommens aufgezeigten neuen Ausbildungsgänge für das Schuljahr 2008/09
  - Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

## **1.6. Rekursentscheide**

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
  - Abweisung von sechs Rekursen gegen die Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
  - Gutheissung von zwei Rekursen gegen Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
- Einteilung in die Kleinklasse
  - Ablehnung von zwei Rekursen gegen Entscheide des Schulrates Appenzell
- Vorzeitige Einschulung
  - Ablehnung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates Appenzell
- Schriftlicher Verweis
  - Ablehnung eines Rekurses gegen den Entscheid der Schulleitung des Gymnasiums

## **2. Erziehungsdepartement**

### **2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat**

- Erlasse
  - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz
  - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zum Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
  - Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
  - Schulpräsidentenkonferenzen  
 Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

- die Konsequenzen des Landsgemeindebeschlusses 2008 im Hinblick auf das EDK-Konkordat HarmoS
  - die geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von NFA und innerkantonaler Finanzausgleich
  - die Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss und zum Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz
  - das Konzept zur integrativen Schulungsform
  - das Sonderschulkonzept
  - das Integrationskonzept
  - die Weiterbildung der Lehrkräfte
  - die schulische Sozialarbeit
  - die Schulen mit spezifischen Strukturen für Hochbegabte
  - die Situation beim Hallenbad
  - die Informatik im pädagogischen Bereich
  - die Regelungen zum Umgang mit den Informatikmitteln
  - die mögliche Erhöhung des Schulgeldes für das Gymnasium
- Informationskonferenz Schulgemeinden innerer Landesteil
- Der Schulrat Appenzell orientierte Präsidenten und Pfleger der Schulgemeinden des inneren Landesteils über die Führung der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule, über das Rechnungswesen in diesen Bereichen, über die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Schulgemeinden sowie über den Stand der Schulraumneubauten.
- Beziehungen zur Lehrerschaft
    - Lehrerkonferenz
 

Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
    - Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
  - Beziehungen zu anderen Kantonen
    - Der Departementvorsteher und der Departementsekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
    - Mit der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.

- **Rapporte**
  - Der Departementsekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Amtsleitern zur gegenseitigen Information.

## 2.2. Schulamt

Am 1. August 2008 nahm Nicole Borra die Tätigkeit als schulische Sozialarbeiterin mit einem Teilpensum von 50 % auf. Nicole Borra ist für die Schulgemeinden Oberegg und Appenzell zuständig.

## 2.3. Berufsberatung

Die mit der Erziehungsdirektion Appenzell A.Rh. vereinbarte Zusammenarbeit hat sich bewährt. Im kommenden Jahr soll sie auch auf den Bereich der akademischen Berufsberatung ausgeweitet werden.

# 2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

## 1. Schulpsychologischer Dienst

Im Jahr 2008 wurden 126 (133) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet. 24 Fälle mussten aus dem letzten Jahr übertragen werden. Von diesen insgesamt 150 (154) Anmeldungen konnten 139 (130) Fälle 2008 abgeschlossen werden. Ein Abklärungsfall beinhaltet üblicherweise zwei Abklärungstermine und ein Auswertungsgespräch. Der zeitliche Gesamtaufwand eines Falles mit Vor- und Nachbereitung entspricht insgesamt ungefähr zehn Arbeitsstunden.

In der Zeit zwischen Februar und Juni war im Schulpsychologischen Dienst Andrea Ebnetter zu ca. 40 % als Praktikantin tätig, welche hier das im Rahmen ihrer Ausbildung an der Universität Bern obligatorische Praktikum absolvierte und den Dienst tatkräftig unterstützte.

Die Kinder/Jugendlichen wurden aufgrund der folgenden Gründe beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

<b>Anmeldungsgrund</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>Anzahl 2008</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Anzahl 2007</b>
Leistung allgemein	55	22.8	49
Lesen/Rechtschreiben	44	18.3	38
Rechnen	40	16.6	24
Verhalten	34	14.1	29
Schulreife	23	9.5	28

<b>Anmeldungsgrund</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>Anzahl 2008</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Anzahl 2007</b>
Schullaufbahnberatung	16	6.6	18
Motorische Entwicklung	11	4.6	16
Sonderbeschulung	10	4.2	8
Hochbegabung	3	1.3	6
Mobbing/Ausgrenzung	3	1.3	4
Deutsch-Kenntnisse	2	0.8	7

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

<b>Schulstufen</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Heilpädagogischer Dienst	0	1
Kindergarten	24	32
Vorschul-/Einführungsklasse	3	4
1./2. Primarschulstufe	42	41
3./4. Primarschulstufe	49	38
5./6. Primarschulstufe	15	15
Realschule	1	3
Sekundarschule	3	4
Gymnasium	1	4
Sonderschulen	8	6
Kleinklassen	2	3
andere/ Zuzüge	2	3

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden:

<b>Schulgemeinden</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Appenzell	82	83
Brülisau	4	7
Gonten	14	14
Eggerstanden	2	1
Haslen	4	0
Meistersrüte	7	8
Oberegg	10	9
Schlatt	1	8
Schwende	13	14
Steinegg	10	8
Andere / Ausserkantonale	3	2

Folgende Massnahmen wurden in Folge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen bzw. durchgeführt (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

<b>Massnahmen</b> (mehrere Massnahmen pro Fall möglich)	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Legasthenietherapie	26	16
Stützunterricht	24	18
Beratung der Eltern / Lehrkraft	23	19
Behördenberatung / Stellungnahme	15	12
Einführungsklasse / Vorschulklasse (Empfehlung)	13	10
Repetition	11	3
Rechentherapie	10	9
Kinderarzt / Weitere Untersuchungen	10	5
Hausaufgabenhilfe / Lerntherapie	8	2
Sozialberatung / GSD	5	3
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	4	7
Psychotherapie einzeln / familiär	3	7
3. Jahr Kindergarten	3	3
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	3	5
Regeleinschulung	3	3
Aufmerksamkeitstraining	2	2
Begabungsförderung	2	2
Kleinklasse (Empfehlung)	2	13
Beratung von Kindern / Jugendlichen	2	4
Deutschunterricht	1	4
Teillernzielbefreiung / Lernzielanpassung	1	1
Voreinschulung	1	2
Überspringen	0	2
Ergotherapie / Rhythmik	0	2
Heilpädagogische Begleitung	0	1
Logopädie	0	0

Diese Liste beinhaltet die empfohlenen, eingeleiteten oder beantragten Massnahmen. Da im Nachhinein keine Kontrollen durchgeführt werden, kann nicht in jedem Fall eine Aussage über die schlussendliche Ausführung gemacht werden.

Zusätzlich dazu fanden im Jahr 2008 40 (28) Beratungsgespräche mit Eltern, Lehr- und Fachpersonen unabhängig von den Abklärungen statt. Zwölf weitere Termine mussten aufgrund der Umstellung auf den NFA im Bereich der Sonderschulen wahrgenommen werden.

2008 wurden erneut verschiedene Schüler in den Sonderschulen besucht, um die Richtigkeit der Massnahme zu überprüfen. Infolgedessen wurden 18 (16) Anträge betreffend Sonderschulung (Einleitung, Verlängerung, Abschluss) an die Ständekommission gestellt.

### **Andere berufliche Aktivitäten:**

- Mitarbeit in der Projektgruppe "ISF"
- Teilnahme an den Schulkommissionssitzungen der Sonderschule Roth-Haus
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Vorstellung des Schulpsychologischen Dienstes in der Sekundarschule
- Fachlicher Austausch mit dem Schulamt und der Schulsozialarbeiterin
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen: NFA und Intelligenzdiagnostik
- Besuch des Kinderschutzzentrums St.Gallen
- Fachlicher Austausch mit dem Schulpsychologischen Dienst Appenzell A.Rh. und dem Kinderspital St.Gallen
- Besuch eines Referates von Frau Dr. Hüberli zum Thema Traumatherapie

## **2. Pädagogisch-therapeutische Dienste**

### **2.1. Logopädischer Dienst**

Der logopädische Dienst wurde wiederum sehr beansprucht, was eine weitere Erhöhung des Pensums zur Folge hatte. Nicole Ulmann konnte nach ihrem Studienabschluss an der SHLR für ein Teilpensum im Auftragsverhältnis angestellt werden. Sie behandelt die Kinder in Obereg, die eine Therapie zugesprochen erhalten. Weiterhin leistet Simone Mock-Peterer ein 30 % Pensum im Auftragsverhältnis und Edith Tinner setzt 80 % ihres Vollpensums für den Logopädischen Dienst ein.

In den Ambulatorien von Appenzell und Obereg wurden 106 (89) Kinder betreut.

<b>Diagnose</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	<b>37</b>	28
Dysphasie (Sprachentwicklungsverzögerungen)	<b>68</b>	59
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	<b>0</b>	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	<b>1</b>	0
Dysphonie (Stimmstörungen)	<b>0</b>	0
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	<b>0</b>	0

<b>Diagnose</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
auditive Teilleistungsstörungen	<b>0</b>	0
Dyskalkulie (Rechenschwäche)	<b>0</b>	0
Dysphagie (Schluckmuster)	<b>0</b>	0
Rhinophonie (Näseln)	<b>0</b>	0
Lernberatung	<b>0</b>	1

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

<b>Schulgemeinde</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Schulgemeinde</b>	<b>Anzahl Kinder</b>
Appenzell	<b>39</b> (42) Kinder	Meistersrüte	<b>3</b> (7) Kinder
Brülisau	<b>4</b> (2) Kinder	Oberegg	<b>15</b> (13) Kinder
Eggerstanden	<b>9</b> (5) Kinder	Schlatt	<b>3</b> (1) Kinder
Gonten	<b>10</b> (9) Kinder	Schwende	<b>12</b> (2) Kinder
Haslen	<b>1</b> (2) Kinder	Steinegg	<b>7</b> (3) Kinder
Kau	<b>0</b> (0) Kinder		
Kanton (Vorschule)	<b>3</b> (3) Kinder		
Lernende	<b>0</b> (0) Lernende		
Gymnasium	<b>0</b> (0) Student		

In 47 (55) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 78 (73) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 15 (13) 3. Klassen wurde über Reihenuntersuchungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

In drei Klassen (Appenzell Vorschulklasse, Schlatt Unterstufe, Oberegg Fördergruppe der Kinder im 3. Kindergarten-Jahr) wurden Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieser speziellen Angebote dokumentieren und der Förderplanung dienen.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin:

- Mitwirkung
  - beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
  - beim Einführungsnachmittag für neu gewählte Lehrkräfte in Appenzell I.Rh.
- Teilnahme an verschiedenen Vorträgen und einer Fachtagung zum Thema "Logopädische Forschung"

- Praktikumsleitung, Schlusspraktikum Frau Ulmann, Oberegg, Studentin der Schweiz. Hochschule für Logopädie in Rorschach, von Januar bis Mai 2008, inkl. Abklärungsprüfung, Kolloquium, Praktische Prüfung, Diplomarbetsmentorat)
- Spracherfassung bei Schulkindern der Vorschulklasse Appenzell
- Spracherfassung bei Schulkindern der Unterstufe Schlatt
- Spracherfassung bei Kindergartenkindern Oberegg: "Stützrädli"
- Organisation von Legatreffs und der Jubiläumsveranstaltung vom 20. Oktober 2008 in der Ziegelhütte Appenzell "20 Jahre Pädagogisch-therapeutische Dienste"
- Interdisziplinäre Treffen in Oberegg mit schulischer Heilpädagogin und Therapeutinnen
- Mitarbeit in der AG "Integration"
- Mitarbeit in der AG "Sonderpädagogisches Konzept AI", insbesondere im Bereich Heilpädagogische Früherziehung

### **Schulische Förderdienste**

Der Bedarf an unterstützenden Massnahmen ist auch im vergangenen Jahr angestiegen, und nachdem Mariette Trachsler ihre Kündigung auf Juli 2008 einreichte, musste neues Personal eingestellt werden. Mit Verena Kubli aus Gais und Ruth Diebold aus Stein konnten zwei erfahrene Fachkräfte gewonnen werden, die bereit sind, flexible Pensen in Appenzell bzw. in Haslen zu besetzen.

12 (10) Therapeutinnen betreuten 182 (157) Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter.

Somit wurden auf der Primarstufe 14.56 % (8.94 %) und auf der Oberstufe 1.0 % (1.6 %) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Im Durchschnitt wurden dafür 329 (289) Stellenprozente (Minimum 78 (83) Lektionen / Maximum 114 (102) Lektionen) aufgewendet.

<b>Massnahme</b>	<b>Anzahl Schüler</b>	
Legasthenie	86	(65)
Dyskalkulie	37	(30)
Förderunterricht Sprache	7	(11)
Förderunterricht Rechnen	7	(11)
Förderunterricht Sprache und Rechnen	32	(21)
Phonologische Bewusstheit	11	(19)
Begabtenförderung	2	(0)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden

<b>Schulgemeinden</b>	<b>Anzahl Schüler</b>	<b>Schulgemeinden</b>	<b>Anzahl Schüler</b>
Appenzell	67 (64)	Meistersrüte	5 (11)
Brülisau	5 (6)	Oberegg	37 (32)
Eggerstanden	3 (5)	Schlatt	9 (6)
Gonten	19 (8)	Schwende	12 (7)
Haslen	6 (3)	Steinegg	18 (14)
Kau	1 (1)		

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Obligatorische "Legatreffs" pro Quartal, die dem Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen
- Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung "20 Jahre Pädagogisch-therapeutische Dienste"

### **3. Andere Dienste**

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 2 (0), Kindergarten- 0 (0) und Schulalter 7 (8) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

5 (11) Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

Neu angegliedert wurden die Heilpädagogische Früherziehung und die Betreuung von Sehbehinderten im Vorschul- und Schulalter. Diese Dienste wurden bis Ende 2007 vollumfänglich von der IV finanziert. Die IV hat sich im Zusammenhang mit dem NFA per 1. Januar 2008 aus dem Bereich Sonderpädagogik zurückgezogen. Somit fallen die Organisation und die Kosten für diese Dienste dem Kanton zu, der dafür vom Bund Finanzausgleichsgelder erhält.

Im vergangenen Jahr wurden vom HPD (Heilpädagogischen Dienst SG AR AI GL) neun Kinder gefördert respektive deren Eltern beraten. Zwei Kinder erhielten Unterstützung durch eine freischaffende Früherzieherin.

Ein sehbehindertes Kleinkind und ein sehbehinderter Schüler wurden durch die Spezialdienste in diesem Bereich betreut.

## 2210 Volksschule

### 1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Thomas Buchmann wird als Mitglied gewählt. Ein positiver Grundsatzentscheid zur Turnhallenerweiterung wird gefasst. Der Steuerfuss wird auf 61 % reduziert.
- **Brülisau:** Keine Besonderheiten.
- **Eggerstanden:** Migg Inauen wird als Präsident, Roger Koller als Mitglied gewählt. Dem Bodenerwerb beim Schulhaus (1'016 m<sup>2</sup>) wird zugestimmt.
- **Gonten:** Keine Besonderheiten.
- **Haslen:** Norbert Scheiwiller wird als Präsident und Christine Brülisauer als Mitglied gewählt. Der Steuerfuss wird auf 70 % reduziert. Ein Zusammenarbeitsvertrag mit der Schulgemeinde Schlatt ist auszuarbeiten.

Die ausserordentliche Versammlung vom 20. November 2008 stimmt der Zusammenarbeitsvereinbarung mit Schlatt zu.

- **Kau:** Keine Besonderheiten.
- **Meistersrüte:** Köbi Neff wird als Präsident, Mechtilde Grubenmann als Mitglied gewählt. Der Schulrat wird beauftragt, ein Projekt Naturspielplatz auszuarbeiten.
- **Oberegg:** Markus Kurer wird als Revisor gewählt. Der Steuerfuss wird auf 64 % festgelegt.
- **Schlatt:** Luzia Keller-Neff wird als Kassierin und Judith Hörler als Revisorin gewählt. Ein Zusammenarbeitsvertrag mit der Schulgemeinde Haslen ist auszuarbeiten.

Die ausserordentliche Versammlung vom 20. November 2008 stimmt der Zusammenarbeitsvereinbarung mit Haslen zu.

- **Schwende:** Keine Besonderheiten.
- **Steinegg:** Kathrin Dörig-Fässler wird als Mitglied gewählt.

### 2. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt.

- 75 (55) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton Appenzell I.Rh.

Von 2007-2009 absolvieren alle Lehrkräfte des Kantons obligatorische Weiterbildungskurse im Informatikbereich (User-Kompetenz und Integration der Informatikmittel im Unterricht).

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 2 (3) Lehrkräfte besuchten einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost, in dem sie sich mit ihrer beruflichen Situation, mit neuen Strömungen der Pädagogik und besonderen Anforderungen der neuen Zeit intensiv auseinandersetzten.
- 24 (25) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 18 (8) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch die Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH).

### 3. Schulamt

Marina Lazzarini	Leitung Schulamt
Marina Lazzarini	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Hofwies Sekundarschule Hofwies Deutschlehrkräfte Schulgemeinde Brülisau Schulgemeinde Eggerstanden Schulgemeinde Meistersrüte Schulgemeinde Schlatt
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1 Schulgemeinde Steinegg Schulgemeinde Schwende Schulgemeinde Gonten Schulgemeinde Oberegg
Vreni Kölbener	Schulgemeinde Haslen Kindergärten Appenzell Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft
Gerold Breu	Pädagogischer Support ICT
Gabriella Hensch	Pädagogische Mitarbeiterin
Christine Wolfinger	Schulpsychologischer Dienst
Nicole Borra	Schulische Sozialarbeit

#### 4. Lehrkräftestatistik

<b>Lehrkräfte Volksschule</b>		<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	10	14
	mit Teilpensum	13	10
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	34	54
	mit Teilpensum	50	29
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	2	4
	mit Teilpensum	5	3
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	11	14
	mit Teilpensum	4	1
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	17	25
	mit Teilpensum	13	5
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	2	3
	mit Teilpensum	21	19
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	--	--
<b>Total Lehrkräfte Volksschule</b>		<b>183</b>	<b>182</b>

<b>Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell</b>	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>
- mit Vollpensum	11	22
- mit Teilpensum	35	27
<b>Total Lehrkräfte am Gymnasium</b>	<b>46</b>	<b>49</b>

Unter Vollpensum ist eine Beschäftigung von 100 % zu verstehen.

#### 5. Klassenstatistik

<b>Kindergärten</b>								
	<b>November 2008</b>				<b>November 2007</b>			
	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	<b>Total</b>	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	<b>Total</b>
Appenzell	8	80	69	<b>149</b>	8	90	86	<b>176</b>
Brülisau	1	9	5	<b>14</b>	1	5	7	<b>12</b>
Eggerstanden	1	11	12	<b>23</b>	1	6	10	<b>16</b>
Gonten	2	11	14	<b>25</b>	2	12	15	<b>27</b>
Haslen	1	3	4	<b>7</b>	1	4	3	<b>7</b>
Meistersrüte	2	15	13	<b>28</b>	2	19	12	<b>31</b>
Oberegg	2	16	22	<b>38</b>	2	13	23	<b>36</b>
Schlatt	1	2	2	<b>4</b>	1	1	3	<b>4</b>
Schwende	1	13	7	<b>20</b>	2	19	12	<b>31</b>
Steinegg	2	12	14	<b>26</b>	2	16	18	<b>34</b>
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>172</b>	<b>162</b>	<b>334</b>	<b>22</b>	<b>185</b>	<b>189</b>	<b>374</b>

Primarschulen								
	November 2008				November 2007			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	25	247	268	515	25	277	283	560
Brülisau	3	19	31	50	3	20	27	47
Eggerstanden	3	24	31	55	3	27	35	62
Gonten	6	43	52	95	6	44	52	96
Haslen	3	26	26	52	3	31	30	61
Meistersrüte	3	37	30	67	3	32	30	62
Oberegg	6	61	67	128	6	65	57	122
Schlatt	2	10	14	24	2	13	18	31
Schwende	5	46	42	88	5	49	42	91
Steinegg	5	37	49	86	5	40	44	84
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>550</b>	<b>610</b>	<b>1160</b>	<b>61</b>	<b>598</b>	<b>618</b>	<b>1216</b>

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	November 2008				November 2007			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	6	25	42	67	6	27	44	71
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>25</b>	<b>42</b>	<b>67</b>	<b>6</b>	<b>27</b>	<b>44</b>	<b>71</b>

## Sekundarstufe I

Realschulen								
	November 2008				November 2007			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	10	92	102	194	11	95	112	207
Oberegg	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>92</b>	<b>102</b>	<b>194</b>	<b>11</b>	<b>95</b>	<b>112</b>	<b>207</b>

Sekundarschulen								
	November 2008				November 2007			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	15	155	146	301	15	153	147	300
Oberegg	6	46	49	95	6	48	57	105
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>201</b>	<b>195</b>	<b>396</b>	<b>21</b>	<b>201</b>	<b>204</b>	<b>405</b>

Gymnasium									
	November 2008				November 2007				
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total	
1. - 3. Klasse	AI	} 9	63	60	123	} 9	62	61	123
	AR		22	19	41		23	16	39
	übrige		6	15	21		7	17	24
4. - 6. Klasse	AI	} 9	58	64	122	} 9	64	69	133
	AR		18	15	33		18	18	36
	übrige		8	11	19		3	12	15
<b>Total Gymnasium</b>	<b>18</b>	<b>175</b>	<b>184</b>	<b>359</b>	<b>18</b>	<b>177</b>	<b>193</b>	<b>370</b>	

<b>Zusammenfassung aller Stufen</b>								
	<b>November 2008</b>				<b>November 2007</b>			
	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	<b>Total</b>	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	<b>Total</b>
Kindergärten	21	172	162	334	22	185	189	374
Primarschulen	61	550	610	1160	61	598	618	1216
Kleinklassen	4	12	31	43	4	18	31	49
Realschulen	10	92	102	194	11	95	112	207
Sekundarschulen	21	201	195	396	21	201	204	405
Gymnasium	18	175	184	359	18	177	193	370
<b>Gesamttotal</b>	<b>135</b>	<b>1202</b>	<b>1284</b>	<b>2486</b>	<b>137</b>	<b>1274</b>	<b>1347</b>	<b>2621</b>

## **6. Subventionsgesprächen**

Es wurden im Jahre 2008 von der Standeskommission und von der Landesschulkommission keine Subventionsgesprächen erteilt.

## **2215 Sonderschulen**

Im Kalenderjahr 2008 besuchten 27 (31) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

<b>Stand</b>	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>
Schule Roth-Haus, Teufen	13	13
Sprachheilschule, St.Gallen	0	1
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	3	3
Schulheim Kronbühl	4	4
Heim Oberfeld, Marbach	1	1
Tipiti Grüt, Bühler	1	4
Johanneum, Alt St. Johann	1	1
Landenhof, Aargau	3	2
Tipiti Kohli, Bühler	1	1
Klinik Littenheid	0	1

## 2221 Gymnasium

### 1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission als Aufsichtsbehörde des Gymnasiums tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors und behandelte an sieben Sitzungen - neben allgemeinen Schultraktanden - einschlägige Fragen, die ihr von der Gymnasialverordnung zugedacht sind: Neufragen zu Beschlüssen der Landesschulkommission, Anstellung von Lehrkräften, Verabschiedung der revidierten MAV/MAR-Revision und der entsprechenden Stoffprogramme und Stundentafel, Teilrevision der Aufnahmeverfahren in die 1. und 3. Gymnasialklasse.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landesschulkommission in ihrer Funktion als Aufsichtskommission des Gymnasiums sind die Schulbesuche. Diesem Auftrag ist die Kommission nachgekommen.

### 2. Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich gemäss Art. 6 der Gymnasialverordnung aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Verwalter zusammen. Das Gremium traf sich zu wöchentlichen Sitzungen, um die anfallenden Geschäfte zu behandeln und den alltäglichen Betrieb zu garantieren. Ganztagesitzungen dienten der Vorbereitung des neuen Schuljahres und der zukünftigen Positionierung des Gymnasiums in der Bildungslandschaft von Appenzell I.Rh.

### 3. Matura

60 Kandidaten traten nach 6-jähriger Ausbildungszeit im Juni 2008 zur Matura an. Am 20. Juni 2008 konnte die Maturitätskommission feststellen, dass alle angetretenen Kandidaten die Prüfung bestanden haben. Drei absolute Spitzenresultate waren zu verzeichnen (Manuela Brülisauer: 5.61, Melanie Dörig: 5.50, Philipp Wirth: 5.44).

Mit Schwerpunktfach

- Wirtschaft	16
- Latein	14
- Physik und Anwendung der Mathematik	14
- Philosophie/Psychologie/Pädagogik	16

## 2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

10 (20) Gesuche für Schulgeldbeiträge wurden für den Besuch von Ausbildungsstätten eingereicht, mit denen seitens des Kantons keine Vereinbarungen bestehen. Die Gutsprachen betragen Fr. 78'980.-- (Fr. 171'765.--). Die Schulgelder werden jeweils in zwei Raten ausbezahlt. Die zweite Rate der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2009 zur Auszahlung.

### 1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2008	2007
Gymnasium St. Antonius, Appenzell	851'500.00	806'000.00
Kantonsschule Trogen	58'500.00	32'500.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	88'000.00	135'000.00
Individuelle Schulgeldbeiträge (Ausbildungsstätten nach Art. 11 StKB über Ausbildungsbeiträge)	93'677.50	166'744.50
<b>Total</b>	<b>1'091'677.50</b>	<b>1'140'244.50</b>

### 2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2008	2007
Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	45'500.00	49'200.00
Kantonsschule Heerbrugg	140'250.00	89'250.00
Diplommittelschule: Kantonsschule Brühl, St.Gallen	126'200.00	102'900.00
KBZ, St.Gallen	21'075.00	9'000.00
GBS, St.Gallen	34'100.00	18'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum bzb, Buchs	8'050.00	0.00
Schweizerisches Sport-Gymnasium, Davos	4'250.00	4'250.00
Pädagogische Maturitätsschule Seminar Kreuzlingen	4'250.00	8'500.00
<b>Total</b>	<b>383'675.00</b>	<b>281'100.00</b>

### 3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Bauschule Aarau	10'384.--
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	5'665.--
Gartenbauschule, Oeschberg	4'720.--
SMU Bildungszentrum, Aarberg	1'075.--
Allgemeine Berufsschule, Basel	12'355.--
Pflegefachschule, Glarus	6'500.--
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Chur	6'000.--
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Zizers	10'384.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	10'384.--
Institut für berufliche Weiterbildung IbW, Chur	3'940.--
Höhere Fachschule Gesundheit, Luzern	12'300.--
CURAVIVA hls, Luzern	11'050.--
Hochschule für Wirtschaft HSW, Luzern	4'720.--
Hochschule, Luzern, Luzern	5'940.--
hotel & gastro formation, Weggis	2'538.--
Ausbildungszentrum SBV, Sursee	9'553.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern	14'805.--
Bildungszentrum BVS, St.Gallen	18'575.--
Bildungszentrum bzb, Buchs	4'720.--
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen	6'668.75
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS, St.Gallen	78'000.--
Bildungszentrum BZSL, Sargans	6'500.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, St.Gallen	42'880.--
Kaufmännisches Bildungszentrum KBZ, St.Gallen	40'625.--
Musikakademie St.Gallen	11'750.--
Schweiz. Textilfachschule, Wattwil	8'420.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen	103'015.--
agogis, Zürich	10'385.--
Careum Bildungszentrum, Zürich	6'500.--
Berufsbildungsschule Winterthur	6'420.--
Hotelfachschule Belvoirpark, Zürich	19'825.--
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung SIU, Zürich	5'040.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur	8'192.--
Polygrafische Akademie, Zürich	2'660.--
Gewerbliche Berufsschule, Wetzikon	2'363.--
Technische Berufsschule TBZ, Zürich	4'186.--
<b>Total</b>	<b>523'285.75</b>

Rückzahlungen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (GS 416.000)

Musikakademie	3'100.--
KBZ St.Gallen	400.--
GBS St.Gallen	2'800.--
ZbW St.Gallen	3'000.--
<b>Total</b>	<b>9'300.--</b>

**4. Schulen im Gesundheitswesen**

WE'G Aarau	2'380.--
HF Gesundheit/Soziales, Aarau	5'400.--
Spitex-Ausbildung ISS, Wilen/Sarnen	12'000.--
Bildungszentrum für Gesundheit BFG, Frauenfeld	2'340.--
<b>Total</b>	<b>22'120.--</b>

## 2230 Tertiärstufe

### 1. Fachhochschulen

<b>Interkantonale Fachhochschulvereinbarung</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Hochschule Wirtschaft, Technik + Soziale Arbeit, SG	519'443.70	572'410.20
Interstaatliche Hochschule für Technik, Buchs	59'360.00	60'106.70
Hochschule für Technik, Rapperswil	92'586.70	125'340.00
Pädagogische Hochschule St.Gallen, Rorschach	412'887.50	214'837.50
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur	108'155.00	97'050.00
Zürcher Hochschule, Winterthur	173'085.10	187'379.90
Hochschule Musik und Theater, Zürich	0.00	95'920.00
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich	70'450.90	24'530.25
Hochschule Wädenswil	164'640.00	230'635.00
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich	55'078.00	22'615.00
Schweizerische Hochschule für Logopädie, Rorschach	46'750.00	25'500.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	30'600.00	12'112.50
Pädagogische Hochschule Zürich	12'750.00	32'000.00
Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Luzern	35'593.75	27'115.00
Pädagogische Hochschule Bern	89'250.00	28'050.00
Musikhochschule Luzern	34'639.40	42'680.00
Hochschule für Wirtschaft HFT Luzern	0.00	4'625.00
Berner FHS, Hochschule der Künste, Bern	22'050.00	31'300.00
Berner FHS, Hochschule Wirtschaft und Verwaltung	3'200.00	6'400.00
Berner FHS, Technik und Informatik	23'893.35	11'200.00
Musik-Akademie der Stadt Basel	13'200.00	13'100.00
Fachhochschule Nordwestschweiz	130'631.05	123'159.75
Fachhochschule Lausanne	9'850.00	0.00
<b>Total</b>	<b>2'108'094.45</b>	<b>1'988'066.80</b>

### 2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten studierten im Wintersemester 2007/2008 97 (84) und im Sommersemester 2008 89 (74) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

<b>Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung</b>	<b>Stud.</b>	<b>Betrag</b>
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	70.5	711'345.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, natur- und techn. Wissenschaften	11.5	280'945.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	11.0	537'460.00
<b>Total</b>	<b>93.0</b>	<b>1'529'750.00</b>

## 2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete für die Stipendienaufwendungen 2007 im Jahre 2008 den Betrag von Fr. 316'058.-- (Fr. 306'105.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2008	2007	2008	2007
Stipendien	Behandelte Gesuche	125	148		
	Gutsprachen	72	101	731'300.00	825'900.00
	Ablehnungen	33	47		
Studiendarlehen	Gutsprachen	11	23	100'000.00	198'000.00
Schulgeld	Gutsprachen	0	20	0.00	171'765.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	4	5	12'000.00	12'000.00
	Sonderegger-Fonds	16	29	27'500.00	79'200.00

### 1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 731'300.-- (Fr. 825'900.--). 33 (47) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Kosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2009 zur Auszahlung.

### Ausbezahlte Stipendien 2008

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	42'900.00
Andere Schulen für Allgemeinbildung	77'300.00
Vollzeit-Berufsschulen	67'600.00
Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten	11'950.00
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	19'750.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	253'900.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	246'500.00
<b>Total</b>	<b>719'900.00</b>

## 2. Studiendarlehen

11 (23) Gesuche für Studiendarlehen wurden im Jahre 2008 gutgeheissen. Abgelehnt wurden keine Gesuche.

### **Ausbezahlte Studiendarlehen 2008**

<b>Ausbildungsgänge</b>	<b>Auszahlungen</b>
Andere Schulen für Allgemeinbildung	11'500.00
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	5'000.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	17'000.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	65'000.00
<b>Total</b>	<b>98'500.00</b>

## 3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

4 (5) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-- (Fr. 12'000.--) gewährt.

## 4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 16 (29) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 27'500.-- (Fr. 79'200.--) erteilt.

Intensiv-Englischkurse in den USA

9 Gutsprachen

Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln

7 Gutsprachen

## 2240 Berufsbildung

### 1. Allgemeines

#### Brückenangebote

Am 26. Mai 2008 wurde der neue Ständekommissionsbeschluss betreffend Brückenangebote erlassen.

#### Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung:

Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen	0
	Weiterbildungsjahr SBW Herisau	2
	Zehntes Schuljahr Kantonsschule Trogen	1
	Gestalterischer Vorkurs GBS St.Gallen	0
	Gestalterischer Vorkurs STF Wattwil	1
	Gestalterischer Vorkurs varwe Wil	1
	Gestalterischer Vorkurs Form+Farbe Zürich	1
	Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen	0
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0
Sprachaufenthalte	Didac-Schulen	5
	Go2talk (Au-pair)	0
	Profilia (Au-pair)	0
	Logo-Schulen (Kombiprogramm)	0
Praktikum mit schulischem Anteil	Vorlehre GBS St.Gallen	3
	Brücke AR	2
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0
Hauswirtschaftsjahr gemäss kantonalem Reglement		5
<b>Total</b>		<b>21</b>

**2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2008**  
**Lehrverhältnisse 2008/2009**

<b>Zur Lehrabschlussprüfung zugelassen:</b>	<b>143</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>100 %</b>
		davon: - 3 1. Wiederholung - 1 2. Wiederholung	

<b>Lehrabschlussprüfung bestanden</b>	<b>137</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>95.8 %</b>
davon mit BMS	6	Sekundarschüler	4.2 %
<b>Gewerbl.-industr. und hauswirtschaftliche Berufe:</b>	<b>106</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>74.1 %</b>
davon	64	Realschüler	44.8 %
davon	42	Sekundarschüler	29.4 %
<b>Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs:</b>	<b>37</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>25.9 %</b>
davon	11	Realschüler	7.7 %
davon	26	Sekundarschüler	18.2 %
<b>Lehrabschlussprüfung nicht bestanden:</b>	<b>6</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>4.2 %</b>
davon	3	Realschüler	2.1 %
davon	3	Sekundarschüler	2.1 %

0 (0) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen, 1 (0) Kandidatin mit einer gesundheitlich-sozialen und 5 (9) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die Kaufleute, die dieses Jahr in Appenzell stattfand, veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Jahre 2008 waren dies das Gastgewerbe, das Hauswirtschaftsjahr, die Metzger und die Detailhandelsfachleute, Informatiker, die Schreiner sowie die Zimmerleute. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

<b>Lehrabschlussprüfungen 2008</b>									
<b>Bestehende Lehrverhältnisse 2008/2009</b>									
(Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)									
<b>Berufsfeld</b>	<b>Lehrabschlussprüfung</b>				<b>Lehrverhältnisse</b>				
	Erfolgreiche		Erfolgreiche		neu		gesamt		
	m	w	m	w	m	w	m	w	
Natur	2	1	-	-	7	3	10	6	
Nahrung	7	8	-	-	5	7	14	17	
Gastronomie	4	9	1	-	5	15	14	32	
Textilien	1	-	-	-	1	-	1	1	
Schönheit	-	2	-	-	-	3	-	8	
Gestaltung	-	-	-	-	-	1	1	3	
Druck	2	-	-	-	-	1	5	2	
Bau	4	1	2	-	14	1	35	1	
Gebäudetechnik	6	-	-	-	5	-	19	-	
Holz, Innenausbau	12	-	1	-	17	1	51	5	
Fahrzeuge	9	-	1	-	10	-	31	-	
Elektrotechnik	8	-	-	-	10	-	35	1	
Metall, Maschinen	12	-	-	-	10	1	46	3	
Chemie, Physik	1	-	-	-	-	-	1	-	
Planung, Konstruktion	3	1	-	-	3	-	7	1	
Verkauf	1	18	-	-	1	23	2	56	
Wirtschaft, Verwaltung	6	11	-	1	5	19	14	41	
Informatik	-	-	-	-	-	-	6	1	
Gesundheit	1	5	-	-	-	9	1	20	
Bildung, Soziales	-	2	-	-	-	3	1	5	
<b>Total</b>	<b>79</b>	<b>58</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>93</b>	<b>87</b>	<b>294</b>	<b>203</b>	
	<b>137</b>		<b>6</b>		<b>180</b>		<b>497</b>		

Im Berichtsjahr besuchten von 497 (477) Lernenden 34 (26) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 9 (7) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 23 (18) die kaufmännische Richtung und 2 (1) die gesundheitlich-soziale Richtung.

<b>Anlehrverhältnisse 2008/2009</b>	<b>Augenscheine</b>		<b>Anlehr- ausweise</b>		<b>Neu- eintritte</b>		<b>Gesamt- bestand</b>	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Holz, Innenausbau	-	-	-	-	-	-	1	-
Metall, Maschinen	-	-	-	-	1	-	1	-
Bau	-	-	-	-	-	-	-	1
<b>Total</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

Brückenangebote 2008/2009	Abschlussprüfung		Kantonaler Ausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	3	-	3	-	3	-	3

### 3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 3 (3) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgebildet (erstmalige Ausbildung von Lernenden). 1 (1) Lehrbetrieb wünschte, eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

### 4. Lehrvertragsauflösungen

	2008	2007
– vor Lehrantritt	2	-
– während der Probezeit	3	6
– während des 1. Lehrjahres	13	13
– während des 2. Lehrjahres	6	9
– während des 3. Lehrjahres	1	7
– während des 4. Lehrjahres	0	0
<b>Total Lehrvertragsauflösungen</b>	<b>25</b>	<b>35</b>

Grund der Vertragsauflösung	2008	2007
– persönliche Gründe der lernenden Person	6	9
– zwischenmenschliche Probleme	5	4
– falsche Berufswahl	1	2
– ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	2	8
– Aufgabe des Lehrbetriebes	1	4
– gesundheitliche Gründe	3	2
– Pflichtverletzung seitens lernender Person	6	3
– im gegenseitigen Einverständnis	0	3
– wirtschaftliche Gründe	1	0

11 (20) der 25 (35) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, haben den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.; 14 (15) Lernende wohnen in einem anderen Kanton.

3 (2) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 2 (0) eine Zusatzausbildung ab. Bei 7 (14) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruches weitere Ausbildungen noch offen. 13 (19) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

## **5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen**

Am Ende des Berichtsjahres waren 243 (235) Lehrbetriebe registriert. 193 (185) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

1 (6) Lehrbetrieb wurde aus dem Verzeichnis genommen, da der Betrieb aufgelöst wurde.

13 (13) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 63 (68) gewerblich-industrielle Berufe. Davon wird in 3 (5) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest und in 3 Berufen in einer Anlehre angeboten.

In den kaufmännischen Berufen und den Berufen des Verkaufs bilden die Lehrbetriebe in 5 (6) Berufen mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt Lernende aus. Davon wird in 1 (1) Beruf die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

Im gesundheitlichen-sozialen Bereich wird in zwei Berufen und im landwirtschaftlichen Berufsfeld in einem Beruf eine Grundbildung angeboten.

Im Weiteren bieten Berufsbildnerinnen in Haushaltsbetrieben das Hauswirtschaftsjahr (Brückenangebot) an.

## **6. Ehrung der Berufsleute**

Zum vierten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung hat am 6. Dezember in der Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell stattgefunden. Es konnten 17 (30) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellten sich 2 (1) Teilnehmer an Berufs-Schweizermeisterschaften, die den 2. bzw. 3. Rang belegten.

## **7. Lehrmeisterkurse**

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St. Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

Neun Berufsbildner/innen wurde ein Gesuch um die Kostenübernahme des Kursgeldes stattgegeben.

## 2245 Berufsberatung

### 1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte / Kurzberatungen	45
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	50
Ausgeliehene Informationsmittel	65
Klassenveranstaltungen	9
Elternveranstaltungen	5

### 2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

<b>Einzelberatungen</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>Total</b>
Beratene Personen im Berichtsjahr	44	88	132
<b>Alter der Ratsuchenden</b>			
< 16 Jahre	21	43	64
16 - 17 Jahre	10	23	33
18 - 19 Jahre	3	6	9
20 - 24 Jahre	4	6	10
25 - 29 Jahre	1	1	2
30 - 39 Jahre	3	4	7
40 - 49 Jahre	2	4	6
50 und mehr Jahre	0	1	1

### 3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2008

<b>Übertritt von der Schule in:</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>Total</b>
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	89	70	159
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	2	4	6
Zwischenjahr	7	18	25
Weiterführende Schule	3	10	13
Schulische Berufsausbildung	0	0	0
Erwerbsleben	0	0	0
<b>Total</b>	<b>101</b>	<b>102</b>	<b>203</b>
Keine Beschäftigung (Stand 01.07.2008)	0	3	3

#### 4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Rang	Beruf	Anzahl	Rang	Beruf	Anzahl
1	Zimmermann	11	1	Kauffrau	23
2	Landwirt	9	2	Detailhandelsfachfrau	11
3	Kaufmann	8	3	Köchin	5
4	Schreiner	5	3	Fachangestellte Gesundheit	5
4	Elektroinstallateur	5	3	Detailhandelsassistentin	4

### 2250 **Erwachsenenbildung**

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 198 (188) Kurse, davon 11 (7) Vorträge, von 40 (38) verschiedenen Institutionen angeboten werden.

Im 2. Halbjahr wurden 222 (189) Kurse, davon 10 (5) Vorträge, von 46 (36) Anbietern ausgeschrieben.

## 2260 Kultur

### 1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zu Händen des Departements und der Standeskommission 18 (19) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten-Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Erwähnenswert im Berichtsjahr sind u.a. der Transfer der ehemaligen Stube aus dem Gasthaus Engel, welche von der Familie Kobelt, Herrliberg, dem Kanton Appenzell I.Rh. geschenkt wurde. Die Stiftung Ernst Hohl Appenzell ermöglichte den fachmännischen Ausbau der Stube und deren Transport von Herrliberg nach Appenzell, wo die Stube zur Zeit auf den Wiedereinbau in einem geeigneten, öffentlich zugänglichen Gebäude wartet.

Mit dem Umzug der Schwestern des Frauenklosters Maria der Engel ins Kloster Grimmenstein wurde das Kulturamt vom Kloster Grimmenstein und vom Kastenvogt gebeten, die beiden Klosterarchive in einem neuen, noch zu realisierenden Archivraum im Kloster Grimmenstein zu vereinigen. Die Bauarbeiten für das neue Archiv wurden umgehend an die Hand genommen und bereits im Spätsommer waren die wertvollen Archivalien der beiden Klöster im neuen Archivraum vereint und sicher untergebracht.

Am 23. September konnte - begleitet von einem grossen Medienecho - mit dem so genannten Wassertisch ein zweites Werk von Roman Signer am Adlerplatz in Appenzell eingeweiht werden. Roman Signer hat das Werk dem Kanton geschenkt. Die aufwändigen technischen Installationen wurden durch Private, die Innerrhoder Kunststiftung und die Stiftung Pro Innerrhoden finanziert.

Im Berichtsjahr hat der Musikrat der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und St.Gallen im Auftrag der drei Kantone seine Arbeit aufgenommen. Der Musikrat fördert und koordiniert laut Leitbild die traditionelle Musik und ihre Weiterentwicklung; er unterstützt kulturelle Initiativen, setzt Schwerpunkte und fördert einzelne Vorhaben, um das Profil der Musikkultur zu stärken und die Ausstrahlungskraft zu erhöhen. Das Kulturamt wurde für die ersten beiden Jahre mit dem Präsidium des Musikrates betraut.

Die Projekte "Festjagd" und "Sentis", die gemeinsam mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. sowie der Stadt St.Gallen getragen wurden und Teilprojekte des Pro Helvetia-Programms "Echos - Volkskultur für morgen" waren, konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Insbesondere das Modelabel "Sentis", das sich unter anderem auch an Einzelteilen der Innerrhoder Trachten inspirierte, sorgte in der Modewelt im positiven Sinn für Furore.

Einen verhältnismässig grossen Organisationsaufwand erforderte das Internationale Höhlenbären-Symposium, das vom 18.-21. September 2008 rund 40 Spezialistinnen und Spezialisten dieses Forschungsbereichs aus aller Welt in Appenzell vereinigte.

Die Tagung, die unter der Federführung von Dr. Toni Bürgin, Naturmuseum St.Gallen, stand, wurde aus Anlass des 50 Jahr-Jubiläums der archäologischen Grabung Schmid im Wildkirchli (1958) nach Appenzell vergeben. Im Gebiet Ebenalp-Wildkirchli-Äscher fand denn auch im Beisein von Landeshauptmann Lorenz Koller der Hauptanlass der Tagung statt.

Zu den freudigen Überraschungen im Berichtsjahr zählte der Gewinn eines von acht IBK-Förderpreisen in der Höhe von Fr. 10'000.-- durch den Hitzigen Appenzeller Chor. Der junge Chor war vom Kulturstiftungsrat für die öffentliche Jurierung (Sparte: A capella) vom 19. Oktober im Stadttheater Lindau nominiert worden.

Der Vollständigkeit halber seien einige kleinere und grössere Projekte erwähnt, welche die Mitarbeit und das Mitdenken des Kulturstiftungsrates erforderten:

- Haus Appenzell in Zürich - Mitglied in der Delegierten-Kommission. Allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen;
- Rechtsquellenforschung beider Appenzell - Mitglied der Begleitkommission;
- Appenzeller Namenforschung - Mitglied des Kuratoriums;
- 500 Jahre Beitritt zur Eidgenossenschaft (AR/AI 500) - Mitglied der Projektleitung;
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften - Sekretariat und Begleitung der Herausgabebetätigung;
- Ausserrhodische Kulturstiftung - Mitglied des Stiftungsrates

## **2. Fachkommission Denkmalpflege**

Die Fachkommission Denkmalpflege (FKD) hat sich zu 5 ordentlichen Sitzungen und diversen Besprechungen und Begehungen getroffen. Im Vordergrund standen der Abschluss der Innenrenovation Kirche Schlatt, die Sanierung der Bauernhäuser Egg, Brülisau und Stofel, Hirschberg, sowie die Gesamtrenovation der Alpstallungen auf Häderen.

Letztere stellte wegen der abgelegenen und exponierten Lage sowie denkmalpflegerischer Vorgaben und traditioneller Bautechniken hohe Anforderungen an die Handwerker. So leistet die Renovation nicht nur einen Beitrag zur Erhaltung dieser historischen Alpstallungen, sondern dient in besonderem Masse auch der Überlieferung alter Handwerkstechniken. Die Renovation fand weit herum grosse Beachtung.

Die FKD hatte auch verschiedene Stellungnahmen und Gutachten, im Rahmen der Ausscheidung von Baudenkmalern, in den einzelnen Bezirken auszuarbeiten. Sie nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass die Schutzinventare nun weit gediehen sind und bald rechtskräftig verabschiedet werden können.

Mit der Auflösung des Frauenklosters Maria der Engel in Appenzell und dem Wegzug der Schwestern stellt sich erstmals auch im Kanton Appenzell I.Rh. die Frage wie mit

ungenutzten Sakral- und Klosterbauten, die eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen, umgegangen werden soll.

Für die Dokumentation und Sicherung archäologischer Funde im Rahmen von unterirdischen Baumassnahmen konnte nun mit dem situativen Beizug eines erfahrenen Archäologen eine befriedigende Lösung gefunden werden.

### **3. Innerrhoder Kunststiftung**

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2008 an 2 (3) Sitzungen 9 (14) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2008, welche bei einem Ertrag von Fr. 68'305.45 und einem Aufwand von Fr. 55'971.-- einen Einnahmen-Überschuss von Fr. 12'334.45 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 41'500.-- aufgewendet.

### **4. Stiftung Pro Innerrhoden**

An 3 (2) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 28 (32) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2008 schliesst bei einem Ertrag von Fr. 648'808.95 und einem Aufwand von Fr. 1'110'027.80 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 461'218.85 ab.

Im Weiteren wurden 13 (19) Beitragsgesuche gutgeheissen und 3 (3) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 62'597.-- ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 43'871.20 aufgewendet wurden.

Am 30. August verlieh die Stiftung Pro Innerrhoden den Innerrhoder Kulturpreis an den Kunstmaler Alfred Broger, Gaiserstrasse 16, Appenzell, für sein überaus vielseitiges und qualitativ hochstehendes Lebenswerk. Die feierliche Übergabe des Kulturpreises erfolgte im Grossen Ratsaal des Rathauses durch Landammann Carlo Schmid-Sutter; die Laudatio hielt Peter Rothenbühler, Chefredaktor von "Le Matin" und Redaktionsdirektor der "Le Matin-Gruppe". Die Feier wurde gesanglich umrahmt vom Jugendchörli Appenzell unter der Leitung von Stephan Streule.

Anlässlich des Offenen Adventssingens vom 21. Dezember auf dem Kanzleiplatz wurde Bruder Karl Bauer als Dank für seinen jahrzehntelangen grossen Einsatz als Chorleiter und Musikpädagoge der Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden (in der Form eines Paars Ski) verliehen. Die Laudatio hielt Landammann Carlo Schmid-Sutter.

### **5. Museum Appenzell**

Im Berichtsjahr fanden vier Sonderausstellungen sowie drei kleine Zusatzausstellungen im Stickeriegeschoss statt. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Stickstobede, Vernissagen, Vorträge, Begleitveranstaltungen zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen und öffentlichkeitswirksamen Museumsbetrieb.

## Sonderausstellungen

2. Febr. - 24. März 2008	Beeindruckend. Die Druckgrafiksammlung Dr. Gerold Rusch
30. März - 25. Mai 2008	Verena Broger, Appenzell
9. Juni - 16. Nov. 2008	Bienenfleiss - honigsüss. Zur Kultur- und Naturgeschichte der Honigbiene
29. Nov. 2008 - 15. März 2009	Josef Fässler, Genglis Sepp
1. Febr. - 31. Aug. 2008	Zwei restaurierte Fahnen aus dem 19. Jh. und deren Geschichte (Kleinausstellung im Stickereigeschoss)
9. Sept. - 9. Nov. 2008	"Lika malt Leni". Originalbilder zum Bilderbuch "Leni holt Hilfe" von Lika Nüssli (mit Buchvernissage) (im Stickereigeschoss)
6. Dez. 2008 - 18. Jan. 2009	Chlausebickli, Räuchle, Filebrood. Weihnachtsbräuche in Innerrhoden (Filme von Thomas Karrer und Kleinausstellung im Stickereigeschoss)

## Vermittlung

Als Höhepunkt im Berichtsjahr darf die Ausstellung "Bienenfleiss - honigsüss" bezeichnet werden, die aus Anlass des 85. Immerkongresses realisiert wurde. Dieser fand vom 25.-28. September mit rund 700 Imkerinnen und Imkern in Appenzell statt. Die Ausstellung samt vielfältigem Begleitprogramm entstand in enger und guter Zusammenarbeit mit den einheimischen Imkerinnen und Imkern, allen voran mit Richard Wyss, dem Präsidenten des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB). Grosse Beachtung fand das museumspädagogische Angebot mit einer speziell eingerichteten Forscherecke, das von über 40 einheimischen und zahlreichen auswärtigen Schulklassen in Anspruch genommen wurde. Die Hauptattraktion aber waren zwei Bienenvölker - eines in einer Schauwabe und das andere in einem traditionellen Korb -, die bei ihrer "Arbeit" beobachtet werden konnten. Die Unterlagen zur Ausstellung sowie weitere Informationen zum Thema wurden den Lehrkräften auf der Website des Museums zur Verfügung gestellt. Das Angebot animierte etliche Lehrerinnen und Lehrer, das Thema in der Schule durchzunehmen und den Unterricht mit einem Museumsbesuch zu verbinden. Die Ausstellung, in der zahlreiche hochwertige Leihgaben aus anderen Museen, insbesondere aus dem Imkereimuseum Grüningen und dem Museum der Kulturen, Basel, zu sehen waren, fand auch bei den Fachleuten grossen Anklang. Für die Realisation des aufwändigen Bienen-Projekts zeichneten sich Birgit Langenegger und Anna-Katharina Geisser verantwortlich.

In der Vermittlung versucht das Museum, auch unkonventionelle Wege einzuschlagen. So fanden im Rahmen der Ausstellung "Beeindruckend. Die Druckgrafiksammlung Dr. Gerold Rusch" zwei Expertennachmittage statt, an denen die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit hatten, ihre Stiche und Lithografien von Dr. Gerold Rusch taxieren zu lassen. Im Rahmen der Bienenausstellung wurde mit den Erwachsenen das Bienenhaus von Beat Gätzi, Gschwendli, Jakobsbad, und mit einer Schar

von Kindern dasjenige von Otilia Breitenmoser, Hasengaden, Eggerstanden, besucht. Beide Bienenhausführungen waren mit einem kleinen Spaziergang verbunden. Bei schönstem Frühsommerwetter fand die geführte Wanderung zu den Bienenköniginnen im Potersalper Herz statt, wo unter der kompetenten Führung von Imkerinnen und Imkern die dortige Belegstation besichtigt werden konnte. Sämtliche Veranstaltungen lösten bei den Besucherinnen und Besuchern ein positives Echo aus.

## **Inventarisierung/Sammlung**

Für die umfangreichen Inventarisationsarbeiten - das Berichtsjahr verzeichnet einen überdurchschnittlichen Zugang von Geschenken, ganzen Nachlässen und Ankäufen - konnten mit Bettina Inauen und Franziska Ebnetter zwei tatkräftige Praktikantinnen engagiert werden. Im Berichtsjahr konnte mit einiger Verzögerung der umfangreiche Nachlass (Fotos, Ansichtskarten u.ä.) von Franz Rechsteiner-Seiler sel. aufgearbeitet werden.

Als Highlight darf die Übernahme der Sammlung Linherr als Dauerleihgabe bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um 12 hochkarätige Bilder der Künstler Hans Caspar Ulrich (1880-1970) und Hans Zeller (1897-1983), die der Weinhändler Leo Linherr, Appenzell (1896-1976), und sein Sohn Walter Linherr, Epalinges (1920-2007), zusammengetragen hatten. Grosszügiger Leihgeber ist der Sohn von Walter Linherr, André Linherr, der ebenfalls in Epalinges lebt und als courtier en vins arbeitet. Die Sammlung Linherr soll 2009 der Öffentlichkeit in einer kleinen Ausstellung zugänglich gemacht werden.

## **Ausleihen**

Insgesamt 25 (16) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen.

## **Beratungen, Kontakte, Kommunikation**

Für das von Franziska Raschle erfolgreich geleitete Erzählcafé der Pro Senectute stellt das Museum regelmässig thematisch abgestimmte Objektgruppen aus seinem Fundus zur Verfügung. Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte sind in der Tendenz stark zunehmend. Erwähnenswert im Berichtsjahr waren Recherchierarbeiten für die Projekte "Edelweiss" des Botanischen Gartens Zürich, "Modelabel Sentis" und "Aufbau Kompetenzzentrum Sammlung Iklé" des Textilmuseums St.Gallen. Für die Trachtenvereinigung Appenzell I.Rh. wurde im Zusammenhang mit dem Projekt "Erneuerung der Jackentracht" eine Kleinpräsentation im Stickereigeschoss realisiert. Daneben pflegte das Museumsteam nach Möglichkeit den Kontakt und die guten Beziehungen zu benachbarten und befreundeten Museen (Museum Liner, Textilmuseum St.Gallen, Museum im Lagerhaus u.a.). Mit dem Lötschentalermuseum, Kippel, und dem Musée gruérien, Bulle, fand im Frühsommer ein Treffen statt, an welchem Ideen für eine zukünftige gemeinsame Ausstellung ausgelotet wurden. Zusammen mit den Appenzeller Museen konnte ein neuer gemeinsamer Werbeauftritt in der Ap-

penzeller Zeitung bzw. im Appenzeller Magazin erwirkt werden. Im April-Heft des Appenzeller Magazins erschien zudem eine gut gemachte Bildreportage über das Museum Appenzell und dessen Tätigkeit.

### **Besucherstatistik**

<b>Monat</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Januar	528	343
Februar	498	467
März	275	582
April	872	794
Mai	771	942
Juni	1'219	1'022
Juli	1'146	1'019
August	1'404	1'225
September	1'939	949
Oktober	1'424	979
November	332	624
Dezember	595	2'214
<b>Total</b>	<b>11'003</b>	<b>11'160</b>

Die Anzahl Besucherinnen und Besucher bewegt sich im Rahmen der letzten Jahre. Auffallend ist die markante Zunahme von Schülerinnen und Schülern (Bienenausstellung).

### **Personelles**

Nach 27 Dienstjahren zuerst im Heimatmuseum und - seit der Eröffnung 1995 - im Museum Appenzell wurde Käthi Breitenmoser-Langenegger am 13. Juni mit einem kleinen Apéro in ihren wohl verdienten Ruhestand verabschiedet. Als langjähriges Mitglied des Vorstandes des Historischen Vereins Appenzell hat Käthi Breitenmoser den Erweiterungsbau des Museums an vorderster Front mitgetragen. Später war sie Mitglied der Betriebskommission Museum Appenzell und Bibliotheken. Ihr gebührt ein grosser und herzlicher Dank für ihren treuen und engagierten Dienst. Das Pensum von Käthi Breitenmoser wurde von Helen Broger und Andrea Koller übernommen.

## 2280 Aktion Freizeitgestaltung

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 11 (8) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 11'104.-- (Fr. 9'068.--).

## 2282 Sport

### 1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Sils im Engadin	8	19
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Appenzell	3	8
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	8	18
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Appenzell	1	4
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	15	13
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	14	7
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	10	6
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	5	8
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Pitztal (A)	16	15
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	42
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Appenzell	3	3
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	2	8
<b>Total</b>			<b>86</b>	<b>151</b>

### 2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

#### Leiterbestand

Von den 607 (567) Leiterinnen und Leitern besitzen 339 (281) eine gültige Leiteranerkennung, was 55.8 % (49.5 %) ausmacht.

#### Leitertätigkeit

Von den 339 (281) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 164 (169), also rund 48.4 % (60.1 %) eine Tätigkeit aus.

Für eine langjährige J+S-Tätigkeit mit Jugendlichen konnten ausgezeichnet werden:

#### **5 Jahre:**

- Silvia Blatter, Sonnenstrasse 6, 9413 Oberegg
- Brigitte Brunner, Tonimareies 10, 9050 Appenzell
- Maria Dobler, Gallis, Jakobsbad, 9108 Gonten
- Andreas Fässler, Mendlebächli, Meistersrüte, 9050 Appenzell
- Sandra Geiger, Unterdorfstrasse 8, 9413 Oberegg
- Barbara Inauen, Mendleweid 2, 9050 Appenzell
- David Inauen, Möserwies 6, Eggerstanden, 9050 Appenzell
- Susanne Inauen, Sandgrube 9, 9050 Appenzell
- Deborah Jütz-Erholm, Brestenburg 4, 9050 Appenzell
- Seraina Kuppelwieser, Schönenbüel 14, 9050 Appenzell
- Sandra Manser, Rosengärtliweg 16, 9050 Appenzell
- Denise Möslar, Gaiserstrasse 38, 9050 Appenzell
- Hansruedi Rohner-Gmünder, Forrenmühle, Unterrain, 9050 Appenzell
- Damian Sonderegger, Rutlengasse 9, 9413 Oberegg
- Andrea Sutter, Enzes, Hirschberg, 9050 Appenzell
- Stephanie Sutter, Blumenrainstrasse 2, 9050 Appenzell
- Bruno Tobler, Rinkenbach 50, 9050 Appenzell
- Andreas Trunz, Nollisweid 43, 9050 Appenzell
- Jörg Wetter, Unterrainstrasse 34, 9050 Appenzell

#### **10 Jahre:**

- Walter Bachofner, Galgenhang 5, 9050 Appenzell
- Markus Brülisauer, Mooshaldenstrasse 21, 9050 Appenzell
- Andrea Jacober-Rubin, Bäbelers 16, Steinegg, 9050 Appenzell
- Pia Signer-Dobler, Böhlisjockes 1a, 9057 Weissbad
- Daniela Giezendanner, Fehrlen 11, 9057 Weissbad
- Irene Inauen-Kern, Stock, Triebem, 9057 Weissbad
- Christina Wild, Wanne 541, 9413 Oberegg

#### **15 Jahre:**

- Hannes Bruderer, Wiesstrasse 31, 9413 Oberegg
- Susanne Kölbener-Fässler, Zidler 28, 9057 Weissbad

#### **20 Jahre:**

- Beni Bischofberger, Rutlenstrasse 47, 9413 Oberegg
- Robert Rechsteiner, Bäbelers 36, Steinegg, 9050 Appenzell

### **3. Jugendausbildung**

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 32 (35) Angebote mit insgesamt 89 (94) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'350 (1'330) Kinder, die von 220 (216) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 84'671.-- (Fr. 81'447.--).

## Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes und des Kantons für die Kaderbildung

	<b>Betrag</b>
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	Fr. 84'671.00
Bundesbeiträge an den Kanton für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 28'840.00
Kantonsbeiträge an den Kanton für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 7'545.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 121'056.00</b>

## Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Badminton	1	1	4	5	4	572.00	57.00	629.00
Basketball	1	2	16	14	4	1'896.00	190.00	2'086.00
Bergsteigen	2	2	23	22	7	6'608.00	220.00	6'828.00
Fussball	2	5	28	90	12	4'260.00	296.00	4'556.00
Handball	2	7	30	52	11	5'578.00	558.00	6'136.00
Lagersport	3	5	91	120	20	6'251.00	341.00	6'592.00
Leichtathletik	2	7	57	22	18	3'046.00	305.00	3'351.00
Mountainbike	1	5	21	34	12	1'659.00	166.00	1'825.00
Skilager	1	1	34	49	8	2'764.00	221.00	2'985.00
Schwimmen	1	10	48	44	12	7'664.00	766.00	8'430.00
Schwimmen	1	3	0	35	10	3'036.00	304.00	3'340.00
Skifahren	6	16	78	99	53	12'440.00	773.00	13'213.00
Skilanglauf	1	2	7	6	5	1'148.00	115.00	1'263.00
Skitouren	1	1	1	5	2	1'837.00	63.00	1'900.00
Sportklettern	2	2	31	10	4	809.00	26.00	835.00
Turnen	2	5	39	31	13	3'861.00	378.00	4'239.00
Unihockey	1	4	8	58	12	6'223.00	622.00	6'845.00
Volleyball	2	11	96	42	13	8'744.00	874.00	9'618.00
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>89</b>	<b>612</b>	<b>738</b>	<b>220</b>	<b>78'396.00</b>	<b>6'275.00</b>	<b>84'671.00</b>

## Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	10	8'300.00	830.00	9'130.00
Basketballclub TV Appenzell	1	2	1'896.00	190.00	2'086.00
BSV Appenzell-St. Gallen	2	2	6'499.00	215.00	6'714.00
FC Appenzell	1	4	2'955.00	296.00	3'251.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'764.00	221.00	2'985.00
Jungwacht Oberegg	1	1	1'793.00	100.00	1'893.00
Kantonales Sportamt	1	1	1'305.00		1'305.00
Naturfreunde Ostschweiz	3	3	2'755.00	94.00	2'849.00
Pfadi Maurena	1	3	3'949.00	200.00	4'149.00
RMC Appenzell	1	5	1'659.00	166.00	1'825.00
Schwimmclub Appenzell	1	10	7'664.00	766.00	8'430.00
Schwingclub Appenzell	1	3	3'036.00	304.00	3'340.00
Sekundarschule Hofwiese	1	1	509.00	41.00	550.00
Skiclub Appenzell	2	5	3'061.00	306.00	3'367.00
Skiclub Eggerstanden	1	2	1'300.00	130.00	1'430.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	3'173.00		3'173.00
Skiclub Gonten	1	2	1'530.00		1'530.00
Skiclub Oberegg	1	2	1'350.00	135.00	1'485.00
Skiclub Steinegg	1	4	3'174.00	317.00	3'491.00
TV Appenzell	4	14	8'624.00	863.00	9'487.00
TV Gonten	1	2	1'221.00	122.00	1'343.00
TV Oberegg	3	5	3'656.00	357.00	4'013.00
UH Appenzell	1	4	6'223.00	622.00	6'845.00
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>89</b>	<b>78'396.00</b>	<b>6'275.00</b>	<b>84'671.00</b>

#### 4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 14 (14) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 15 (15) Anlässen eingesetzt.

#### 5. Kantonale Sportkommission

Die kantonale Sportkommission traf sich am 17. November 2008 zur ordentlichen Jahressitzung. An dieser Sitzung wurden vor allem die Tätigkeitsberichte aus den Subkommissionen behandelt.

## Subkommission Sport-Toto

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission an einer Sitzung insgesamt 87 (91) Gesuche behandelt. Der Standeskommission wurde beantragt, 85 (88) Gesuchen zu entsprechen und 2 (3) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

<b>Beiträge</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Jährliche Beiträge	127'424.00	120'274.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	26'673.75	32'237.70
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	7'850.00	14'225.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	25'000.00	2'987.50
Ausserordentliche Beiträge an Institutionen	10'000.00	30'000.00
<b>Total</b>	<b>196'947.75</b>	<b>199'724.20</b>

## Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Turn- und Sportanlagen traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung, an welcher folgende Projekte und Themen behandelt worden sind:

- Stand / Projekt Beachvolleyballplätze in Appenzell
- Kantonales Sportanlagenkonzept / Aktualisierung der aktuellen Bedürfnisse

## Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich im Berichtsjahr zu keiner Sitzung. Sie wird sich jedoch im Jahre 2009 mit der Umsetzung von J+S-Kids beschäftigen.

## 6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen für Jugend+Sport des Bundes.

Im 16. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 20 (13) Angebote mit insgesamt 36 (25) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 539 (493) Kinder, die von 71 (57) Leitern betreut wurden. Es wurden 6 (5) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'397 (1'419) Kinder beteiligten.

## Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Jugendliche		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mäd.	Knab.				
Aikido	1	4	17	16	4	1'629.00	0.00	1'629.00
Geräteturnen	1	2	16	10	5	2'623.00	262.00	2'885.00
Handball	1	2	7	32	5	1'488.00	149.00	1'637.00
Leichtathletik	2	2	6	18	2	569.00	57.00	626.00
Reiten	1	1	3		1	204.00	0.00	204.00
Schwimmen	1	4	21	15	3	1'383.00	138.00	1'521.00
Skifahren	4	10	39	39	20	4'951.00	378.00	5'329.00
Skilanglauf	1	1	6	2	1	225.00	25.00	250.00
SOSPOLA	1	1	88	73	13	5'796.00	0.00	5'796.00
Sportschiessen	3	4	5	43	8	1'221.00	122.00	1'343.00
Turnen	4	5	55	28	9	3'377.00	338.00	3'715.00
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>36</b>	<b>263</b>	<b>276</b>	<b>71</b>	<b>23'466.00</b>	<b>1'469.00</b>	<b>24'935.00</b>

## Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebote	Betrag Coach	Total
Aikido Appenzell	1	4	1'629.00	0.00	1'629.00
Luftgewehrsektion Appenzell	2	3	898.00	90.00	988.00
Luftgewehrsektion Oberegg	1	1	323.00	32.00	355.00
Reitverein Appenzell	1	1	204.00	0.00	204.00
Schwimmclub Appenzell	1	4	1'383.00	138.00	1'521.00
Skiclub Appenzell	2	4	2'271.00	227.00	2'498.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	2	1'148.00	0.00	1'148.00
SC Oberegg	1	1	225.00	23.00	248.00
SC Steinegg	1	4	1'532.00	153.00	1'685.00
STV Oberegg	1	2	1'727.00	173.00	1'900.00
TV Appenzell	6	8	5'516.00	551.00	6'067.00
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	5'796.00	0.00	5'798.00
TV Gonten	1	1	814.00	82.00	896.00
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>36</b>	<b>23'466.00</b>	<b>1'469.00</b>	<b>24'935.00</b>

## Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	<b>Betrag</b>
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr. 24'935.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	Fr. 5'588.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 30'523.00</b>

## Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2008		Total	
		Mädchen	Knaben	2008	2007
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	109	209	318	383
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	53	90	143	188
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	117	99	216	282
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	64	53	117	---
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	---	---	---	250
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	89	217	306	
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	141	156	297	316
<b>Total</b>		<b>573</b>	<b>824</b>	<b>1'397</b>	<b>1'419</b>

## 23 FINANZDEPARTEMENT

### 2300 Staatsrechnung

#### 1. Staatsrechnung 2008

Die Rechnung des vergangenen Jahres schliesst mit einem Überschuss von Fr. 3.0 Mio. ab. Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 134.5 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 137.5 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 1.8 Mio. schlechter ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	134'534'384		129'645'600	
Total Ertrag		137'538'725		134'471'000
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	<b>3'004'341</b>		4'825'400	

Die Verschlechterung des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag ist auf Mehraufwendungen in den Bereichen Sonderschulen für behinderte Kinder (Fr. - 694'000.--), Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung (Fr. - 202'000.--) und Schulgelder für die Fachhochschulen (Fr. - 198'000.--), Beiträge an ausserkantonale Hospitalisationen (Fr. - 792'000.--) und Beiträge interkantonal Privat/Halbprivat (Fr. - 220'000.--), Kantonsbeitrag EL (Fr. - 543'000.--) und Abschreibungen (Fr. - 4'574'000.--) zurückzuführen. Diesen stehen Minderaufwendungen in den Bereichen Betriebskostenbeitrag Spital (Fr. + 690'000.--), Beitrag Ostschweizer Kinderspital (Fr. + 37'000.--), Prämienverbilligungsbeiträge (Fr. + 640'000.--), Beiträge an Behinderteninstitutionen (Fr. + 298'000.--), Kantonsbeitrag IV (Fr. + 204'000.--), Schulbeiträge an Universitäten (Fr. + 220'000.--), Kantonsbeiträge Hoch- und Tiefbauten (Fr. + 318'000.--) und Sanierung Wohnverhältnisse im Berggebiet (Fr. + 276'000.--) gegenüber.

Es konnten Mehrerträge in den Bereichen Steuereinnahmen (Fr. + 1'450'000.--), Aktivzinsen (Fr. + 409'000.--), Anteile an Verrechnungssteuer und Bundessteuer (Fr. + 860'000.--) und Bundesbeitrag Prämienverbilligung (Fr. + 406'000.--) erzielt werden.

Die Ausgaben für Investitionen (ohne Abwasser und Strassen) belaufen sich auf Fr. 6.0 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 5.6 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 460'000.--. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 5.6 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 157 %.

Investitionsrechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	6'030'123		6'780'000	
Total Einnahmen		5'570'123		1'714'000
Nettoinvestitionszunahme		460'000		5'066'000
Nettoinvestitionsabnahme				

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 3.2 Mio.

Finanzierung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	5'619'834		6'330'000	
Abschreibungen		5'837'581		1'264'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		3'004'341		4'825'400
Finanzierungsfehlbetrag				240'600
Finanzierungsüberschuss	<b>3'222'088</b>			

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 3.0 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2008 Fr. 46.951 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag			240'600	
Finanzierungsüberschuss		3'222'088		
Aktivierungen		6'030'123		6'780'000
Passivierungen	6'247'870		1'714'000	
Zunahme Eigenkapital		<b>3'004'341</b>		4'825'400
Abnahme Eigenkapital				

## 1.1 Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung							
Laufende Rechnung							
Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2008	in Prozent des Totals	Voranschlag 2008	in Prozent des Totals	Rechnung 2007	in Prozent des Totals
	<b>Aufwand</b>						
30	Personalaufwand	19'768'623.35	14.69	20'122'000.00	15.52	18'906'631.37	15.00
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobilier	10'387'782.78	7.72	12'111'000.00	9.34	9'595'308.03	7.61
32	Passivzinsen	794'343.90	0.59	658'000.00	0.51	820'771.05	0.65
33	Abschreibungen	5'837'581.30	4.34	1'264'000.00	0.97	2'445'892.78	1.94
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'270'799.00	3.17	4'347'000.00	3.35	4'219'001.00	3.35
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	899'875.00	0.67	897'000.00	0.69	880'845.85	0.70
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	59'107'164.38	43.93	58'535'600.00	45.15	56'644'501.33	44.93
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	23'373'371.50	17.37	23'606'000.00	18.21	24'349'431.80	19.31
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	2'742'193.67	2.04	801'000.00	0.62	1'143'204.71	0.91
39	Kantonsinterne Verrechnung	7'352'649.19	5.47	7'304'000.00	5.63	7'059'334.79	5.60
	<b>Total Aufwand</b>	<b>134'534'384.07</b>	<b>100.00</b>	<b>129'645'600.00</b>	<b>100.00</b>	<b>126'064'922.71</b>	<b>100.00</b>
	<b>Ertrag</b>						
40	Steuereinnahmen	37'662'602.28	27.38	35'550'000.00	26.44	37'125'948.20	29.44
41	Regalien und Konzessionen	1'111'770.75	0.81	1'056'000.00	0.79	1'147'326.20	0.91
42	Vermögenserträge	15'106'620.65	10.98	14'416'000.00	10.72	15'173'648.75	12.03
43	Entgelte, Gebühren	13'045'975.33	9.49	11'939'000.00	8.88	12'838'613.25	10.18
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22'896'978.35	16.65	22'015'000.00	16.37	11'497'703.41	9.12
45	Rückerstattungen Bund etc.	2'230'759.69	1.62	2'193'000.00	1.63	2'200'857.36	1.75
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	11'227'188.56	8.16	11'567'000.00	8.60	12'323'537.28	9.77
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	23'373'371.50	16.99	23'606'000.00	17.55	24'349'431.80	19.31
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	3'530'808.95	2.57	4'825'000.00	3.59	2'400'095.15	1.90
49	Kantonsinterne Verrechnung	7'352'649.19	5.35	7'304'000.00	5.43	7'059'334.79	5.60
	<b>Total Ertrag</b>	<b>137'538'725.25</b>	<b>100.00</b>	<b>134'471'000.00</b>	<b>100.00</b>	<b>126'116'496.19</b>	<b>100.00</b>
	<b>Erfolg</b>	<b>3'004'341.18</b>		<b>4'825'400.00</b>		<b>51'573.48</b>	

## **1.2 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

Der neue Finanzausgleich wird erstmals in der Jahresrechnung 2008 wirksam. Anstelle der bisherigen Einzelsubventionen\* hat der Bund neu einen Globalbeitrag von Fr. 17.988 Mio. ausbezahlt. Der Kanton Appenzell I.Rh. erhielt im Jahr 2008 Fr. 10.3 Mio. aus dem Ressourcenausgleich und Fr. 7.9 Mio. aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich und musste einen geringen Betrag von Fr. 247'000.-- in den Härteausgleich einzahlen.

Der Ressourcenindex ist die Basis für den Ressourcenausgleich. Er ist das Mass für die mögliche Finanzstärke eines Kantons pro Einwohner. Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial eines Kantons pro Einwohner ab, im Verhältnis zum schweizerischen Mittel (100). Die reicheren Kantone und der Bund finanzieren den Ressourcenausgleich. Die übermässigen Lasten der Gebirgskantone mit höheren Kosten für den Winterdienst und die Waldbewirtschaftung werden mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich abgegolten. Für die übermässigen Lasten der Zentrums Kantone mit einem erhöhten Bevölkerungsanteil von armen Personen, Auszubildenden etc. geschieht dies über den neuartigen soziodemografischen Lastenausgleich. Die Schwächen des alten Finanzausgleichs führen in der Übergangsphase zur NFA zu Härten für einzelne Kantone. Diese Kantone sollen nicht für den Wechsel des Systems bestraft werden. Deshalb sorgt ein Härteausgleich während maximal 28 Jahren für einen zusätzlichen Ausgleich.

*\*Die Subventionen in der Landwirtschaft (TEP-Beiträge, Bewirtschaftungsbeiträge, Sömmerungs- und Tierhalterbeiträge etc.) sind nicht vom NFA betroffen und werden weiterhin separat vom Bund subventioniert.*

### 1.3 Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2008	Rechnung 2007	Rechnung 2006
Finanzvermögen	65'278	55'232	58'325
Verwaltungsvermögen*	53'784	54'374	56'392
Aktiven	119'062	109'606	114'717
Fremdkapital	49'021	39'774	43'161
Spezialfinanzierungen	23'090	25'885	27'661
Eigenkapital	46'951	43'947	43'895
Passiven	119'062	109'606	114'717
Eigenkapital	46'951	43'947	43'895
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter*	-8'254	-7'374	-12'604
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	-1'050	-1'600	-2'150
Vermögen	37'647	34'973	29'141
Eigenkapital 01.01.	43'947	43'895	53'822
Ergebnis Laufende Rechnung	3'004	52	-9'927
Eigenkapital 31.12.	46'951	43'947	43'895
<i>*ab 2007 ohne Strassen</i>			

### 2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger, der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik und der Kant. Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

### 2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Sechs Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 21'464'000.-- (Vorjahr Fr. 29'316'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 16'543'000.-- bereits ausgegeben. Die noch nicht abgeschlossenen Projekte verursachen in den nächsten Jahren noch Kosten von Fr. 4.92 Mio. (Fr. 7.27 Mio.).

## 2305 Personalwesen

### 1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2008

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
<b>Bau- und Umweltdepartement</b>							
Departementsekretariat/Raumentwicklung	1		2		2	1	6
Landesbauamt	2		1	1		16	20
Amt für Umweltschutz						5	5
Jagd- und Fischereiverwaltung						1	1
<b>Personalbestand</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>23</b>	<b>32</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>28.20</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						28.05
<b>Erziehungsdepartement</b>							
Departementsekretariat	1			1			2
Schulamt/Psychologisch-therapeutische Dienste	2		3		3	1	9
Amt für Berufsbildung						1	1
Amt für Berufsberatung	1						1
Stipendienamt, Sportamt						1	1
Kulturamt						1	1
<b>Personalbestand</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>10.85</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						9.65
<b>Finanzdepartement</b>							
Landesbuchhaltung/Finanzcontrolling	1		1			1	3
Departementsekretariat					1		1
Amt für Informatik				1		5	6
Schatzungsamt					1	1	2
Steuerverwaltung	1		2		4	6	13
Fachstelle Personalwesen			1	1			2
<b>Personalbestand</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>13</b>	<b>27</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>22.90</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						21.80
<b>Gesundheits- und Sozialdepartement</b>							
Departementsekretariat					1		1
Gesundheitsamt (inkl. Heime)	3		18		5	2	28
Soziale Dienste					1	1	2
Amtsvormundschaft			1		1	1	3
Asylwesen (Betreuung)				1		1	2
<b>Personalbestand</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>36</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>26.80</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						28.50

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
<b>Justiz-, Polizei- und Militärdepartement</b>							
Strassenverkehrsamt			4			4	8
Kantonspolizei			2		2	23	27
Verwaltungspolizei			1		2		3
Zivilstandsamt	1					1	2
Departementsekretariat/KrKdo-Amt für ZS			1			2	3
Gerichtskanzlei			1		1	2	4
Staatsanwaltschaft			1		1	2	4
<b>Personalbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>34</b>	<b>51</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>47.20</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						46.60
<b>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</b>							
Landwirtschaft, Beratungsdienst			1	2		1	4
Oberforst- und Meliorationsamt					1	5	6
<b>Personalbestand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>9.10</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						9.10
<b>Volkswirtschaftsdepartement</b>							
Departementsekretariat, Handelsregisteramt					1	1	2
Wirtschaftsförderung						1	1
Arbeits-, Betreibungs- und Konkursamt				1		1	2
Grundbuchamt		1	1	1		5	8
Erbschaftsamt						1	1
<b>Personalbestand</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>14</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>12.80</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						11.40
<b>Ratskanzlei</b>							
Sekretariat					2	1	3
Rechtsdienst						2	2
Weibeldienst	1					2	3
Landesarchiv/Kantonsbibliothek			1	1			2
<b>Personalbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2008</b>						<b>8.90</b>
	Gesamt Stellenprozent 2007						8.90
<b>Total Personalbestand</b> (inkl. Abzug 3 Personen FD/ED/JPMD)							<b>191</b>
<b>Total Stellenprozent 2008</b>							<b>165.6</b>
Total Stellenprozent 2007							164

## **2. Mutationen**

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spital und Gymnasium) beläuft sich am Ende des Berichtsjahres auf 191 (187) Mitarbeiter/-innen. Dies sind insgesamt vier Personen mehr als im Vorjahr. Die Stellenprozente stiegen auf 165.6, was einer Zunahme von 1.6 entspricht. Infolge Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 17 (7) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 173 Bewerbungen ein.

### **Bau- und Umweltdepartement**

Keine Bemerkungen

### **Erziehungsdepartement**

Beim Schulamt wurde Sandra Inauen per 1. August 2008 durch eine Lehrabgängerin (Linda Bühlmann) ersetzt. Für Miriam Zeller trat am 22. August 2008 Martina Nedovic die Stelle beim Departementsekretariat an.

Nicole Borra trat am 1. August 2008 in den Räumlichkeiten der Schulgemeinde Appenzell die neu geschaffene Stelle einer schulischen Sozialarbeiterin an.

### **Finanzdepartement**

Beim Amt für Informatik wurde die Tätigkeit des Supports mit einer zusätzlichen Stelle, welche Damian Keller per 1. Juni 2008 übernahm, verstärkt.

Reto Mock übernahm per 1. Februar 2008 die zusätzlich geschaffene Stelle eines Einschätzungsbeamten für juristische Personen. Die bei der Steuerverwaltung ausscheidende Pia Rüttimann wurde per 1. September 2008 durch Judith Nef ersetzt. Nicole Luder ersetzte per 1. November 2008 den Einschätzungsbeamten Philipp Schuster.

Durch den Wechsel von Carola Bischofberger zum Sekretariat des Land- und Forstwirtschaftsdepartements wurde die Stelle per 20. August 2008 beim Schatzungsamt durch Ramona Egli wieder besetzt.

### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Die interimistische Leitung des Bürgerheims Appenzell konnte per 1. Mai 2008 durch Werner Schläpfer definitiv besetzt werden. Die notwendige Personalaufstockung im Betreuungsbereich erfolgte per 1. Februar 2008 mit Petra Lippitz und per 1. März 2008 mit Daniela Angehrn. Die ebenfalls am 1. März 2008 neu eingetretene Daniela Inauen wechselte per 31. Mai 2008 in den Dienst des Spitals Appenzell. Anita Senn ersetzte per 1. November 2008 die ausgetretene Ingrid Koster.

Ruth Schmid wurde am 1. April 2008 im Altersheim Torfnest durch Claudia Hohl ersetzt. Christine Köppel verliess aus gesundheitlichen Gründen die Anstellung im Altersheim.

### **Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

Infolge Mutterschaft verliess Lara Rampa Christen die Anstellung bei der Staatsanwaltschaft. Sie konnte per 1. Juni 2008 durch Regula Bont ersetzt werden. Beim Strassenverkehrsamt musste infolge Übernahme einer weiteren Autoverleihfirma eine zusätzliche Stelle mit einem 50 %-Pensum geschaffen werden, welche durch Beatrice Gloor am 1. Juni 2008 übernommen wurde.

Per 31. Dezember 2008 wechselte Daniela Veya-Abderhalden von der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. zur Kantonspolizei St.Gallen. Der Ersatz kann erst im neuen Jahr bestimmt werden.

### **Land- und Forstwirtschaftsdepartement**

Infolge Neuorientierung verliess Renata Dobler das Sekretariat. Sie wurde per 20. August 2008 durch Carola Bischofberger, bisher beim Schatzungsamt tätig, ersetzt.

### **Volkswirtschaftsdepartement**

Stefan Wüst verstärkte per 1. Januar 2008 das Team im Grundbuchamt. Der sich neu orientierende und damit per 31. März 2008 aus dem Staatsdienst ausscheidende Dominic Baldegger konnte per 1. Juli 2008 durch Benedict Vuilleumier ersetzt werden.

### **Ratskanzlei**

Franz Breitenmoser trat Mitte Mai 2008 in den wohlverdienten Ruhestand über. Sein Nachfolger, Markus Dörig, trat am 1. Februar 2008 die Stelle als Ratschreiber an. Eveline Sutter ersetzte per 1. Oktober 2008 die infolge Neuorientierung von Anja Roduner frei werdende Stelle einer Sekretärin bei der Ratskanzlei.

## **3. Besoldung**

Die Standeskommission hat für das Jahr 2008 eine Erhöhung der Lohnsumme von insgesamt 2 % beschlossen. Als Ausgleich der Teuerung wurden 0.6 % und zur individuellen Reallohnerhöhung 1.4 % bestimmt.

## **4. Lehrlingswesen**

Zwei Lernende beendeten am 31. Juli 2008 die dreijährige Lehrzeit als Kauffrau. Eine Lehrabgängerin konnte weiterbeschäftigt werden (Schulamt). Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zur Kauffrau an.

## **2310    Steuerverwaltung**

### **1.    Organisation**

#### **Personalsituation**

Im Berichtsjahr erfolgten verschiedene personelle Veränderungen: Per 31. Mai 2008 verliess Pia Rüttimann-Neff, Quellensteuer-Sachbearbeiterin, die Steuerverwaltung. Diese Stelle wurde anschliessend mit Judith Nef-Brändle ab 1. September 2008 wieder besetzt. Auch Philippe Schuster, Steuerkommissär für Selbständigerwerbende und juristische Personen verliess per 30. September 2008 die Steuerverwaltung. Diese Stelle konnte in der Folge mit der ersten Steuerkommissärin für den Kanton Appenzell I.Rh., Nicole Luder, per 1. November 2008 wieder besetzt werden. Die bestehenden personellen Mittel (11.5 Vollzeitäquivalente) sind für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben des Tagesgeschäfts und den Abbau der Pendenzen aus den Vorjahren knapp bemessen.

#### **EDV**

Das heute eingesetzte Softwareprodukt NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstückgewinnsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befindet sich heute auf einem aktuellen Stand.

#### **Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen**

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen verschiedene Beschwerdevernehmlassungen und beantwortete einige teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Ausserdem bereitete er verschiedene Vernehmlassungsantworten vor.

Die innerrhodischen Veranlagungsspezialisten hatten die Möglichkeit, an vier Weiterbildungsveranstaltungen des Kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen.

## Stand der Veranlagungen

### Veranlagungsstand der Steuerjahre 2007 und 2006 per 31. Dezember 2008

Steuerjahr 2007	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'687	3'260	88.4%	596	181	30.4%
Schwende	1'252	1'092	87.2%	275	70	25.5%
Rüte	1'910	1'664	87.1%	151	63	41.7%
Schlatt-Haslen	728	636	87.4%	43	22	51.2%
Gonten	896	819	91.4%	50	28	56.0%
Oberegg	1'341	1'213	90.5%	92	35	38.0%
<b>Total</b>	<b>9'814</b>	<b>8'684</b>	<b>88.5%</b>	<b>1'207</b>	<b>399</b>	<b>33.1%</b>

Steuerjahr 2006	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'577	3'511	98.2%	554	440	79.4%
Schwende	1'222	1'203	98.4%	254	173	68.1%
Rüte	1'824	1'774	97.3%	143	117	81.8%
Schlatt-Haslen	698	694	99.4%	38	34	89.5%
Gonten	871	858	98.5%	47	43	91.5%
Oberegg	1'306	1'283	98.2%	85	69	81.2%
<b>Total</b>	<b>9'498</b>	<b>9'323</b>	<b>98.2%</b>	<b>1'121</b>	<b>876</b>	<b>78.1%</b>

### Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2008

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2005	9252	44	0.5%	1'028	46	4.5%
2004	9246	5	0.1%	966	8	0.8%

## 2. Steueransätze

	2008		2007	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
<b>Staat</b>	85 %	--	90 %	--
<b>Bezirke</b>				
Appenzell	31 %	--	31 %	--
Schwende	31 %	--	28 %	--
Rüte	37 %	--	37 %	0.4 ‰
Schlatt-Haslen	32 %	--	32 %	--
Gonten	30 %	--	30 %	--
Oberegg	42 %	0.7 ‰	45 %	1.0 ‰
<b>Kirchgemeinden</b>				
Kath. Appenzell	11 %	--	11 %	--
Kath. Schwende	24 %	--	24 %	--
Kath. Brülisau	22 %	--	22 %	--
Kath. Eggerstanden	16 %	0.5 ‰	16 %	0.5 ‰
Kath. Haslen	18 %	--	20 %	--
Kath. Gonten	18 %	--	18 %	--
Kath. Oberegg	22 %	--	22 %	--
Kath. Berneck	26 %	--	26 %	--
Kath. Marbach	28 %	--	28 %	--
Prot. Appenzell	12 %	--	13 %	--
Prot. Reute	24 %	--	24 %	--
Prot. Wald	22 %	--	22 %	--
Prot. Berneck	24 %	--	24 %	--
Prot. Trogen	20 %	--	20 %	--
<b>Schulgemeinden</b>				
Appenzell	61 %	--	62 %	--
Meistersrüte	58 %	--	58 %	--
Kau	35 %	--	35 %	--
Schwende	80 %	--	80 %	--
Brülisau	74 %	1.0 ‰	74 %	1.0 ‰
Steinegg	87 %	--	87 %	--
Eggerstanden	89 %	--	89 %	--
Haslen	70 %	--	73 %	--
Schlatt	89 %	--	89 %	--
Gonten	68 %	--	68 %	--
Oberegg	64 %	--	71 %	--
<b>Juristische Personen</b>	--		--	

### 3. Einnahmen

<b>Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Staat	<b>26'484'123.37</b>	27'173'784.63
Bezirke	<b>9'495'271.45</b>	9'411'393.45
Kirchgemeinden	<b>3'483'787.60</b>	3'544'264.90
Schulgemeinden	<b>18'440'576.85</b>	18'340'216.35
Zwischentotal laufendes Jahr	<b>57'903'759.27</b>	58'469'659.33
Vorjahr	<b>5'339'009.73</b>	2'984'157.67
frühere Jahre zusammengefasst	<b>2'780'452.89</b>	2'214'950.55
 <b>Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern</b>		
innerer Landesteil	<b>1'474'185.90</b>	1'665'308.50
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	<b>127'074.45</b>	134'220.00
Total periodische Steuern	<b>67'624'482.24</b>	65'468'296.05
 <b>Übrige Steuern und Einnahmen</b>		
Grundstückgewinnsteuern	<b>2'597'177.50</b>	2'967'592.35
Erbschafts- und Schenkungssteuern	<b>961'755.30</b>	1'289'881.05
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	<b>25'945.00</b>	22'698.60
Total übrige Einnahmen	<b>3'584'877.80</b>	4'280'172.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>71'209'360.04</b>	69'748'468.05

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2008 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies wiederum in ca. 44 % der Fälle die Einkommenszahlen 2007. Bei den juristischen Personen konnte in 4 % der Fälle die definitive Veranlagung 2007 beigezogen werden; in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Die verschiedenen Anpassungen bei den Steuersätzen und dem Staatssteuerfuss wirkten sich dank der guten Konjunktur nicht wie prognostiziert aus. Somit konnten gesamthaft sogar Steuermehreinnahmen von ca. 2.1 % verbucht werden.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr konnten bei der definitiven Rechnungsstellung erheblich zulegen. Dies ergibt sich ebenfalls aus der noch sehr guten Konjunktur.

Bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren konnte der Trend der letzten Jahre umgekehrt werden. Auch hier stiegen die Erträge aus dieser Position an. Die vorstehend aufgeführten Gründe gelten auch in diesem Punkt sinngemäss.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Betreibungsbegehren	247	237	334	310	294	266	62
Fortsetzungsbegehren	136	138	114	205	193	95	121
Verwertungsbegehren	0	0	0	2	2	2	0

#### 4. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staats- steuer	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuer- einnahmen
1991	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
<b>2008</b>	<b>67'624'482</b>	<b>29'404'046</b>	<b>3'584'878</b>	<b>71'209'360</b>

## 2311 Schatzungsamt

### 1. Organisation

Im Jahre 2008 wurden gegenüber dem Jahre 2007 etwa gleich viele nichtlandwirtschaftliche Schätzungen vorgenommen. Die Anzahl landwirtschaftlicher Schätzungen verringerte sich, da mit den Revisionsschätzungen der Sömmerungsbetriebe des Alpsteins begonnen wurde. Der Zeitaufwand pro Schätzung bei den Alpen ist grösser als bei den Talbetrieben. Insgesamt müssen beim heutigen Stand 7'572 Schätzungen (10'257 Parzellen) innerhalb von zehn Jahren vorgenommen werden. Mit den 811 Schätzungen im Jahre 2008 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Im Jahre 2008 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

### 2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	105	107	24'000'000.--	53'473'300.--
Schwende	132	133	39'386'000.--	47'965'000.--
Rüte	213	213	60'726'000.--	71'893'000.--
Schlatt-Haslen	7	7	1'591'900.--	1'761'000.--
Gonten	52	52	14'761'000.--	17'153'000.--
Oberegg	21	22	4'104'000.--	5'279'000.--
<b>Total</b>	<b>530</b>	<b>534</b>	<b>144'568'900.--</b>	<b>197'524'000.--</b>

### 3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	37	64	6'989'900.--	8'409'700.--
Schwende	38	67	6'141'200.--	9'106'640.--
Rüte	95	135	10'253'400.--	16'431'200.--
Schlatt-Haslen	36	56	6'716'800.--	8'875'500.--
Gonten	42	64	7'552'900.--	12'425'400.--
Oberegg	33	64	5'347'000.--	6'983'800.--
<b>Total</b>	<b>281</b>	<b>450</b>	<b>43'001'200.--</b>	<b>62'232'240.--</b>

#### 4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nicht Landwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Gesamt
1999	170	95	265
2000	39	26	65
2001	99	57	156
2002	496	180	676
2003	450	303	753
2004	527	318	845
2005	496	320	816
2006	387	379	766
2007	514	333	847
2008	530	281	811

### 2380 Amt für Informatik

#### 1. Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb und Support der IT-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der kantonalen Verwaltung, diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Schulgemeinden zuständig. Diese umfasst ca. 900 Personalcomputer, Server und Netzwerke. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und dem Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

#### 2. Neue Telefonie-Anlage

Im vergangenen Jahr konnte die Telefonie-Anlage der kantonalen Verwaltung, des Gymnasiums und der Feuerschaugemeinde ersetzt werden. Die fünfzehn Jahre alte Meridian-Anlage wurde durch eine moderne Hybridanlage von Astra ersetzt. Die Installation und Inbetriebnahme erfolgte ohne grosse Probleme und konnte innerhalb des budgetierten Kostenrahmens abgewickelt werden.

#### 3. Anpassung Fachanwendungen für Volkszählung 2010

Im Rahmen der geplanten registerbasierten Volkszählung 2010 mussten zwei Fachanwendungen im Bereich der Einwohnerkontrolle und der Liegenschafts- und Gebäuderegister angepasst werden. Die Anpassungsarbeiten sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Bis ca. Ende Juni 2009 sind alle benötigten Softwaremodule vorhanden, um die fehlenden Daten und Zuweisungen erfassen zu können.

#### **4. Netzwerkerneuerung**

Das Bundesamt für Informatik und Telekom schliesst jeden Kanton redundant an das Bundesnetzwerk (KOMBVKT) an. Um die Redundanz zu gewährleisten, musste der Netzwerkübergang auf der Kantonsseite angepasst werden. Dazu wurde die bestehende Netzwerkanbindung zu allen Fremdnetzen (AK AI, SGNET, KOMBVKTV etc.) vollständig neu konzipiert.

#### **5. Glasfaserleitung Marktgasse 2 - Trafostation Bahnhof**

Um die Verfügbarkeit und Redundanz bei den Verbindungen zu den verschiedenen Gebäudestandorten der kantonalen Verwaltung und des Spitals zu gewährleisten, wurde im vergangenen Jahr eine zusätzliche Glasfaserverbindung zwischen der Landeskanzlei und der Trafostation beim Bahnhof in Betrieb genommen. Damit ist sichergestellt, dass die wichtigsten Gebäudestandorte (Kantonspolizei, Spital und Bauamt) durch das IT-Netzwerk von zwei Seiten erschlossen sind.

#### **6. Software**

Die Software untersteht einem stetigen Wandel und Erneuerungsprozess. Auch im vergangenen Jahr wurden wiederum etliche Fachanwendungen erneuert. Dabei wurden die Lieferanten und Anwender jeweils von den Mitarbeitern des Amtes für Informatik bei der Umsetzung unterstützt.

#### **7. Schulnetz**

Für die Schulverwaltungen und das Erziehungsdepartement wurde die SV Schulverwaltung vom Verwaltungsrechenzentrum St.Gallen (VRSG) eingeführt. Zurzeit läuft die Anwendung in der Testphase. Ab dem Schuljahr 2009/2010 wird die Lösung produktiv angewendet.

Für die Lehrkräfte konnte gleichzeitig das Lehrer-Office von der Firma Roth Soft in allen Schulstufen eingeführt werden. Auch diese Anwendung wird ab dem Schuljahr 2009/2010 produktiv eingesetzt.

Durch die Anwendung einer einheitlichen Softwarelösung können auf allen Schulstufen Synergien genutzt und Effizienz gewonnen werden.

## **2390 Revisionsstelle**

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2008. Die BDO Visura, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

## 24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

### 2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

#### 1. Departement

Per Anfang Jahr übernahm das Departement das neu in der Kompetenz der Kantone liegende Behindertenwesen. Im Gegenzug gingen die Aufgabe der Jugendanwaltschaft und die Jugendgerichtsschreibung an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement über.

Anfang April verliess das Departement seinen bisherigen Standort in der alten Kaplanei an der Marktgasse 10d und bezog neue Büroräumlichkeiten im Hoferbad.

Im Berichtsjahr hatte der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. der Departementsvorsteher den Vorsitz der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz inne. Er nahm zudem an den Sitzungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz Ostschweiz teil und vertritt diese überdies im Vorstand der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Das Departement war im Weiteren beim ostschweizerisch koordinierten Vorgehen betreffend Behindertenbedarfsplanung, Entwicklung von kantonalen Behindertenkonzepten, elektronischer Abwicklung von Kostengutsprachen im Gesundheitswesen sowie zur Vorbereitung des Vollzugs der KVG-Revision in den Bereichen Spitalfinanzierung und Spitalplanung vertreten.

An der Landsgemeinde 2008 gelangten zwei Gesetze aus dem Departementsbereich zur Abstimmung, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen und das Familienzulagengesetz. Im Nachgang dazu galt es, zu Letzterem die Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten. Im Weiteren wurden im Berichtsjahr in Form des "Standeskommissionsbeschlusses über den Verkehr mit Heilmitteln" die Vollzugsbestimmungen für das Heilmittelwesen ausgearbeitet (Geltung ab 2009).

Anlässlich der Beratungen über das "Konzept Gesundheitszentrum Appenzell" in der Juni-Session nahm der Grosse Rat den neuen aktualisierten kantonalen Altersbericht mit stationärer Bedarfsplanung zur Kenntnis.

Das Berichtsjahr brachte dem Kanton Appenzell I.Rh. eine ausserordentlich ausgeprägte Masernepidemie; die traditionell tiefe Durchimpfungsrate forderte ihren Tribut. Die vom Züricher Institut für Präventivmedizin im Auftrag des Kantons im Jahre 2008 neuerlich durchgeführte Impfstudie zeigte leichte Verbesserungen bei der Durchimpfung.

Ebenfalls ins Berichtsjahr fiel die Konzeptionierung und Durchführung des kantonalen HPV-Impfprogrammes, in dessen Rahmen allen jungen Frauen zwischen elf und zwanzig die vom Bund empfohlene Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) angeboten wird; diese Viren können Gebärmutterhalskrebs verursachen.

Ein weiteres Schwerpunktthema bildete die vom Kantonsarzt geleitete Vorbereitung auf eine mögliche Pandemie. Die Standeskommission verabschiedete den kantonalen Pandemieplan und gab grünes Licht für die Einsetzung des so genannten Pandemiestabes, der den Auftrag hat, weitere konkrete Vorbereitungen zu treffen.

Das Departement erarbeitete die Stellungnahmen zuhanden der Standeskommission in acht Vernehmlassungsverfahren des Bundes, äusserte sich in zehn Vernehmlassungsverfahren auf Departementsstufe.

## **2. Gesundheitsversorgung**

Im April trat der Kanton der "Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin" bei. Mit dieser Vereinbarung wird der gesetzliche Rahmen für eine gemeinsame, auf interkantonomer Ebene angesiedelte Planung der hochspezialisierten Medizin geschaffen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden Dr. med. Johannes Berger als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Dr. med. Mario Wolf als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie die Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton erteilt. Sie haben ihre Praxistätigkeit im Laufe des Jahres in Appenzell bzw. Oberegg aufgenommen. Ende August schloss Dr. med. dent. Elena Kupetzova ihre Zahnarztpraxis in Gonten.

Weiter erhielten mit Lydia Dörig, Andrea Zünd-Rickli und Rita Fässler drei Naturheilpraktikerinnen sowie mit Kathrin Birrer eine Physiotherapeutin die Berufsausübungsbewilligung. Zudem ging eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung auf Kantonsgebiet an Katherina Brandt als Hebamme.

## **2412 Spital und Pflegeheim Appenzell**

Das Spital und Pflegeheim kann auch erneut auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Dank dem anhaltend wachsenden Vertrauen der Bevölkerung, der zuweisenden Ärzte und der guten Zusammenarbeit mit den Belegärzten war im Akutbereich eine markante Zunahme an ambulanten Behandlungen (+ 21 %) und stationären Patienten (+ 15 %) zu verzeichnen. Die um 4.6 % gesunkene durchschnittliche Aufenthaltsdauer entspricht einer schweizweiten Tendenz, welcher mit der angekündigten Einführung von Swiss-DRG noch vermehrt Beachtung zu schenken sein wird.

In diesem Zusammenhang wurde im stationären Bereich per 1. Januar 2008 das Tarifmodell "Tagesvollpauschale" durch das PLT-Modell (Kombination von Fall- und Tagespauschalen) abgelöst. Damit wird dem Kostengewicht-Fall mehr Bedeutung geschenkt und die immer kürzeren Aufenthaltsdauern fallen ertragsmässig weniger ins Gewicht. Dieser Wechsel wurde zum Anlass genommen, die Tarifordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen (KSSG) ist gefestigt und wirkt sich weiterhin sehr positiv aus. Mit der Weiterführung der öffentlichen Vorträge haben die Verantwortlichen dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Informationen über die Behandlungsmöglichkeiten am Spital Appenzell wiederum in der gewohnten volksnahen und verständlichen Art und Weise Rechnung getragen. In vielen Projekten wurden nicht nur die Ablaufprozesse hinterfragt und verbessert, sondern auch die Grundlagen zur Zukunftssicherung des Spitals Appenzell geschaffen. So wurden die Kodierung der stationären Fälle und die damit verbundene "Case Mix Index"-Ermittlung eingeleitet und für das Projekt Gesundheitszentrum Appenzell die dazu notwendigen Unterlagen zur Projektdefinition aufbereitet.

Mit der Verpflichtung des Pflegedienstleiters Andreas Miller per Mai 2008 konnte eine ausgewiesene Pflegefachperson für das Spital gewonnen werden. Die Unterstützung und Förderung der Mitarbeitenden in der Pflege hat infolge der komplexen Anforderungen der modernen Pflege an Bedeutung gewonnen. Geltende Strukturen müssen hinsichtlich Erfüllung der heutigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitserfordernisse überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Diese Überprüfung fand im Bereich der Akutpflege im zweiten Quartal unter Beizug externer Fachleute statt; es wurden Funktion, Auftrag und Qualität der Akutpflege untersucht. Die dabei gewonnen Erkenntnisse führten zu Massnahmen bzw. Änderungsprozessen, die auch von den Mitarbeitenden Lernbereitschaft und Flexibilität verlangten. Veränderungen lösen immer auch Ängste und Unsicherheit aus, was im Spital bedauerlicherweise zu Weggängen einzelner langjähriger Mitarbeitender führte. Die in diesem Zusammenhang durch die Regionalpresse monierten Massenkündigungen entsprachen aber nicht den Tatsachen. Jedoch führte diese Fehlinformation zu einer starken Verunsicherung von Mitarbeitenden und Bevölkerung, der mit speziellen Informationsveranstaltungen durch die Spitalführung begegnet werden musste. Es gelang, vakante Stellen im Pflegebereich - darunter auch die infolge der Reorganisation entstandenen Vakanzen - durch ausgezeichnet ausgebildetes, grösstenteils aus der Region stammendes Personal fast vollständig wieder zu besetzen.

Im Jahr 2008 konnte die erfreuliche Zahl von 127 Geburten verzeichnet werden. Die starke Zunahme ist unter anderem den beiden hervorragenden Gynäkologen zu verdanken. Die Ärzte, Hebammen und Pflegenden haben durch ihre qualitativ hochstehende Arbeit und ihr grosses Engagement das Vertrauen der werdenden Eltern zurück gewonnen. Die Bevölkerung unterstreicht mit ihrer höheren Frequentierung die Notwendigkeit einer Geburtshilfe vor Ort. Ärzte, Hebammen und Pflegenden der Wochenbett-Station haben sich zum Ziel gesetzt, 2011 die UNICEF-Zertifizierung "Baby friendly hospital" zu erlangen. Die Vorarbeiten hierfür sind schon weit fortgeschritten.

Das Spital hat sein Leistungsspektrum im Berichtsjahr um den Bereich der Urologie erweitert und konnte mit Dr. Christian Hobi als Belegarzt einen bestausgewiesenen Facharzt gewinnen. Dr. Hobi hat seine Praxis im Haus E (Personalhaus) am 1. Juli 2008 eröffnet. Damit sind alle drei neuen Praxen im Haus E vermietet.

Im Pflegeheim wurden grosse Anstrengungen unternommen, die Belegung zu verbessern. Es konnte eine Zunahme der Pfl egetage verzeichnet werden, so dass sich die durchschnittliche Belegung um über 5 Prozentpunkte auf 82.7 % erhöhte. Dieses Ergebnis liegt jedoch weiterhin unterhalb der betrieblich optimalen Auslas-

tung, welche wegen der veralteten Infrastruktur aber kaum mehr erreicht werden dürfte. Zudem lässt sich beobachten, dass die Aufenthaltsdauern bei durchschnittlich höherer Pflegebedürftigkeit weiter sinken.

Entsprechend dem neuen Leitbild des Pflegeheims spielt die Einbindung von Angehörigen in die Betreuung der Pflegeheimbewohner eine wichtige Rolle. Um die Angehörigenarbeit zu verbessern, wurde eine spezifische Verhaltens-Richtlinie für das Pflegepersonal erarbeitet. Regelmässige, durch die Stationsleitung persönlich angebotene, strukturierte Gespräche für verantwortliche Angehörige bieten laufend die Möglichkeit, Wünsche, Anregungen und Probleme zu behandeln und gemeinsam eine Lösung zu finden.

Im Bereich des Qualitätsmanagements konnten mit dem Sturzprophylaxe-Instrument (Risikoeinschätzung, Erfassung und Massnahmen) die Anzahl Stürze mit einer Sturzinzidenz von 3.13 (= Anzahl Stürze/1000 Pflgetage) auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau gehalten und gravierende Sturzfolgen erfreulicherweise gänzlich verhindert werden.

Dank der Einführung eines neuen Planungs- und Zeiterfassungssystems im zweiten Quartal konnten die Prozesse der Einsatzplanung und Abwesenheitskontrolle wesentlich vereinfacht werden.

Im Bereich Reinigung wurde eine schon seit einiger Zeit absehbare Reorganisation an die Hand genommen. Arbeitsabläufe wurden optimiert und angepasst. Eine wichtige Neuerung ist die Trennung von Hotellerie- und Reinigungsarbeiten, was eine Verbesserung in der Hygiene gewährleistet. Ausserdem können dadurch künftig Personalkosten eingespart werden.

## **Rechnung 2008**

Das Kantonale Spital und Pflegeheim schloss bei Einnahmen von Fr. 15'258'157.14 und Ausgaben von Fr. 20'695'093.86 mit einem Betriebskostenbeitrag Kanton von total Fr. 5'436'936.72 ab. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses von Cafistöbli und Kiosk von Fr. 7'458.20 belief sich der gesamte Kantonsbeitrag auf total Fr. 5'429'478.52 was gegenüber dem budgetierten Kantonsbeitrag von Fr. 6'083'000.-- ein Minus von Fr. 653'521.48, bzw. -10.7 % bedeutete. Diese Budgetunterschreitung konnte wegen des guten Resultates des Spitals erreicht werden.

## **Spitalorganisation (Stand Dezember 2008)**

Spitalrat:

Christian Baer, Präsident  
Werner Ebnetter, Statthalter  
Kurt A. Kaufmann, Direktor  
Andreas King, Dr. med.  
Andreas Moser, Dr. med.  
Sepp Moser, Säckelmeister

Thomas Schnider, Prof. Dr. med.

Direktion:

Direktor

Kurt A. Kaufmann

Stv. Direktor

Bruno Koster

Bereichsleitung:

Medizin und Medizintechnik

vakant

Pflegedienstleitung Spital

Andreas Miller

Pflegedienstleitung Pflegeheim

Alois Riegger

Leitung Betriebswirtschaft

Bruno Koster

Technik / Bau / Sicherheit

Emil Speck

Ökonomie

Daniela Fritsche

## Statistische Angaben

### Pflegetage

	2008*	2007*	2006*	2005*	2004
Spital (Akutpatienten)	9'618	9'132	8'572	8'754	9'650
Pflegeheim	17'859	16'664	18'141	20'506	18'937
Total	27'477	25'796	26'713	29'260	28'587

\*exkl. gesunde Säuglinge

### Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2008		2007		2006		2005	
Allgemein	6'143	64 %	5'437	59 %	5'415	63 %	5'709	65 %
Halbprivat	2'734	28 %	2'695	30 %	2'141	25 %	2'160	25 %
Privat	741	8 %	1'000	11 %	1'016	12 %	885	10 %
<b>Total Spital</b>	<b>9'618</b>	100%	<b>9'132</b>	100 %	<b>8'572</b>	100 %	<b>8'754</b>	100 %

### Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte, Akutspital)

	2008		2007		2006		2005	
Allgemein	1'079	67 %	837	59 %	767	62 %	827	65 %
Halbprivat	386	24 %	391	28 %	316	26 %	313	25 %
Privat	153	9 %	181	13 %	148	12 %	126	10 %
<b>Total Spital</b>	<b>1'618</b>	100 %	<b>1'409</b>	100 %	<b>1'231</b>	100 %	<b>1'266</b>	100 %

## Medizinische Angaben

	2008	2007	2006	2005	2004
Operationen	1'432	1'228	1'471	1'105	1'261
Narkosen	1'602	1'147	1'066	1'050	1'088
Notfallstation	1'927	1'741	1'157	1'103	1'813
Geburten	127	51* / 78	88	99	86

\* Geburten nur am Spital Appenzell

## 2434 Kranken- und Unfallversicherung

### 1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 799 (726) Kostengutsprachen (inkl. Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen beliefen sich auf Fr. 4'792'330.80 (Vorjahr: Fr. 3'866'688.60).

### 2. Prämienverbilligung

Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 3'558'735.-- (Fr. 5'158'217.50), wobei sich der Kantons- und Bezirksanteil auf Fr. 341'902.50 (Fr. 1'357'975.30) belief. Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2008 betrug Fr. 3'900'637.50 (Fr. 6'516'192.80). Von der Verbilligung profitierten 40.30 % (47.92 %) der Bevölkerung.

Seit letztem Jahr gilt es, die im Zuge der NFA geänderten Bestimmungen des Bundes in der Prämienverbilligung umzusetzen. Diese traten 2008 in Kraft. Demnach verteilt der Bund die Prämienverbilligungsgelder nicht mehr nach dem Kriterium der Finanzkraft auf die Kantone, sondern die Ausrichtung erfolgt einzig gemäss der Anzahl Versicherten. Dabei beteiligt sich der Bund mit 25 % der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für 30 % der Bevölkerung an den Kosten der Prämienverbilligung. Der Kanton reagierte mit einer Anpassung der Bemessungskriterien: ab 2008 werden nicht mehr die kantonalen Durchschnittsprämien, sondern die Prämien des günstigsten Anbieters im Kanton als Richtprämien unterstellt. Zudem entfällt die volle Verbilligung ab einer Belastungsgrenze von 15 % des massgeblichen Einkommens.

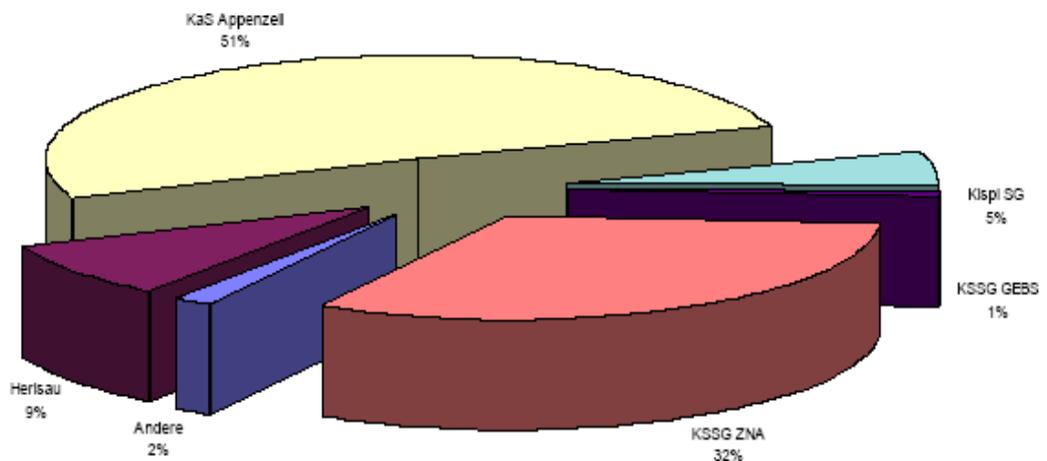
## 2436 Krankentransporte

Im Jahr 2008 verzeichnete das Rettungsteam, wie bereits auch in den vergangenen Jahren, stetig steigende Einsatzzahlen. Insgesamt wurde die Ambulanz 449 Mal aufgeboten, was im Gegensatz zum Vorjahr 58 Einsätze mehr sind bzw. einer 15 %-igen Zunahme entspricht. Rund ein Drittel aller Einsätze erfolgen nachts zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr. Von 404 transportierten Personen handelte es sich bei 114 Einsätzen um Unfälle und bei 273 um krankheitsbedingte Transporte. Bei 20 Einsätzen wurde die REGA zur Unterstützung angefordert. Die einsatzstärksten Monate waren Januar, Juli und August, was wahrscheinlich zum Teil der Schulferienzeit und der Tourismus-Hauptsaison zugeschrieben werden kann.

Die Einstufungen nach dem Schweregrad des Verletzungsmusters oder des Krankheitsverlaufes ergaben, dass 392 Personen nach einem Ereignis hospitalisiert werden mussten. 31 davon waren in einem akut lebensbedrohlichen Zustand. In 5 Fällen wurde eine Wiederherstellung der Vitalfunktionen erfolgreich durchgeführt. 10 Personen verstarben.

### Verteilung nach Zielspital (Gemäss Spitalliste, Top 5)

Erstellungsdatum: 21.01.2009 16:56:36/spwc  
Selektion: Einsatzdatum ZWISCHEN 01.01.2008 UND 31.12.08



Die Wichtigkeit einer schnellen und kompetenten medizinischen Versorgung der Bevölkerung wird hiermit wieder einmal mehr unterstrichen. Die dazu nötige zeitgemässe Ausrüstung, die fundierte Ausbildung der Rettungssanitäter/-innen sowie das sehr gute Zusammenarbeiten zwischen dem Polizeikorps (als Fahrer und Begleiter) und dem Spital tragen ihren Teil dazu bei. Aber auch die Sensibilisierung der Bevölkerung in Notfallsituationen, die Bekanntheit der Notruf-Telefonnummer 144 und die Schulung der Sofortmassnahmen für Laienhelfer in Reanimationssituationen sollten weiterhin gefördert werden.

Der Rettungsdienst Appenzell I.Rh. beschäftigt ab Oktober 2008 nur noch ausgebildete Rettungssanitäter/-innen, was einer höheren Fachschulausbildung entspricht. Je nach Einsatzart kann jederzeit ein Notfalldienstarzt angefordert werden. Oft trägt der Rettungssanitäter eine grosse Verantwortung, gilt es doch innert kürzester Zeit richtige Entscheidungen bezüglich der Therapie und der Einweisung in ein geeignetes Spital zu treffen. Wo sich diese Verantwortung in einsatzstärkeren Rettungsdiensten zwei ausgebildete Rettungssanitäter/-innen teilen und zusätzlich ein Notarzt mit einem weiteren Rettungssanitäter jederzeit zur Verfügung stehen, sind die Anforderungen an das kleine Rettungsteam sehr hoch.

Dem/der Rettungssanitäter/-in stehen im Einsatz teilweise moderne Diagnostikgeräte zur Verfügung. So wurde anfangs letzten Jahres das Defibrillation-Gerät mit einem 12-Kanal-EKG aufgerüstet, womit der/die Rettungssanitäter/-in die Ergebnisse zugleich in ein Zentrumsspital übermitteln kann, wo diese rund um die Uhr von einem Kardiologen ausgewertet werden. Diese Funktion wurde im Jahr 2008 13 Mal verwendet.

Unter anderem zählen das schnelle Ausrücken der Rettungsmannschaft, die kurzen Anfahrtswege sowie die kompetenten und motivierten Fachpersonen mit guter Ausrüstung zu den Pluspunkten des Rettungsdienstes Appenzell I.Rh.

## **2438 Spitex, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte**

Die Nachfrage nach Krankenversicherungs-Leistungen (KLV-Leistungen) ist im inneren Landesteil ab dem zweiten Quartal kontinuierlich angestiegen bis zu einem Allzeit-Höchststand von 1'200 Pflegestunden im September. Dagegen wurden die hauswirtschaftlichen Leistungen (HWL-Leistungen) wiederum deutlich weniger in Anspruch genommen. Die Zunahme bei den KLV-Leistungen und die Spitex-Prognosen für die nächsten Jahre haben dazu geführt, dass die Organisationsstrukturen neu überdacht wurden. Mit zwei kleineren interdisziplinären Teams kann die Spitex weiterhin eine gute Qualität, eine möglichst grosse Konstanz der Pflegenden für die Klienten sowie eine effiziente Einsatzplanung gewährleisten. Eines der Teams wird die Klienten im östlichen, und das andere diejenigen im westlichen Teil des Einsatzgebietes betreuen. Die Vorbereitungen dazu wurden bereits im Frühherbst in Angriff genommen, um die Umsetzung anfangs 2009 zu realisieren.

Erstmalig musste sich die Spitex AI im vergangenen Jahr mit einem Fall an die paritätische Vertrauenskommission wenden. Die Kriterien für die Einstufung in komplexe Grundpflege waren nach Ansicht des Krankenversicherers nicht erfüllt. Die Kommission ging mit dem Versicherer nicht einig, worauf der Einsatz weiterhin als komplex eingestuft werden konnte. Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung, voraussichtlich auf 1. Januar 2010, soll die Unterscheidung in einfache resp. komplexe Grundpflege wegfallen, was allgemein begrüsst wird.

Die Zusammenarbeit unter den im Gesundheitswesen tätigen Institutionen wurde auf verschiedenen Ebenen weitergeführt. Unter anderem fand im April eine gemeinsame Weiterbildung der Spitex-Haushelferinnen zusammen mit Mitarbeiterinnen von Pro Senectute statt. Die in Ausbildung befindliche Fachangestellte Gesundheit absolvierte im Spital Appenzell ein dreimonatiges Praktikum, im Gegenzug wird ein Lehrling des Spitals dieselbe Möglichkeit bei der Spitex wahrnehmen.

### Spitex-Dienstleistungen

Per Anfang 2008 traten für den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. neue Tarife für kassenpflichtige Leistungen in Kraft. Im Weiteren erfuhr der neue Vertrag mit santésuisse keine grossen Abweichungen zum Vorjahr.

Die Anzahl der Spitex-Klienten hat sich im inneren Landesteil um elf reduziert; dennoch haben die geleisteten Stunden um 1127 zugenommen. Dies erklärt sich daraus, dass die einzelnen Einsätze komplexer geworden sind. Ebenso ist der Anstieg an geleisteten Stunden bei den über 80-jährigen Personen am grössten. Allgemein kann festgestellt werden, dass sowohl die verrechneten Stunden für pflegerische (KLV) als auch für hauswirtschaftliche Leistungen bei der Kategorie der unter 64-jährigen Klienten merklich abgenommen hat, demgegenüber bei den über 64-jährigen in beiden Bereichen angestiegen ist. Die grösste Zunahme erfuhren die verrechneten Stunden für pflegerische Leistungen bei der Altersklasse der über 80-jährigen.

Die nachfolgende Statistik vermittelt einen Überblick über die erbrachten Leistungen.

### Statistische Kennzahlen 2008

Betreute Klienten	Anzahl Klienten 2008		Anzahl Klienten 2007	
	Appenzell	Oberegg	Appenzell	Oberegg
bis 64 Jahre	69	9	74	9
65 – 79 Jahre	78	17	70	17
ab 80 Jahren	102	34	120	34
<b>Total betreute Klienten **</b>	<b>249</b>	<b>60</b>	<b>264</b>	<b>60</b>
** Davon mit pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen	159	38	159	34
<b>Gesamttotal Klienten</b>	<b>309</b>		<b>324</b>	

Erbrachte Leistungen	Alter	Verrechnete Stunden 2008	Verrechnete Stunden 2007
Pflege	bis 64 Jahre	1'504	2'049
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	2'415	3'145
Pflege	65 – 79 Jahre	3'717	3'378
Hauswirtschaft	65 – 79 Jahre	2'589	2'277
Pflege	ab 80 Jahren	8'678	7'482
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'499	3'298

In Rechnung gestellte Stunden	Verrechnete Stunden 2008	Verrechnete Stunden 2007
Appenzell (innerer Landesteil)	19'389	18'485
Oberegg	2'931	3'100
Altersheim Torfnest	82	44
Altersheim Gontenbad	-----	-----
Bürgerheim Appenzell	-----	-----
Andere Organisationen	-----	-----
<b>Total verrechnete Stunden ***</b>	<b>22'402</b>	<b>21'629</b>
*** davon Pflegestunden	13'899	12'910
*** davon Hauswirtschaftsstunden	8'503	8'719

### Mütter- und Väterberatung

In der Statistik der Mütter- und Väterberatung fällt auf, dass die Anzahl Geburten um drei abgenommen hat. Ebenfalls ein leichter Rückgang erfolgte bei der Anzahl der Hausbesuche. Die Zunahme der Telefonate und der Besuche auf der Beratungsstelle zeigt, dass Mütter und Väter die Beratung vermehrt auch für ihre älteren Kinder in Anspruch nehmen.

Mütter- und Väterberatung	2008	2007	2006
Geburten	165	168	154
Anzahl Hausbesuche	963	974	910
Anzahl Telefonberatungen	963	780	805
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	646	521	626
Total Beratungen	2'813	2'489	2'579

### Rechnung 2008

Erhaltener Kantonsbeitrag	Fr. 940'000.--	(Vorjahr: Fr. 580'000.--)
Erhaltener Bundesbeitrag	Fr. 0.--	(Vorjahr: Fr. 260'432.--)

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell I.Rh. an der Gerbestrasse 4 in Appenzell bezogen werden kann.

### **3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)**

Altersarbeit im Kanton beinhaltet Themenbereiche wie Gesundheit und Prävention, wirtschaftliche Situation sowie Engagement und Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Aktivitäten. In den genannten Bereichen haben ältere Menschen Ressourcen und Bedürfnisse, oft aber auch Probleme, welche ihre Lebensperspektiven einschränken. Der Prozess des Alterns ist sehr individuell und verläuft unterschiedlich. Mit verschiedenen Hilfeleistungen verfolgt Pro Senectute Appenzell I.Rh. das Ziel, den älteren Menschen ein angenehmes und möglichst lange selbstbestimmtes Leben zu Hause zu ermöglichen. Im Wissen um die vielfältigen Gesichter, welche das Alter zeigt, sind die verschiedenen Leistungen in die Bereiche soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten unterteilt. Die unterschiedlichen Aufgaben machen deutlich, wie verschieden die Erwartungen und Möglichkeiten der älteren Bevölkerung im Kanton sind. Im vergangenen Jahr haben mehr als 600 Personen unterschiedliche Angebote genutzt.

In der **Sozialberatung** waren Fragen zu Hilfe und Pflege zu Hause, Wohnungswechsel, persönliche Lebensschwierigkeiten und Demenzerkrankungen die wichtigsten Themen. Oft wurde die Pro Senectute auch für Auskünfte zu Sozialversicherungsfragen und Testament oder bei der Errichtung einer Patientenverfügung beigezogen. Umfassende Standortbestimmungen haben oft weitergeholfen und neue Wege in der Unterstützung aufgezeigt. Die Alzheimer-Angehörigengruppe traf sich monatlich zum Erfahrungsaustausch. Für Menschen mit Demenzerkrankung und psychischen Einschränkungen sowie für deren Angehörige bot das Tageszentrum Hilfe und Entlastung im Alltag. Die stets gleich bleibende Tagesstruktur und verschiedene Tagesaktivitäten vermittelten den Gästen Zugehörigkeit und Sicherheit. Das Tageszentrum will auch in Zukunft die Betroffenen und Angehörigen unterstützen und die Lücke zwischen Hilfe zu Hause und stationärer Unterbringung schliessen. Die Anzahl Besuchstage konnte gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert werden. Ältere Menschen wollen weitmöglichst in Selbständigkeit leben. Zur Unterstützung haben sich Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Einkommens- und Vermögensverwaltung weiterhin bewährt.

In den Bereichen **Sport und Bildung** wurden neben den regelmässig stattfindenden Sport- und Bewegungsangeboten folgende Kurse durchgeführt: Nordic Walking, Yoga, Sturzprophylaxe, Wandern, Kochkurs für Männer, Autofahrkurs sowie verschiedene PC- und Handy-Kurse. Ergänzt wurden die Kurse mit Vorträgen in Appenzell und Oberegg zur Patientenverfügung und zu Fragen rund um das Erben und Vererben.

Neben den regelmässig stattfindenden **gesellschaftlichen Aktivitäten** wie Mittagstischen und Spielnachmittagen seien speziell erwähnt: der Seniorenchor mit verschiedenen erfolgreichen Konzerten, die erstmals angebotenen und schon sehr beliebten Jassnachmittage, das Erzählcafé, dessen "Geschichten aus früheren Zeiten" zusätzlich auch im Bürgerheim, im Pflögheim und im Tageszentrum angeboten wurden, und

die erfolgreichen Vorführungen des Kino ab 60, angeboten von einer initiativen Projektgruppe.

Die erfreuliche Zusammenarbeit mit der Spitex und das grosse Engagement vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer haben die Dienstleistungen unterstützt und ein differenziertes Angebot für die ältere Bevölkerung ermöglicht.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

<b>Dienstleistung</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Beratung (1 - 9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	99	93
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	18	28
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	375	404
Vormundschaftliche Mandate	6	6
Freiwillige Renten-Vermögensverwaltung (Anzahl Mandate)	11	12
Steuererklärungsdienst	28	25
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	13'125	12'876
Tageszentrum (Besuchstage)	939	783
Gratulationsdienst (Geburtstagehörungen)	212	208
Regelmässige Sportaktivitäten wie Turnen, Aquafitness, Wandern	759	668
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Kurse/Teilnehmende)	15 / 152	19 / 174
Finanzielle Unterstützungsleistungen	13'413.--	19'075.--

Die Angebote der Pro Senectute richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2008 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

## **2440      Beratungs- und Sozialdienst**

Die Sozialberatung ist eine freiwillige, niederschwellige Beratungsstelle, die den Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2008 nahmen 98 (92) Ratsuchende (Familien, Paare und Einzelpersonen) das Beratungsangebot in Anspruch. Daneben wurden telefonische Auskünfte erteilt und 14 Personen an andere, für sie zuständige Stellen vermittelt.

Die Beratungsgespräche der 98 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

Kurzberatungen (mit 1 - 3 Gesprächen/Kontakten):	62 (56)
Beratungen (mit 4 - 8 Gesprächen/Kontakten):	23 (28)
Begleitungen über einen längeren Zeitraum:	13 (8)

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie; Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause): 47 Personen
- Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung; Probleme im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht): 18 Pers.
- Finanzen (Budget- und Schuldenberatung; finanzielle Unterstützung): 21 Pers.
- Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz): 4 Personen
- Gesundheit, psychische Probleme: 4 Personen
- Wohnen (Probleme mit Nachbarn, Mietern oder Vermietern): 4 Personen

Auch im Jahre 2008 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe. Es wurden elf Personen mit rund Fr. 6'000.-- unterstützt.

Stellenleiter Martin Weidmann arbeitete im Berichtsjahr in folgenden Kommissionen mit: Jugendkommission, Betriebskommission Kinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Hilfsverein für Psychischkranke.

## **1. Beratungsstelle für Suchtfragen**

Seit Februar 2005 ist die Beratungsstelle für Suchtfragen als Dienstleistungsangebot des Kantons Appenzell I.Rh. den Sozialen Diensten angeschlossen. Eine deutliche Zunahme im Jahr 2008 kann bei den telefonischen Kontakten festgestellt werden. Vielfach waren es besorgte Eltern oder Angehörige von Suchtkranken, welche um Ratschläge oder Hilfestellungen im Umgang mit der Problematik ersuchten. Häufig sind jedoch Problemlagen bei Abhängigkeitserkrankungen, die schon über einige Jahre anhalten, sehr komplex. Dies verlangt oft eine umfassende und auch zeitaufwändige persönliche Prozessbegleitung der Betroffenen.

Illegale Drogen (Heroin, Cannabis)	6
Legale Drogen (Alkohol)	5
Beratung von Angehörigen (Co-Abhängigkeit, usw.)	3
Telefonberatungen	9

Triage an andere Fachstellen 2

Davon waren:

Kurzzeitkontakte (1 - 3 Kontakte) 3

Mittlere Kontakte (4 - 8 Kontakte) 2

Langzeitkontakte (9 und mehr Kontakte) 6

Stellenleiterin Claudia Deuber ist im Weiteren Mitglied der kantonalen Kommission für Gesundheitsförderung, welche zurzeit an einem kantonalen Alkoholaktionsplan arbeitet.

## **2. Kommission für Gesundheitsförderung**

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Ein Arbeitsschwerpunkt lag weiterhin in der Suchtprävention generell und der Tabakprävention im Speziellen. Das 2006 lancierte Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, erfreut sich bei den Jugendlichen ungebrochener Beliebtheit. Die Federführung für dieses Projekt liegt weiterhin bei einer Elterngruppe unter der Leitung von Kommissionsmitglied Brigitte Fritsche. Diese organisierte für die "Kodexler" neben der jährlich durchzuführenden Medaillen-Feier einen Shake-Kurs sowie einen Film- und Spielabend.

Im Rahmen des nationalen Projektes "Experiment Nichtrauchen", hatten sich 16 Innerrhoder Oberstufen-Schulklassen zur Rauchfreiheit während sechs Monaten verpflichtet. Unter den neun Klassen, die durchgehalten haben, wurden zwei kantonale Barpreise in Höhe von Fr. 150.-- und Fr. 300.-- verlost. Zudem gewann eine Innerrhoder Klasse in der schweizerischen Auslosung Fr. 500.--.

Die Kampagne "Stark durch Erziehung" mit Projektleiterin Verena Schiegg ging 2008 ins zweite Jahr. Es wurde ein vielfältiges Aktionsprogramm mit den bekannten "Elterntreffs", einer durch ansässige Vereine organisierten Vortragsreihe, Veranstaltungen an Schulen, einem Dankes Anlass für Trainer und Betreuer von Kindern und Jugendlichen in Vereinen usw. geboten. Die Kampagne hat zum Ziel, Eltern in ihrer anspruchsvollen Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Die Kampagne läuft im Kanton Appenzell I.Rh. noch bis Mitte 2009.

Im Berichtsjahr war zuhanden der zuständigen schweizerischen Behörde ein Konzept über die geplante Verwendung der Lotteriefondsgelder zugunsten der Bekämpfung der Spielsucht darzulegen. Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet in diesem Bereich mit vier weiteren Ostschweizer Kantonen zusammen. Ein Teil der Gelder soll für regionale Aktionen verwendet werden, der grössere Teil der Suchtberatung vor Ort zugute kommen.

Im Weiteren befasste sich die Kommission mit der Planung von Arbeitsschwerpunkten für die kommenden Jahre. Sie entwickelte dazu ein Bestandesaufnahme-/Planungsinstrument und bereitete entsprechende Datenerhebungen vor. Auch die interkantonale Vernetzung und die strategischen Arbeiten auf Bundesebene (Nationale Präventionsprogramme, Entwurf für ein Präventionsgesetz) wurden thematisiert.

## 2442    **Lebensmittelpolizei**

### 1.    **Kantonale Lebensmittelkontrolle**

Globalisierung ist ein Wort, das nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für die Lebensmittelkontrolle eine immer grössere Bedeutung gewinnt. Lebensmittel machen einen bedeutenden Teil der weltweiten Warenflüsse aus. Auch die Schweiz exportiert und importiert in grösserem Umfang Lebensmittel. Schlagzeilen wie "Melamin in Milch- und Milchprodukten in China" oder "Dioxinähnliche Verbindungen in Schweinefleisch aus Irland" werfen die Frage auf, ob solche Produkte auch in die Schweiz gelangt sind. Verunsicherte und durch die Medien angetriebene Konsumenten verlangen nach schnellen Antworten. Über ein europäisches Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel, dem so genannten Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) werden die zuständigen Ämter jeweils innert kürzester Zeit auf dem elektronischen Weg über solche Vorfälle informiert und aufgefordert, umgehend die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Konsumenten einzuleiten. Damit dies gelingt, muss eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet sein. Dies ist der Fall, wenn von den verwendeten Rohstoffen über die Verarbeitung bis zum fertigen Produkt eine eindeutige Identifizierung der einzelnen Chargen erfolgt. Ein nachvollziehbares Kennzeichnungssystem gehört zu einer gut funktionierenden Qualitätssicherung eines jeden Lebensmittelbetriebes und wird von der Lebensmittelkontrolle überprüft.

Durch einen länger andauernden, krankheitsbedingten personellen Engpass kann bei den Betriebskontrollen die gewünschte minimale Frequenz der Inspektionen zur Zeit nicht erreicht werden. Ein temporärer Ersatz ist normalerweise nicht leicht zu finden, denn gemäss dem eidgenössischen Lebensmittelrecht darf die Kontrolltätigkeit nur von entsprechend ausgebildetem Personal mit den notwendigen Fachprüfungen durchgeführt werden. Dank der interkantonalen Zusammenarbeit in der Lebensmittelkontrolle konnte trotzdem eine einfache, flexible und kostengünstige Lösung gefunden werden.

Seit November 2008 ist ein Lebensmittelkontrolleur aus Schaffhausen unter der Leitung des Lebensmittelinspektors im Einsatz, was zumindest eine teilweise Kompensation möglich macht.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden Jahresbericht 2008 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH hingewiesen.

### 2.    **Fleischkontrolle**

#### **Inspektionen**

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
Schlacht- und Zerlegebetriebe	4	(4)	3	(6)	36	(24)

## Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachte- te Tiere
	geschlachte- te Tiere	davon unge- niessbar	geschlachte- te Tiere	davon un- geniessbar	
Kühe	55	1	134	3	189
Rinder	151	0	19	0	170
Kälber < 6 Mte.	174	0	31	2	205
Schafe	451	0	1	0	452
Ziegen	197	1	1	0	198
Schweine	1'283	4	10	1	1'293
Pferde	0	0	0	0	0
Andere	5	0	0	0	5
<b>Total</b>	<b>2'316</b>	<b>6</b>	<b>196</b>	<b>5</b>	<b>2'512</b>
2007	2'349	5	194	6	2'543
2006	2'392	3	191	7	2'583
2005	1'761	3	233	11	1'994
2004	1'784	1	251	18	2'035

## Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen		Anzahl Beanstandungen	
Rückstandsuntersuchung Stichprobe, Normalschlachtung:	10	(3)	0	(0)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Notschlachtung:	64	(23)	6	(5)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET:	7	(6)	0	(0)

## Veterinärdienst

Die im Frühjahr 2007 eingeführte neue Regelung der amtstierärztlichen Überwachung der Schlachtbetriebe war im Berichtsjahr 2008 gut verankert und etabliert. Sämtliche zur Schlachtung gebrachten landwirtschaftlichen Nutztiere werden vor der Betäubung einer kurzen tierärztlichen Untersuchung unterzogen und allfällige krankhafte Symptome festgehalten. Diese Schlacht tieruntersuchung verleiht der nachfolgenden Kontrolle der Schlachtkörper und Organe mehr Sicherheit, weil besser entschieden werden kann, ob das Tier sofort zum Konsum freigegeben werden kann oder nachführende Untersuchungen nötig sind. Die Zusammenarbeit zwischen den amtlich beauftragten Tierärzten und den Schlachtbetrieben funktioniert gut. Die

Fleischkontrolltierärzte wurden im November 2008 zu einem halbtägigen Weiterbildungskurs des Kantonalen Veterinäramtes in einem Kleinschlachtbetrieb aufgebeten.

## 2450 Sozialversicherungen

Im Rechnungsjahr 2008 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt:

<b>Fr. 39'271'028.50</b>	Ordentliche AHV-Renten
<b>Fr. 17'676.00</b>	Ausserordentliche AHV-Renten
<b>Fr. 765'979.00</b>	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
<b>Fr. 4'750'677.00</b>	Ordentliche Invalidenrenten
<b>Fr. 1'316'299.00</b>	Ausserordentliche Invalidenrenten
<b>Fr. 363'403.80</b>	IV-Taggelder
<b>Fr. 540'412.00</b>	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
<b>Fr. 1'407'354.40</b>	Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige
<b>Fr. 21'765.00</b>	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
<b>Fr. 1'796'561.00</b>	Familienzulagen an Kleinbauern
<b>Fr. 2'047'708.00</b>	Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)
<b>Fr. 1'916'872.00</b>	Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)
<b>Fr. 6'042'685.90</b>	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz
<b>Fr. 3'070'031.20</b>	Arbeitslosenentschädigungen
<b>Fr. 63'328'452.85</b>	<b>Total Auszahlungen</b>

Ferner wurden für

<b>Fr. 2'596'059.27</b>	Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
-------------------------	--

An Beiträgen wurden vereinnahmt:

<b>Fr. 22'003'548.01</b>	für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung
<b>Fr. 31'444.36</b>	für Verzugszinsen
<b>Fr. 27'918.70</b>	gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes
<b>Fr. 5'456'810.70</b>	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
<b>Fr. 3'253'973.95</b>	für die Arbeitslosenversicherung
<b>Fr. 30'773'695.72</b>	<b>Total Beiträge</b>

Die AHV-Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei bezogen werden kann.

## 2454 Soziales

### 1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2008 an 10 (10) Sitzungen 131 (151) Geschäfte behandelt.

<b>Vormundschaften</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 368	Unmündigkeit	2	2		<b>4</b>
Art. 369	Geisteskrankheit	23	0	0	<b>23</b>
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	0	<b>2</b>
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	<b>1</b>
Art. 372	Eigenes Begehren	13	0	0	<b>13</b>
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	16	0	0	<b>16</b>
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	<b>0</b>

<b>Beistandschaften</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	15	7	8	<b>14</b>
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	26	9	4	<b>31</b>
Art. 394	Auf eigenes Begehren	45	4	6	<b>43</b>
Art. 395	Beiratschaften	7	1	0	<b>8</b>
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	3	4	7	<b>0</b>

<b>Kindesschutzmassnahmen</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	<b>0</b>
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	25	7	5	<b>27</b>
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	2	1	2	<b>1</b>
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	<b>0</b>
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	8	3	1	<b>10</b>

Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	2	0	0	2
------------	--------------------------	---	---	---	---

<b>Andere vormundschaftliche Geschäfte</b>		<b>Bestand</b>		<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>31.12.08</b>	
Art. 287	Unterhaltsverträge	12	<b>12</b>	
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	27	<b>28</b>	
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	18	<b>9</b>	
	Pflegekinderberichte	14	<b>6</b>	
	Erhebungsberichte / Anhörungen	115	<b>122</b>	
	Adoptionsgeschäfte	0	<b>0</b>	
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	1	<b>0</b>	

## **2. Vormundschaftsbehörde Oberegg**

Die Vormundschaftsbehörde Oberegg hat an 6 (6) Sitzungen 41 (40) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften bezieht sich auf Ende des Jahres 2008 wie folgt:

<b>Vormundschaften</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 368	Unmündigkeit	0	0	0	<b>0</b>
Art. 369	Geisteskrankheit	4	1	0	<b>5</b>
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	<b>0</b>
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	<b>1</b>
Art. 372	Eigenes Begehren	2	0	0	<b>2</b>
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	<b>1</b>
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	<b>0</b>

<b>Beistandschaften</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	0	0	<b>8</b>
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	6	2	0	<b>8</b>
Art. 394	Auf eigenes Begehren	11	1	1	<b>11</b>
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	<b>1</b>

Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	1	0	1	0
----------	---------------------------------	---	---	---	---

<b>Kindesschutzmassnahmen</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	11	0	3	8
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	2	0	0	2
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	11	1	0	12
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

<b>Andere vormundschaftliche Geschäfte</b>		<b>Bestand</b>	<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.07</b>	<b>31.12.08</b>
Art. 287	Unterhaltsverträge	2	8
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	0
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	0	6
	Pflegekinderberichte	3	3
	Erhebungsberichte	9	7
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	0	0

### 3. Öffentliche Fürsorge

	<b>31.12.07</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>31.12.08</b>
<b>Unterstützungsfälle</b>	184	50	53	181
Davon				
- Schweizerbürger	149	37	39	147
- Ausländer	35	13	14	34
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	93	22	16	99
- Oberegg	8	2	2	8
- in anderen Kantonen	83	26	35	74
- im Ausland	0			
<b>Personenzusammensetzung</b>				

- Alleinerziehende	36	6	9	33
- Alleinstehende	110	28	34	114
- Familien	25	4	7	22
- Ehepaare	13	2	3	12
- in Kliniken	0			
- Drogen	0			

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger hat sich wie schon im Vorjahr gesamthaft leicht reduziert. Die Anzahl der Sozialhilfefälle in anderen Kantonen ist von der Anzahl wie auch vom finanziellen Aufwand her schwankend und durch den Heimatkanton nicht beeinflussbar. Ein Schwerpunkt in der Sozialhilfe hat sich in den letzten Jahren - nebst der Existenzsicherung für Personen mit zu wenig Einkommen (Alleinerziehende, Ausgesteuerte) - bei den sozialpädagogischen Massnahmen ergeben. Mit gezielter Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen gelingt es in vielen Fällen, die schwierigen Phasen bis zum Eintritt in die Ausbildung und in Einzelfällen darüber hinaus zu überbrücken. Im Bereiche der Integration und Wiedereingliederung arbeitet das Sozialamt eng mit der regionalen Arbeitsvermittlungsstelle, der Berufsberatung, Berufsbildung, der schulischen Sozialarbeit und der Sozialberatungsstelle zusammen. Die Interventionen der Vormundschaftsbehörde bei Erziehungsproblemen und der Eingliederung von Jugendlichen haben auch Auswirkungen auf die materielle Sozialhilfe. Die Ehescheidungen und die damit zum Teil einhergehenden Auseinandersetzungen über die Eltern- und Kinderrechte führen häufig zu Problemen in der schulischen und sozialen Entwicklung.

## 2460 Bürgerheim Appenzell

### 1. Heimkommission

Bis Ende April wurde das Bürgerheim interimistisch durch die Leiterin des Pflege- und Betreuungsdienstes, Annamarie Mittelholzer, geführt. Anfang Mai nahm der neue Heimleiter Werner Schläpfer, Herisau, die Arbeit auf.

Die Heimkommission traf sich zu 4 (7) ordentlichen Heimkommissionssitzungen. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit bildeten Organisations- und Personalfragen, geprägt durch die Zielsetzung der Heimkommission, die möglichen Synergien mit dem Spital und Pflegeheim Appenzell zu identifizieren und schrittweise zu nutzen. Zur Erreichung dieses Zieles wurden im Berichtsjahr folgende Massnahmen eingeleitet:

- Die Wäscherei des Bürgerheims wurde mit jener des Spital und Pflegeheims am Standort Spital zusammengelegt. Die beiden Mitarbeiterinnen der Bürgerheimwäscherei (total 110 %) konnten ins Spital wechseln bzw. im Bürgerheim weiterbeschäftigt werden.
- Der Einkauf von Pflege- und Hauswirtschaftsmaterial für beide Institutionen erfolgt neu zentral via Spital und Pflegeheim.

- Die Zusammenarbeit bezüglich Technischer Dienst und im Bereich der Entsorgung wurde verstärkt.

Im Weiteren wurden die Schnittstellen und die Aufgabenverteilung unter den Bereichen Hauswirtschaft, Pflege und Betreuung sowie Küche überprüft und neu definiert.

Weiter befasste sich die Heimkommission auch mit baulichen Veränderungen. Es wurden erste Überlegungen zu einer baulichen Gesamtplanung angestellt, deren Konkretisierung jedoch verschoben wurde, bis die Ergebnisse der Gesamtplanung des Spital und Pflegeheims ("Ideenwettbewerb") vorliegen. Im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten die Installation der Steck-Becken-Spülanlage, die Erneuerung des Pflegebades sowie die Einrichtung eines Stationszimmers für die Pflege.

Die Dreibettzimmer im Bürgerheim wurden im Berichtsjahr reduziert, da sich die Belegung der dritten Betten als zunehmend schwieriger erweist. Damit verfügt das Bürgerheim aktuell über 53 Betten. Die 2008 erreichten 18'875 Belegungstage entsprechen damit einer durchschnittlichen Belegung von 97.3 %.

Im Bereich der Unterhaltungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohner konnten im Berichtsjahr zusätzliche Angebote gemacht werden. Dabei wurde die Zusammenarbeit mit der Pro Senectute AI intensiviert (Erzählcafé, Kino ab 60). Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern des Bürgerheims immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein besonderer Dank ausgesprochen wird. Unter anderem wurde im August der traditionelle Bewohnerausflug unternommen; er führte dieses Jahr ins Appenzeller Vorderland und ins Altersheim Gontenbad, wo der gemeinsame Kaffee und Kuchen Gelegenheit zum Austausch mit den dortigen Bewohnern bot.

Personalmutationen 2008:

Eintritte:

- Petra Lippitz	1. Februar
- Daniela Inauen Smith	1. März
- Daniela Angehrn	1. März
- Werner Schläpfer	1. Mai
- Anita Senn	1. November

Austritte:

- Daniela Inauen Smith	31. Mai
- Rahel Manser	31. Juli
- Ingrid Koster	30. September
- Heidi Koster	31. Dezember

## 2. Betriebsrechnung

	2008	2007
Aufwand	Fr. 2'196'145.60	Fr. 2'158'371.77
Ertrag	Fr. 1'755'374.05	Fr. 1'664'754.35
Rückschlag	Fr. - 440'771.55	Fr. - 493'617.42

## 3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2007	52
<b>Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2008</b>	<b>52</b>
davon: - weiblich	32 (32)
- männlich	20 (20)

<b>Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen</b>		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	0	0
60-64 Jahre	0	0
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	1	0
75-79 Jahre	5	3
80-84 Jahre	4	10
85-89 Jahre	5	9
90-94 Jahre	3	7
95 und älter	1	3
<b>Total</b>	<b>20 (20)</b>	<b>32 (32)</b>

<b>Total Pensionstage</b>	<b>18'875</b>	(19'713)
Altersdurchschnitt	84.92 Jahre	(84.75 Jahre)

## **2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggi)**

### **1. Heimkommission**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 2 (2) Sitzungen. Traktanden bildeten personelle und bauliche Fragen, die betrieblichen Ziele sowie die Beschäftigung und Animation für die Bewohner. Ebenso wurde auch der Antrag an die Standeskommission bezüglich der Tarife 2009 besprochen. Der Vorschlag lautete analog jenem für das Bürgerheim Appenzell.

2008 gab es im Torfnest folgende personellen Veränderungen: Claudia Hohl ersetzte per 1. April 2008 Ruth Schmid. Seit 1. Mai verstärkt zudem Mirjam Baumann als Nachdienstleistende das Torfnest-Team. Christine Köppel verliess das Torfnest per Ende August; ihre Stelle trat per 1. August 2008 Hedwig Secli an.

Die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln und Spielnachmittage sowie der Gottesdienst mit Pfr. Johann Kühnis erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit. Ebenso wird auch das spezielle Beschäftigungsprogramm auf dem Hof unter der Leitung von Max Furer gerne und rege benutzt.

Im August wurde der jährliche Ausflug gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheimes Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt. Er führte mittels Spezialbussen von Oberegg bzw. Reute nach Sargans und dem Walensee entlang nach Quarten. Dort wurden die Ausflügler im Bildungszentrum von Nonnen empfangen, nahmen das Mittagessen ein und an einer Andacht teil. Nach einem Rundgang durch das schöne Bildungszentrum ging es via Sargans zurück nach Oberegg, wo man ein z'Vesper erhielt und den Tag gemütlich ausklingen liess. Die Abwicklung durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute klappte wiederum bestens, wofür allen Beteiligten bestens gedankt wird.

Zudem sorgten wieder verschiedene Chöre oder Musikgruppen während des Jahres mit ihren Einlagen für zusätzliche Abwechslung im Altersheim.

## 2. Betriebsrechnung

	2008		2007	
Aufwand	Fr.	587'540.15	Fr.	604'531.05
Ertrag	Fr.	543'956.50	Fr.	506'487.45
Rückschlag	Fr.	- 43'583.65	Fr.	- 98'043.45

## 3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2007	16
<b>Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2008</b>	<b>15</b>
davon: - weiblich	7 (8)
- männlich	8 (8)

<b>Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen</b>		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	0	0
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	2	0
75-79 Jahre	1	0
80-84 Jahre	0	2
85-89 Jahre	2	2
90-94 Jahre	1	0
95 und älter	0	3
<b>Total</b>	<b>8 (8)</b>	<b>7 (8)</b>

<b>Total Pensionstage</b>	<b>5'854</b>	(5'689)
Altersdurchschnitt	82.73 Jahre	(81.64 Jahre)

## 2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Abrechnungsjahr 2008 27 (17) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2008) registrierten Asylbewerber, vorläufig aufgenommenen Ausländern und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach Asylgesetz inkl. eines NEE-Falls betrug 55 (41). Von den 55 Anwesenden wohnen 37 (20) Personen in Asylunterkünften. Im Berichtsjahr wurden bei den anwesenden Personen aus dem Asylbereich auch die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge mitgezählt, womit auch die Zahlen 2007 angepasst wurden.

Die Zahl der Asylgesuche nahm gesamtschweizerisch gegenüber den Vorjahren deutlich zu (2007 = 10'844; 2008 = 16'606). Diese Entwicklung läuft den mit den Neuerungen im Asylrecht in den Jahren 2007 und 2008 angestrebten Zielen entgegen. Mit diesen Änderungen beabsichtigte der Bund, die Asylsuchenden länger in seinen Empfangszentren unterzubringen und in möglichst vielen Fällen noch vor der Verteilung auf die Kantone erstinstanzliche Entscheide zu erlassen. Dadurch hätten sich bei den Kantonen kürzere Aufenthaltsdauern und Kosteneinsparungen ergeben sollen. Entsprechend hat der Bund die finanziellen Beiträge an die Kantone gekürzt. Die gesamtschweizerischen Aufnahmekapazitäten wurden entsprechend den Vorgaben des Bundes auf rund 10'000 Gesuche je Jahr ausgerichtet bzw. reduziert.

Herkunft der anwesenden Personen: Sri Lanka 16, Eritrea 8, Irak 8, Somalia 7, Türkei 7, Iran 2, Nigeria 2, Georgien 2, Kosovo 1, Tunesien 1, Serbien 1

<b>Belegungstage</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Mettlen, Hirschberg, Bleiche, Sitterstrasse	8'165	7'340

Im Jahre 2008 wurden die bestehenden Beschäftigungsprogramme wie z.B. die Altpapier- und Kartonentsorgung für den Kanton, der Unterhalt der Feuerstellen im Auftrag von Bezirken und Appenzellerland Tourismus AI sowie die Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Asylunterkünften weitergeführt. Im Sommer 2008 waren die Asylsuchenden mit der Herstellung von 57 Ster Brennholz für das Olmaprojekt "Fair-Feuern" beschäftigt. Dieses Projekt hat sich als besonders geeignet erwiesen, da die Arbeiten unmittelbar vor Ort in Mettlen durchgeführt werden konnten. Der grösste

Teil des Holzes wurde nach der Olma zurückgenommen und an Hauseigentümer verkauft. Das Interesse an dieser Art von Brennholz ist sehr gross, weshalb dieses Beschäftigungsprogramm weitergeführt wird.

In Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement wurden in der zweiten Jahreshälfte die Deutschkurse für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und übrige Ausländer koordiniert und intensiviert. Eine besondere Herausforderung stellt in Einzelfällen die Integration von vorschulpflichtigen Kindern dar.

# 25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

## 2500 Justiz und Polizei

### 1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden die jährliche Frühjahrs- und die Herbstsitzung statt. Im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD). Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten an Sitzungen der Departementssekretäre.

Insgesamt sind 12 (30) Vernehmlassungen und 5 (12) Stellungnahmen im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden. Weiter wurden zwei Sonntagsarbeitsbewilligungen erteilt und als zeitlich umfangreiche Arbeiten die Aufgabenverzichtsplanung sowie die Auflistung der Leitbilder und Konzepte im Departement (Aufträge der Standeskommission) ausgeführt. Weiters wurden in den Projekten Pandemieplanung (im Hinblick auf Zivilschutzeinsätze), POLYCOM (Lead bei Kantonspolizei) und Neuadressierung im Kanton mit Registerharmonisierung mitgearbeitet sowie die Warnregionen überprüft. Schliesslich hat im Frühjahr das Departementssekretariat mit dem Amt für Zivilschutz und dem Kreiskommando in die Alte Kaplanei (Marktgasse 10d) gezügelt.

Erstmals wieder seit sieben Jahren wurde das RGF-Seminar (Ter Reg 4) und damit verbunden die Konferenz der Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz Ostschweiz in Appenzell organisiert und durchgeführt. Dadurch hatte das Departement (Landesfähnrich) den Vorsitz und die Sekretariatsführung für ein Jahr inne.

### 2. Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft Appenzell wurde per 1. Januar 2008 in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement eingegliedert. Aufgrund einer anderen Datenbank können sich bei den unterstehenden Zahlen gegenüber zum Vorjahr Abweichungen ergeben.

	2008	2007
1. Strafbefehle	56	65
Davon		
– Strafbefreiungen	2	2
– Verweise	9	5
– Persönliche Leistungen	40	32
– Persönliche Leistungen bedingt	1	--
– Bussen	6	9
– Bussen bedingt	--	--

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
– Freiheitsentzüge bedingt	--	1
– Freiheitsentzüge unbedingt	--	--
2. Einstellungen	<b>32</b>	17
3. Mediationen	--	--
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	<b>11</b>	15
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	<b>1</b>	--
6. Pendenzen	<b>4</b>	12

<b>Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten</b>		<b>2008</b>	<b>2007</b>
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	<b>1</b>	9
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	<b>10</b>	14
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	<b>2</b>	6
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	<b>3</b>	1
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	<b>6</b>	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	<b>2</b>	--
	SVG-Delikte	<b>30</b>	30
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	<b>5</b>	5
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	<b>1</b>	1
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	--	--

## Jugendgericht Oberegg

Das Jugendgericht des äusseren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällt folgende Entscheide:

	2008	2007
Entscheide	7	0
Davon		
- 7. - 15. Altersjahr	1	
- 15. - 18. Altersjahr	6	
Davon		
- Mädchen	0	
- Knaben	7	
Davon		
- Bussen / Arbeitsleistung	5	
- Verweise	1	
- Freisprüche	1	
- Massnahmen	0	
- Rückzug	0	
- Einstellungen	0	
- Verkehrsnacherziehung	0	
Davon		
- Rekurse	0	

### 3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2008	2007					
Appenzell	18	22	6	8	2	2	--
Schwende	10	9	3	7	--	--	--
Rüte	9	4	6	2	--	1	--
Schlatt-Haslen	2	2	--	2	--	--	--
Gonten	1	4	--	1	--	--	--
Oberegg	5	1	3	2	--	--	--
<b>Total</b>	<b>45</b>	<b>42</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>--</b>

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

#### 4. Kantonsgericht

Auf Ende der Amtsperiode 2007/08 traten Ivo Bischofberger und Daniel Fässler als Kantonsrichter zurück. Es wurden als Ersatz Sepp Koller und Elvira Hospenthal-Breu an der Landsgemeinde in das Kantonsgericht gewählt. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

#### Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	4	6	--	1	3	--
Eheschutzmassnahmen	--	1	--	--	--	--
Forderung	--	--	--	--	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	--	1	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	2	1	--	--	1	2
Konkurs	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	--	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	45	32	--	44	--	2
Überwachungsmassnahmen (StPO)	1	3	--	--	1	--
Akkreditierung	2	1	--	2	--	--
Aktenherausgabe	3	2	--	3	--	1
Diverses	3	3	2	--	1	--
<b>Total</b>	<b>60</b>	<b>50</b>	<b>2</b>	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>5</b>

#### Abteilungen

Zivil- und Strafericht	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Zivilrecht	5	3	--	--	3	4
Strafrecht	4	4	1	--	3	1
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>--</b>	<b>6</b>	<b>5</b>

Die Abteilung Zivil- und Strafericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt drei Halbtagesitzungen und zwei Ganztagesitzungen.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Baurecht	3	3	2	--	--	3
Bäuerliches Bodenrecht	3		1	1	1	1
Öffentliches Beschaffungswesen	1	2	1	--	--	--
Öffentliches Arbeitsrecht	--	1	--	--	--	2
Steuerrecht	4	5	1	--	1	3
Sozialversicherungsrecht	7	9	2	1	9	2
Diverses	3	7	3	--	4	1
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>12</b>

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt drei Halbtagesitzungen und drei Ganztagesitzungen.

### Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	1	--	1	--	--	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	--	--	--	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB (KZB)	3	3	2	1	--	--
Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	4	2	3	--	1	1
Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen	--	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu einer Halbtagesitzung und einer Ganztagesitzung.

## 5. Bezirksgerichte

### Einzelrichter Appenzell

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Urteil	Fälle pendent
	2008	2007		Vergleich	Beschluss Abschreiber		
Zivilsachen							
Unentgeltliche Rechtspflege	12	7	--	--	2	10	--
Eheschutzmassnahmen	8	9		4	4	1	2
Vaterschaftsklage	2	--	--	--	--	1	1
Forderung	11	9	--	4	3	3	3
Arbeitsstreitsache	5	10	--	1	1	1	3
Miet-/Pachtstreitsache	1	2	--	--	--	2	--
Kraftloserklärung	57	29	--	--	2	16	56
Handelsregisterangelegenheiten	5	--	--	--	1	4	--
Definitive Rechtsöffnung / Exequatur	20	33	--	--	5	17	1
Provisorische Rechtsöffnung	21	13	2	--	6	12	2
Konkurs	18	24	4	--	4	8	3
Konkursverfügung	6	13	--	--	--	6	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	--	2	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	2	6	1	--	--	1	--
Amtsbefehl	2	5	--	1	--	1	--
Vorsorgliche Verfügung	3	2	--	--	1	--	2
Rechtshilfeersuchen	1	3	--	--	2	--	--
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	2	3	--	--	2	--	1
Diverses	5	4	1	--	--	5	--
<b>Total</b>	<b>181</b>	<b>174</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>33</b>	<b>88</b>	<b>74</b>

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent
	2008	2007	Abweisung	Teilschutz	Schutz	
Prüfung Untersuchungshaft	7	8	2	--	5	--
ANAG-Sache	2	2	--	--	2	--
Löschung Strafregistereintrag	--	--	--	--	--	--
Diverses	--	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>7</b>	<b>--</b>

## Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Zivilsachen							
Ehescheidung	16	16	--	--	12	--	9
Ehetrennung	--	1	--	--	--	--	--
Abänderung	4	3	--	1	2	--	2
Revision	1	--	1	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>--</b>	<b>11</b>

## Bezirksgericht Appenzell

	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss Vergleich	Abschreiber	Urteil	
Zivilsachen							
Erbrecht	1	1	--	--	--	--	2
Sachenrecht/Nachbarrecht	--	4	--	--	--	1	1
Forderung	10	10	1	3	--	1	10
Miet-/Pachtrecht	--	1	--	--	--	1	--
Diverses	1	--	--	1	--	--	--
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>--</b>	<b>3</b>	<b>13</b>

	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent
	2008	2007	Verurteilung	Freispruch	Diverse	
Strafsachen						
StGB:						
- Strafen, sichernde Massnahmen	--	--	--	--	--	--
- Leib und Leben	1	--	--	--	--	1
- Ehre	--	--	--	--	--	--
- Vermögen	2	--	2	--	--	1
- Freiheit	--	--	--	--	--	--
- Sexuelle Integrität	1	--	1	--	--	--
- Urkundenfälschung	--	--	--	--	--	--
BetMG	--	--	--	--	--	--
SVG	4	4	--	--	3	3
USG/GschG	1	--	--	--	--	1
ANAG	--	--	--	--	--	--
Diverse Gesetze	1	--	1	--	--	--
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>--</b>	<b>3</b>	<b>6</b>

Auf Ende der Amtsperiode 2007/08 traten Andrea Wettmer-Hehli und Claudia Koller-Sutter als Bezirksrichterinnen zurück und Sepp Koller wurde an der Landsgemeinde in das Kantonsgericht gewählt. Als Ersatz wurden Mirta Amman Schefer, Amerei Motzer-

Fässler und Markus Fässler in das Bezirksgericht Appenzell gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an sechs Halbtagessitzungen und einer Ganztagesitzung.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an einer Halbtagessitzung und zwei Ganztagesitzungen.

### Einzelrichter Oberegg

	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss		Urteil	
				Vergleich	Abschreiber		
Unentgeltliche Rechtspflege	4	2	--	--	1	3	--
Eheschutzmassnahmen	3	1	--	2	--	--	1
Forderung	1	--	1	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	1	--	--	--	1	--	--
Miet-/Pachtstreitsache	--	--	--	--	--	--	--
Kraftloserklärung	--	--	--	--	--	--	--
Handelsregisterangelegenheiten	2	--	--	--	--	2	--
Definitive Rechtsöffnung	2	4	--	--	1	1	--
Provisorische Rechtsöffnung	9	5	--	1	2	2	4
Konkurs	6	4	2	--	3	1	--
Konkursverfügung	3	--	--	--	--	3	--
Arrestbefehl	2	--	--	--	--	2	--
Amtsbefehl	2	1	--	--	--	2	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--	--
Diverses	1	1	--	--	--	--	1
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>6</b>

### Verfahren nach Scheidungsrecht Oberegg

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil		
					(unstrittig)	(strittig)	
Ehescheidung	3	8	1	1	3	--	1
Ehetrennung	--	1	--	--	--	--	--
Abänderung	1	2	--	2	--	--	--
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>--</b>	<b>1</b>

## Bezirksgericht Obereg

	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss Vergleich	Urteil Abschreiber	
Zivilsachen						
Forderung	--	--	--	--	--	--
Diverses	2	--	2	--	--	--
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2008	2007	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Strafsachen						
StGB	--	--	--	--	--	--
BetMG	--	--	--	--	--	--
SVG	--	1	--	--	--	--
Diverses	--	1	--	--	1	--
<b>Total</b>	<b>--</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>1</b>	<b>--</b>

Nach der Wahl von Elvira Hospenthal-Breu in das Kantonsgericht wurde als Ersatz Suzanne Bernhard-Deubelbeiss in das Bezirksgericht Obereg gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Obereg ergibt sich aus dem Staatskalender. Das Bezirksgericht Obereg tagte an einer Halbtagesitzung.

## 6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht- eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent
	2008	2007					
Beschwerde in Zivilsachen	1	--	--	--	--	--	1
Beschwerde in Strafsachen	4	1	1	--	--	3	1
Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	2	2	--	--	--	--	2
Verfassungsbeschwerde alt: Verwaltungsgerichts- beschwerde	--	2	--	--	--	--	--
alt: Staatsrechtliche Beschwerde	--	1	--	--	--	--	--
Beschwerde an das Bundes- verwaltungsgericht	--	1	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

## 2532 Verwaltungspolizei

### 1. Allgemeines

		<b>2008</b>	2007
Reisepässe*	ab 18 Jahre	<b>295</b>	414
Biometrische Reisepässe*	ab 18 Jahre	<b>131</b>	78
Reisepässe*	bis 18 Jahre	<b>83</b>	88
Biometrische Reisepässe*	bis 18 Jahre	<b>3</b>	3
Provisorische Reisepässe*	beide Alterskategorien	<b>19</b>	29
Identitätskarten*	ab 18 Jahre	<b>840</b>	910
Identitätskarten*	bis 18 Jahre	<b>575</b>	603
Heimatausweise		<b>156</b>	201
Heimatausweis-Verlängerungen		<b>329</b>	278
Wohnsitzbescheinigungen		<b>372</b>	366
Ausweiskarten für Reisende		<b>0</b>	1

(\*Innerer und äusserer Landesteil)

### 2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

<b>Bezirke</b>	<b>31.12.2008</b>		<b>31.12.2007</b>	
Appenzell	<b>5'815</b>		5'810	
Schwende	<b>2'118</b>		2'108	
Rüte	<b>3'217</b>		3'180	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	<b>1'148</b>		1'135	
Gonten	<b>1'458</b>		1'452	
Innerer Landesteil		<b>13'756</b>		13'685
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	<b>1'896</b>		1'868	
Äusserer Landesteil		<b>1'896</b>		1'868
<b>Gesamttotal</b>		<b>15'652</b>		15'553

### 3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

<b>Kirchgemeinden</b>	<b>2008</b>		<b>2007</b>	
<b>Innerer Landesteil</b>				
Appenzell, röm.-kath.	<b>7'709</b>		7'747	
Gonten, röm.-kath.	<b>1'117</b>		1'126	
Schwende, röm.-kath.	<b>716</b>		705	
Haslen, röm.-kath.	<b>599</b>		596	
Brülisau, röm.-kath.	<b>453</b>		446	
Eggerstanden, röm.-kath.	<b>428</b>		438	
Evangelisch	<b>1'255</b>		1'246	
Konfessionslose	<b>585</b>		520	
Islam	<b>521</b>		507	
Orthodox	<b>207</b>		209	
Übrige	<b>157</b>		138	
Christkatholisch	<b>9</b>		7	
<b>Total innerer Landesteil</b>		<b>13'756</b>		13'685
<b>Oberegg</b>				
Römisch-katholisch	<b>1'279</b>		1'275	
Evangelisch	<b>350</b>		343	
Konfessionslose	<b>202</b>		179	
Übrige	<b>36</b>		36	
Islam	<b>23</b>		28	
Orthodox	<b>6</b>		7	
<b>Total Oberegg</b>		<b>1'896</b>		1'868
<b>Gesamttotal</b>		<b>15'652</b>		15'553

### 4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

<b>Schulgemeinden</b>	<b>2008</b>		<b>2007</b>	
Appenzell	<b>7'693</b>		7'678	
Oberegg	<b>1'896</b>		1'868	
Gonten	<b>1'304</b>		1'299	
Steinegg	<b>958</b>		932	
Schwende	<b>865</b>		846	
Meistersrüte	<b>789</b>		798	
Haslen	<b>671</b>		666	
Brülisau	<b>509</b>		500	
Eggerstanden	<b>493</b>		498	
Schlatt	<b>356</b>		352	
Kau	<b>118</b>		116	
<b>Total</b>		<b>15'652</b>		15'553

## 5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung\* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'601 (1'552) Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 59 (54) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2008 hielten sich 28 (22) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

*\* Ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre und vorläufig aufgenommene Personen*

## 6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2008	2007	1990	2008	2007	1990	2008	2007
Appenzell	735	736	472	253	237	356	34	54
Schwende	114	109	43	46	39	24	13	12
Rüte	96	81	41	39	48	55	9	7
Schlatt-Haslen	31	24	16	9	6	1	2	1
Gonten	23	22	14	35	20	13	2	2
Oberegg	116	109	56	36	33	42	8	12
<b>Total</b>	<b>1'115</b>	<b>1'081</b>	<b>642</b>	<b>418</b>	<b>383</b>	<b>491</b>	<b>68</b>	<b>88</b>

## 7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

<b>EU + EFTA Staaten*</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>	<b>Übrige europ. Staaten</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Belgien	4	3	Belarus	2	2
Dänemark	3	4	Rumänien	1	1
Deutschland	406	356	Russland	1	1
Finnland	2	2	Türkei	55	55
Frankreich	5	5	Ukraine	2	2
Griechenland	1	1	<b>Total</b>	<b>61</b>	61
Grossbritannien	13	11	Anteil in Prozent	<b>3.8 %</b>	3.9 %
Irland	1	1			
Italien	117	116	<b>Übrige Staaten</b>		
Lettland	3	4	Algerien	1	1
Liechtenstein	10	12	Angola	1	1
Litauen	1	1	Äthiopien	2	1
Niederlande	15	17	Australien	6	6
Norwegen	2	2	Brasilien	3	3
Österreich	114	113	China	2	3
Polen	6	6	Costa Rica	3	3
Portugal	153	136	Equador	1	1
Schweden	1	1	Eritrea	3	0
Slowakische Rep.	7	5	Honduras	1	0
Slowenien	8	9	Indien	11	9
Spanien	50	53	Indonesien	2	1
Tschechische Rep.	9	9	Japan	1	3
Ungarn	11	7	Kanada	3	1
<b>Total</b>	<b>942</b>	874	Malaysia	1	0
Anteil in Prozent	<b>58.8 %</b>	56.3 %	Mexico	1	1
			Nigeria	1	1
<b>Ex-Jugoslawien</b>			Pakistan	1	1
Bosnien-Herzegow.	282	289	Panama	1	1
Kosovo	61	65	Philippinen	5	4
Montenegro	2	2	Südkorea	1	1
Serbien	69	76	Thailand	3	2
Kroatien	49	54	USA	5	7
Mazedonien	74	79	Venezuela	1	1
<b>Total</b>	<b>537</b>	565	Vietnam	1	0
Anteil in Prozent	<b>33.6 %</b>	36.4 %	<b>Total</b>	<b>61</b>	52
			Anteil in Prozent	<b>3.8 %</b>	3.4 %
Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene)					
<b>2008: 1'601 = 100 %, 2007: 1'552 = 100 %, * inkl. neue EU-Länder</b>					

## 8. Asylwesen

	2008	2007	2004	1998
<b>Asylbewerber</b>	<b>30</b>	17	35	58
<b>Vorläufig aufgenommene Ausländer</b>	<b>9</b>	15	6	11
<b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>	<b>16</b>	9	0	0
<b>Total am 31.12.2008</b>	<b>55</b>	41	41	69
<b>• Zugänge 2008:</b>				
Zugewiesene Personen durch BFM	<b>27</b>	17	27	109
Dossierzuweisung durch BFM	<b>4</b>	1	0	0
Wiederanmeldungen	<b>0</b>	2	5	15
Geburten	<b>0</b>	1	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	<b>0</b>	0	1	6
<b>• Abgänge 2008:</b>				
Ausschaffungen	<b>1</b>	1	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	<b>0</b>	6	2	20
Untergetaucht	<b>5</b>	11	23	100
Kantonswechsel/Heirat	<b>1</b>	0	0	6
Humanitäre Regelung	<b>0</b>	0	0	0
Anerkennung als Flüchtling	<b>4</b>	1	0	8
Rücküberstellung nach Deutschland	<b>0</b>	0	0	3
Rücküberstellung nach Grossbritannien	<b>1</b>	0	0	0
Rücküberstellung nach Norwegen	<b>1</b>	0	0	0
<b>Nationen: Stand 31.12.2008</b>				
Algerien	<b>0</b>	1	2	0
Eritrea	<b>8</b>	4	0	0
Georgien	<b>2</b>	0	0	0
Iran	<b>2</b>	0	0	0
Irak	<b>8</b>	6	7	0
Kosovo	<b>1</b>	0	0	52
Nigeria	<b>2</b>	0	0	0
Serbien	<b>1</b>	1	4	0
Somalia	<b>7</b>	5	2	0
Sri Lanka	<b>16</b>	18	9	4
Tunesien	<b>1</b>	0	0	0
Türkei	<b>7</b>	6	10	11
<b>Total</b>	<b>55</b>	41		

3 (3) abgewiesene Asylbewerber wurden in Ausschaffungshaft genommen, damit die vom Bundesamt für Migration angeordnete Wegweisung vollzogen werden konnte. Die Betroffenen verbrachten bis zur Ausreise 15 (76) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell.

## **9. Lotteriewesen**

Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. keine (0) durchgeführt. Das kantonale Kontingent wurde für das Jahr 2008 an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- Genossenschaft Internationale Pferdesporttage CSIO Schweiz-St.Gallen (5'000)
- Schweizer Hallen Leichtathletik Meisterschaften 2008, St. Gallen (5'000)
- Schweizer Meisterschaften Aerobic 2008, STV Willisau LU (5'000)

## **10. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe**

3 (7) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 4 (5) Personen.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenenumwandlungen vollzogen:

- 0 (1) Appenzell
- 1 (1) Frauenfeld
- 1 (1) Gmünden AR
- 1 (1) Saxerriet SG

5 (5) Strafurteile konnten zum Vollzug an andere Kantone abgetreten werden.

Es erfolgten keine (0) Abschreibungen infolge absoluter Verjährung. 6 (6) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten respektive Aufenthalt im Ausland noch nicht vollzogen werden.

## 11. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

### Bewilligungserteilung nach Branchen

<b>Branche</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Baugewerbe	2	6
Dienstleistung (Büro)	0	7
Garagenbetrieb	0	0
Gastgewerbe	19	14
Gesundheitswesen	1	2
Handelsfirmen	2	0
Kunststoffverarbeitung	0	0
Landwirtschaft	1	3
Mechanik (Industrie)	3	6
Metallbearbeitung	2	1
Musik-Unterhaltung	0	0
Nahrungsmittel	1	6
Sport	0	1
Textilindustrie	2	7
Andere Gewerbebetriebe	2	2
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>55</b>

### Bewilligungserteilung nach Kategorien

<b>Kategorie</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Arbeitsbewilligung Asyl	4	5
Einverständnis / Arbeitsbewilligung	3	2
Grenzgängerbewilligung	0	11
Härtefall	0	0
Jahresbewilligung aus kantonalem Kontingent	2	0
Kurzaufenthalte 4 Monate	0	0
Kurzaufenthalte 6 Monate	0	1
Musikerbewilligung	0	0
Stellenantritte	10	15
Stellenwechsel	2	2
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA	14	19
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>55</b>

Infolge Zuständigkeitswechsel sind die Angaben zum Meldeverfahren neu beim Volkswirtschaftsdepartement (2700 Allgemeines, Ziff. 2. Arbeitsinspektorat, "Entsendewesen") aufgeführt.

## 2534 Eichwesen

### 1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	18 (52)	0 (2)	102 (102)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	14 (41)	3 (1)	139 (151)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	2	0	5 (4)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2 (3)	0 (0)	3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	0 (2)		4 (2)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	6 (66)		ca. 80 (80)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	50 (2)	7 (0)	71 (68)	
– Transportzisternen	2 (3)		3 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	5 (2)		11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	3 (3)		2 (3)	
– in Transportzisternen	0 (0)			
– Zusatzapparate (ZA)	3 (2)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	4 (7)			
– Qualität	0 (2)			
Abgasmessgeräte	24 (18)	1 (1)	25 (24)	
Nachschau durchgeführt	8 (6)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	1 (1)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte	9 (37)	1 (1)		
– Spirituosen, Früchte	4 (14)			
nach Volumen:				
– Spirituosen	2 (2)			
<b>Total Amtshandlungen</b>	<b>157 (203)</b>			
<b>Total Beanstandungen</b>		<b>12 (5)</b>		
<b>Total im Verkehr gemäss Kartei</b>			<b>447 (453)</b>	

## 2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	abgelehnt	verwarnt	angezeigt
<b>nach Gewicht</b>					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	13	13	--	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
<b>Nach Volumen</b>					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	2	2	--	--	--
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

## 2538 Zivilstandswesen

### 1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

#### Geburten

Der mutige Schritt für neue Investitionen bei der Geburtshilfe am Kantonalen Spital Appenzell zeigt erste Erfolge. Im Vergleich zum Vorjahr (51 Kinder) ist bei den Geburten eine Zunahme der Ereignisse von weit über 100 % zu verzeichnen. Im Berichtsjahr 2008 konnten insgesamt 129 Neugeborene registriert werden, nämlich 59 Mädchen und 70 Knaben. Zwei Kinder wurden zu Hause geboren. Bei der Namenswahl zeigten sich die Eltern einfallsreich, denn eigentliche Trend- oder Modenamen sind kaum erkennbar. Bei den Mädchen wurden im vergangenen Jahr die Vornamen Anna, Eliane, Emma, Mirja und Sarah je zweimal gewählt. Bei den Knaben eroberte Lukas mit vier Nennungen den ersten Platz.

#### Eheschliessungen

Markant weniger Paare schlossen im Jahr 2008 den Bund der Ehe auf dem Zivilstandsamt Appenzell. Die Anzahl der Trauungen ist um 23 Ereignisse oder 26 % gesunken. 65 (88) Paare liessen die Ehe auf dem Zivilstandsamt Appenzell eintragen. Bei 53 Beurkundungen besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In sechs Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Zweimal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Und bei vier Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland.

Bei 47 Ehepaaren wohnte mindestens einer der Verlobten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den übrigen Vermählten hatten 14 Paare in der Schweiz und vier Paare im Ausland ihren Wohnsitz. Von den 130 Beteiligten entschieden sich 108 Personen erstmals für eine Ehe.

### **Eingetragene Partnerschaften**

Im Berichtsjahr 2008 wurden in Appenzell keine neuen Partnerschaften beurkundet.

### **Sterbefälle**

Mit 108 Todesfällen zeigt die Sterblichkeitsstatistik im Vergleich zum Vorjahr (99) nur leichte Abweichungen. Bei den 108 verstorbenen Personen waren 46 Frauen und 62 Männer betroffen. Ausserordentlich hoch war die Zahl der tödlich verunfallten Personen. sechs Menschen verunglückten im Alpstein und vier Personen verunfallten bei der Arbeit bzw. im Strassenverkehr.

	M	F	2008	2007
Eheschliessungen	--	--	65	88
Eingetragene Partnerschaften	--	--	--	2
Geburten	70	59	129	51
Sterbefälle	62	46	108	99

## **2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg**

	M	F	2008	2007
Eheschliessungen			9	11
Geburten			0	0
Todesfälle	2	6	8	12
Kindesanerkennungen			8	2

## 2540 Kantonspolizei

### 1. Korpsbestand per 31. Dezember 2008

1	Kommandant Hptm	<b>Eintritte 2008:</b> keine
3	Leutnant	
1	Adjutant	<b>Austritte 2008:</b> *Daniela Abderhalden per 31.12.2008
1	Feldweibel	
4	Wachtmeister	
6	Korporale	
2	Gefreite	
4	Polizeimänner	
2*	Polizistinnen	
<u>3</u>	Zivilangestellte	
<u>27</u>		

### 2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2008	2007
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	178	182

### 3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

#### **Leib, Leben, Freiheit**

Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	1
Sexualdelikte	4	5
Körperverletzung / Tötlichkeiten	27	24
Drohung / Nötigung	10	23
Häusliche Gewalt	2	7

#### **Aussergewöhnliche Todesfälle**

Suizide	1	3
Arbeits-, Berg- und Sportunfälle	6	2
Überdosis Drogen	0	0

<b>Vermögen</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Diebstähle	129	96
Einbruchdiebstähle	18	14
Sachbeschädigungen	98	95
Betrüge	8	3
Veruntreuungen / Hehlerei	0	1
 <b>Fahrzeugentwendungen</b>		
Personenwagen	1	0
Motorräder	0	0
Motorfahrräder	0	3
Fahrräder	121	88
 <b>Verschiedenes</b>		
Betäubungsmitteldelikte	27	17
Umweltdelikte	26	33
Brandfälle	5	6
Personen- und Sachfahndungen	128	137
Erkennungsdienstliche Behandlungen	14	23
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	40	34
Führungsberichte	109	72
Zustellungen für Amtsstellen	89	72
Zuführungen an Amtsstellen	63	43
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	18	15
Bewilligte Signalisationen	14	16
Abgelehnte Signalisationsbegehren	5	5
Bewilligte Strassenreklamen	35	25
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	13	25
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	3	6
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	34	48
 <b>Fundbüro</b>		
Abgegebene Fundgegenstände	188	184
Vermittelte Fundgegenstände	79	90
Verlustanzeigen	366	266

#### 4. Strassenverkehr

<b>Kontrollen, Dienstleistungen</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Geschwindigkeitskontrollen	110	90
Fahren in angetrunkenem Zustand	23	24
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	246	290
Ordnungsbussen	4452	4398
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	870	592
*davon Rechtshilfeersuchen betr. Autovermietungsfirmen	498	332
Ausgestellte Mängelrapporte	352	421
ARV-Betriebskontrollen	11	10
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbafahrten usw.	38	41

#### **Verkehrsunfälle**

Verkehrsunfälle total	81	61
davon Selbstunfälle	38	33
innerorts	33	24
ausserorts	48	37
Unfälle mit Todesfolge	4	1
Unfälle mit Verletzten	37	28
Verletzte Personen	56	31
Davon Kinder	15	12

#### **Unfallursachen**

Zustand des Lenkers (Alkohol/Übermüdung)	12	6
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	*22	*18
Missachtung Signalisation und Vortrittsrecht	6	10
Andere Ursachen	*8	*10
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	21	9
Schleuderunfall, vereiste Strasse	*12	*6
Beim Überholen verunfallt	2	5
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	0

\* vereinzelt mehrere Unfallursachen

#### **Verkehrsinstruktion**

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	229	230
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	15	15
<b>5. <u>Rettungswesen</u></b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Total der ausgeführten Ambulanz-Transporte	449	389
Davon in das Spital Appenzell	202	212
In andere Spitäler/Kliniken	193	153
Helikoptereinsätze, im ganzen Kanton	66	40
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	19	21

## 2542 Staatsanwaltschaft

### 1. Allgemeines

In personeller Hinsicht ist vor allem der Wechsel im Sekretariat der Staatsanwaltschaft zu erwähnen. Lara Rampa Christen, Weissbad, langjährige und verdiente Mitarbeiterin, verliess die Staatsanwaltschaft per 31. Mai 2008, um sich voll ihrer neuen Aufgabe als Mutter widmen zu können. Mit Regula Bont, Altstätten, die ihre Arbeit bei der Staatsanwaltschaft am 1. Juni 2008 aufnahm, konnte eine qualifizierte Nachfolgerin gefunden werden.

Im Berichtsjahr gingen 631 (705) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und/oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein. Dabei ist anzumerken, dass deutlich weniger Geschwindigkeitsübertretungen zur Anzeige kamen. Hingegen stieg die Anzahl von Verkehrsunfällen mit Sachschaden und/oder Verletzten merklich an. Bei Verkehrsunfällen waren im Jahr 2008 vier Todesopfer zu beklagen. Nachdenklich stimmt zudem der Umstand, dass erheblich mehr qualifizierte Fälle von Fahren in angetrunkenem Zustand (mehr als 0.8 Promille), zu behandeln waren, während die privilegierten Fälle (zwischen 0.5 und 0.8 Promille) rückläufig waren. Schliesslich war ein starker Anstieg der Verstösse gegen die Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeit bei berufsmässigen Fahrzeugführern festzustellen.

10 (23) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 624 (692) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 96 (89) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. In 2 (2) Fällen sind ausserordentliche Staatsanwältinnen involviert.

13 (11) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 8 (20) Requisitionen gestellt. Es mussten 5 (10) Haftbefehle und 4 (5) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 5 (10) Häftlinge verbrachten insgesamt

179 (156) Tage in U-Haft. Ferner mussten 15 (10) Hausdurchsuchungen angeordnet und 1 (7) Augenschein durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 10 (1) Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 1 (3) Fall technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 8 (5) Legalinspektionen vorgenommen und 13 (8) Sektionen veranlasst.

## **2. Einstellungen**

Im Berichtsjahr wurden 233 (252) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

Zudem wurde im Berichtsjahr 1 (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt. Das Delikt war im Zeitpunkt der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (1. Juli 2008) bereits verjährt, sodass es strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden konnte.

## **3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte**

Im Berichtsjahr erfolgten 5 (1) Strafüberweisungen mit 17 (1) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

Sexuelle Handlungen mit Kindern	2
Sexueller Nötigung	2
Raub	1
Mehrfacher Diebstahl	1
Mehrfachem gewerbsmässigem Diebstahl	1
Mehrfacher Sachbeschädigung	1
Mehrfachem Hausfriedensbruch	1
Gebrauch eines verfälschten Ausweises	1
Mehrfachem unberechtigtem Verwenden eines Motorfahrrades	1
Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG)	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das BG über die Betäubungsmittel	1
Widerhandlung gegen das Waffengesetz (WG)	1
Widerhandlung gegen die Waffenverordnung (WV)	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG)	1

#### **4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen**

Im Berichtsjahr wurden 3 (2) Gesuche gegen insgesamt 6 (4) Personen auf Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weitergeleitet.

#### **5. Strafbefehle**

Es wurden 372 (414) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

#### **6. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)**

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	
	Einfache Körperverletzung	1 (1)
	Fahrlässige Körperverletzung	2 (1)
	Mehrfache Tötlichkeiten	1 (0)
	Unterlassung der Nothilfe	0 (1)
	Raufhandel	1 (0)
	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	0 (1)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	
	Unrechtmässige Aneignung	1 (1)
	Diebstahl	0 (1)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2 (2)
	Sachentziehung	2 (0)
	Mehrfache Sachbeschädigung	3 (0)
	Sachbeschädigung	2 (2)
	Zechprellerei	2 (0)
	Hehlerei	1 (0)
	Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte	1 (0)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	
	Mehrfache Beschimpfung	1 (0)
	Beschimpfung	1 (0)
	Missbrauch einer Fernmeldeanlage	2 (1)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	
	Mehrfache Drohung	2 (0)

	Versuchte Drohung	0 (1)
	Nötigung	1 (0)
	Versuchte Nötigung	4 (0)
	Hausfriedensbruch	1 (0)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
	Sexuelle Handlungen mit einem Kind	0 (2)
	Pornographie	1 (0)
	Sexuelle Belästigung	0 (1)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	2 (1)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	
	Fälschung von Ausweisen	0 (1)
K	Urkundenfälschung	
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	
N	Vergehen gegen den Volkswillen	
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	
	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	0 (2)
	Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	2 (0)
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	3 (1)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland	
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen	
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	9 (0)

**7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen**

Ausführen einer nichtlandwirtschaftlichen Fahrt	1	(0)
Beschmutzen der Fahrbahn	0	(4)
Fahren mit Überlast	17	(15)
Fahren mit einem Fahrrad ohne Licht bei beleuchteter Strasse nachts	0	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	5	(11)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	22	(14)
Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	0	(1)
Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1	(0)
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Betäubungsmitteln (Cannabis)	0	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges in übermüdetem Zustand	1	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Händlerschilder	2	(4)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	2	(4)
Führen eines Motorfahrzeuges, ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	(3)
Führen eines Motorrades, ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	2	(0)
Führen eines Motorfahrrades, ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Traktors	0	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Anhängers	1	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	11	(4)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	1	(3)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1	(1)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	14	(11)
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	5	(2)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	15	(20)

Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	0	(3)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder	1	(2)
Mehrfache SVG-Übertretungen	4	(26)
Missachtung des Vortrittsrechtes	10	(12)
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 7 Jahren	2	(1)
Mitführen eines ungelösten Anhängers	1	(1)
Mitführen von mehr Personen in einem Personenwagen als Plätze bewilligt sind	4	(1)
Mitführen von mehr als einer Person auf einem Motorrad	1	(0)
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	2	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	10	(6)
Nicht Aufstellen des Pannensignals	0	(1)
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	(1)
Nicht Beherrschen des Fahrrades	2	(3)
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	35	(29)
Nicht Beherrschen des Motorrades	2	(0)
Nicht Beherrschen des Motorfahrrades	1	(0)
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	2	(0)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	12	(5)
Nicht Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	4	(0)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	11	(10)
Nicht Tragen des Schutzhelms	0	(1)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	11	(8)
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	1	(0)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	16	(15)
Überfahren einer Sicherheitslinie	5	(4)
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person	1	(6)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	0	(2)
Übernahme der Begleitung einer Lernfahrt, ohne die dazu gesetzlich geforderten Voraussetzungen zu erfüllen	1	(0)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	0	(2)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstlänge	1	(2)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	63	(97)
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	3	(0)
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	1	(0)
Ungenügendes Rechtsfahren	2	(1)
Ungenügendes Sichern der Ladung	1	(2)
Unterlassen der Richtungsanzeige	2	(0)
Unvorsichtiges Überholen	3	(3)

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	3	(1)
Verursachen von vermeidbarem Lärm	1	(1)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	11	(4)
Vorschriftswidriges Parkieren	3	(4)
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	21	(5)
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	24	(12)
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	0	(3)

## **8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze**

AuG	Widerhandlung gegen das BG über die Ausländerinnen und Ausländer	2	(5)
AVIG	Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz	1	(0)
BetmG	Wiederholte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	8	(11)
	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	(9)
BZG	Widerhandlung gegen das BG über das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	0	(1)
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	5	(11)
JSG	Widerhandlung gegen das BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	2	(2)
JSV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	1	(1)
LMG	Widerhandlung gegen das BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	1	(0)
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	0	(8)
NHG	Widerhandlung gegen das BG über den Natur- und Heimatschutz	0	(1)
SprstG	Widerhandlung gegen das BG über explosionsgefährliche Stoffe	1	(0)
SprstV	Widerhandlung gegen die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe	2	(0)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	6	(4)
TSchV	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	5	(3)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	4	(0)
TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	4	(0)
TG	Widerhandlung gegen das BG über den Transport im öffentlichen Verkehr	5	(9)
USG	Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	21	(20)

WG	Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition	0	(4)
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	0	(4)
VSK	Widerhandlung gegen die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	1	(0)

## 9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Baugesetz			
	Widerhandlung gegen das Baugesetz	0	(1)
Feuerschutzgesetz			
	Widerhandlung gegen den Feuerschutz	2	(0)
Gastgewerbegesetz			
	Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz	0	(1)
Hundegesetz			
	Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	8	(4)
	Widerhandlung gegen die Verordnung zum Hundegesetz	1	(0)
Jagdgesetz			
	Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	3	(0)

## 10. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Freiheitsstrafe	1	(0)	Beschuldigte
Freiheitsstrafe und Busse	0	(0)	Beschuldigte
Geldstrafe und Busse	73	(71)	Beschuldigte
Geldstrafe	5	(7)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	22	(25)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	211	(269)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	49	(32)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	8	(7)	Beschuldigte
Umgang	3	(3)	Beschuldigte
Umwandlung Busse in Freiheitsstrafe	0	(0)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 26 (18) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 2 (2) Fälle pendent. 7 (6) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 6 (3) Fäl-

le wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 0 (9) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden 3 (0) erlassen. 12 (2) Einsprachefälle sind noch pendent.

## **2550 Strassenverkehrsamt**

### **1. Motorfahrzeugbestand**

<b>Fahrzeugart</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Personenwagen, Kleinbusse	**15'066	**14'235
Lieferwagen	955	861
Lastwagen, Gesellschaftswagen	160	141
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	74	73
Motorräder, Kleinmotorräder	1'619	1'527
Motorfahrräder	470	510
Arbeitsmaschinen	144	138
Landwirtschaftliche Motoreinachser	139	138
Landwirtschaftliche Motorkarren	473	488
Landwirtschaftliche Traktoren	698	669
Anhänger aller Kategorien	1'146	1'068
<b>Total gelöste Fahrzeuge</b> Stand 30.9.2008	<b>20'944</b>	<b>19'848</b>

\*\* inklusiv Mietfahrzeuge

### **2. Fahrzeug- und Führerprüfungen**

<b>Fahrzeugprüfungen</b>	<b>3'208</b>	<b>3'698</b>
<b>Führerprüfungen</b>		
<b>Praktische Prüfungen total</b>	<b>422</b>	<b>467</b>
Theoretisch		
Kategorien A1 / B	281	353
Kategorien C / D	25	20
Kategorien Mofa / G / F	135	163
<b>Theoretische Prüfungen total</b>	<b>441</b>	<b>536</b>

### 3. Fahrzeuge und Führerausweise

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	*3'443	*3'563
Schilderdeponierungen	*1'344	*1'315
Ersatzfahrzeugbewilligungen	166	188
Lern- und Führerausweise	1'674	1'769
Int. Führerausweis	54	49
Kontrollschilder Entzugsverfahren	95	91
Sonderbewilligungen	124	234
Versicherungswechsel	180	215

\* exklusive Mietfahrzeuge

### 4. Administrativmassnahmen

<b>Eingegangene Rapporte</b>	<b>372</b>	<b>408</b>
<b>ohne Massnahmen abgeschlossen</b>	<b>110</b>	<b>123</b>
<b>Führer- und Lernfahrausweisentzüge</b>	<b>138</b>	<b>126</b>
• Fahren in angetrunkenem Zustand	31	26
• Vereitelung der Blutprobe	0	1
• Drogenabhängigkeit	1	7
• Geschwindigkeitsübertretung	35	32
• andere SVG-Übertretungen	71	60
<b>Verwarnungen</b>	<b>94</b>	<b>106</b>
• Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	4	14
• Geschwindigkeitsübertretungen	59	58
• andere SVG-Übertretung	31	34
<b>Annullierung des Führerausweises auf Probe</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Verkehrsunterricht	6	7
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	11	19
Aberkennung ausländischer Ausweise	4	4

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

## 5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2008

	Total	bestanden	nicht bestanden	Erfolgsquote
<b>Theoretische Prüfungen</b>				
Basistheorie Kat. A1 / B	281	229	52	81.50%
<b>Praktische Führerprüfungen</b>				
Kategorie A	40	26	14	65 %
Kategorie A1	72	51	21	71 %
Kategorie B	287	218	69	76 %

## 2570 **Militärdepartement**

### 1. Allgemeines

Die ordentliche Militär- und Zivilschutzdirektoren-Konferenz tagte in den beiden Halbkantonen Basel-Land und Basel-Stadt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 fand ein Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS in Appenzell statt. Traktanden waren vielfältige Themen wie Zusammenarbeit im Raum der Ter Reg 4, gemeinsame Übungen (Raumsicherung), Sicherheitspolitik generell, neue Einsätze des Grenzwachtkorps, Bevölkerungsschutz und diverse militärische Themen. Schliesslich tagten die Ostschweizer-Kreiskommandanten dreimal (Rekrutierungswesen, Vernehmlassungen, Einführung der neuen Versichertennummer anstelle der AHV-Nr. und das Dienstverschiebungswesen). Die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz fand in Sax SG statt.

Die Schwergewichte im Berichtsjahr lagen im Reformprozess der Armee (Entwicklungsschritte 08/11), die Waffenhandhabung (Wachtdienst, Heimabgabe, Revision Waffengesetz), das Dienstverschiebungswesen, die Raumsicherungsaufgaben mit Einbezug der zivilen Behörden.

Die zweitägige Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) fand im Berichtsjahr nach 1983 wieder in den beiden Halbkantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. statt. Die Organisation und Durchführung dieses Grossanlasses bedeutete einen grossen Aufwand, welcher ohne Mithilfe des grösseren Halbkantons nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen, Fahnenübergaben, Beförderungsanlässe und verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen sowie Waffenläufe besucht worden.

## **2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung**

Vom 18. bis 25. April wurde für den Jahrgang 1990 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen durchgeführt.

Insgesamt nahmen 111 (127) Stellungspflichtige daran teil und wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in Mels/SG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 97 angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1989 und 1990. Für diverse Stellungspflichtige müssen dabei Speziallösungen gesucht werden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich	73	(90)	Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	4	(0)	Stellungspflichtige
Zurückstellung 1 Jahr	0	(1)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Tauglich	12	(18)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Untauglich	8	(6)	Stellungspflichtige

Die 73 (90) Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäss auf die folgenden Waffengattungen eingeteilt werden:

Infanterie	19	(25)
Panzertruppen	4	(3)
Artillerie	3	(1)
Genie	4	(6)
Fliegertruppen	6	(10)
Fliegerabwehrtruppen	3	(5)
Führungsunterstützungstruppen	5	(4)
Übermittlungstruppen	8	(6)
Rettungstruppen	3	(3)
Logistiktruppen	15	(18)
Sanitätstruppen	3	(8)
Militärische Sicherheit	0	(0)
AC-Schutzdienst	0	(1)

Zivilschutzteilungen:

Betreuer	1	(4)
Pionier	7	(10)
Stabsassistent	4	(4)

Die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit absolvierten den im Jahre 2006 neu konzipierten Sporttest 84 (105) Stellungspflichtige. 13 (10) mussten aus ärztlichen Gründen dispensiert werden.

Insgesamt konnten 40 (47) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 37 (48) gute, 7 (10) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht. Gemäss neuem Fitnesstest werden fünf Disziplinen bewertet. Je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sportabzeichen wird ab 80 Punkten vergeben. Mit einer Dienstauglichkeit von 75 % (77 %) steht der Kanton gesamtschweizerisch im ersten Rang. Ebenso die Anzahl von 48 %, welche das Sportabzeichen erlangt haben.

Thomas Koster, Göbsi, Haslen, erreichte mit 101 Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh., gefolgt von Ruven Hersche, Appenzell (98 Punkte) und Maurus Koller, Appenzell, sowie Marcel Rechsteiner, Appenzell (je 97 Punkte).

### **3. Wehrpflichtentlassung**

Am 21. November 2008 wurden die Militärangehörigen der Jahrgänge 1974-1978, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen. Als neue Aufgabe muss seit 1. Januar 2007 für jene Wehrmänner, welche die Waffe behalten möchten, die Selbstdeklaration veranlasst und überprüft werden. Von 82 Entlassenen haben 33 Wehrmänner die Waffe behalten, kein Antrag wurde abgelehnt. Für während dem Jahr ausgemusterte Wehrmänner musste im Einzelfall mit der Selbstdeklaration die Waffenberechtigung abgeklärt werden.

An der Entlassung angetreten sind 82 (65) Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Die Abrüstung fand in der Turnhalle Gringel und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

### **4. Schiesspflicht ausser Dienst**

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 719 (774) Teilnehmer das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Verblieben ist kein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 50 (43) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 584 (718) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 38 (45) und das Pistolenfeldschiessen 114 (119) Schützen.

Wegen zwei Demissionen in der kant. Schiesskommission mussten folgende Ersatzwahlen durchgeführt werden:

für Präsident Ivo Koller: neu Adj Uof Anton Signer, Appenzell, Präsident  
für Mitglied Stefan Fuster: neu Lt Roger Büsser, Appenzell, Mitglied

Die drei Schiessvereine Schlatt, Haslen und Enggenhütten haben zum neuen Verein "Bezirksschützen Schlatt-Haslen" fusioniert. Das Kreiskommando hat die erforderliche Statutengenehmigung erteilt.

An die Sanierung der Kugelfangsysteme beim Pistolenstand Gelbhüsli wurde ein Beitrag gewährt.

10 (13) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. Zwei (3) weitere Wehrmänner musste disziplinarisch bestraft werden.

Als Nachfolger für den langjährigen eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) Major Rudolf Meier, Herisau, wurde auf Gesuch des Kantons Appenzell I.Rh. sowie auf Empfehlung der betroffenen Kantone AR, SG und GL Oberst Peter Raschle, Appenzell, zum neuen ESO Kreis 19 gewählt.

## **5. Kontrollwesen**

Die gesamte Kontrollführung inkl. Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando wurden insgesamt 114 (102) Dienstverschiebungen bewilligt, 25 (23) abgelehnt und 65 (33) Weiterleitungen veranlasst. Zusätzlich wurden zahlreiche mündliche Anfragen und E-Mails beantwortet. Neu dürfen die Dispensationsgesuche per E-Mail (pdf-Anhänge) eingereicht werden, sodass für die Dienstleistenden eine weitere Erleichterung besteht.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind 0 (0) zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 3 (4) erteilt plus diverse Stellungnahmen. Schliesslich wurden 7 (2) Stellungnahmen zu Landerwerbgesuchen abgefasst.

## **6. Kantonaler Führungsstab**

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) führte im Berichtsjahr 7 (1) Rapporte durch. Das Hauptthema der Rapporte war die Umstrukturierung. Für jede Funktion des Kernstabes wurde ein Pflichtenheft erstellt. Im Weiteren wurden die Abläufe bei einem Einsatz besprochen und standardisiert.

Da für den Einsatz des Kantonalen Führungsstabes in der Verwaltung keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, wurde die Verwendung des KP Wühre geprüft. Es stellte sich heraus, dass sich diese Räumlichkeiten bestens eignen würden. Voraussetzung war einzig, dass diverse Anschlüsse für eine moderne Kommunikation erstellt werden. Nach Absprache mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz konnte dieses Projekt am Ende der Berichtsperiode genehmigt werden. Der neue KP wird im ersten Quartal 2009 einsatzbereit sein.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und der Vorbereitung für eine gemeinsame Übung im Jahre 2009.

Am 9. September 2008 trafen sich die Stabschefs der Schweiz zu einem halbtägigen Weiterbildungskurs unter dem Titel "CH-Dunkel".

## **2574 Kantonskriegskommissariat**

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee (hauptsächlich via Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichnam) und Fahnenverwaltung inkl. Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreute das Kreiskommando.

## **2575 Wehrpflichtersatz**

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	480	(544)
Rohertrag	Fr. 320'642.40	(Fr. 325'846.25)
Rückerstattungen	Fr. 11'108.20	(Fr. 6'544.40)
Ersatzrückstände am Jahresende	Fr. 10'276.35	(2'836.40)
Einsprachen	Keine	(Keine)
Ersatzbefreite	15	(18)
Erlasse	Fr. 0.--	(0.--)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 59'851.55	(Fr. 63'293.10)

## **2576    Zivilschutz**

### **1.    Allgemeines**

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Vorsteher und Ausbildungschefs). Zudem wurden diverse Konferenzen der Ostschweizer Vereinigungen abgehalten. Das Schwergewicht bildeten nebst der Ausbildungs- und Personalplanung die Behandlung von politischen Vorstössen (betreffend Schutzbauten und Einsatz noch nicht ausgebildeten Zivilschützern) und die Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes. Ein weiteres Ziel der Ostschweizer Kantone ist die möglichst gemeinsame Beschaffung des Zivilschutzmaterials, welches in den nächsten Jahren grösstenteils wegen Überalterung oder aus Sicherheitsgründen ausgemustert werden muss.

Der Lenkungsausschuss für die Zivilschutzausbildung der Kantone SG/AR/AI tagte an diversen Sitzungen und legte die neuen Ausbildungsziele fest. An Pilotkursen im Ausbildungszentrum Bütschwil wurde die Neuausrichtung der Ausbildung überprüft und wo nötig korrigiert, sodass ab 2009 die neue Ausbildung greift.

Im Personalbereich wurden im Rahmen der Kaderrekrutierung für die Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell viele Gespräche geführt und interessierte AdZS den Ausbildungsstätten (Bütschwil und Teufen) zugeführt.

Mit einem Jahr Verspätung konnte der 10- (Erwachsene) bzw. 13-plätzig (Chauffeur plus 12 Kinder) Kleinbus Mercedes-Sprinter übernommen werden. Für die beiden ZSO wurde die Abgabe der persönlichen Ausrüstung forciert. Ziel ist es, dass bis 2009 alle über 35-jährigen Zivilschutzangehörigen die persönliche Ausrüstung gemäss Konzept gefasst haben.

Mit den Kadern der ZSO Appenzell wurden insbesondere zur Vorbereitung des Gesamt-WK zwei Stabsrapporte durchgeführt. An einem Gesamt-Stabsrapport wurden sämtliche Kader aufdatiert und die Beförderungen sowie Kaderentlassungen vorgenommen.

### **2.    Baulicher Zivilschutz**

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2008 auf Fr. 18'889.30 (Fr. 41'653.30).

Gesamthaft wurden 12 (13) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Weiter führte die Kontrollstelle 5 (5) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 101 (77) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt sind 43 (79) Dispensationsgesuche eingereicht worden. 25 (36) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 0 (3) Gesuche abgelehnt und in 18 (40) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

### **3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge**

	<b>Appenzell</b>	<b>Oberegg</b>
31.12.2008	Fr. 900'232.90	Fr. 134'755.50
31.12.2007	Fr. 1'020'061.45	Fr. 139'366.00
Abnahme	Fr. 119'828.55	Fr. 4'610.50

### **4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell**

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kdt der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 1 (2) WK Kulturgüterschutzdienst
- 2 (1) WK Führungsunterstützung
- 1 (1) WK Betreuungsdienst
- 1 (2) WK Unterstützungsdienst
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen (9 periodische Wartungen)
- 2 (5) WK Logistikdienst Material
- 1 (1) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle
- 2 (1) WK Logistikdienst Versorgung
- 1 (1) WK Dienste allgemein
- 1 (1) WK Herbst (gesamte ZSO)

Der Kulturgüterschutzdienst führte während dem WK diverse Archivierungs-/Inventarisierungsarbeiten für die Kirchgemeinde Appenzell durch.

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte) hat anlässlich des jährlichen Sirenen-testes die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre und ab der Einsatzzentrale der Kantonspolizei friktionslos ausgelöst. Eine mobile Sirene ist während dem Einsatz ausgefallen und in der Folge umgehend ersetzt worden.

Die Gruppe Lage besuchte zur Vertiefung der Kenntnisse an der elektronischen Lage-wand (Smartboard) einen Weiterbildungskurs.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten je einen eintägigen Weiterbildungskurs sowie einen Kadervorkurs. Die Mannschaft besuchte zusammen mit dem Kader je einen eintägigen Wiederholungskurs im Ausbildungszentrum Teufen, der unter widrigsten Wetterverhältnissen stattfand. Das Schwergewicht lag bei der Bergung, unter anderem mit der Stollenausrüstung.

Für die Fahrer wurde wiederum ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Na-vigation etc.) durchgeführt.

Die sieben Zivilschutzanlagen wurden turnusgemäss gewartet inkl. Probelauf der Notstromaggregate. Im Zusammenhang mit dem Projekt "POLYCOM" muss auch der Kommandoposten und Verwaltungsschutzbau Wühre digitalisiert und somit telekommässig auf den neuesten technischen Stand gesetzt werden. Die Planungsarbeiten und das Genehmigungsverfahren beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz konnten im Berichtsjahr beendet werden, der Ausbau beginnt ab Januar 2009. Schliesslich wurde auf Ersuchen des Schulrates Appenzell der Sanitätsposten Gringel entwidmet und somit der Schutzraumstatus aufgehoben.

Anlässlich der WK's des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. In den nächsten Jahren muss diverses Material ersetzt werden (Ablauf Zertifikate, EU-Bestimmungen, Überalterung).

Im Bezirk Gonten führte der Anlagen- und Schutzraumzug die periodische Schutzraumkontrolle an insgesamt 107 Schutzräumen durch. Die meisten Mängel konnten direkt an Ort und Stelle behoben werden. Für die grösseren Mängel müssen Instandstellungsverfügungen erlassen werden.

Die interkantonale Einsatzgruppe "Seuchenbekämpfung AR/SG/AI" hat zwei Einsätze unter der Leitung des Veterinäramtes geleistet.

Unter der Leitung der landwirtschaftlichen Beratung hat der Zivilschutz je in Gruppenstärke drei Neophyteneinsätze geleistet. Ein weiterer Grosseinsatz zugunsten der Gemeinschaft erfolgte am internationalen Immerkongress in Appenzell. Diverse Aufbau- und Abbauarbeiten (durch Pioniere) sowie Mithilfe am Betrieb (Logistik, Betreuung) erforderten insgesamt 43 Zivilschützer mit insgesamt 155 Mannstagen. Ein Gesuch um Zivilschutzinsatz an den Alpgebäuden Häderen wurde abgewiesen, da die Kriterien für einen Gemeinschaftseinsatz nicht erfüllt waren.

Zum zweiten Mal nach 2007 wurde wieder ein Gesamt-WK im Herbst durchgeführt. Es waren während zwei bzw. vier Tagen insgesamt 120 Mitglieder (302 Mannstage) der ZSO mit allen Diensten im Einsatz. Zum ersten Mal seit dem Bau des Kommandopostens Wühre wurden dessen Infrastrukturen benützt. Insbesondere die Küchenbrigade musste am KvK mit improvisierten Mitteln die Küche für den Betrieb vorbereiten. Nebst den bereits erwähnten Wartungsarbeiten leistete die Unterstützung sowie die Betreuung einen grossen Einsatz. Erstere entfernten die Betonsockel der alten Brücke beim Hallenbad und legten den Wanderweg auf der Chamthalde trotz Wintereinbruch neu an. Der Betreuungszug bot eine interessante Ausbildung mit Fachvortrag und betreute in der Folge 1:1 die Insassen des Altersheimes. Die Führungsunterstützung schliesslich hatte die Aufgabe, die Telematikbedürfnisse bzw. die Verbindungen bereitzustellen und zu betreiben. Die Bereitstellung der Ausrüstung und des Materials sowie generell die logistische Koordination war für die logistischen Elemente eine grosse Herausforderung.

## **5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute**

Das vergangene Jahr der Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute verlief im üblichen Rahmen, ohne dass Ernsteinsätze hätten geleistet werden müssen.

Die geplanten Übungen wurden, wenn immer möglich, als Dienstleistungen für die Öffentlichkeit durchgeführt.

So konnten die Unterstützungs-Pioniere wiederum diverse öffentliche Wanderwege, Brücken usw. sowohl in Oberegg als auch in Reute instand stellen.

Die Betreuungs-Gruppe war im vergangenen Jahr mehrmals im Einsatz. Zum einen absolvierten sie mit den Bewohnern der beiden Altersheime Watt und Torfnest den schon zur Tradition gewordenen Altersausflug, und zum anderen wurden während des Umbaus der Küche im Altersheim Watt die Bewohner beim Mittagessen betreut.

Bei der dienstübergreifenden Herbstübung wurde sowohl die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute als auch die beiden Altersheime von der Küchenmannschaft "fürstlich" gepflegt.

Anlässlich dieser Herbstübung wurde auch die Kameradschaft untereinander gepflegt. Diese Kameradschaft ist und bleibt wohl auch in der kleinen Organisation das grösste Kapital. Dank dieser Kameradschaft und dem dazu gehörenden Teamgeist lässt sich die Topmotivation aller Beteiligten erklären.

Die Einteilung der neuen Zivilschutzsoldaten wurde nach dem bewährten System (Einzelgespräch) durchgeführt. Dadurch können diese entsprechend ihrer fachlichen, aber vor allem ihrer sozialen Eignungen, optimal in die Mannschaft integriert werden.

Auch in diesem Jahr ist die sehr angenehme Zusammenarbeit mit dem kantonalen Zivilschutzamt Appenzell I.Rh. zu erwähnen. Insbesondere sei hier die Arbeit von Franz Büsser und Rainer Schmidt erwähnt. Für diejenigen, welche die Organisation im Nebenamt führen, ist ein Rückhalt sei es in fachlicher aber auch menschlicher Art enorm wichtig.

## **6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.**

<b>Dienstleistungen 2008</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Diensttage</b>
Bundeskurse in Schwarzenburg (BE)	5	16
Ausserkantonale Kurse/Einsätze	4	6
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
- Teufen AR	139	250
- Bütschwil SG	20	88

<b>Zivilschutzorganisation Appenzell</b>		
<b>Dienstart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Dienstage</b>
Wiederholungskurs: - Kulturgüterschutz-Dienst (im Gesamt-WK)	0	0
Wiederholungskurse: - Führungsunterstützung: Smartboard Lage Sirenentest	6 8	11 12
Wiederholungskurs: - Logistikdienst Anlagenwartung	18	55
Wiederholungskurs: - Logistikdienst Materialwartung	13	13
Kdo Rapp I + II	15	15
Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft: - Imkerkongress	43	155
Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft: - Neophyten	25	68
Stabs-Rapport	25	34
WK Herbst (alle Formationen):		
- Unterstützung (Ustü)	17	29
- Führungsunterstützung (FU)	17	32
- Kulturgüterschutz (KGS)	10	20
- Betreuer	17	31
- Logistik Versorgung (Log Vsg)	11	40
- Logistik Anlagen (Log Anl)	13	22
- Logistik Material (Log Mat)	14	53
- Logistik Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	22	75
Wiederholungskurse: - Diverse Dienste	8	43
<b>Total</b>	<b>281</b>	<b>708</b>

<b>Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Dienstage</b>
Kommando / Führung Kader inkl. Einteilungsgespräche	6	27
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung / Versorgung	13	75
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	9	38
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützung inkl. Materialwarte	38	171
Vorkurs / Wiederholungskurs: Anlagewarte (PSK)	7	40
<b>Total 2008</b>	<b>73</b>	<b>351</b>

<b>Total 2008 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)</b>	<b>354</b>	<b>1059</b>
Total 2007 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	282	1'018

## **7. Kontrollwesen**

Die Stellungspflichtigen des Jahrganges 1989/1990 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

12 (17) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 28 (24) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

- 7 (9) Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
- 2 (1) Gesuche musste abgelehnt werden.
- 19 (14) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteinrückens in den Zivilschutzdienst sind keine (0) Schutzdienstpflichtigen an die Staatsanwaltschaft verzeigt worden. Dagegen wurden 2 (5) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlungen verwarnt.

## 26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

### 2610 Landwirtschaft

#### 1. Allgemeines

Im Februar schien der Winter ein Ende zu nehmen, wurden doch bereits Temperaturen von 20 Grad gemessen. Anfang März jedoch kam der Winter wieder für kurze Zeit zurück, und kurz vor dem erneuten Schneefall Ende März waren die Wiesen für den Gülleaustrag knapp befahrbar. Mitte April schneite es nochmals bis in tiefe Lagen, danach sorgte der Föhn für wärmere Temperaturen. Dank einer extremen Föhnlage konnte eine Woche lang Heu eingeführt werden, wenn auch die Sonne nicht sehr viel zur Trocknung des Grases beitrug. Der Juni zeigte sich recht wechselhaft, so dass in höheren Lagen geduldig auf die Heuernte gewartet werden musste. Die Heuqualität ist entsprechend nur mittel. Erst Ende Juni gab es wieder sicheres Heuwetter. Nach kurzzeitig sehr ergiebigen Niederschlägen Mitte Juli folgte heisses Sommerwetter, das bis Mitte August anhielt. Die nachfolgend kühlere, wüchsige Phase wurde Mitte September mit Schneefall bis 1500 m abgelöst. Im Oktober war der goldene Herbst angesagt mit angenehmen Temperaturen bis Anfang November. Mitte November - mit dem ersten Schnee - musste dann eingestallt werden.

Erwähnenswert ist auch die momentane Krise auf dem Milchmarkt. Nachdem aufgrund eines Milchstreiks eine Erhöhung des Milchpreises um sechs Rappen gefeiert werden konnte, fiel dieser im Herbst bereits wieder zusammen. Aufgrund der vom Bund zugesicherten Mehrmengen ist ein weiterer Preisrückgang zu befürchten, wenn die Milchbauern nicht zusammenstehen und das Mengenproblem nicht gemeinsam lösen können.

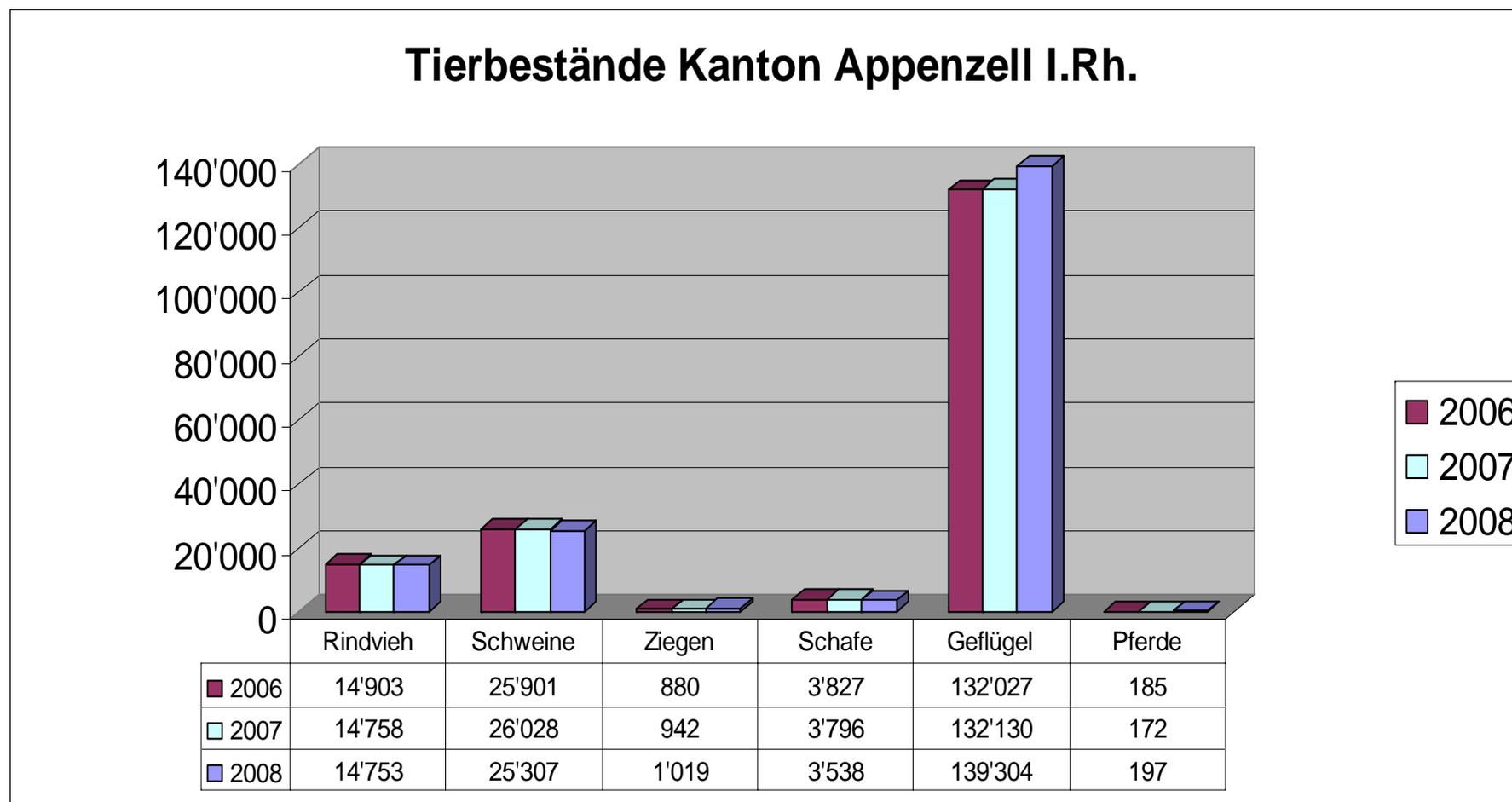
Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Kühe gemolken	1706	1653
Galkühe	18	140
Zuchtstiere	26	30
Rinder über 2-jährig	1'060	1'076
Rinder 1- bis 2-jährig	1'281	1'349
Jungvieh zur Zucht 4 - 12 Monate (w)	562	606
Pferde und Maultiere	8	8
Ziegen inklusive Jungziegen	596	598
Schafe inklusive Jungschafe	826	788
Schweine	242	105

## 2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai 2008 festgelegt. An diesem Tag wurden alle Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:



Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 62 (74) Zuchtbetriebe mit 1'951 (2'054) Mutterschweinen und Ebern sowie 31 (35) Mastbetriebe mit 5'460 (5'188) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 2 (2) Betriebe mit 128 Mutterschweinen den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Mit Spannung beobachteten die Imker diesen Frühling ihre Bienenvölker und stellten sich die Frage, ob sie von der gefürchteten Sauerbrut verschont bleiben.

Die Nachkontrollen bei den zwei Bienenständen, bei denen im letzten Jahr Sauerbrut aufgetreten war, erwiesen sich glücklicherweise als negativ. Ein neuer Befall wurde nicht festgestellt.

Ein nasskalter Frühling und eine kurze Frühlingstracht ergaben nur eine geringe Honigernte. Auch im Sommer fiel der Honigertrag sehr schlecht aus. Mit einem Jahresertrag von zirka 6 kg pro Volk mussten sich die Imker zufrieden geben. Etwas Reserve hatten die meisten noch vom Vorjahr.

Mit der Auffütterung musste früh begonnen werden, um die Bienen gestärkt einzuwintern.

Der Imkerverein kann sich glücklich schätzen, viele junge und motivierte Mitglieder zu haben.

Die 68 (57) Imker hielten am Stichtag der Viehzählung 788 (681) Völker. Bis zum Herbst erhöht sich jeweils der Bestand an Bienenvölkern um etwa 10 %. Neu werden in diesem Geschäftsbericht auch die Anzahl Imker und Bienenvölker des Bezirkes Oberegg aufgenommen.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	<u>Imker</u>	<u>Bienenvölker</u>
Appenzell	14	96
Schwende	8	175
Rüte	15	138
Schlatt-Haslen	7	57
Gonten	11	201
Oberegg	13	121

### **3. Viehabsatz**

Zu Beginn des Jahres startete der Schlachtviehmarkt mit guten Erlösen. Die Schlachtviehmärkte konnten wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert werden. An den 12 Schlachtviehmärkten führten die Bauern 701 (757) Tiere auf, wovon 14 (13) aus den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen stammten. Auf-

grund der neuen Dorfgestaltung werden für den Schlachtviehmarkt Möglichkeiten zur Standortverlagerung geprüft.

#### **4. Pflanzenschutz**

Aufgrund des starken Feuerbrandbefalles im Jahre 2007 wurde per 2008 der ganze Kanton vom Bundesamt für Landwirtschaft in die Befallszone umgeteilt. Dies hat zur Folge, dass keine Rodungsentschädigungen mehr ausbezahlt werden können. Ausserdem kann ein Eigentümer bei einem Befall nicht mehr verpflichtet werden, den befallenen Baum zu roden. Bei einer freiwilligen Rodung wird auf Kantonskosten weiterhin ein Ersatzbaum abgegeben. Aufgrund der Witterung waren der Befall und somit auch die Meldungen von betroffenen Eigentümern stark rückläufig. Von den gesamthaft 9 (1'009) eingesandten Feuerbrandproben waren 9 (856) positiv. Es handelte sich dabei um 7 (621) Apfelbäume, 2 (168) Birnbäume, 0 (1) Felsenbirne, 0 (15) Quittenbäume, 0 (17) Cotoneaster, 0 (31) Weissdorne, 0 (2) Vogelbeeren und 0 (1) Mehlbeeren.

Die positiven Proben verteilten sich auf folgende Bezirke: Appenzell 1 (213), Schwende 0 (164), Rüte 2 (183), Schlatt-Haslen 0 (198), Gonten 0 (55) und Obereg 6 (43).

Im November wurden im Pflanzgarten "Nanisau" und in Obereg die Obstbäume aus der Rodung der letzten Jahre abgegeben. Insgesamt konnten die geschädigten Eigentümer knapp 800 Obstbäume in Empfang nehmen.

Ein neues Betätigungsfeld ergibt sich mit der Bekämpfung der invasiven Neophyten, welche teilweise gesundheitsgefährdend sind und die heimische Flora verdrängen. Unter tatkräftiger Mithilfe des Oberforstamtes wurden prioritäre Flächen festgelegt, auf welchen die Pflanzen ausgerissen wurden. Die Entsorgung übernahm das Bau- und Umweltdepartement, der Zivilschutz unterstützte diese Tätigkeit. So konnten im vergangenen Jahr 42 Manntage für diesen Dienst an der Öffentlichkeit eingesetzt werden. Erfreulicherweise engagieren sich auch an der Natur und Umwelt interessierte Vereine, so beispielsweise der Natur- und Vogelschutzverein Obereg/Reute, in dieser Sache.

#### **5. Hagelversicherung**

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2008 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 61 (63) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'558'290.-- (Fr. 1'609'490.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 34'864.-- (Fr. 35'932.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'082.80 (Fr. 2'146.20) unterstützte.

## 6. Milchamt

Die Möglichkeit zur Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde wiederum rege genutzt. Im Jahre 2008 sind 679 (524) Proben untersucht worden. Von diesen 679 Proben waren 10 (12) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

## 7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das gemeinsam mit dem Beratungsdienst Appenzell A.Rh. gestaltete Weiterbildungsprogramm hat sich wiederum sehr gut bewährt, und die Auslastung der einzelnen Kurse konnte verbessert werden. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich hat sich gelohnt und wird weitergeführt, da beide Parteien nur profitieren können.

Den Schwerpunkt in der Beratung bildet aber nach wie vor die Einzelberatung, welche stark in Anspruch genommen wird. Schwerpunkte in der Einzelberatung bilden Bereiche der nachhaltigen Produktion und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie soziale Aspekte. Oftmals werden die teils schwierigen betrieblichen und familiären Verhältnisse analysiert und nach optimalen Lösungsansätzen gesucht. Die ständig hohen Arbeitsbelastungen und die wirtschaftlich schwierigen Zukunftsaussichten in der Landwirtschaft rufen nach intensiver Begleitung durch die Beratungskräfte.

An den Gruppenabenden wurden schweremwichtig die Themen der Sanierung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) und der Blauzungenkrankheit sowie die Agrarpolitik behandelt. In Zusammenarbeit mit der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterin Brigitte Keller konnten wiederum auch zwei Beratungsabende speziell für Bäuerinnen angeboten werden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO-Betriebe	25	(31)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	495	(501)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	420	(422)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	151	(147)
Ökologische Ausgleichsflächen	499	(465)
Hochstammbäume	4'006	(3'992)

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2008 wiederum durch den akkreditierten landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 285 (241) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 36 (38) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

## **8. Landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die landwirtschaftlichen Lehrlinge besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Pflanzenbau, erteilten wie im Vorjahr Marc Vuilleumier und Lorenz Koller. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 4 (4) Lehrlinge die Berufsschule. In Saiez und Landquart besuchten folgende Schüler den Unterricht:

Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Saiez: 27 (20) Schüler, wovon 6 (18) die Jahresschule

Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 0 (1) Schüler

Im Jahre 2008 haben 1 (0) Innerrhoder die Meisterprüfung absolviert sowie 5 (2) Landwirte die Betriebsleiterschule besucht.

## **9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung**

### **Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)**

Die Blauzungenkrankheit befällt alle Wiederkäuer. Insbesondere Schafe und Rinder erkranken. Das Virus wird von bestimmten Stechmücken (Gnizen) übertragen. Seit Beginn der Ausbreitung des Virus-Serotyps 8 im Jahre 2006 wurde die Blauzungenkrankheit in über 100'000 Tierbeständen in Nord- und Westeuropa festgestellt. In der Schweiz diagnostizierte man den ersten Fall im Oktober 2007 in Basel. Seither wies man das Virus in 44 Tierbeständen nach, davon 35 Fälle im Jahre 2008. Wenige Tiere zeigten Symptome oder erkrankten so schwer, dass sie eingeschläfert werden mussten. In Appenzell A.Rh. wurde Ende Jahr bei einer gesunden Kuh, die für den Export vorgesehen war, das Blauzungenvirus nachgewiesen.

Im Februar beschlossen die verantwortlichen Schweizer Behörden auf grossen Druck der Branche, alle empfänglichen Nutztierbestände in der Schweiz obligatorisch impfen zu lassen. Mit der Impfung von mehr als 1.5 Mio. Schafen, Rindern und Ziegen konnte erfolgreich eine massive Ausbreitung der Krankheit in der Schweiz verhindert werden. In beiden Appenzell haben die Tierärzte auf rund 1'900 Tal- und Alpbetrieben 70'000 Impfungen an über 40'000 Tiere appliziert. Dies geschah zum grossen Teil zwischen Anfang Juni und Ende Juli, also innerhalb von zwei Monaten. Im Herbst waren 80 % der empfänglichen Tiere geimpft, was einer sehr erfreulichen Durchimpfungsrate entspricht. Die Kosten der Impfung wurden von der Tierseuchenkasse übernommen. Die Impfungen wurden auf der Tierverkehrsdatenbank registriert. Die Tierärzte haben bewiesen, dass sie fähig sind, solche Grosseinsätze auch kurzfristig zu leisten. Die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt hat sehr gut funktioniert.

Die Frage, was ohne die Impfkampagne passiert wäre, lässt sich nur mit Blick auf die Nachbarländer beantworten. So traten in Frankreich, wo auf freiwilliger Basis verhältnismässig wenig geimpft wurde, über 30'000 Fälle auf. In Deutschland sind 2007 etwa 25'000 Rinder und 31'000 Schafe erkrankt. 3'000 Rinder und 12'000 Schafe verendeten. Dank der obligatorischen Impfung gingen in Deutschland die Neuaus-

brüche 2008 massiv zurück. Die Impfkampagne hat die Schweizer Landwirtschaft vor vielen Blauzungenfällen und den entsprechenden wirtschaftlichen Einbussen bewahrt. In den kommenden Jahren ist weiterhin für eine hohe Durchimpfungsrate der empfänglichen Tierpopulation zu sorgen.

### **Tierseuchengruppe St. Gallen-Appenzell**

Das Material für die Tierseuchenbekämpfung wurde in St.Gallen zusammengeführt, inventarisiert und komplettiert. Im Wiederholungskurs der Tierseuchengruppe übten die Teilnehmer den Aufbau der Fahrzeug- und Personenschleuse, die fachgerechte Reinigung und Desinfektion eines Gehöfts, das Absperren eines verseuchten Bauernhofes sowie den Umgang mit Kühen. Die Vertreterin des Bundesamtes für Veterinärwesen, welche den Kurs begleitete, hielt in ihrem Bericht fest, dass die Tierseuchengruppe St.Gallen-Appenzell ein Vorzeigemodell für eine gut organisierte, kantonal übergreifende Tierseuchenvorbereitung darstelle. Sie war von der Motivation und Einsatzbereitschaft der Gruppe beeindruckt.

### **Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)**

In den ersten zwei Phasen der Ausrottung der BVD, Sömmerungs- und Initialphase, wurden alle Tiere der Rindergattung beprobt. Die Probenehmer testeten im Kanton Appenzell I.Rh. mehr als 15'000 Tiere mittels Ohrstanzproben. Es wurden in jedem sechsten Betrieb Ausscheidertiere entdeckt - insgesamt 145 - und ausgemerzt. Das sind 0.9 % der Gesamtpopulation, was den Vorhersagen des Bundes entspricht.

Tierhalter, Viehhändler, Tiertransporteure und Marktorganisationen hielten sich an die verordneten Einschränkungen im Tierverkehr und an die Regeln der Sanierung. Es herrschte generell eine sehr positive Stimmung der Sanierung gegenüber, was dem Veterinäramt die Arbeit wesentlich erleichterte.

### **Andere Tierkrankheiten**

Im Gegensatz zum Vorjahr, in welchem zwei Bienenstände von Sauerbrut befallen waren, traten keine meldepflichtigen Erkrankungen der Bienen auf. Bei vier Kühen war die Coxiellose, bei drei Kühen die Neosporose Ursache für Aborte. Zwei Kühe erwiesen sich als Träger von Kryptosporidien und zwei Rinder erkrankten am Bösar-tigen Katarrhalfieber. Als Einzelfälle traten auf: Salmonellose (Kuh), Paratuberkulose (Ziege).

### **Inspektion der Milchproduktion**

Der Landwirtschaftliche Inspektionsdienst Appenzell (LIA) kontrollierte in Appenzell I.Rh. auf 109 (73) Betrieben die Hygiene bei der Milchproduktion. 27 (19) Betriebe wiesen einzelne oder mehrere Mängel auf. Die Kontrolle der Milchhygiene wurde neu in den Geltungsbereich der Akkreditierung des LIA aufgenommen. Das Überwachungsaudit attestierte den Kontrolleuren des LIA eine sehr hohe Fach- und Sozialkompetenz.

Aufgrund der monatlichen Milchqualitätskontrollen durch die Qualitas AG mussten viermal Milchlieferungen gesperrt werden; zweimal wegen zu hoher Zell- bzw. Keimzahlen und zweimal wegen Hemmstoffnachweises.

## Tierseuchen

### Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
<b>Auszurottende Seuchen</b>					
CAE	0	(2)	0	(2)	Ziege
<b>Zu bekämpfende Seuchen</b>					
Coxiellose (Abort)	4	(0)	4	(0)	Rind
Salmonellose	1	(1)	2	(3)	Rind
Sauerbrut der Bienen	0	(2)	0	(2)	Bienen
<b>Zu überwachende Seuchen</b>					
Neosporose (Abort)	3	(0)	3	(0)	Rind
Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)	2	(0)	2	(0)	Rind
Kryptosporidiose	2	(1)	2	(1)	Rind
Paratuberkulose	1	(0)	1	(0)	Ziege

### Bewilligungen

	Klauentiere	Pferde	Nutzgeflügel	Andere
Jahresbewilligung für Import			3 (3)	
Importe	0 (1)	0 (2)	3 (2)	0 (0)
- Anzahl Tiere	0 (1)	0 (2)	480 (550)	0 (0)
Exporte	0 (3)	11 (8)	0 (0)	1 (0)
- Anzahl Tiere	0 (63)	20 (11)	0 (0)	1 (0)
Viehhandelspatente	12 (12) Grossvieh- und 4 (4) Kleinviehpatente, 2 (2) Nebenpatente			
Künstliche Besamung (KB)	2 (2) Bewilligungen für Eigenbestandesbesamung Rinder, 28 (12) für Schweinebesamung, 4 (4) Besamungstechniker			

### Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	48 (53)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	5 (4)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	19 (11)
Mängel Aufzeichnungen	39 (47)
Mängel Tierverkehr	25 (22)

## Tierschutz

### Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbot
Nutztiere (VA)	23 (12)	19 (7)	3 (1)	1 (0)
Nutztiere (ÖLN)	285 (239)	26 (25)		
Heimtiere	3 (2)	2 (1)	1 (0)	0 (0)
Wildtiere	3	1	0	0

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

### Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	gemischt
Wildtierhaltung privat	2 (2)	3 (3)	2 (2)	0 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	2 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Tierheime	2 (2)			
Tierversuche	0 (0)			
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer	6 (14)			

### Meldungen Hundebisse

Total Meldungen	11 (23)
– Bisse beim Menschen	8 (20)
– Bisse andere Tiere	2 (2)
– Aggressive Hunde	1 (1)

## 2644 Meliorationen

### 1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr 2008 Fr. 1'600'000.-- (Fr. 1'600'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 705'836.-- (Fr. 1'213'540.--).

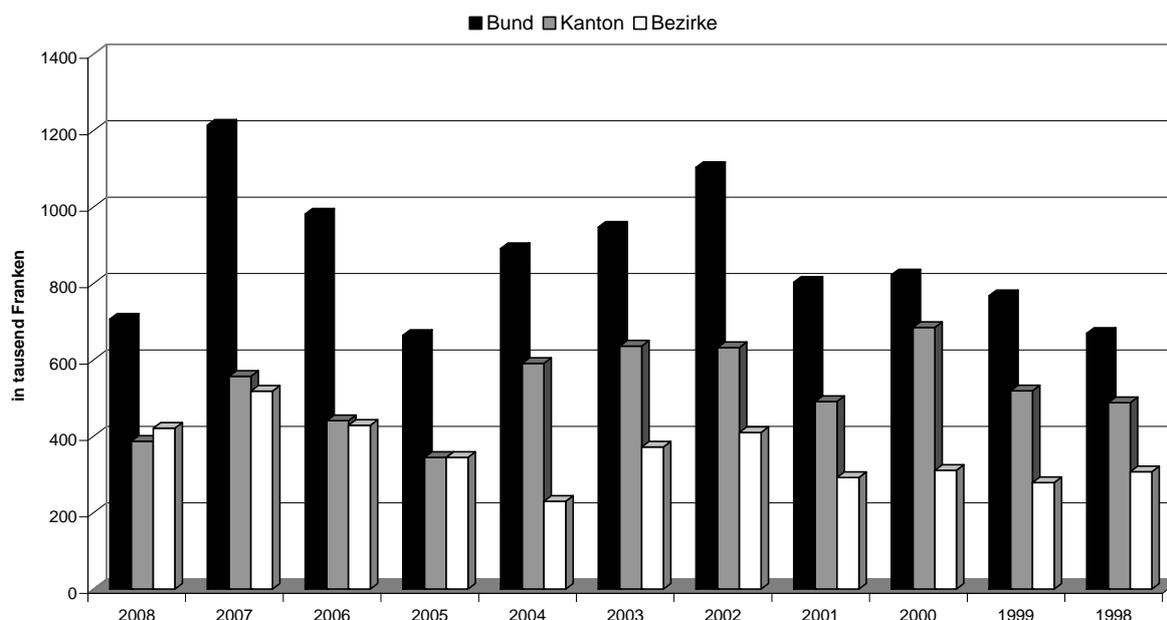
Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 5'768'785.-- (Fr. 6'704'400.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beiträge für 3 (6) Güterstrassen, 1 (0) Wasser- und 0 (1) Stromversorgungsprojekte sowie 8 (7) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 1'513'560.-- (Fr. 2'288'690.--).

Subventionsgeber	2008	2007
Bund	Fr. 705'836.--	Fr. 1'213'540.--
Kanton	Fr. 386'897.--	Fr. 557'075.--
Bezirke	Fr. 420'827.--	Fr. 518'075.--

### Zusicherungen Beiträge Meliorationen

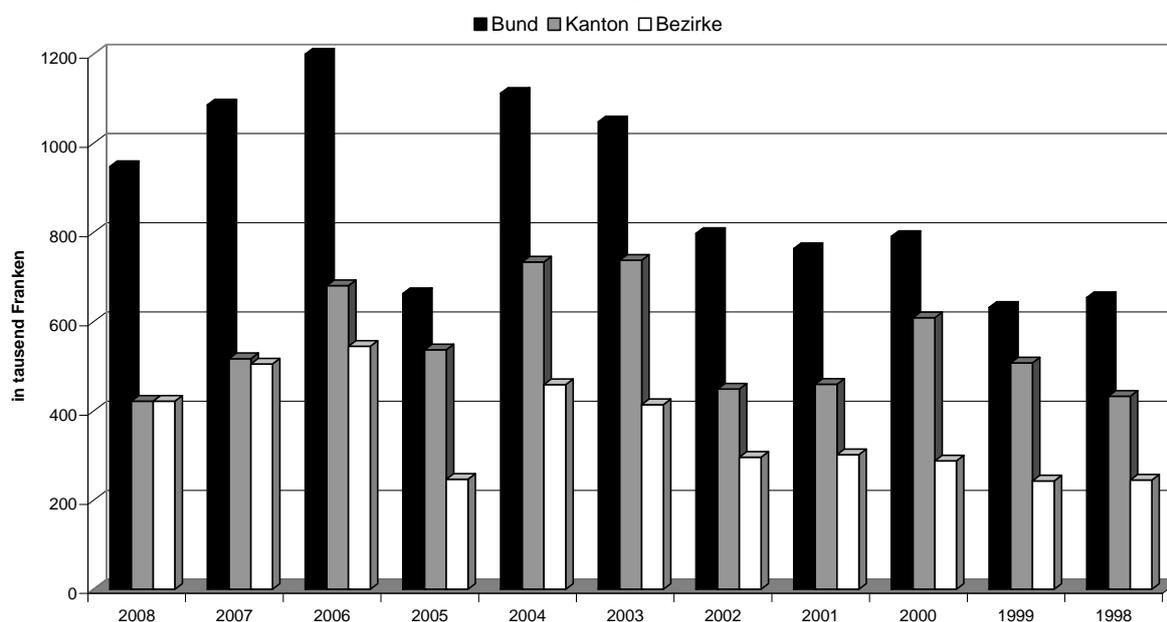


## 2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahre 2008 25 (19) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet, nämlich für 5 (8) Güterstrassen, 0 (0) Wasser- und 2 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 18 (11) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 1'792'571.-- (Fr. 2'109'025.--).

Subventionsgeber	2008	2007
Bund	Fr. 948'005.--	Fr. 1'086'201.--
Kanton	Fr. 422'283.--	Fr. 517'402.--
Bezirke	Fr. 422'283.--	Fr. 505'422.--

### Auszahlungen Beiträge Meliorationen



## 3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2007 noch ausstehenden 6 (5) Elementarschäden konnten im Jahre 2008 4 (3) abgeschlossen werden, sodass nach wie vor 2 (2) Fälle nicht erledigt sind. Bei einem Fall wird auf den Bescheid des Elementarschadenfonds gewartet.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 3 (4) neue Schäden gemeldet worden, wovon keiner (0) direkt erledigt werden konnte. Jedoch musste ein Fall zurückgewiesen werden, weil das Vermögen die maximale Grenze in den Fondsrichtlinien überschritten hat. Ein zweiter Schadenfall stellte sich als Bagatelle heraus. Im Ganzen sind also per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 3 (6) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (0) Schadenfall mit Beschwerde an die Standeskommission weitergezogen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
Mai 99	25	-	-	-	25	25	-
März 00	1	-	-	-	1	1	-
Mai 00	1	-	-	-	1	1	-
5. Juni 00	1	-	-	-	1	1	-
7. August 00	3	-	-	-	3	3	-
August 02	21	3	5	11	2	2	-
September 02	109	7	16	47	39	39	-
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	-
Juni 04	1	-	-	-	1	1	-
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	-
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	-
4. August 04	6	-	1	1	4	4	-
7. August 04	7	-	-	2	5	5	-
22. August 05	12	-	2	1	9	9	-
01. April 06	1	-	-	-	1	1	-
01. Juni 06	1	-	-	-	1	1	-
19. August 06	1	-	-	1	-	-	-
17. September 06	2	-	-	-	2	1	1
07. Juni 07	4	-	-	-	4	3	1
22. April 08	1	-	-	-	1	-	1
August 08	2	1	1	-	-	-	-
<b>31. Dezember 08</b>	<b>225</b>	<b>10</b>	<b>28</b>	<b>65</b>	<b>120</b>	<b>117</b>	<b>3</b>

#### **4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise**

Im Jahre 2007 wurden 41 (42) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darin enthalten waren 1 (5) Bauermittlung und 1 (4) Projekt, welches schliesslich keine Bewilligung für eine tiergerechte Bauweise benötigte. 1 (0) Bauvorhaben wurde zurückgezogen und 1 (2) Verfahren war am Jahresende noch pendent.

Es wurden also 37 (31) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 5 (9) oder 14 % (27 %) ohne weiteres genehmigt werden; 31 (23) Bauvorhaben oder 84 % (70 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen; 1 (1) Baugesuch musste abgelehnt werden, weil der nötige Waldabstand nicht eingehalten werden konnte.

Ein Betrieb wurde vom Meliorationsamt zuhanden der BIO-Kontrollstelle in Bezug auf den baulichen Tierschutz überprüft.

In drei Fällen mussten bei der Polizei oder direkt beim Departement eingegangene Tierschutzklagen in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt beider Appenzell überprüft werden. Auf einem Betrieb erfolgte eine Nachkontrolle zusammen mit einem Kontrolleur des Landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes Appenzell (LIA).

Auf den 1. September 2008 hat das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) eine Vielzahl von Änderungen im Tierschutzgesetz und in der mittlerweile 159 Seiten starken Tierschutzverordnung in Kraft gesetzt. Auf den 1. Oktober 2008 wurde die neugeschaffene Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erlassen, welche zu einem Teil die bisherigen Richtlinien ersetzen soll. Auf den 1. November erschienen überarbeitete Tierschutz-Kontrollhandbücher für Rinder, für Schweine, für Pferde, für Ziegen, für Schafe, für Legehennen, für Mastgeflügel und für Kaninchen. Leider muss festgestellt werden, dass der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene in immer schnellerem Tempo erfolgt. Bereits die Vernehmlassungen finden oftmals sehr kurzfristig angesetzt oder dann über die Hauptferienzeit hinweg statt. Nach der Inkraftsetzung neuer Vorschriften lässt der Bund die Kantone diese vorerst einmal auf sich allein gestellt vollziehen, um dann erst Monate später an speziellen Anlässen die Vollzugsorgane näher zu informieren oder zu versuchen, in Erfahrungsgruppen oder in Workshops eine einheitliche Umsetzung herbeizuführen. Der Informationsfluss vom BVET zu den Kantonen ist unbefriedigend. Es gilt grundsätzlich das Holprinzip. Das Meliorationsamt ist deshalb gezwungen, in kurzen Abständen auf der Homepage des BVET nachzuforschen, ob neue Handbücher oder Fachinformationen publiziert worden sind. Bisher ist es leider noch nicht gelungen, hier eine Verbesserung herbeizuführen.

## **2650 Oberforstamt**

### **1. Organisation**

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

### **2. Personelles**

Ende August 2008 verliess die Sekretärin Renata Dobler, Appenzell, nach achtjähriger Tätigkeit das Oberforstamt, um eine neue Herausforderung in der Baudirektion Zürich anzunehmen. Renata Dobler betreute das Sekretariat bereits vom Januar 2000 an als Lernende im letzten Ausbildungsjahr.

Als Ersatz für Renata Dobler wählte die Standeskommission Carola Bischofberger, Oberegg, welche bereits im kantonalen Schatzungsamt tätig gewesen war. Carola Bischofberger trat ihre Stelle anfangs August an.

Im Jahre 2008 unterstützten folgende Lernende das Oberforstamt tatkräftig:

August 2007 bis Januar 2008  
ab Februar 2008

Elisabeth Inauen  
Lydia Dörig

### **3. Öffentlichkeitsarbeit**

8. Januar	Führung Realschulklasse von Appenzell durch Revierförster Köbi Haas
15. Februar	Waldtag der landwirtschaftlichen Berufsschüler der Gewerbeschule Herisau mit den Revierförstern im Pflanzgarten "Nanisau" und im Wald der Holzcorporation Gehrenberg, Schlatt
4. April	Teilnahme an der Hauptversammlung der Holzcorporation Krätzer in Appenzell durch Revierförster Thomas Gelbhaar
19. April	Pflanzung einer Hecke mit dem Verein für Natur- und Vogelschutz Obereg- Reute unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar
3. Mai	Waldbegehung der Holzcorporation Steinegg-Eggerstanden mit Revierförster Thomas Gelbhaar
19. Mai	Waldexkursion der Schule Steinegg ins "Hexenwäldli" unter der Leitung von Oberförster Peter Raschle
6. Juni	Eröffnung des Bildungszentrums Wald und Holz in Maienfeld
24. August	Mithilfe bei der Dekoration für den Imkerkongress durch die Revierförster Köbi Haas und Walter Koller
7. September	Standbetreuung OBA St.Gallen durch Adjunkt Albert Elmiger und Revierförster Köbi Haas
21. September	Führung des Vereins für Natur- und Vogelschutz Obereg- Reute im Pflanzgarten "Nanisau" durch Revierförster Thomas Gelbhaar
2. Dezember	Lieferung Christbaum für Museum Appenzell

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

### **4. Arealverhältnisse**

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

### **5. Rodungen und Ersatzaufforstungen**

bewilligte Rodungen	444 m <sup>2</sup>	(0 m <sup>2</sup> )
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	444 m <sup>2</sup>	(0 m <sup>2</sup> )

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

am 1. Januar 2008 noch nicht abgenommen	44'205 m <sup>2</sup>
am 31. Dezember 2008 noch nicht abgenommen	12'231 m <sup>2</sup>

## 6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im Wald und am Waldrand erstellt werden.

Im Jahre 2008 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurden in diesem Bereich 4 (3) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der neuen Waldgesetzgebung wurde für 4 (5) Zonenplanrevisionen der Wald in und an der Bauzone ausgeschrieben.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

## 7. Forsteinrichtung

Im Mai wurden die überarbeitete Waldfunktionen- und die Waldreservatsplanung der Standeskommission zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 26. Mai 2008 verabschiedete die Standeskommission die vorgelegten Planungen und beauftragte das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mit der Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens. In der Zeit vom 28. Juni bis 28. Juli 2008 wurden die beiden Pläne samt den dazu gehörenden Berichten öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Anträge eingereicht, welche in der Folge bearbeitet wurden. Die definitive Verabschiedung dürfte im ersten Quartal 2009 stattfinden.

Die erste 5-Jahres-Periode der Zertifizierung des Innerrhoder Waldes ging im Juni 2008 zu Ende. Bereits im März 2008 bemühten sich die Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. um eine Rezertifizierung. Die beiden zuständigen Departemente beschlossen, dass die Federführung der Zertifizierung dem Waldwirtschaftsverband übergeben werden sollte. In der Folge beauftragte der Waldwirtschaftsverband AR + AI alt Oberförster Dr. Peter Ettliger mit der Durchführung der Arbeiten für die Rezertifizierung. Wegen interner personeller Schwierigkeiten der Zertifizierungsstelle konnte das neue Zertifikat erst Ende 2008 rückwirkend auf den 1. November 2008 ausgestellt werden. Das neue Zertifikat hat wiederum fünf Jahre Gültigkeit, also bis zum 31. Oktober 2013. Für die Waldbesitzer hat sich auch in der neuen Periode nichts geändert. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzes- kategorie	2008		2007	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
öffentlicher Wald	32	2	32	2
Privatwald	453	34	401	31

## 8. Holzmarktlage und Finanzielles

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und dem Holzindustrieverband bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zustande. Der Holzmarkt hat sich im Berichtsjahr von

den tiefen Holzpreisen der letzten 20 Jahre weiter erholt. Die Preise für Normalnutzungen betragen durchschnittlich Fr. 111.-- (Fr. 111.--) pro m<sup>3</sup> Rundholz.

Auch der Absatz des Papierholzes erholte sich im Jahre 2008 als Folge der allgemeinen Preisanstiege weiter. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 46.-- (Fr. 42.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 31.-- (Fr. 27.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 740'984.-- (Fr. 932'580.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 485'573.-- (Fr. 597'588.--), für Daueranlagen Fr. 15'326.-- (Fr. 12'349.--) sowie für Steuern Fr. 52'907.-- (Fr. 55'380.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 7'337 m<sup>3</sup> (8'888 m<sup>3</sup>) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 769'819.-- (Fr. 959'305.--) oder Fr. 105.-- (Fr. 108.--) pro m<sup>3</sup>. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 517'547.-- (Fr. 622'174.--) oder Fr. 71.-- (Fr. 70.--) pro m<sup>3</sup>, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 252'272.-- (Fr. 337'131.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 38.--) pro m<sup>3</sup> erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 25'283 m<sup>3</sup> (23'963 m<sup>3</sup>) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen (inklusive Subventionen aus Zwangsnutzungen) von etwa Fr. 2'660'108.-- (Fr. 2'597'784.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'769'789.-- (Fr. 1'694'013.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 890'319.-- (Fr. 903'771.--) oder Fr. 35.-- (Fr. 38.--) pro m<sup>3</sup>.

Diese Zahlen müssen mit Vorsicht interpretiert werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen der besseren Holzpreise in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 25'283 m<sup>3</sup> (23'963 m<sup>3</sup>). Dies entspricht etwa 211 % (200 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 2 % (3 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 66 % (56 %) auf Insektenschäden, 33 % (42 %) auf Windwurfschäden und 1 % (2 %) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

## **9. Holzabgabe und Sortimentsanfall**

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr markant (vergleiche Tabelle im Anhang).

## 10. Witterung

Im Jahre 2008 wurde im Pflanzgarten "Nanisau" die gleiche Jahresmitteltemperatur aufgezeichnet wie im Vorjahr: 7.2 °C. Dies bedeutet wiederum Platz 3 seit Beginn der Messreihe 1986. Die Niederschlagsmenge lag unter dem Durchschnitt, dafür die Sonnenscheindauer über dem gewohnten Mass.

Das Jahr begann mit dem wärmsten Januar seit Messbeginn und einem Föhnsturm vom 3. bis 5. Januar, der allerdings praktisch keine Schäden verursachte. Das Monatsmittel betrug + 0.5 °C, 3.6 °C über dem langjährigen Mittel. Vor 20 Jahren wurde in der "Nanisau" letztmals ein Januarmittel (+ 0.1 °C) über dem Gefrierpunkt gemessen. Die Temperaturen lagen nur am 1. und 2. Januar unter - 10 °C und dann wieder am 6. März, welcher mit - 15.0 °C der kälteste Tag des Jahres war. Gleichzeitig wurde auch auf dem Säntis die tiefste Temperatur gemessen, nämlich "nur" -19 °C. Von Jahresbeginn bis zum 25. März gab es nur gerade acht Tage, an welchen das Thermometer nicht über den Gefrierpunkt stieg.

Nach einer ersten Märzhälfte mit stürmischen Westwinden, schneite es vom 17. bis 25. März jeden Tag, einmal mehr: Weisse Ostern. Einen weiteren, kurzen Wintereinbruch gab es am 7. April. Ab dem 9. April wurden für diesen Winter in der "Nanisau" keine Minustemperaturen mehr festgehalten, obwohl am 15. April nochmals bis ins Dorf hinunter Schneeflocken fielen. Zwei Tage später wurde auf dem Säntis mit 697 cm der Höchstwert der Schneedecke des vergangenen Winters gemessen. Der April war generell feucht und sonnenarm.

Dafür zeigte sich der Mai als überdurchschnittlich sonnig und eher trocken, mit 12.9 °C Mitteltemperatur der zweitwärmste Monat seit Messbeginn. Markant war der Föhnsturm vom 26. bis 28. Mai, der grosse Mengen von Saharastaub und -sand über die Alpen hinweg verfrachtete.

Am 29. Mai und 2. Juni wurden mit 28.0 °C die Höchsttemperaturen des Jahres gemessen. Ab dem 19. Juni bis anfangs Juli und dann wieder die letzte Juli- und erste Augustwoche waren sommerlich warm und sonnig, aber keine Hitzeperioden, welche dieses Jahr fehlten. Auch von der letzten Augustwoche bis zum 11. September herrschte warmes Wetter, allerdings mit einigen Niederschlägen. Trotzdem war der September der einzige Monat des Jahres, dessen Temperatur im Mittel etwas tiefer als durchschnittlich ausfiel. Dies lag an der kalten zweiten Monatshälfte mit Bise. Am 27. September sank das Thermometer zum ersten Mal wieder unter den Gefrierpunkt.

An eine nasskalte erste Oktoberwoche mit Schneefall am 4. Oktober schloss sich ein schöner und warmer Altweibersommer bis zum 21. Oktober an. Das Monatsende war dann von starken Schneefällen geprägt. Nach einer eher milden ersten Novemberhälfte sanken die Temperaturen bis auf - 12.0 °C am 27. November, dem kältesten Tag des anbrechenden Winters. Die Schneefälle an acht Tagen zwischen dem 21. November und dem 2. Dezember sorgten für eine durchgehende Schneedecke. Auch anschliessend schneite es in fast regelmässigen Abständen an weiteren neun Tagen zwischen dem 4. und 24. Dezember. Unterbrochen wurden die Wintertage am 21./22. Dezember durch ganztägige Temperaturen über dem Gefrierpunkt. Das Jahr endete in einer letzten recht sonnigen Woche mit kalter Bise und frostigem Wetter.

## **11. Forstschutz**

Mit der Einführung der NFA hat der Bund die Beitragsberechtigung für Waldschäden geändert. Nach der neuen Regelung kommen nur noch Beiträge für Waldschäden in Schutzwäldern zur Auszahlung. Nachdem einerseits die Ausscheidung von Schutzwäldern zwischen dem Kanton und dem Bund noch nicht bereinigt werden konnte und andererseits die beitragsberechtigten Waldschäden praktisch vernachlässigbar waren, wurde im Berichtsjahr auf eine Abrechnung verzichtet.

In der Erhebungsperiode November 2007 bis Oktober 2008 sind 368 m<sup>3</sup> (299 m<sup>3</sup>) Insektenholz angefallen. 8 (21) neue Käferneester von mehr als je zehn Bäumen sind in diesem Zeitraum entdeckt worden. Der Insektenbefall ging wiederum zurück. Dies ist einerseits auf die gute Kontrolle der Revierförster und auf das konsequente Aufrüsten durch die Waldeigentümer, andererseits auf die nasskalte Witterung im Sommer 2008 zurückzuführen. In 15 (14) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 26'400 (39'000) Käfer gefangen.

In verschiedenen Jungwaldbeständen wurden im Laufe des Sommers dürr werdende Ahornwipfel festgestellt. Nach Beizug von Ossi Odermatt von der Fachstelle "Waldschutz Schweiz" der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) in Birmensdorf, wurde klar, dass es sich um die Folge von Rindenschälungen durch den Siebenschläfer handelte. Da der Siebenschläfer eine geschützte Tierart ist, kann direkt nichts dagegen gemacht werden. Den betroffenen Waldeigentümern wurde empfohlen, die betroffenen Ahorne stehen zu lassen, da sie von den Siebenschläfern mehrmals angegangen werden.

Auffällig waren sich rot verfärbende Fichten auf der Alp "Bärstein" und im Gebiet "Seealp-Boden". Es handelte sich um eine Pilzkrankung, nämlich um den Fichtennadelblasenrost. Dieser Pilz kann sich entweder nur auf Alpenrosenblättern entwickeln oder aber - wenn Fichten in der gleichen Höhenstufe vorkommen - auf diese Baumart überspringen. Die Fichten sterben in der Regel nicht ab. Es kommt zu einer Schwächung und zu einem Zuwachsverlust.

## **12. Übertretungen**

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch Ablagerungen aller Art im Walde festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Walde immer noch ein Thema. Dem Umweltschutzamt wurden diverse Fälle gemeldet.

Viele Waldeigentümer verbrennen nach einem Holzschlag auch heute noch Äste und anderes Restholz im Freien. Dabei gelangen schädliche Stoffe und grosse Mengen von Feinstaub in die Luft. Die Rauchentwicklung ist oft so gewaltig, dass ganze Landstriche und Talschaften eingenebelt werden. Dies ist von Gesetzes wegen grundsätzlich verboten und zudem weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Das Amt für Umweltschutz geht diesen Verfehlungen nach, und Fehlbare müssen mit einer Strafanzeige rechnen. In einem Merkblatt des Bau- und Umweltdepartements wurden die wichtigsten Fakten zusammengetragen.

### 13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

## 652 Revierförster, Pflanzgarten

### 1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung und Neophyten eingesetzt.

### 2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2008	2007
Kulturen im Walde	2'170	1'842
Neuaufforstungen	0	0
<b>Total</b>	<b>2'170</b>	<b>1'842</b>

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzkorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
0	0	0	0	0

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
0	0	0	100	100

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2008	2007
Einnahmen	Fr. 667.90	Fr. 4'640.15
Ausgaben	Fr. 1'034.75	Fr. 2'084.55
<b>Vor-/Rückschlag</b>	<b>Fr. -366.85-</b>	<b>Fr. 2'555.60-</b>

### 3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öff. Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	700	100	1'240	84	1'940	89
Laubhölzer	0	0	0	0	230	16	230	11
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>797</b>	<b>100</b>	<b>1'470</b>	<b>100</b>	<b>2'170</b>	<b>100</b>

### 4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen gemacht.

## 2656 Forstverbesserungen

### 1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 30'000.-- (Fr. 81'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund keine (1) Projektgenehmigung erteilt. Im Rahmen der NFA wird im Programmteil Schutzwald ein jährlicher Bundesbeitrag für die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung bereitgestellt. Da die Schutzwaldausscheidung noch nicht definitiv abgeschlossen ist, wurden in der Berichtsperiode dem Bund keine Projekte zur Genehmigung vorgelegt.

### 2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald im BAFU wurden im Jahre 2008 1 (1) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 1 (1) Waldwegprojekt und kein (1) waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 271'856.-- (Fr. 301'000.95), nämlich:

Subventionsgeber	2008	2007
Bund	Fr. 151'031.00	Fr. 171'572.20
Kanton	Fr. 60'412.00	Fr. 68'428.75
Bezirke	Fr. 60'412.00	Fr. 61'000.00

## 2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

### 1. Kurse, Tagungen

6. Februar	Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes in Gais
7. März	Hauptversammlung des Verbandes Schweizer Forstpersonal VSF in Olten
7. Mai	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Lydia Dörig
14. Mai	Frühjahrstagung der Schweizerischen Gebirgswaldpflegegruppe GWG in Plaffeien
16. Mai	Besichtigung der Grosssägerei Stallinger Swiss Timber AG in Domat/Ems (Revierförster Walter Koller)
29./30. Mai	Tagung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz in Leissigen
13. Juni	Besichtigung der Grosssägerei Stallinger Swiss Timber AG in Domat/Ems (Adjunkt Albert Elmiger, Revierförster Jakob Haas und Thomas Gelbhaar)
1. Juli	Weiterbildungsveranstaltung der SUVA zur Durchführung von Holzerkursen und zur Unfallverhütung in Bern
18. Juli	Besichtigung der Grosssägerei Stallinger Swiss Timber AG in Domat/Ems (Oberförster Peter Raschle)
22. August	Exkursion ins Forstrevier Schwellbrunn mit dem Appenzellischen Forstpersonalverband
4./5. September	Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung "Suissemelio" im Kanton Glarus
19. September	Internationales Forstmannstreffen in Gais
21. Oktober	Exkursion der Forstbeamten St.Gallen und beider Appenzell in Wil
22. November	Hauptversammlung des Waldwirtschaftsverbandes AR/AI in Gais

### 2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (1) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

## 2660 Natur- und Landschaftschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2008 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss Verordnung in ha			
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	121	104	50.8794	45.6370	1.7514	3.0116	6.3901	39.7263
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	247	191	120.7587	99.4237	2.6079	48.2179	4.8013	65.1316
Schlatt-Haslen	35	26	6.4908	4.8077	0.0000	0.3036	0.9592	5.2280
Gonten	348	284	120.8924	103.1052	1.9771	20.1004	15.1370	83.6779
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
<b>Total 2008</b>	<b>963</b>	<b>784</b>	<b>436.7924</b>	<b>381.1983</b>	<b>13.6581</b>	<b>149.9798</b>	<b>28.3165</b>	<b>244.8380</b>
Total 2007	958	771	433.2495	375.7990	12.4307	149.4434	24.4308	246.9446
Veränderung	5	13	3.5429	5.3993	1.2274	0.5364	3.8857	-2.1066

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	53'835.35	3'133.55	25'899.75	4'682.85	87'551.50
Schwende	97'455.00	10'165.70	39'024.50	7'484.45	154'129.65
Rüte	105'925.85	7'836.25	46'221.75	7'964.55	167'948.40
Schlatt-Haslen	1'602.15	0.00	3'413.05	480.55	5'495.75
Gonten	123'642.10	10'086.05	56'522.15	10'102.65	200'352.95
Oberegg	1'085.60	0.00	1'718.25	325.55	3'129.40
<b>Total 2008</b>	<b>383'546.05</b>	<b>31'221.55</b>	<b>172'799.45</b>	<b>31'040.60</b>	<b>618'607.65</b>
Total 2007	381'144.95	30'937.15	172'953.85	30'850.80	615'886.75
Veränderung	2'401.10	284.40	-154.40	189.80	2'720.90

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Es wurden 13 (4) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

## 2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

### 1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst Mitte Jahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden Angaben zur laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) auf das Jahr 2007: Die Zahl der Mutationen (875, inklusive Handänderungen) ist fast doppelt so hoch wie im Vorjahr (449) und mehr als doppelt so hoch wie im Mittel der Vorjahre (393). Dies ist auf die viel grössere Anzahl Gebäudemutationen zurückzuführen (432, gegenüber 91 im Mittel der Vorjahre). In den Jahren 2006/2007 wurden nämlich grosse Anstrengungen bei der Gebäudenachführung unternommen. Die Zahl der Grenzmutationen (59) ist demgegenüber 25 % tiefer als im Vorjahr, liegt jedoch etwa im Mittel der Vorjahre (62). Die Anzahl der Handänderungen ist mit 335 fast gleich wie im Vorjahr und liegt immer noch auf hohem Niveau, rund 50 % über dem Mittel der Vorjahre (222). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betragen Fr. 713'260.90, gegenüber Fr. 359'197.95 im Vorjahr (+ 99 %). Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer einer Liegenschaft.

Die Informationsebene Bodenbedeckung wird aufgrund der Bauanzeigen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Nach Abschluss des Projektes Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) werden auch Änderungen an diesen Flächen (Wiese/Weide/Streue) in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft dauernd nachgeführt. Dabei werden die Feldarbeiten zu Lasten der Landwirtschaft, die Büroarbeiten jedoch über die allgemeine Nachführung abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert. Zudem wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss.

### 2. Kantonsgrenze

Im Berichtsjahr wurden lediglich kleinere Arbeiten an der Kantonsgrenze ausgeführt. Es waren Abklärungen im Zusammenhang mit Schadenfällen an den Kantonsgrenzsteinen 85C (Landmark), C19 (Sägliweid) und E38 (Gonzeren-Kuser) in Obereggen notwendig. Die Grenzsteine sind entweder beschädigt oder abgeschlagen. Leider konnten die Reparaturarbeiten nicht ausgeführt werden, da der Kanton Appenzell A.Rh. keinen Budgetbetrag mehr für solche Arbeiten reserviert hatte. Dieses Problem soll 2009 angegangen werden. Es wäre schade, wenn die historisch wertvollen Grenzsteine nach der aufwendigen Restaurierungsaktion nun nicht mehr weiter unterhalten werden könnten.

Zudem wurde der Kantonsgrenzabschnitt zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. im Bereich des Bezirkes Schlatt-Haslen und der Gemeinde Stein im Zusammenhang mit einer Katastererneuerung auf ihre Übereinstimmung überprüft.

### **3. Kantonale Fixpunkte**

Die Arbeiten zur Erneuerung der kantonalen Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2) sind im Jahre 2008 inklusive nachträglicher Höhentransformation abgeschlossen worden. Die definitive Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 16. Dezember 2008. Somit steht nun im ganzen Kanton ein qualitativ hochwertiges Fixpunktnetz als Grundlage für die verschiedensten Anwendungen zur Verfügung. Das ursprüngliche Netz mit über 500 Punkten wurde dabei auf 67 Punkte verkleinert (1 LV95/11 AP20/55 TP06). Dadurch reduziert sich auch der zukünftige Unterhalt beträchtlich.

### **4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung**

Die digitalen Daten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt. Im Berichtsjahr wurden insbesondere auch Nachführungen im Zusammenhang mit der neuen Adressierung vorgenommen (Ortschafts- und Gebietsnamen etc.). Zudem erfolgten Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons. In den neuen Rechtsgrundlagen des Bundes (in Kraft seit 1. Juli 2008) ist ein "Basisplan amtliche Vermessung" (Basisplan AV), der den bisherigen Übersichtsplan ablösen soll, vorgesehen. Dieser Basisplan AV kann ebenfalls automatisch aus den Daten der AV abgeleitet werden.

### **5. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell**

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird das definitiv genehmigte - an die Version 24 des Bundesmodells angepasste - Datenmodell (DM.01) bei Erneuerungen der AV konsequent angewendet. Die flächendeckende Einführung des DM.01 ist noch ausstehend. Im Jahr 2008 wurde ein entsprechendes Projekt mit Kostenschätzung ausgearbeitet. Der Bezirk Oberegg soll im Sinne eines Pilotprojektes separat behandelt werden.

### **6. Datenabgabe**

- Bezüge: ca. 110 grafisch, praktisch ausschliesslich Format A4/A3
- ca. 50 numerisch
- Datenformat numerisch: mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Rasterdaten
- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50 % bis 80 %; Anteil Landwirtschaftsgebiet 20 % bis 50 %
- Bezüger: Private ca. 45 %, Planer, Bauunternehmen ca. 45 %, Öffentlichkeit inklusive Werke ca. 10 %
- Gebühreneinnahmen: rund Fr. 1'900.-- für grafische Daten; rund Fr. 3'200.-- für numerische Daten; total rund Fr. 5'100.--
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

Es fällt auf, dass die Gebühreneinnahmen nochmals zurückgegangen sind. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass vermehrt Pläne direkt aus dem GIS oder über andere Kanäle erstellt oder bezogen und für Baueingaben verwendet werden.

## **2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)**

### **1. Abgeschlossene Erneuerungen**

Im Berichtsjahr wurden keine Erneuerungsoperate abgeschlossen und genehmigt.

### **2. Laufende Erneuerungen**

**Appenzell Los 9** (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Es sind noch Entzerrungsarbeiten im früheren Operatsgebiet Dorf Appenzell notwendig, welche Einfluss auf das Los 9 haben. Die Abgabe und Genehmigung soll im Jahr 2009 erfolgen.

**Oberegg Los 7** (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Es sind noch Entzerrungsarbeiten in den früheren Operatsgebieten Dorf und Kapf notwendig, welche Einfluss auf das Los 7 haben. Die Abgabe und Genehmigung soll im Jahr 2009 erfolgen.

**Rüte Los 11** (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet/Eggerstanden-Brülisau): Die Messkampagne konnte im Herbst 2008 abgeschlossen werden. Die Neupunktberechnung ist erfolgt. Nach erfolgter Verifikation durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion wird die Berechnung der alten Punkte durchgeführt. Die Abgabe und Genehmigung soll im Jahr 2009 erfolgen.

**Rüte Los 12** (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im Gebiet Eggerstanden-Brülisau): Die Arbeiten sind plangemäss im Gang. Die Messprotokolle sind erfasst. Sobald die Fixpunktberechnung abgeschlossen ist (Los 11), können Detailpunktberechnung und Konstruktion erfolgen.

**Gonten Los 4** (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet): Im Jahr 2008 wurde mit den Begehungen begonnen. Nach deren Abschluss wird der Netzplan erstellt und der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Genehmigung vorgelegt.

### **3. Vorgesehene Erneuerungen**

Gemäss der Umsetzungsplanung der AV soll als nächstes mit der Erneuerung der übrigen Datenebenen im Bezirk Gonten begonnen werden. In der letzten Etappe erfolgt die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Bezirk Schlatt-Haslen.

**Gonten Los 5** (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im Gebiet Eggerstand-Brülisau): Das Vorprojekt ist bereits erstellt. Im Jahr 2009 soll mit den Arbeiten begonnen werden.

**Schlatt-Haslen Los 4** (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet): Gemäss Zeitplan sollen die Arbeiten Anfang 2010 in Angriff genommen werden. Dazu ist ein entsprechendes Vorprojekt auszuarbeiten.

#### **4. Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN)**

Das Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) sowie auch die aufgrund von Einsprachen noch notwendig gewordenen Korrekturmationen sind abgeschlossen. Die neuen Bodenbedeckungs- respektive Nutzflächen sind in der AV, bei den Grundbuchämtern und beim Kanton definitiv eingeführt. Somit werden nun von allen Stellen dieselben Flächenmasse verwendet.

#### **5. Nomenklatur**

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Bereinigungen bei den Flurnamen vorgenommen. Im Rahmen der Festlegung der neuen Gebäudeadressierung ergaben sich gewisse Korrekturen und Präzisierungen, welche in der AV nachgeführt werden mussten.

#### **6. Gebäudeadressen**

Im Jahr 2007 ist das Projekt "Neue Gebäudeadressierung AI" gestartet worden. Dabei soll im Hinblick auf die kommende Volkszählung 2010 eine einheitliche Gebäudeadressierung gemäss den Empfehlungen des Bundes eingeführt werden. Soweit möglich wird das Prinzip der strassenbezogenen Hausnummerierung angewendet. Nach anfänglicher Opposition aus der Bevölkerung gegen vorgesehene neue Ortschaftsbezeichnungen konnte ein akzeptabler Kompromiss gefunden und das Projekt zügig vorangetrieben werden. Per Ende 2008 wurde allen Betroffenen ihre neue Adresse mitgeteilt. Letzte Bereinigungen aufgrund von Einwendungen sind seit November im Gang. Auf Ende März 2009 sollen die Adressen offiziell eingeführt werden.

Die Gebäudeadressen gehören zum obligatorischen Inhalt des numerischen Datenbestandes der AV. Deshalb müssen sie nach der definitiven Festlegung gemäss dem Datenmodell DM01 bearbeitet und übernommen werden. Ein entsprechendes Vorprojekt ist bereits ausgearbeitet. Im Sinne eines Pilotprojektes werden zuerst die Gebäudeadressen des Bezirks Obereggen erfasst. Anschliessend werden auch die übrigen Bezirke bearbeitet.

## **7. Schnittstelle**

AVGBS: Die Realisierung einer Schnittstelle für den Datentransfer zwischen der Amtlichen Vermessung (AV) und dem Grundbuch (GB) ist im Gang. Es existiert eine Betaversion, welche seit August des Berichtsjahres vom Grundbuchamt Appenzell getestet wird. Dabei sind die grundbuchspezifischen Anforderungen zu erfüllen. Die Inbetriebnahme der Schnittstelle ist für das Jahr 2009 vorgesehen.

GemDat: Im Jahr 2008 wurden auch Tests durchgeführt zur Abgabe der AV-Daten in das Parzelleninformationssystem GemDat des Kantons. Diese Transfers erfolgten ebenfalls mit der Betaversion der AVGBS und waren erfolgreich.

## **8. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. erstellt. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Termine.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.-- kann die definitive, AV93-konforme Erneuerung der AV bis ins Jahr 2012 abgeschlossen werden. Danach geht es darum, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Bedürfnissen weiterzuentwickeln. Die kantonale Umsetzungsplanung der AV für die Jahre 2008 bis 2011 wurde Ende 2007 erstellt. Sie basiert auf dem Realisierungsprogramm (Konzept vom 24. September 1998, revidiert am 18. September 2006) und ersetzt dieses Realisierungsprogramm.

Bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung betragen die Bundesabgeltungen an die AV im Kanton Appenzell I.Rh. durchschnittlich 52 %. Darin waren Finanzkraftzuschläge (FKZ) enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfallen diese FKZ und die Abgeltungen an die AV betragen künftig noch durchschnittlich rund 32 %. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der AV rund 20 % der beitragsberechtigten Kosten - in Form von nichtzweckgebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäss. Sollen die Bezirke gleich behandelt werden, ist es wichtig, dass die entsprechenden Gelder aus dem kantonalen NFA-Ausgleichsgefäss wiederum der AV zur Verfügung gestellt werden können.

## **9. Schlussbemerkungen**

In den nächsten Jahren sind in der AV - neben der ordentlichen Nachführung wie bisher - verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bildet die kantonale Umsetzungsplanung 2008-2011 und die anfangs 2008 mit dem Bund abgeschlossene AV-Programmvereinbarung:

- Die AV-Informationsebene Gebäudeadressen soll realisiert werden.

- Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Erneuerungen Appenzell Los 9 und Oberegg Los 7 werden die notwendigen Entzerrungen der früheren Operate Dorf Appenzell und Oberegg/Kapf durchgeführt.
- Der Datenmodellwechsel vom DM93 auf DM01 soll vollzogen werden.
- Die Schnittstelle AVGBS zwischen AV und Grundbuch soll definitiv eingeführt werden.
- Alle Erneuerungen der AV werden gemäss der Umsetzungsplanung der AV und der Vorschriften zur AV93 konsequent weitergeführt (Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen).

In Zukunft gilt es, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Bedürfnissen weiterzuentwickeln.

## **2688 Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)**

Im Laufe des Berichtsjahres schloss die IG GIS AG mit dem Kanton einen neuen Vertrag ab, welcher die neuen Vereinbarungen zwischen der IG GIS AG und der Betreiberfirma umsetzt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutet der neue Vertrag eine umfangreichere Nutzung der verschiedenen Werkzeuge.

Diverse Such- und Zeichnungsfunktionen wurden im Berichtsjahr verbessert.

Die Betreiberfirma kündigte auf Ende 2008 eine neue, anwenderfreundlichere Benutzerplattform an. Software-Probleme verzögerten diese Erneuerung, sodass sie vermutlich erst im 1. Quartal 2009 funktionsfähig sein wird. Der Betrieb des GIS wird durch diese Probleme aber nicht beeinträchtigt.

Verschiedene Umfragen bei den Benutzern innerhalb und ausserhalb der Verwaltung haben gezeigt, dass das GIS immer beliebter wird. Die Benutzerzahlen steigen stetig.

## **2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet**

### **1. Genehmigte Projekte**

Im Jahre 2008 konnten keine neuen Projekte mehr genehmigt werden, da der Bund sich auf Ende 2007 aus diesem Bereich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zurückgezogen hatte.

Das vorgeschlagene, neue, kantonale Gesetz über die Unterstützung von Wohnbau-sanierungen wurde vom Grossen Rat verabschiedet und ist für die Landsgemeinde 2009 traktandiert.

## **2. Abgerechnete Projekte**

Für das Berichtsjahr 2008 wurde dem Kanton Appenzell I.Rh. als Auszahlungskredit vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) Fr. 140'000.-- (Fr. 150'000.--) zugeteilt. Es konnten 5 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 1'886'530.-- (Fr. 254'257.--) eingereicht werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 170'100.-- (Fr. 61'290.--) aus, nämlich:

<b>Subventionsgeber</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Bund	Fr. 113'400.--	Fr. 39'796.--
Kanton	Fr. 34'020.--	Fr. 12'790.--
Bezirke	Fr. 22'680.--	Fr. 8'704.--

# HOLZABGABE UND SORTIMENTSANFALL

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m <sup>3</sup>
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%		
<b>Staatswald</b>										
V	478	0	478	100	0	0	0	0	478	3.1
<b>Total</b>	<b>478</b>	<b>0</b>	<b>478</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>478</b>	<b>3.1</b>
Vorjahr	377	0	377	100	0	0	0	0	377	2.4
Veränderung	101	0	101	-	0	-	0	-	101	-
<b>Öff. Wald</b>										
I	2'422	54	2'187	88	77	3	213	9	2'477	2.3
II	2'887	0	2'320	80	255	9	312	11	2'887	3.5
III	1'376	0	1'349	98	0	0	27	2	1'376	5.5
IV	174	0	174	100	0	0	0	0	174	1.1
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
<b>Total</b>	<b>6'859</b>	<b>54</b>	<b>6'030</b>	<b>87</b>	<b>332</b>	<b>5</b>	<b>552</b>	<b>8</b>	<b>6'914</b>	<b>3.0</b>
Vorjahr	8'511	0	7'934	93	217	3	360	4	8'511	3.7
Veränderung	-1'652	54	-1'904	-	115	-	192	-	-1'597	-
<b>Privatwald</b>										
I	6'042	50	5'800	95	216	4	76	1	6'092	6.9
II	2'552	0	2'229	87	259	10	64	3	2'552	4.9
III	6'440	186	6'220	94	248	4	159	2	6'627	6.6
IV	2'541	79	2'571	98	49	2	0	0	2'620	6.9
<b>Total</b>	<b>17'575</b>	<b>315</b>	<b>16'820</b>	<b>94</b>	<b>772</b>	<b>4</b>	<b>299</b>	<b>2</b>	<b>17'891</b>	<b>6.4</b>
Vorjahr	14'594	480	14'158	94	719	5	198	1	15'075	5.4
Veränderung	2'981	- 165	2'662	-	53	-	101	-	2'816	-
<b>Gesamttotal</b>										
I	8'464	104	7'987	93	293	3	289	3	8'569	4.4
II	5'439	0	4'549	84	514	9	376	7	5'439	4.0
III	7'816	186	7'569	95	248	3	186	2	8'003	6.4
IV	2'715	79	2'745	98	49	2	0	0	2'794	5.2
V	478	0	478	100	0	0	0	0	478	2.9
<b>Total</b>	<b>24'912</b>	<b>369</b>	<b>23'328</b>	<b>92</b>	<b>1'104</b>	<b>4</b>	<b>851</b>	<b>3</b>	<b>25'283</b>	<b>4.8</b>
Vorjahr	23'482	480	22'469	94	936	4	558	2	23'963	4.6
Veränderung	1'430	- 111	859	-	168	-	293	-	1'320	-

## BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE BLW UND BWO 2008

SUBVEN- TIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONSPROJEKTE												WOHNBAUSANIERUNG				GESAMTTOTAL			
	TIEFBAU				HOCHBAU				TOTAL				Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%								
Bund	-	-	318'275	30	-	-	629'730	59	-	-	948'005	89	-	-	113'400	11	-	-	1'061'405	100
Kanton	-	-	166'998	37	-	-	255'285	56	-	-	422'283	93	-	-	34'020	7	-	-	456'303	100
Appenzell	0	0	-	-	51'835	85	-	-	51'835	85	-	-	9'000	15	-	-	60'835	100	-	-
Schwende	9'600	58	-	-	7'000	42	-	-	16'600	100	-	-	0	0	-	-	16'600	100	-	-
Rüte	0	0	-	-	112'899	90	-	-	112'899	90	-	-	12'000	10	-	-	124'899	100	-	-
Schlatt-Haslen	85'830	100	-	-	0	0	-	-	85'830	100	-	-	0	0	-	-	85'830	100	-	-
Gonten	26'000	34	-	-	48'551	64	-	-	74'551	98	-	-	1'680	2	-	-	76'231	100	-	-
Oberegg	45'568	57	-	-	35'000	43	-	-	80'568	100	-	-	0	0	-	-	80'568	100	-	-
Bezirke	-	-	166'998	38	-	-	255'285	57	-	-	422'283	95	-	-	22'680	5	-	-	444'963	100
<b>TOTAL</b>	-	-	<b>652'271</b>	<b>33</b>	-	-	<b>1'140'300</b>	<b>58</b>	-	-	<b>1'792'571</b>	<b>91</b>	-	-	<b>170'100</b>	<b>9</b>	-	-	<b>1'962'671</b>	<b>100</b>
Vorjahr	-	-	762'045	35	-	-	1'346'980	62	-	-	2'109'025	97	-	-	61'290	3	-	-	2'170'315	100

# 27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

## 2700 Allgemeines

### 1. Departementssekretariat

#### Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war bei Vernehmlassungen auf Bundesstufe unter anderem in folgenden Bereichen involviert: UKW-Radio- und Regionalfernsehkonzessionsgesuche, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Personenbeförderungskonzessionen, Postgesetzgebung, Schweizerische Schifffahrtspolitik, Unlauterer Wettbewerb, Luftfahrtgesetz, Sicherheitskontrollgesetz, Öffentliches Beschaffungswesen, Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven, Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen.

#### Luftraum

Im Gegensatz zu den Vorjahren stand im Berichtsjahr nicht die kommerzielle Zivil-, sondern die Militärluftfahrt im Zentrum des Interesses. Im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Lufträumen für Trainingsflüge der Luftwaffe mit PC-21-Flugzeugen im Gebiet Alpstein-Churfürsten musste das Volkswirtschaftsdepartement bei den zuständigen Stellen in Bern intervenieren. Dabei konnte erreicht werden, dass an kantonalen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, möglichst keine und an Wochenenden und über Mittag generell keine Trainingsflüge stattfinden.

### 2. Arbeitsinspektorat

#### Aufgabenbereich

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. wahrgenommen, das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht.

Nachdem das kantonale Arbeitsinspektorat 2006 den Vollzug des Entsendegesetzes (Flankierende Massnahmen) übernommen hatte, wurde das Tätigkeitsgebiet anfangs 2008 mit der Übertragung des Vollzugs des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA) noch weiter ausgebaut. Gleichzeitig müssen die herkömmlichen Aufgaben des Arbeitsinspektorates, Vollzug des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (ArG, UVG) mit den Hauptthemen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, weiter wahrgenommen werden.

## **Arbeitsinspektion**

Im Berichtsjahr hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. fünf Betriebsbesuche vorgenommen, 24 Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen bearbeitet (davon 14 schriftlich, was eine Zunahme von 40 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet), drei Planbesprechungen durchgeführt und sechs diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs ArG/UVG erledigt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wurden zudem 15 Beratungsgespräche geführt (Mobbing und sexuelle Belästigung waren aber bei keinem der Gespräche ein Thema).

## **Entsendewesen**

Im Berichtsjahr gingen für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 760 (845) Meldungen ein. Davon entfielen 179 Meldungen auf Appenzell I.Rh. Bei 153 Kontrollen wurden 257 Personen vom Arbeitsinspektorat im Rahmen der "Flankierenden Massnahmen" zur Personenfreizügigkeit kontrolliert. 126 Kontrollen entfielen dabei auf den Kanton Appenzell A.Rh. und 27 auf den Kanton Appenzell I.Rh.

Im Berichtsjahr wurden in Appenzell I.Rh. sieben Verfahren neu eröffnet und fünf Verfahren abgeschlossen. Vier Verfahren sind noch hängig. In 12 Fällen war am 31. Dezember 2008 die Lohnkontrolle durch die entsprechende paritätische Kommission noch ausstehend.

## **Schwarzarbeit**

Im ersten Vollzugsjahr des BGSA sind 32 Falldossiers eröffnet worden, von denen drei Appenzell I.Rh. betreffen. In zwei Fällen erhielt das Arbeitsinspektorat direkte Hinweise, ein Fall wurde durch die Kantonspolizei gemeldet und (ohne Zutun des Arbeitsinspektorates) bearbeitet. Diese drei Fälle sind noch pendent, wovon zwei aus Kapazitätsgründen noch nicht in Angriff genommen werden konnten. Routinekontrollen wurden im Kanton Appenzell I.Rh. keine durchgeführt. Die Kantonspolizei nahm eine Schwarzarbeits-Kontrolle vor.

### **3. Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)**

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beizutragen. Als Massnahmen können Finanzhilfen an die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewährt werden. Die Initiativen, Programme und Projekte müssen das unternehmerische Denken und Handeln fördern und die Innovationsfähigkeit stärken. An Bauprojekte werden keine Finanzhilfen gewährt. Die Beiträge des Bundes und die Darlehen werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2008 - 2011 wurde am 25. April / 23. Mai 2008 unterzeichnet

und ist bis zum 31. Dezember 2011 gültig. Die Aktivitäten des ab 1. Juli 2008 neu geschaffenen und durch den Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung geführten Amtes für Neue Regionalpolitik bestanden im ersten halben Jahr aus dem Aufbau von Wissen und der Vernetzung mit beteiligten Stellen und Personen. Dazu wurde an den Ausbildungsreihen "NRP - Umsetzung auf kantonaler Ebene" und "Vom Umsetzungsprogramm zu Projekten" des Staatssekretariats für Wirtschaft seco teilgenommen. Die erste vierjährige Laufzeit der Regionalpolitik wird auch von Seiten des seco als Lernphase definiert. Die Aktivitäten auf Projektebene bestanden darin, Voraussetzungen für die Durchführung zu schaffen. Dazu zählen Besprechungen mit möglichen Projektpartnern und Abklärungen der Machbarkeit von geplanten Projekten. Das Umsetzungsprogramm wird Anfang 2009 in Absprache mit dem seco leicht angepasst. Weiter werden erste Projekte durchgeführt.

#### **4. Stiftungsaufsicht**

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtsjahres 28 (29) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio.

Eine Stiftung musste Ende 2007 von der Stiftungsaufsicht aufgehoben und im Berichtsjahr im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. gelöscht werden, da deren Zweck sich mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr erreichen liess.

Eine im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragene klassische Stiftung untersteht aufgrund ihrer schweizweiten und grenzüberschreitenden Bedeutung nicht der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartements, sondern jener des Eidg. Departements des Innern.

Im Berichtsjahr ist eine kirchliche Stiftung im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragen worden, die unter der Aufsicht des Bischofs von St.Gallen steht.

#### **5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken**

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken im Ausland BewG (Lex Koller) regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Zeitraum von Mai bis Dezember des Berichtsjahres wurden zwei Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und vom Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Grundbuchamtes mit Auflagen bewilligt.

#### **6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung**

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

## **2702      Wirtschaftsförderung**

Das Amt für Wirtschaftsförderung war von April bis Juni 2008 vakant und wurde per 1. Juli 2008 neu besetzt. Aufgrund der dreimonatigen Vakanz konnten im Berichtsjahr weniger Aktivitäten durchgeführt werden. Der Tätigkeitsbericht beschränkt sich auf den Zeitraum zwischen Juli und Dezember 2008.

### **1.      Bestandespflege**

Oberste Priorität der kantonalen Wirtschaftsförderung hat die Bestandesentwicklung und -pflege. Im Zuge der Neuwahl des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes sowie der Neubesetzung des Leiters der Wirtschaftsförderung wurde das Ziel verfolgt, bei den grössten Arbeitgebern des Kantons Antrittsbesuche zu machen. Im Beisein des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartements wurden im Berichtsjahr sieben für Appenzell I.Rh. wichtige Betriebe besucht. Dabei wurden jeweils die Erwartungen der Unternehmen an das Volkswirtschaftsdepartement bzw. die Wirtschaftsförderung besprochen und allfällige Wünsche und Anregungen aufgenommen. Die Wirtschaftsförderung hat im halben Berichtsjahr weitere 17 Betriebe und Unternehmen besucht.

Finanziell sind zwei Unternehmen für innovative Vorhaben mit Beiträgen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt worden.

Die Jobplattform <http://www.job.ai.ch>, deren Dienstleistungen aktiv genutzt werden, zählte bis Ende des Berichtsjahres über 220 eingeschriebene Betriebe.

### **2.      Standortpromotion und Akquisition**

Zweiter Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung ist die Standortpromotion und die Akquisition von Unternehmen und Zuzüglern. Im Berichtsjahr zwischen Juli und Dezember wurde an sechs Standortpromotionsanlässen der Arbeitsgruppe Standort Ostschweiz teilgenommen, sowie ein Anlass der Osec (Landesmarketing Schweiz) besucht. Daneben bearbeitete die Wirtschaftsförderung telefonische und schriftliche Anfragen von Unternehmern, Privatpersonen oder Mittlern und stand für persönliche Beratungen zur Verfügung. Falls erforderlich, wurden die Interessenten an weitere Leistungsträger (Treuhand, Anwälte, Amtsstellen etc.) verwiesen oder direkt dorthin begleitet.

In 16 erfassten persönlichen Beratungsgesprächen vor Ort konnten Projekte von Unternehmern, Privatpersonen und ausländischen Investoren geprüft und beratend unterstützt werden. Bei vier im Handelsregister neu eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung im Vorfeld substantiell beratend und unterstützend tätig.

Die Wirtschaftsförderung besuchte im Berichtszeitraum Veranstaltungen von Wirtschafts- und Interessenverbänden, Bildungsinstitutionen und kulturelle Anlässe.

## 2706 Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, d.h. es werden keine neuen Gesuche mehr angenommen; dies gilt auch für Appenzell I.Rh. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (max. 30 Jahre) sichergestellt werden. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung wird diese Aufgabe seit dem Jahre 2002 für den Kanton Appenzell I.Rh. von der Interkantonalen Fachstelle (SG/TG/AI) sichergestellt, die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliedert ist. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	7 (mit total 129 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

<b>Mietwohnungen</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Bezirke	28'306.00	30'837.50
Kanton	28'306.00	30'837.50
<b>Total</b>	<b>56'612.00</b>	<b>61'675.00</b>

<b>Eigenheime</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Bezirke	0.00	2'715.00
Kanton	0.00	2'715.00
<b>Total</b>	<b>0.00</b>	<b>5'430.00</b>

## 2708 Öffentlicher Verkehr

### 1. Abgeltungen

Im Fahrplanjahr 2008 sind folgende Abgeltungen erstattet worden:

Abgeltungen		Anteil AI an den Abgeltungen der öffentlichen Hand		Verteilung der Kosten (brutto)		
		in %	in Fr.	Bund	Kanton	Bezirke
Appenzeller Bahnen	Gossau-Appenzell-Wasserauen	32.50	2'508'488	1'193'060	657'714	657'714
	St.Gallen-Gais-Appenzell	32.50	2'477'569	1'948'148	264'711	264'711
	Gais-Altstätten Stadt	32.50	362'785	282'383	40'201	40'201
	<b>Total Appenzeller Bahnen</b>		<b>5'348'842</b>	<b>3'423'591</b>	<b>962'626</b>	<b>962'626</b>
PostAuto Schweiz AG, Region Ostschweiz	Eggerstanden-Teufen (Mo-Fr)	100.00	207'844	153'805	27'020	27'020
	Eggerstanden-Teufen (Sa-So)	100.00	55'707	0	27'854	27'854
	Weissbad-Brülisau (Sommer)	100.00	91'226	67'507	11'859	11'859
	PubliCar Appenzell	100.00	446'435	330'362	58'037	58'037
	Heiden-St. Margrethen	0.80	4'821	3'568	627	627
	Heiden-Heerbrugg	26.40	132'438	98'004	17'217	17'217
	Heiden-Altstätten	50.00	18'445	13'649	2'398	2'398
	PubliCar-Nachtbus Oberegg	14.40	43'546	32'224	5'661	5'661
	Heiden-St. Anton-Trogen	33.10	81'437	60'263	10'587	10'587
<b>Total Postauto</b>		<b>1'081'899</b>	<b>759'382</b>	<b>161'258</b>	<b>161'258</b>	
Tarifverbund Ostwind	1.48	56'772	0	28'386	28'386	
<b>Total</b>		<b>6'487'513</b>	<b>4'182'973</b>	<b>1'152'270</b>	<b>1'152'270</b>	

### 2. Angebotsausbau im äusseren Landesteil

Die per Fahrplanjahr 2008 neu eingeführte Postauto-Linie Heiden-Oberegg-St. Anton-Trogen hat sich als so erfolgreich erwiesen, dass aufgrund der grossen Nachfrage bereits ab Fahrplanwechsel im Dezember 2008 die Fahrzeit für ein Kurspaar von 58 auf 72 Minuten ausgedehnt werden musste.

Um auch in den Vormittagsstunden mit dem öffentlichen Verkehr auf den St.Anton gelangen zu können, wurde zusätzlich folgender, täglich verkehrende Kurs eingeführt: 10.01 Uhr ab Heiden Post respektive 10.09 Uhr ab Oberegg Post über St.Anton bis nach Trogen Bahnhof und von dort ab 10.38 Uhr auf der gleichen Strecke zurück nach Heiden.

### 3. Prüfung eines Ausbaus des PubliCar-Angebotes

Aufgrund einer Anfrage des Bezirksrates Gonten fand im Mai 2008 zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement, den Appenzeller Bahnen sowie der PostAuto Schweiz

AG, Region Ostschweiz, eine Besprechung statt, an der grundsätzlich über eine Ausdehnung des PubliCar-Angebotes im inneren Landesteil diskutiert wurde.

Beschlossen wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der zwei involvierten Transportunternehmungen, die dem Volkswirtschaftsdepartement bis anfangs 2009 ein Konzept präsentieren soll.

#### **4. Kundenzufriedenheitsumfrage**

In den Monaten August und September 2008 wurden im Gebiet des Tarifverbundes OSTWIND (SG/TG/AR/AI) zum zweiten Mal Fahrgäste von 18 Bahn- und Busunternehmen zur Qualität des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs befragt. Im Vergleich zur Umfrage im Jahr 2005 hat sich die Zufriedenheit leicht verbessert und liegt mit 76 von 100 möglichen Punkten sogar auf dem Niveau des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV). Mit 78 Punkten lag die Kundenzufriedenheit in Appenzell I.Rh. über den Ergebnissen in Appenzell A.Rh. (77), Thurgau (77) und St.Gallen (75).

## **2710    **Tourismus****

### **1. Dienstleistungsqualität steht weiterhin im Mittelpunkt**

Die Erfolge im Innerrhoder Tourismus während den vergangenen Jahren sind überaus erfreulich und volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Sie zeigen, dass man auf dem richtigen Weg ist, die Angebote stimmen, das Preis-Leistungsverhältnis überzeugt und auch die Gastfreundschaft der Appenzeller geschätzt wird. Dass die Dienstleistungskette für einen Grossteil der Gäste stimmt, belegen auch die regelmässigen Gästebefragungen deutlich.

### **2. 2008 schlägt noch einmal alle Rekorde**

Noch einmal konnten die Logiernächte markant und über dem schweizerischen Durchschnitt gesteigert werden. So logierten im Berichtsjahr 169'587 (160'911) Gäste in den 50 Innerrhoder Hotels und Berggasthäusern. Dieser erneute Rekord bedeutet eine Steigerung um 5.4 %. Die Zahlen der Parahotellerie werden nicht systematisch erfasst, aber auch bei den Ferienwohnungen, Campingplätzen und Schlafen im Stroh sind Steigerungen in dieser Grössenordnung registriert worden. Ein Blick auf den saisonalen Verlauf der Logiernächte zeigt erfreulicherweise, dass die angestrebte Strategie der Verlängerung der Hochsaison in die Frühlingszeit langsam aber kontinuierlich greift. Der Entscheid, den Winter nicht mit oberster Priorität zu behandeln, sondern vorerst mehr die Vor- und Nachsaison zu fördern, erweist sich als richtig. Die Wetterabhängigkeit des Tourismus hat sich vor allem im Herbst des Berichtsjahres gezeigt. Das schlechte Wetter hat nicht nur in den Bergbetrieben seine Spuren hinterlassen.

### **3. Zusammenarbeit auf vielen Ebenen**

Mit zahlreichen Leistungsträgern, Partnern und Organisationen hat Appenzellerland Tourismus AI enge Kontakte gepflegt. Angebote, Pauschalen, Tagungen und Ausflüge wurden zusammen organisiert und durchgeführt. Bereits zum zweiten Mal wurde in Zusammenarbeit mit dem St.Galler Tagblatt und den Appenzeller Bahnen der Bergfrühling im Alpstein als Ausflugsziel beworben. Mit über 2000 Gästen wurden die Erwartungen und Resultate der ersten Aktion weit übertroffen. Erstmals wurde zusammen mit der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp und den Appenzeller Bahnen ein Rail-away-Angebot gestaltet.

Auch im Jahr 2008 fanden in Appenzell und Umgebung zahlreiche Veranstaltungen statt. Diese führen nicht nur zu Einnahmen in der Gastronomie und dem Gewerbe, sondern tragen wesentlich zur kulturellen Vielfalt bei. Bei der einen oder anderen Veranstaltung kann die Frage gestellt werden, ob der Dorfkern von Appenzell der richtige Veranstaltungsort ist.

Am Grundsatz, dass Veranstaltungen nicht mit finanziellen Mitteln unterstützt werden sondern einzig mit Dienstleistungen (z.B. Gratis-Vorverkäufen, Koordination der Unterkünfte), hat man auch 2008 festgehalten.

Ebenfalls eine Zusammenarbeit mit vielen Partnern war die erstmalige Organisation eines Bahn-Nostalgiefestes im Schwendetal. Das Zusammenspiel zwischen Appenzeller Bahnen, dem Verein AG02, der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp, der Feuer- und Schaugemeinde Appenzell sowie den Gastrobetrieben in Wasserauen ergab einen interessanten und abwechslungsreichen Tag - nicht nur für Bahnenthusiasten. Kultur auf höchstem Niveau bieten weiterhin die Appenzeller Kabarett-Tage, das A-Cappella-Festival und die Musik-Konzerte in der Kunsthalle Ziegelhütte. Ebenfalls Kultur auf höchster Stufe vermitteln die beiden Kunstinstitutionen, das Museum Liner und die Kunsthalle Ziegelhütte.

Krönenden Abschluss der Saison bildete Ende September der Kongress der deutschsprachigen Imker. Über 1'000 Imker besuchten an drei Tagen die Vorträge und Ausstellungen auf dem Areal Gringel. Zu einem eigentlichen Publikumsrennen entwickelte sich dabei die Sonderausstellung "Bienenfleiss - Honigsüss" im Museum Appenzell. Nicht nur zahlreiche Schulklassen und interessierte Imker besuchten die Ausstellung, sondern auch viele Familien fanden erfreulicherweise den Weg ins Museum Appenzell.

### **4. Tourismusförderungsfonds**

Neben 108 Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben sind zusätzlich 596 Gewerbebetriebe einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterstellt worden.

Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Appenzellerland Marketing AG, Ostschweiz Tourismus OST sowie an den Bezirk Oberegg für verschiedene Veranstaltungen.

## 2712 Handelsregisteramt

### 1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2008	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2008
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelfirmen	300	16	2	11		1	6	306
Kollektivgesellschaften	20			1			-1	19
Kommanditgesellschaften	2						0	2
Aktiengesellschaften	770	56	14	8	3	24	35	805
GmbH	198	18	8	2		4	20	218
Stiftungen	38			1			-1	37
Genossenschaften	23			1			-1	22
Zweigniederlassungen (ZN)	28	2		1			1	29
Ausländische ZN	5						0	5
Vereine	3		1				1	4
Staatsinstitute	1						0	1
<b>Total</b>	<b>1'388</b>	<b>92</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>3</b>	<b>29</b>	<b>60</b>	<b>1'448</b>

#### Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 66 Abs. 2 aHRegV, Art. 155 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

### 2. Handelsregister-Geschäfte

	2008	2007
Tagesregister-Einträge	578	494
beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	712	702
beglaubigte HR-Auszüge vor Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt	41	41

### 3. Entwicklungen

Im Berichtsjahr war das Handelsregisteramt mit den Folgen diverser Gesetzesrevisionen konfrontiert. Für die GmbH gilt z.B. neu eine Revisionsstellenpflicht, auf die jedoch - wie bei der AG und Genossenschaft - unter bestimmten Umständen (die bei den meisten Gesellschaften in Appenzell I.Rh. zutreffen) verzichtet werden kann. Von diesem so genannten "opting-out", das heisst dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision, wird rege Gebrauch gemacht. Das Handelsregisteramt ist dabei nicht nur beim eigentlichen Eintragungsgeschäft, sondern in seiner Funktion als

Amtsnotariat zusätzlich bei den notwendigen öffentlichen Beurkundungen gefordert. Der quantitative Anstieg der Geschäftsauslastung zeigt sich z.B. anhand der Einnahmen, die innerhalb der letzten acht Jahre mehr als verdoppelt werden konnten (von Fr. 123'000.-- im Jahre 2000 auf Fr. 263'000.-- im Jahre 2008).

## **2726    Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt**

### **1.    Betreibungswesen**

	<b>BA Appenzell</b>		<b>BA Obereggi</b>	
	<b>2008</b>	2007	<b>2008</b>	2007
Betreibungsbegehren ordentlich	<b>1'116</b>	1'050	<b>291</b>	290
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	<b>1</b>	1	<b>0</b>	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	<b>446</b>	483	<b>160</b>	228
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	<b>42</b>	56	<b>14</b>	4
Vollzogene Pfändungen	<b>164</b>	229	<b>144</b>	199
Requisitionsaufträge	<b>24</b>	38	<b>0</b>	0
Verlustscheine	<b>117</b>	117	<b>156</b>	145
Verwertungsbegehren	<b>3</b>	4	<b>0</b>	0
Verwertung von Mobilien	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Verwertung von Immobilien	<b>1</b>	0	<b>0</b>	0
Retentionen	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Arreste	<b>1</b>	4	<b>0</b>	0
Eigentumsvorbehalte	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	3

Auswirkungen der Finanzkrise waren im Berichtsjahr noch keine zu verspüren. Die Zahlungsmoral darf - abgesehen von Ausnahmen - als gut bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge beschränkten sich analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) wieder auf Lohnpfändungen.

### **2.    Konkurswesen**

	<b>2008</b>	2007
Nachlassverträge	<b>0</b>	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	<b>2</b>	4
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	<b>11</b>	7
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	<b>4</b>	9
Pendente Konkurse	<b>9</b>	2
Verwertung von Immobilien	<b>3</b>	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten drei Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei fünf weiteren Verfahren wurde das summarische Verfahren angeordnet und bei drei pendenten Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt.

### 3. Kurzarbeit

Aufgrund der erfreulichen Wirtschaftslage musste im Berichtsjahr keine Kurzarbeit registriert werden. Im Dezember sind aber erste Anmeldungen für Kurzarbeit eingegangen, die sich im Jahr 2009 auswirken werden.

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Entscheide	0	2
Gesuchstellende Betriebe	0	2
Ausfallstunden	0	1'993
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse AI erfolgten	Fr. 0.00	Fr. 0.00

### 4. Schlechtwetterentschädigung

Im Berichtsjahr wurde keine Schlechtwetterentschädigung geltend gemacht.

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Entscheide	0	1
Gesuchstellende Betriebe	0	1
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse AI erfolgten	Fr. 0.00	Fr. 0.00

## 2728 Grundbuchwesen

### 1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Obereggi	
	<b>2008</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
Bauverhältnisse	43	45	7	8
Leitungen	29	8	4	12
Strassen, Wege, Plätze	60	31	6	3
Wasser	81	41	0	1
Einfriedungen, Pflanzen	8	6	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	27	30	3	1
Diverse Rechte/Lasten	0	0	1	0
<b>Total</b>	<b>248</b>	<b>161</b>	<b>21</b>	<b>25</b>

## 2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2008	2007	2008	2007
Persönliche Rechte	42	62	16	5
Verfügungsbeschränkungen	1	1	3	1
Vorläufige Eintragungen	1	1	0	1
<b>Total</b>	<b>44</b>	<b>64</b>	<b>19</b>	<b>7</b>

## 3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2008	2007	2008	2007
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	77	46	24	18
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	8	16	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	29	26	9	5
Zugehör	3	1	0	0
Diverses	7	11	1	0
<b>Total</b>	<b>124</b>	<b>100</b>	<b>34</b>	<b>23</b>

## 4. Handänderungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2008	2007	2008	2007
Buchliche Erwerbe	206	219	58	80
Ausserbuchliche Erwerbe	53	60	22	10
Änderungen der Eigentumsart	10	20	1	1
Änderungen aller Art	45	35	10	10
<b>Total</b>	<b>314</b>	<b>334</b>	<b>91</b>	<b>101</b>

## 5. Handänderungssteuern

	2008	2007
Innerer Landesteil	543'201.65	625'379.55
Äusserer Landesteil	48'046.55	78'290.30
<b>Total</b>	<b>591'248.20</b>	<b>703'669.85</b>

## 6. Grundpfandrechte

### Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	131'340'525	4'443'395	135'783'920	256
Äusserer Landesteil	11'568'000	1'628'615	13'196'615	47
<b>Total</b>	<b>142'908'525</b>	<b>6'072'010</b>	<b>148'980'535</b>	<b>303</b>

### Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	Altes Recht	Neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	1'243'713	73'298'781	74'542'494	1990
Äusserer Landesteil	38'750	8'705'005	8'743'755	46
<b>Total</b>	<b>1'282'463</b>	<b>82'003'786</b>	<b>83'286'249</b>	<b>2036</b>

## 7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen

Bezirke	2008	2007
Innerer Landesteil	190	431
Äusserer Landesteil	16	14
<b>Total</b>	<b>206</b>	<b>445</b>

## 2785 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2008	2007	2008	2007
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB	79	76	10	20
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und 557 ZGB	43	44	3	1
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	24	23		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	2	3		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	1			
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB		2		
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB				1
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	91	99	14	9
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	3	3		
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauftsvertrag	6	2		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
<b>Total</b>	<b>249</b>	<b>247</b>	<b>27</b>	<b>31</b>

## 2790 Arbeitsvermittlung (RAV AI)

Im monatlichen Durchschnitt waren im Berichtsjahr 112 (131) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 47 (55) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 65 (76) Arbeitslosen ergaben eine **durchschnittliche Arbeitslosenquote von 0.86 % (1.0 %)**.

Am 31. Dezember 2008 waren 129 (132) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 81 (78) Personen effektiv arbeitslos, was einer **Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2008 von 1.08 % (1.04%)** entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 2.6 % [2.8 %]).

Im Jahre 2008 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 0.8 % (1.0 %) einmal mehr eine der tiefsten Arbeitslosenquoten der Schweiz auf. Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass das RAV innerhalb der relativ wenigen Arbeitslosen einen verhältnismässig hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen betreuen muss.

### 1. Abmeldungen aus dem RAV

	2008	2007
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	9	14
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	113	133
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	22	14
Wegzug	8	10
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	4	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	13	21
Austritt in die AHV	2	3
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	2	3
Kontrollpflicht ferngeblieben	2	5
Nicht vermittlungsfähige Personen	3	4
<b>Total</b>	<b>178</b>	<b>208</b>

### 2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2008	2007
Temporäre Stellen	28	35

### 3. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahre 2008 verfügte das RAV 71 (67) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 33 (60) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder

gemeldete Stellen zu bewerben. 17 (17) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von einer (1) stellensuchenden Person beantragt.

Je 3 (1) stellensuchende Personen bzw. deren Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge. Ein Berufspraktikum wurde 10 (10) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Eine (3) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 42 (23) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 386 (202) Einstelltage verfügt werden. Bei 3 (2) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 3 (4) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.

# Anhang

## Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

### 1. Standeskommission

**Art. 9 Abs. 1 und Art. 44 Verwaltungsverfahrensgesetz (GS 172.600; VerwVG)**

**Der Verständigungsversuch der Baubewilligungsbehörde ist kein Ausstandsgrund für den Einspracheentscheid.**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1. Nach Ansicht des Rekurrenten sind die Mitglieder der Feuerschaukommission in der vorliegenden Streitsache befangen, da diese im Hinblick auf die Verbesserung des Bauprojektes mit den Parteien ein sogenanntes Werkstattgespräch durchgeführt hätten. Sie hätten somit aktiv an der "Verbesserung" des Projektes mitgewirkt. Es sei demnach nicht zulässig, dass die betreffenden Mitglieder der Feuerschaukommission über ein im Streite liegendes Projekt im Einspracheverfahren befinden würden. Sie seien wegen Vorbefassung befangen. Sie hätten somit in den Ausstand treten müssen. Ausserdem hafte dem Baubewilligungs- und Einspracheverfahren der Mangel an, dass zwischen der Bewilligungsinstanz einerseits und der Einspracheinstanz andererseits keine personelle Trennung bestehe, gegen höheres Recht verstosse.
- 2.2. Bezüglich des erwähnten Einwandes ist auf Art. 9 Abs. 1 VerwVG zu verweisen, gemäss welchem Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand treten müssen, wenn sie sich unter anderem in einer unteren Verwaltungsbehörde mit der gleichen Sache befasst haben (lit. d) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen (lit. e). Vorerst ist klarzustellen, dass der Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 lit. d VerwVG vorliegend nicht erfüllt ist, da sich keines der Mitglieder der Feuerschaukommission in einer unteren bzw. in einer der Feuerschaukommission vorgelagerten Behörde mit der gleichen Angelegenheit befasst hat. Ausserdem liegen auch keine Anzeichen vor, dass irgendein Mitglied der Feuerschaukommission aus anderen Gründen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. e VerwVG befangen gewesen wäre. Eine solche Befangenheit lässt sich insbesondere nicht aus dem Umstand ableiten, dass die Mitglieder der Feuerschaukommission im Rahmen von sogenannten Werkstattgesprächen zusammen mit den Parteien eine Verbesserung des ursprünglichen Bauprojektes angestrebt haben. Im Gegenteil, aufgrund von Art. 44 VerwVG kann jede Rechtsmittelinstanz versuchen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine gütliche Verständigung mit den Parteien zu erreichen. Die erwähnten Werkstattgespräche kommen zweifellos Vergleichsverhandlungen im Sinne von Art. 44 VerwVG gleich, weshalb diese zulässig waren. Sie vermögen insbesondere keine Befangenheit der betreffenden Mitglieder der Feuerschaukommission

mission zu begründen. Die Teilnahme von Mitgliedern einer Rechtsmittelbehörde an solchen Verhandlungen ist demnach in keiner Weise einer unzulässigen Vorbefassung mit dem Streitgegenstand gleichzusetzen.

Im Übrigen ist die Verwaltungsstruktur in den meisten Kantonen - wie auch im Kanton Appenzell I.Rh. - traditionell dadurch gekennzeichnet, dass vorab im Bereich des Bau- und Planungswesens die Baubewilligungsbehörde auch zugleich die Funktion der erstinstanzlichen Einsprachebehörde ausübt. Ein solches System verstösst nicht gegen irgendwelches höheres Recht.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 848 vom 11. August 2008

**Art. 37 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (GS 172.600; VerwVG) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 4 Baugesetz (GS 700.000; BauG)**

**Einspracheberechtigung der Fachkommission in Rekursverfahren in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 1.2.1 Laut Art. 37 lit. c VerwVG ist unter anderem jede Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht zur Beschwerdeführung ermächtigt, zur Ergreifung eines Rechtsmittels befugt. Nach Art. 51 Abs. 4 BauG ist die Fachkommission zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Baubewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Orts-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen. Da im vorliegenden Fall das Orts- und Landschaftsbild umstritten ist, ist die Fachkommission grundsätzlich zum Rekurs aktivlegitimiert.
- 1.2.2. Die Bauherrschaft bezweifelt jedoch, ob die Fachkommission überhaupt rekursberechtigt ist, da sie keine Einsprache gegen das zur Diskussion stehende Projekt eingereicht hat.

Gemäss Art. 37 lit. b VerwVG ist zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Aufgrund des Gesagten ist somit nur zum Rekurs berechtigt, wer beschwert ist, das heisst mit seinen Rechtsbegehren bei der Vorinstanz nicht oder nur teilweise durchgedrungen ist. Beschwerer kann demnach nur sein, wer sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt hat (vgl. BGE 99 Ib 76). Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Rekurrentin während der Auflagefrist keine Einsprache gegen das streitbezogene Bauprojekt eingereicht hat. Sie hat lediglich im Rahmen ihrer Baubegutachtung vom 19. Mai 2008 eine negative Stellungnahme abgegeben.

Gestützt auf Art. 37 lit. c VerwVG ist - wie bereits in Ziff. A.1.2.1. erwähnt - jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht zur Beschwerde ermächtigt, rekurslegitimiert, und zwar unabhängig davon, ob sie von der angefochtenen Verfügung betroffen bzw. be-

schwert ist. Gemäss Art. 51 Abs. 4 ist die Fachkommission zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Baubewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- oder Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen. Im vorliegenden Fall macht die Rekurrentin Ortsbild- und Landschaftsschutzgründe geltend, weshalb die Aktivlegitimation grundsätzlich gegeben ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich die Kommission am vorinstanzlichen Einspracheverfahren nicht beteiligt hat, weil für ihre Aktivlegitimation eine Beschwerde nicht erforderlich ist. Die Parteistellung der Fachkommission im Rekursverfahren ergibt sich somit direkt aus Art. 51 Abs. 4 letzter Satz BauG. Eine solche Schlussfolgerung steht im Übrigen auch im Einklang mit der der Fachkommission gestützt auf Art. 51 Abs. 4 erster Satz BauG zugewiesenen Funktion der Beratung von Baugesuchstellern und Baubehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege. Eine derartige Beratungsfunktion schliesst im erstinstanzlichen Verfahren eine Beteiligung als Einsprecherin vernünftigerweise aus.

- 1.2.3. Im Weiteren will die Rekursgegnerin der Fachkommission die Aktivlegitimation auch deshalb absprechen, weil letztere den Rekurs lediglich summarisch und nicht näher begründet habe. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Fachkommission ihren Rekurs in der Tat summarisch und kurz begründet hat. Immerhin ist das Hauptanliegen der Kommission erkennbar: Sie möchte die Einbettung der Baute in die bestehende Siedlung und die Landschaft überprüft haben. Da sie dieses Anliegen nicht präzise gefasst hat, muss sie es hinnehmen, dass allenfalls Aspekte, die ihr ganz wichtig sind, mangels Benennung in den Rekurseingaben für die Stadeskommission aber überhaupt nicht als problematisch erkennbar sind, in der Prüfung nicht berücksichtigt werden. Diese Belange hängen aber nicht mit der Frage des Eintretens zusammen, sondern mit der materiellen Prüfung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 41 VerwVG ein Nichteintreten wegen mangelnder Begründung erst nach erfolgter Mahnung möglich ist.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 995 vom 23. September 2008

### **Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) und Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV)**

#### **Rückerstattungspflicht von kantonalen Schulgeldern von Personen ab 40 Jahren verletzt das Diskriminierungsverbot nicht.**

Aus den Erwägungen der Stadeskommission:

(...)

- 2.1. Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, werden gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge in der Regel vom Kanton geleistet. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels haben jedoch Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten

40. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

- 2.2. Laut Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (GS 416.010) kann in begründeten Fällen unter gewissen Bedingungen auf die Rückerstattung von Schulgeldern für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge ganz oder teilweise verzichtet oder diese verzinslich oder zinslos gestundet werden. Aus der Vernehmlassung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung geht hervor, dass sich X.Y. geweigert habe, die zur Festlegung der anrechenbaren Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten notwendigen Unterlagen einzureichen, weshalb die Vorinstanz der Standeskommission keinen Antrag bzw. keine Begründung für einen allfälligen Erlass oder Teilerlass der Rückforderung unterbreiten könne.
- 3.1. Nach Ansicht der Rekurrentin verstösst die Regelung von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gegen Art. 8 Abs. 2 BV.
- 3.2. Art. 8 Abs. 2 BV verbietet die Diskriminierung, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Eine Diskriminierung liegt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes dann vor, wenn eine Gruppe allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wurde, rechtswidrig behandelt wird. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art der Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht. Das Diskriminierungsverbot im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV macht aber gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung die Anknüpfung an ein Merkmal wie Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, Alter etc. nicht absolut unzulässig. Für eine allfällige unterschiedliche Behandlung von Personen, die einer Gruppe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV angehören, muss allerdings ein vernünftiger Grund gegeben sein (vgl. dazu BGE 132 I 65f.; 132 V 318; 126 II 393).

Aufgrund der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtes stellt sich die Frage, ob es für die Regelung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge einen vernünftigen Grund gibt. Bei der Beurteilung dieser Frage ist vorerst im Sinne einer generellen Feststellung davon auszugehen, dass der Staat für die Bildung im Allgemeinen und für die Leistung von Schulgeldern für den Besuch von ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen nicht grenzenlos über finanzielle Mittel verfügt. Die beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel müssen deshalb gezielt eingesetzt werden. Mit Rücksicht auf das limitierte staatliche Leistungsvermögen müssen deshalb im Ausbildungsbereich restriktive Lösungen grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 2 BV möglich sein, zumal es sich bei der zitierten Verfassungsbestimmung nicht um ein Egalisierungsgebot handelt (vgl. dazu BGE 126 II 392 und dort aufgeführte Literatur).

Die Festlegung einer Alterslimite im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge, wonach Studierende nach dem erfüllten 40. Altersjahr das Schulgeld dem Kanton grundsätzlich zurückzuerstatten haben, lässt sich zum einen damit begründen, dass das Bedürfnis nach Weiterbildung einer Person in der Regel zwischen dem 20. und 35. Altersjahr manifest wird. Die meisten Weiterbildungsangebote werden denn auch erfahrungsmässig von dieser Altersgruppe genutzt. Diese Feststellung schliesst jedoch nicht aus, dass auch ältere Personen aus beruflichen und wirtschaftlichen Gründen bzw. im Interesse der Sicherstellung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit auf eine Weiterbildung oder Umschulung angewiesen sind. Die Tendenz der Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausbildung bzw. Weiterbildung nimmt jedoch mit fortschreitendem Alter ab. Es ist auch durchaus möglich, dass allfällige Weiterbildungen ab dem 40. Altersjahr nicht so sehr einem unbedingten ökonomischen Zwang entsprechen, sondern der blossen Verbesserung einer bereits guten ökonomischen Basis dienen.

Erfahrungsgemäss befinden sich Personen, die das 40. Altersjahr überschritten haben, zudem in anderen wirtschaftlichen Verhältnissen als die Generation der 20- bis 35-Jährigen. In der Regel haben ältere Personen und somit auch jene ab dem 40. Altersjahr ein gewisses Vermögen gebildet bzw. Ersparnisse zurückgelegt, die ausreichen sollten, das Schulgeld für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung selber zu tragen. Solchen Personen ist es durchaus zumutbar, einen Teil der Weiterbildungskosten zu übernehmen, ohne dass sie dabei in der Bestreitung der allgemeinen Lebenshaltungskosten unzumutbare Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Aufgrund des Gesagten sind demnach vernünftige und sachliche Gründe für eine altersmässig differenzierende Lösung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gegeben.

Im Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge zu verweisen, gemäss dessen Abs. 1 in begründeten Fällen auf die Rückerstattung des Schulgeldes für Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge verzichtet werden kann, sofern die Voraussetzungen laut Art. 9bis Abs. 3 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge erfüllt sind. Gemäss dieser Vorschrift setzt der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung voraus, dass das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt (lit. b).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge auf sachlichen Gründen beruht. Ausserdem sieht Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge eine Härtefallregelung vor. Das Diskriminierungsverbot im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV ist demnach nicht verletzt.

(...)

## **Art. 19 und 51 Abs. 1 Baugesetz (GS 700.000; BauG)**

### **Anforderungen an die Eingliederung einer Baute in der Wohn- und Gewerbezone in das Landschafts-, Orts- und Strassenbild**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

2.2.1. Für die Beurteilung der strittigen Fragen ist Art. 51 Abs. 1 BauG massgebend, wonach Bauten in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern sind und das Landschafts-, Orts- und Strassenbild sowie dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Dabei wird unter dem Orts- und Strassenbild der Gesamteindruck verstanden, der sich aus der Zusammensetzung der verschiedenen Gebäulichkeiten untereinander sowie im Verhältnis zu ihrer Umgebung ergibt. Bei Art. 51 Abs. 1 BauG handelt es sich um eine ästhetische Generalklausel. Diese hat nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen zum Zweck, sondern sie gebietet auch eine befriedigende Einordnung eines Projektes in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung des Neubaus auf das bestehende Orts-, Quartier- und Strassenbild. Der Umfang des Beurteilungsspielraumes wird im Wesentlichen durch die Massgeblichkeit der vorbestehenden Bauweise und den Zonenzweck bestimmt (vgl. dazu DILGER, Raumplanungsrecht der Schweiz, 1982, Nr. 28 und 39).

2.2.2. Die Erscheinungsweise einer Baute ist nicht für sich allein, sondern vor allem auch in Abhängigkeit zur baulichen und landschaftlichen Umgebung zu würdigen. Im Einzelfall wird der bauliche (ästhetische) Gestaltungsspielraum durch die Empfindlichkeit der Landschaft einerseits und die vorbestehende Bauweise andererseits bestimmt. Generell kann gesagt werden, dass, je empfindlicher die Landschaft im Kontext erscheint, umso höhere Anforderungen an die ästhetische Gestaltung der Bauten zu stellen sind. Ferner sollten sich neue Bauvorhaben umso mehr an der vorbestehenden Bausubstanz orientieren, wenn von örtlich typischer und vorherrschender Bauweise gesprochen werden kann.

Der ästhetische Gesamteindruck einer Baute wird durch eine Vielzahl von Einzelfaktoren bestimmt. Grosse Bedeutung kommt dabei vor allem den äusseren Proportionen sowie den verwendeten Materialien und Farben zu. Die gestalterischen Anforderungen sind selbstverständlich nicht absolut. Da sie Einschränkungen der Eigentumsgarantie und eventuell anderer Grundsätze zur Folge haben, müssen sie stets dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen (vgl. dazu HALLER/KARLEN, Raumplanungs- und Baurecht, 3. Auflage, Zürich 1999, N. 653 ff.).

2.2.3. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen von Art. 51 Abs. 1 BauG genügt, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen. Es darf nicht einfach auf ein beliebiges, subjektives, architektonisches Empfinden oder Gefühl abgestellt werden. Richtschnur kann also weder der Eindruck ästhetisch besonders empfindsamer Personen noch das Volksempfinden sein. Bei der

Beurteilung dieser Frage bleibt den rechtsanwendenden Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum offen.

- 2.3.1. In der Beurteilung der Frage, ob die streitbezogene Baute mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar ist, ist davon auszugehen, dass die Parz. Nr. P in der Wohn- und Gewerbezone liegt, in welcher aufgrund ihrer Funktion in ästhetischer Hinsicht grundsätzlich nicht die gleich hohen Anforderungen wie beispielsweise in der Kernzone oder in einer Ortsbildschutzzone gestellt werden.

In der Wohn- und Gewerbezone sind gestützt auf Art. 19 BauG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Baugesetz (BauV) neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit drei Vollgeschossen zugelassen. In dieser Zone soll unter anderem den baulichen Bedürfnissen des Gewerbes Rechnung getragen werden. Somit muss auch die Errichtung von gewerblichen Zweckbauten möglich sein, bei denen in erster Linie die Funktion und nicht die Ästhetik im Vordergrund steht. Solche Zonen zeichnen sich denn auch in der Regel nicht durch eine ästhetisch wertvolle Bausubstanz aus. Diese Feststellung trifft - wie noch darzulegen sein wird - auch auf den vorliegenden Fall zu.

- 2.3.2.1 Die bestehende Überbauung setzt sich aus unterschiedlichen Gebäudetypen bezüglich Volumen, Firstrichtung und Fassadengestaltung sowie Funktion zusammen. Insbesondere ist das fragliche Gebiet zu einem beträchtlichen Teil mit gewerblichen Produktionsstätten überbaut, die sich nicht durch einen einheitlichen Stil auszeichnen. Zudem weisen diese Zweckbauten auch keinen schützenswerten ästhetischen Stil auf. Insbesondere kann nach Auffassung der Standeskommission nicht gesagt werden, im fraglichen Gebiet bzw. in der Umgebung der Parz. Nr. P sei ein gewisser Baustil dominant. Das Quartier ist nicht durch eine typische Baucharakteristik gekennzeichnet, welche schützenswert wäre. Im Gegenteil, das dort anzutreffende bauliche Erscheinungsbild muss in ästhetischer Hinsicht eher als bescheiden eingestuft werden. Von massgebender Bedeutung ist zudem die Tatsache, dass auch die Siedlung nicht durch einen speziellen ästhetischen Wert geprägt ist, sodass das streitbezogene Bauprojekt trotz seiner Lage an einem Siedlungsrand keinen negativen Einfluss auf einen weiteren Umkreis hat.

(...)

- 2.3.2.2 Nach Ansicht der Standeskommission ist in ästhetischer Hinsicht die Gestaltung der nordöstlichen, fensterlosen Fassade des mittleren Bauteils bzw. des vorspringenden Treppenaufgangs zu beanstanden. Fassaden von Wohnbauten, die in dominanten, zentralen Teilen keine Fenster aufweisen, sind stilfremd und für die hiesige Baukultur atypisch, weshalb diese auf den durchschnittlichen Betrachter störend oder gar irritierend wirken. Bei Wohnbauten gehören mit Fenstern durchbrochene Fassaden zum herkömmlichen Strassenbild. Ausserdem bildet im vorliegenden Fall die fensterlose Fassade des Treppenaufgangs zur restlichen Fassade einen massigen und wuchtigen Kontrast. Der Einbau von Fenstern würde dem zur Diskussion stehenden Fassadenabschnitt eine grössere Leichtigkeit und eine für Wohnbauten übliche Transparenz verleihen. Schliesslich hinterlässt eine fensterlose Fassade auch den Eindruck einer gewissen Leblosigkeit. Aufgrund des Gesag-

ten vermag sich somit die nordöstliche Fassade nicht in befriedigender Weise in das Strassenbild einzufügen.

(...)

Die Baute konnte mangels genügender Eingliederung in das Landschafts-, Orts- und Strassenbild nicht bewilligt werden. Der Rekurs gegen die negative Verfügung der Vorinstanz wurde abgewiesen.

Standeskommissionsbeschluss Nr. 994 vom 23. September 2008

### **Art. 58 Abs. 1 im Verhältnis zu Art. 4 Abs. 1 Baugesetz (GS 700.000; BauG)**

#### **Verpflichtung zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bei Erneuerung einer bestandeschützten Baute**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 7.1. Strittig ist im Weiteren, ob die Bauherrschaft zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund verpflichtet werden kann.
- 7.2. Bei der Beurteilung dieser Frage ist von Art. 58 Abs. 1 BauG auszugehen, gemäss welcher Vorschrift bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bereitzustellen hat. Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellplätzen verboten, so hat der Eigentümer nach Abs. 2 des gleichen Artikels in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich nutzbarer Abstellflächen zu leisten. Die Parkplatzerstellungspflicht kann somit auf zwei Wegen ausgelöst werden. Zum einen, wenn der Private sein Grundstück neu überbaut. Zum anderen, wenn er seine bestehende Baute in einem gewissen Umfang verändert (Umbau) oder deren Zweck ändert und dadurch im Vergleich zum Ist-Zustand ein entsprechender Mehrbedarf ausgelöst wird.

(...)

- 7.5. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass es sich bei der abzubrechenden Baute um eine sogenannte altrechtliche Baute handelt, die den heutigen Vorschriften der Baugesetzgebung nicht mehr entspricht. Sie kommt deshalb in den Genuss der Bestandesgarantie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BauG. Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten der Baugesetzgebung erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben laut Art. 4 Abs. 1 BauG der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nach der gleichen Bestimmung nur dann den neuen Vorschriften anzupassen, wenn es gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist. Laut Art. 4 Abs. 2 BauG gelten als zeitgemässe

Erneuerung auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten. Die Wirkung der Bestandesgarantie besteht darin, dass für die Altbaute der Weiterbestand in ihrer derzeitigen inneren und äusseren Gestaltung und ihrer bisherigen Zweckbestimmung gewährleistet ist. Vorbehalten sind jedoch die Schranken des allgemeinen und auch für baurechtskonforme Bauten geltenden Rechts, vor allem diejenigen des Immissionsschutzes (vgl. dazu ZBI 1982, S. 449). Von der Bestandesgarantie ist somit der Baukörper als solcher und dessen ursprüngliche Zweckbestimmung erfasst. Es stellt sich nun die Frage, ob auch die Parkplatzerstellungspflicht gemäss Art. 58 Abs. 1 BauG von der Bestandesgarantie erfasst wird oder nicht.

- 7.6. Bestandesgeschützte Bauten sind nach Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz BauG nur dann den neuen Bauvorschriften anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist. Sind diese speziellen Voraussetzungen nicht gegeben, darf eine solche Baute auch dann weiterhin für den bisherigen Zweck genutzt werden, wenn die geltende Parkplatzerstellungspflicht nicht erfüllt ist.

Vorliegend beabsichtigt die Bauherrschaft den vollständigen Abbruch des bestehenden Gebäudes. An dessen Stelle soll ein Neubau errichtet werden. Dieser Vorgang kommt der Erstellung einer neuen Baute gleich und ist aufgrund des Wortlautes von Art. 4 Abs. 2 BauG durch die Bestandesgarantie gedeckt. Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 BauG wird jedoch bei Abbruch und Wiederaufbau bestandesgeschützter Bauten die Parkplatzerstellungspflicht ausgelöst, weil in Art. 58 Abs. 1 BauG kein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten solcher Bauten enthalten ist. Die ratio legis der Bestandesgarantie besteht nämlich darin, lediglich den Weiterbestand der Baute als solche in ihrer körperlichen Ausgestaltung sicherzustellen. Im Falle des Wiederaufbaus einer altrechtlichen Baute sind somit sämtliche neuen Vorschriften einzuhalten mit Ausnahme jener, die wie bspw. Längen- und Höhen- sowie Abstandsmasse einen Einfluss auf die körperliche Ausgestaltung einer Baute haben. Sofern die altrechtliche Baute zonenwidrig genutzt worden ist, ist zudem zu klären, ob die Weiterführung zu zonenwidrigen Zwecken allenfalls mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung vereinbar ist. Demgegenüber sind - sofern nicht ausdrücklich ein entsprechender Vorbehalt gegeben ist - jene Vorschriften, die auf die körperliche Ausgestaltung der Baute - wie beispielsweise Umweltvorschriften - keinen Einfluss haben, einzuhalten. Eine solche Betrachtungsweise drängt sich nicht zuletzt auch deshalb auf, weil das Institut der Bestandesgarantie, da dieses eine Ausnahmeregelung darstellt, restriktiv zu handhaben ist. Hätte der Gesetzgeber beim Abbruch und Wiederaufbau sowie beim Umbau und einer Zweckänderung bestandesgeschützter Bauten die Parkplatzerstellungspflicht nicht eintreten lassen wollen, hätte er in Art. 58 Abs. 1 BauG ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt zugunsten dieser Kategorie von Bauten anbringen müssen. Da die Parkplatzerstellungspflicht auf die körperliche Ausgestaltung der Baute keinen Einfluss hat, kommt diese vorliegend zum Tragen.

(...)

## **Art. 12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (GS 725.300; EG WG)**

**Die Frage der Einfriedung eines öffentlichen Fuss- und Wanderweges ist nicht im Rahmen der Öffentlicherklärung, sondern erst bei der Erstellung des Fuss- und Wanderweges zu beurteilen**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 3.1. Der Rekurrent bestreitet die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Verlaufes des Fuss- und Wanderweges über seine Parzellen. Zur Begründung wird unter anderem auf die Gefahren für die Wanderer hingewiesen, welche von den frei auf der Weide gehaltenen Mutterkühen mit Kälbern und einem Stier ausgehen könnten. Er lehne jede Haftung und Verantwortung für allfällige Personenschäden ab.

Ob das Führen eines Wanderweges über eine Weide mit Ammenkuhhaltung mit besonderen Gefahren verbunden ist, kann in der jetzigen Planungsphase noch offen bleiben. Der Netzplan besagt lediglich, dass ein Weg über die Parzellen des Rekurrenten angelegt wird. Die Frage der Wegsicherung, von der eine allfällige konkrete Gefahr massgeblich abhängen wird, ist mit der Netzplanaufgabe nicht entschieden. Sie ist erst im Zusammenhang mit der Wegerstellung zu klären. Nach Art. 12 Abs. 2 EG FWG werden bei Fuss- und Wanderwegen die notwendigen Sicherungsmassnahmen in der Regel durch den Bezirk erstellt und unterhalten.

Der blosse Umstand, dass eine Ammenkuhhaltung betrieben wird, kann jedenfalls nicht dazu führen, dass von einer Wanderwegerstellung abgesehen werden muss. Es sind denn auch Sicherungsmassnahmen möglich, die ein relativ gefahrloses Betreten der Weide gewährleisten. Denkbar ist beispielsweise die Einzäunung des Wanderweges.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Grundeigentümer nach Art. 12 Abs. 1 EG FWG zum Schutz seiner eigenen Tiere jederzeit berechtigt ist, entlang eines öffentlichen Fuss- und Wanderweges, der über seinen Boden verläuft, Einfriedungen zu erstellen.

Ob bei einem durch ein Tier verursachten Schaden der Tierhalter oder aber der Bezirk haftbar ist, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Nach Art. 56 des Obligationenrechts (OR) haftet der Tierhalter für einen von seinem Tier angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat. Dieser Haftung kann sich der Rekurrent nicht entziehen. Eine Haftung des Bezirkes fällt dann in Betracht, wenn er die notwendigen Sicherungsmassnahmen am Wanderweg im Sinne von Art. 12 Abs. 2 EG FWG unterlassen hat.

(...)

Der Rekurs des Grundeigentümers gegen die Verfügung des Bezirkes betreffend Öffentlicherklärung des Fuss- und Wanderwegnetzplans wurde abgewiesen.

## Art. 307 und 315a ZGB

### Entzug der Obhut und Fremdplatzierung eines Kindes durch superprovisorische Verfügung der Vormundschaftsbehörde

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft laut Art. 307 Abs. 1 ZGB die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so muss die Vormundschaftsbehörde das Kind gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge wegnehmen und in angemessener Weise unterbringen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, der sittlichen oder des geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat (vgl. dazu HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 3. Auflage, N. 27.14). Für die Anordnung eines Obhutsentzuges muss die Gefährdung des Kindes so ernst sein, dass sie nicht anders, das heisst weder durch geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB noch durch die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB abgewendet werden kann. Die Ursache der Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind unter elterlicher Obhut nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nötigen Weise geschützt und gefördert wird (vgl. dazu HEGNAUER, a.a.O., N. 27.36).
- 2.2. Aufgrund der Aktenlage und der tatsächlichen Verhältnisse musste die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil davon ausgehen, dass das Kindeswohl unter Umständen gefährdet sein könnte, wenn die Kinder nicht aus dem Umfeld der Mutter entfernt und fremdplatziert bzw. beim Vater untergebracht werden. So sind insbesondere die Schilderungen der Kinder über die häuslichen Verhältnisse der Mutter, die Auseinandersetzungen mit dem neuen Partner der Mutter, aber auch die klare Weigerung, in die Wohnung der Mutter zurückzukehren, sowie die Selbstmorddrohungen der Tochter Anzeichen genug, eine akute Gefährdung des Kindeswohls annehmen zu lassen. Ein sofortiger Obhutsentzug, verbunden mit der Unterbringung der Kinder beim Vater, ist somit vertretbar. Aufgrund sämtlicher Umstände erscheint demnach der Obhutsentzug und die Platzierung der Kinder beim Vater als Sofortmassnahme gerechtfertigt, weshalb der Präsidentin der Vormundschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden kann. Da sie diese Massnahme im Rahmen einer superprovisorischen Verfügung erlassen hat, vermag der Vorwurf der Rekurrentin, verfahrensrechtliche Vorschriften seien verletzt, nicht durchzuschlagen. Es liegt in der Natur von superprovisorischen Verfügungen, dass sie rasch und schlagartig erlassen werden müssen, weshalb allenfalls Verfahrensgrundsätze, die im ordentlichen Verfahren strikte zu beachten sind, nicht berücksichtigt werden können. Superprovisorische Verfügungen dürfen umso eher in einem abgekürzten Verfahren erlassen werden, als sie nur vorläufige Geltung haben (vgl. dazu GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 581). Zu-

sammenfassend kann festgestellt werden, dass die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil aufgrund der ihr bekannten Umstände und Vorfälle zu Recht die im Streite liegende superprovisorische Verfügung erlassen hat.

(...)

2.3.2. Die Ermächtigung zum Erlass einer superprovisorischen Verfügung richtet sich grundsätzlich nach von Art. 315a Abs. 1 ZGB, wonach das Gericht im Rahmen eines Eheschutzverfahrens auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen zu treffen und die Vormundschaftsbehörde mit deren Vollzug zu betrauen hat. Dabei können nach Art. 315a Abs. 2 ZGB bestehende Kindeschutzmassnahmen auch vom Gericht den neuen Verhältnissen angepasst werden. Laut Art. 315a Abs. 2 Ziff. 3 ZGB bleibt jedoch die Vormundschaftsbehörde befugt, die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 134 Abs. 1 ZGB zu beachten, welcher die Voraussetzungen und sachliche Zuständigkeit für die Abänderung von rechtskräftigen Scheidungsurteilen regelt. Gemäss dieser Vorschrift hat das Gericht auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist. Aufgrund der zitierten Vorschriften steht fest, dass nach Abschluss des eherechtlichen Verfahrens die grundsätzliche Zuständigkeit für Kindeschutzmassnahmen (wieder) bei den vormundschaftlichen Behörden liegt. Dies gilt jedoch für die Abänderung gerichtlicher Anordnungen nur beschränkt. So darf die Vormundschaftsbehörde nicht eine Umteilung der elterlichen Sorge dergestalt vornehmen, dass diese dem richterlich bestimmten Inhaber auf Dauer entzogen und dem anderen gegen den Willen des bisherigen Inhabers zugeteilt wird, weil dies eine Umgehung der Ordnung von Art. 134 Abs. 3 ZGB darstellen würde. Hingegen darf die Vormundschaftsbehörde bei entsprechenden Verhältnissen trotz richterlichem Sorgerechtsentzug die Kinder vorübergehend einem Elternteil zur Pflege und Erziehung überlassen (vgl. dazu BGE 112 II 216).

2.3.3. Aufgrund des Gesagten steht fest, dass die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil lediglich befugt war, einen zeitlich beschränkten Obhutsentzug anzuordnen, was sie auch mit dem Erlass einer Superprovisorischen Verfügung getan hat. Diese Vorgehensweise ist durch Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB gedeckt. Für die definitive Regelung von Kindeschutzmassnahmen, das heisst für eine auf unbestimmte Zeit zugelegte Neuordnung der Obhut oder der elterlichen Sorge ist jedoch das Gericht zuständig.

(...)

Die Standeskommission hat festgestellt, dass die superprovisorische Verfügung nur von beschränkter Dauer sein kann. Den Parteien wurde eine Frist für die Einreichung einer Klage beim zuständigen Gericht eingeräumt. Der Rekurs gegen die superprovisorische Verfügung der Vormundschaftsbehörde wurde abgewiesen.

## Art. 703 Abs. 1 ZGB

### Bildung einer Zwangsgemeinschaft für den gemeinsamen Unterhalt eines öffentlichen Gewässers

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

2.1. Mit ihrem Rekurs machen die drei Rekurrenten sinngemäss geltend, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen für die Gründung einer Flurgenossenschaft nicht erfüllt. Es ist somit im Folgenden zu prüfen, ob diese Einwände berechtigt sind.

3.1. Art. 703 Abs. 1 ZGB gestattet einer Mehrheit von Grundeigentümern, die Minderheit gegen ihren Willen zu zwingen, zu einem gemeinsamen Unternehmen, das für die Bodenbewirtschaftung von Vorteil ist und ohne die Mitwirkung aller im betreffenden Gebiet nicht realisiert werden kann, Hand zu bieten. Art. 703 ZGB, auf welchen sich das Gesetz über die Flurgenossenschaften abstützt, bildet die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Zwangsgemeinschaft mehrerer Grundeigentümer zwecks Ermöglichung von Bodenverbesserungen. Das Interesse an der angestrebten Bodenverbesserung auf einer grösseren, zusammenhängenden Fläche wird in diesem Fall über das private Interesse des einzelnen Grundeigentümers an der uneingeschränkten Ausübung seiner verfassungsmässigen Eigentumsrechte gestellt. Die Einschränkung des Grundeigentums nach Art. 703 Abs. 1 ZGB ist aber ausdrücklich nur dann möglich, wenn die Bodenverbesserung einzig durch ein gemeinschaftliches Unternehmen aller Grundeigentümer in einem bestimmten Gebiet möglich ist.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Bodenverbesserungen im Sinne von Art. 703 ZGB Massnahmen oder Werke, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen. Die Bodenverbesserungsmassnahme muss für die Gesamtheit der in eine zu gründende Flurgenossenschaft einzubeziehenden Flurgenossen einen Mehrwert bringen.

3.2. Mit ihrem Gesuch um Gründung einer "Bachgenossenschaft S" streben die Grundeigentümer die Verteilung der Kosten für den Uferunterhalt und für die bestehenden Uferverbauungen des Baches S nach dem Verursacherprinzip auf die anstossenden Parzellen und deren Eigentümer an.

Die Finanzierung des Unterhaltes der Bachverbauung ist nach Auffassung der Standeskommission keine Bodenverbesserungsmassnahme, die der Gesamtheit der einbezogenen Grundstücke dient. Die Massnahme bringt für diejenigen Grundeigentümer einen Vorteil, auf deren Boden die Uferschädigung eintritt bzw. die Uferverbauung steht, demgegenüber haben die weiter oben liegenden Grundstücke aus der beantragten gemeinsamen Finanzierung des Unterhaltes der Bachverbauung keine Vorteile.

3.3. Die Bildung einer Zwangsgemeinschaft sämtlicher Grundeigentümer entlang der S gemäss Art. 703 ZGB ist zur Erreichung der von den drei erwähnten

Grundeigentümern beantragten Verteilung der Kosten des Unterhaltes der Uferverbauungen der S ohnehin nicht zwingend erforderlich. Die S ist fraglos ein öffentliches Gewässer. Der Unterhalt öffentlicher Gewässer sowie die Erstellung oder Änderung von Schutzbauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich gemäss Art. 136 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) nach der Gesetzgebung über den Wasserbau. Das Wasserbaugesetz (WBauG) bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 2 den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). Art. 12 Abs. 1 WBauG stipuliert eine Unterhaltspflicht der Anstösser eines öffentlichen Gewässers. Die Kosten des Gewässerunterhaltes können gestützt auf Art. 24 WBauG mit einem Perimeter auf die unterhaltspflichtigen Anstösser aufgeteilt werden, ohne dass es vorgängig der Gründung einer oder des Einbezuges in eine bestehende Zwangsgemeinschaft bedarf.

- 3.4. Im vorliegenden Fall müssen nach Auffassung der Ständekommission die Vorschriften der Wasserbaugesetzgebung zur Anwendung gelangen. Auf diesem Weg können die Anstösser der S kraft Gesetzes in einen Perimeter für die Kostenverteilung für Bau- oder Unterhaltmassnahmen am Bachufer einbezogen werden. Es erscheint zweckmässig, dass die von Gesetzes wegen grundsätzlich für den Uferunterhalt zuständigen Anstösser eines öffentlichen Gewässers die Finanzierung der Unterhaltmassnahmen auf dem Weg der Perimetrisierung gemäss Wasserbaugesetzgebung regeln.
4. Der mit der geplanten Gründung einer Flurgenossenschaft angestrebte Zweck kann auch durch die Anwendung der Bestimmungen der Wasserbaugesetzgebung erreicht werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Gründung einer Flurgenossenschaft im Sinne von Art. 703 ZGB nicht gegeben.

(...)

Ständekommissionsbeschluss Nr. 844 vom 11. August 2008

### **Art. 31 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; SVG) und Art. 3 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11; VRV)**

#### **Grobe Verletzung von Verkehrsregeln durch Fahren eines Motorrades auf dem Hinterrad**

Aus den Erwägungen der Ständekommission:

(...)

- 2.3.1. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer ein Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Diese Vorschrift wird in Art. 3 Abs. 1 VRV in dem Sinne konkretisiert, dass der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden muss. Aufgrund der zitierten Vorschriften muss der Lenker also in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (BGE 120 IV 65).

Das Lenken eines Motorrades lediglich auf dem Hinterrad absorbiert die Konzentration des Führers allein darauf, den Vorderteil des Fahrzeuges in der Luft zu halten, wodurch er in der Zuwendung der Aufmerksamkeit auf den Verkehr und auf die Strasse zweifellos erheblich beeinträchtigt wird. Eine Fahrweise nur auf dem Hinterrad beansprucht die Konzentration des Lenkers derart, dass die Regel von Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV verletzt wird. An dieser Feststellung vermag auch der Hinweis des Rekurrenten nichts zu ändern, er beherrsche diese Fahrweise. Durch die ständige Konzentration des Lenkers auf das Hochhalten des Vorderrades werden die Bremsbereitschaft und die Aufmerksamkeit auf den Verkehr beträchtlich erschwert. Die sofortige Verfügbarkeit des Lenkers, auf gewöhnliche Vorfälle zu reagieren, ist nicht mehr gegeben. Insbesondere ist ein allfällig überraschend notwendiges Brems- oder Ausweichmanöver nicht mehr möglich, da zum einen die Bremsfähigkeit eines Motorrades bei der fraglichen Fahrweise eingeschränkt ist und zum anderen die Abbremsung des Fahrzeuges beeinträchtigt wird, da dieses zunächst lediglich mit dem Hinterrad und insgesamt weniger intensiv gebremst werden kann. Aufgrund von Art. 145 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wonach Motorräder mit zwei voneinander unabhängigen Betriebsbremsen versehen sein müssen, von denen eine auf das Vorderrad und die andere auf das Hinterrad wirkt, muss ein Motorrad gleichzeitig sowohl mit dem Vorderrad als auch mit dem Hinterrad abgebremst werden können. Bei der zur Diskussion stehenden Fahrweise ist demnach die laut Art. 145 Abs. 1 VTS verlangte Bremswirkung zumindest vorübergehend nicht möglich. Im Weiteren ist bei einer Fahrt nur auf dem Hinterrad auch die freie Bewegung des Kopfes des Lenkers wegen dessen Konzentration auf die Balance für notwendige Seitenblicke nicht gegeben. Ausserdem ist - da sich der vordere Teil des Motorrades in der Luft befindet - ein Blick in den gemäss Art. 143 Abs. 1 VTS auch bei Motorrädern vorgeschriebenen Rückspiegel nicht möglich. Der Lenker ist also nicht in der Lage, das rückwärtige Verkehrsgeschehen genügend zu beobachten. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass sich bei einer derartigen Fahrweise das Motorrad auch nicht mehr in dem Sinne lenken lässt, dass der Lenker allfälligen Hindernissen rechtzeitig ausweichen könnte.

(...)

**Art. 31 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, SVG) und Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (SR 741.11, VRV)**

**Ausreichender Abstand beim Hintereinanderfahren in einer Kolonne**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.3.1. Aus den Akten der Kantonspolizei geht hervor, dass der Rekurrent (innerorts in einer Kolonne) einen Abstand von rund 10 m gegenüber dem voranfahrenden Fahrzeug einhielt und mit rund 50 km/h unterwegs war. Als der Rekurrent bemerkte, dass dieses stark abbremste, leitete er eine Vollbremsung ein. Da diese zu spät erfolgte, wurde das Fahrzeug, mit welchem der Rekurrent zusammenstiess, 1 bis 2 m nach vorne gedrückt und beschädigt. Zudem wurde die Lenkerin des vorderen Fahrzeuges verletzt.
- 2.3.2. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss laut Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren. Das Mass der Aufmerksamkeit, das vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (vgl. dazu BGE 127 III 303 und dort aufgeführte weitere Bundesgerichtsentscheide).

Aufgrund von Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Nach Art. 12 Abs. 1 VRV hat der Fahrzeugführer beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand in der Weise zu wahren, dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeuges rechtzeitig halten kann. Was unter einem ausreichenden Abstand im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV zu verstehen ist, hängt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Der Sinn der Verkehrsregel betreffend ausreichenden Abstand beim Hintereinanderfahren besteht in erster Linie darin, dass der Fahrzeuglenker auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeuges rechtzeitig hinter diesem halten kann (vgl. dazu BGE 131 IV 135 E. 3.1). Da im Bereich von Ortschaften erfahrungsgemäss mit Suchverkehr und Abbiegemanövern und somit mit Bremsmanövern von Motorfahrzeugen zu rechnen ist, ist in Ortschaften einem genügenden Abstand zum vorderen Fahrzeug besonderes Augenmerk zu schenken.

Der Rekurrent hat innerorts und im Kolonnenverkehr einen Abstand von 10 m eingehalten. Dies entspricht bei einem Tempo von 50 km/h einem zeitlichen Abstand von 0.7 Sekunden. Dies ist deutlich zu wenig, zumal allein die Reaktionszeit bei einem durchschnittlichen Fahrer etwa eine Sekunde beträgt. Dass

die Situation beim Aufprall nicht mehr völlig ungefährlich war, zeigt der Umstand, dass das vorgehende Fahrzeug um 1 bis 2 m nach vorne gedrückt wurde und die Lenkerin eine Verletzung erlitt.

Da im vorliegenden Fall aber kein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten des Rekurrenten gegeben ist, ist von einer mittelschweren Widerhandlung auszugehen, was denn auch in der Strafverfügung zum Ausdruck kommt, gemäss welcher der Rekurrent in Anwendung von Art. 90 Ziff. 1 SVG verurteilt worden ist. Die Standeskommission hat keine Veranlassung von dieser Einschätzung abzuweichen. Zusammenfassend ist vorliegend im Einklang mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. dazu T 0/2 1C 75/2007) das zur Diskussion stehende Verhalten des Rekurrenten als mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG zu qualifizieren, weshalb der Führerausweis nach Abs. 2 lit. a des gleichen Artikels mindestens für einen Monat zu entziehen ist.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 704 vom 24. Juni 2008

## **Art. 19 Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; RPG) und Art. 49 Abs. 1 Baugesetz (GS 700.000; BauG)**

### **Erschliessungsanforderungen für die Überbauung einer Bauparzelle**

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 3.1. Im vorliegenden Fall ist vorerst zu prüfen, ob die Parz. Nr. P. verkehrsmässig genügend erschlossen ist. Bei der Beurteilung dieser Problematik ist von Art. 22 Abs. 1 RPG auszugehen, wonach Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung erstellt werden dürfen. Voraussetzung einer Bewilligung ist nach Abs. 2 lit. d des gleichen Artikels unter anderem, dass das Land erschlossen ist. Laut Art. 19 Abs. 1 RPG ist Land dann erschlossen, wenn für die betreffende Nutzung eine hinreichende Zufahrt auf einer öffentlich zugänglichen Strasse besteht. Neben diesen rein tatsächlichen Voraussetzungen für eine genügende Zufahrt bedarf es zusätzlich der rechtlichen Sicherstellung der Zufahrt, z.B. - sofern kein öffentlich-rechtliches Fahrrecht besteht - durch einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag (vgl. dazu EJPD/BRP, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1981, N. 12 und 14 zu Art. 19). Mit dieser bundesrechtlichen Vorschrift steht denn auch Art. 49 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) im Einklang, gemäss welchem Bauten nur auf baureifem Land errichtet werden dürfen. Nach Art. 49 Abs. 2 lit. b BauG ist ein Grundstück dann baureif, wenn es über die erforderliche Zufahrt verfügt. Die zitierten Vorschriften verfolgen planerische sowie feuer-, gesundheits- und verkehrspolizeiliche Ziele. Von dieser Zielsetzung ausgehend ist eine Zufahrt dann als hinreichend zu betrachten, wenn sie so beschaffen ist, dass sie bau- und verkehrstechnisch der geplanten Überbauung genügt, den zu erwartenden Fahrzeugen und Fussgängern einen sicheren Weg bietet und von den öffentlichen Diensten (namentlich Feuerwehr, Sanität,

Kehrichtabfuhr und Schneeräumung) ungehindert benutzt werden kann. Eine Zufahrt im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen muss in technischer Hinsicht also derart ausgestaltet sein, dass sie im Interesse des öffentlichen Verkehrsflusses übersichtlich und verkehrssicher ist und insbesondere keine polizeiwidrigen Zustände schafft (vgl. dazu EJPD/BRP, a.a.O., N. 12 und 13 zu Art. 19).

- 3.2. Eine Zufahrt muss daher Kriterien wie Übersichtlichkeit, ausreichende Breite und genügende Fläche für die Verkehrsteilnehmer, gefahrloses Kreuzen von Motorfahrzeugen (auf der ganzen Strecke oder zumindest an zweckmässig angelegten Kreuzungsstellen) sowie ganzjährige Befahrbarkeit für Fahrzeuge inkl. jener der öffentlichen Dienste genügen.
- 3.3. Da im vorliegenden Fall der Grundeigentümerschaft lediglich ein Zufahrtsrecht mit einer Breite von 2.5 m zusteht, ist die Parzelle rechtlich ungenügend erschlossen. Die gewünschte Überbauung konnte daher nicht bewilligt werden. Der Rekurs der Grundeigentümerschaft gegen die ablehnende Verfügung der Baubehörde musste abgewiesen werden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 847 vom 11. August 2008

## 2. Gerichte

### **Privatrechtliche Baueinsprache wegen übermässiger Lärmimmissionen eines Beachvolleyballplatzes (Art. 684 ZGB)**

**Beachvolleyballfelder können im öffentlichen Interesse liegen, müssen aber nicht eine zwingende öffentliche Aufgabe darstellen. Die Störwirkung von Sportgeräuschen ist grundsätzlich schwierig festzustellen. Beachvolleyballplätze sind nicht übermässig lärmintensiv und verursachen grundsätzlich keine erhebliche Störung des Wohlbefindens der Nachbarinnen und Nachbarn.**

(...)

4. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, wo die drei Beachvolleyballfelder geplant sind, dürfen nach Art. 21 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) nur Bauten errichtet werden, die im öffentlichen Interesse liegen. Gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. c BauG gelten unter anderem Sportplätze als im öffentlichen Interesse liegend. Gemäss Art. 21 Abs. 3 BauG bleibt die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen öffentlichrechtlichen Körperschaften vorbehalten sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind. Gemäss dem Grossratsbeschluss vom 24. Februar 1997 über die Anerkennung privatrechtlicher Institutionen kann die Kantonsregierung privatrechtlichen Institutionen die öffentlichrechtliche Anerkennung im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BauG erteilen, wenn sie Bauten errichten, die ausschliesslich kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Durch die Überlassung des Areals hat die Kantonsregierung zumindest implizit den Berufungsbeklagten in diesem Sinne anerkannt. Damit ist das Argument der Berufungskläger, es sei unzulässig, dass ein privater Verein Träger einer Sportanlage in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sei, nicht zu hören.
5. Zu prüfen ist zunächst, ob mit der geplanten Anlage eine zwingende öffentliche Aufgabe erfüllt werden soll. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Bundeszivilrechts ergibt sich nämlich insbesondere aus der Zugehörigkeit einer Sache zum Verwaltungsvermögen eines Gemeinwesens. Eine solche Zugehörigkeit schliesst nach der in der Schweiz herrschenden Auffassung die Anwendbarkeit des Zivilrechts allerdings nicht von vornherein völlig aus. Die Gegenstände des Verwaltungsvermögens bleiben vielmehr dem Zivilrecht unterstellt, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist und sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt (BGE 132 III 49 Erw. 2.3 S. 52). Dies bedeutet, dass die Zweckbestimmung durch die Anwendung von Zivilrecht nicht beeinträchtigt werden darf; das Gemeinwesen soll nicht durch zivilrechtliche Abwehransprüche in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben behindert werden. Immissionen aus Grundstücken des Verwaltungsvermögens sind deshalb hinzunehmen, wenn sie unausweichliche Folge ihrer Zweckbestimmung sind (BGE 132 III 49 Erw. 2.3 S. 52). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten etwa die vom Schienen- und Strassenverkehr ausgehenden Lärmimmissionen dann als übermässig im Sinne von Art. 684 ZGB, wenn sie für den Grundeigentümer nicht voraussehbar waren, ihn in spezieller Weise treffen und einen schweren Schaden verursachen (BGE 132 III 49 Erw. 2.3 S. 53; BGE 118 Ib 203 Erw. 8c S. 205). Nach Ansicht des Bundesgerichts lässt sich diese Recht-

sprechung, die mit dem erheblichen öffentlichen Interesse am Strassen- und Schienenverkehr begründet wurde, jedoch nicht unbesehen auf das übrige Verwaltungsvermögen und auch nicht ohne weiteres auf andere Nutzungen von Strassen und Plätzen im Gemeingebrauch übertragen.

Werden übermässige Immissionen öffentlicher Anlagen als unausweichliche Folge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und daher als unvermeidbar oder nur unverhältnismässig schwer vermeidbar angesehen, können die Abwehransprüche der Nachbarn enteignet werden. Die betroffenen Nachbarn müssen diese Einwirkungen dulden, können aber einen Schadenersatzanspruch im Enteignungsverfahren geltend machen (RYFFEL, Privatrechtlicher Immissionsschutz gemäss Art. 684/679 ZGB gegen Geräuschimmissionen von Sportanlagen, Zürich 2001, S. 117 f.). Nach Art. 45 Abs. 1 lit. b BauG ist das Enteignungsrecht erteilt für Land, das in der Zone für öffentliche Bauten rechtskräftig eingeteilt wurde. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz (Art. 45 Abs. 2 BauG). Nach Art. 16 EntG ist das Verfahren bei der Kantonsregierung einzureichen. Stellt das angerufene Zivilgericht in einem solchen Fall eine übermässige Einwirkung fest, kann es die Klage nicht gutheissen, sondern muss das Verfahren gestützt auf Art. 46 GOG an die Kantonsregierung zur Einleitung des Enteignungsverfahrens überweisen.

Fehlen die genannten Voraussetzungen, sind die Immissionen nach den privatrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (RYFFEL, a.a.O., S. 118 m.Hinw.). Das Gericht ist vorliegend der Ansicht, dass die geplanten Beachvolleyballfelder zwar im öffentlichen Interesse liegen, nicht aber eine zwingende öffentliche Aufgabe darstellen, auch wenn zum Beispiel der Schulsport in den Betrieb der Anlage integriert werden soll. Aus diesem Grund müssen die genannten drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Übermässigkeit der Immissionen nicht geprüft werden, wobei anzumerken bleibt, dass die Berufungskläger wohl schon deshalb scheitern würden, weil sie als am weitesten von den Beachvolleyballfeldern entfernt wohnende direkte Nachbarn nicht in spezieller Weise getroffen wären.

Somit muss auch nicht geprüft werden, ob die Parzelle, auf der die Beachvolleyballfelder erstellt werden sollen, Finanz- oder Verwaltungsvermögen ist. Auf Immissionen von Grundstücken im Finanzvermögen sind die Normen des Privatrechts uneingeschränkt anwendbar (REY, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Basel 2007, N 37 zu Art. 684 ZGB); beim Verwaltungsvermögen ist dies der Fall, wenn die davon ausgehenden Immissionen nicht unausweichliche Folge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind (REY, a.a.O., N 38 zu Art. 684; WIEGAND, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Basel 2007, N 87 zu Art. 641).

6. Nach Art. 684 ZGB ist jedermann verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung. Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

Aktivlegitimiert für eine Klage nach Art. 679 in Verbindung mit Art. 684 ZGB ist entgegen dem Wortlaut von Art. 684 ZGB nicht nur der Eigentümer eines Nachbargrundstücks, sondern auch ein Mieter desselben (REY, a.a.O., N 20 zu Art. 684, N 23 zu Art. 679 m.Hinw.).

Nach dem Wortlaut von Art. 679 ZGB fallen als Haftpflichtige nur die Eigentümer von Grundstücken in Betracht. In Rechtsprechung und Lehre wurden indessen schon früh auch Inhaber beschränkter dinglicher Rechte als passivlegitimiert bezeichnet (vgl. z.B. BGE 88 II 264). Die Haftung gemäss Art. 679 ZGB wird ausgelöst durch eine Schädigung (oder drohende Schädigung) infolge Überschreitung der dem Grundeigentümer von der Rechtsordnung gezogenen Schranken, die namentlich im Nachbarrecht (Art. 684 ff. ZGB) umschrieben sind. Die Beeinträchtigung der Rechte der Nachbarn muss demnach auf die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über das Grundstück, d.h. auf dessen Bewirtschaftung oder sonstige Benützung, zurückgehen. Anknüpfungspunkt ist somit nicht das formale Kriterium des Eigentums (BGE 104 II 15 Erw. 2 S. 20).

Die tatsächliche Herrschaft kann nicht nur der Eigentümer des Grundstückes ausüben, sondern auch ein unselbständiger Besitzer, der dieses zu einem beschränkten dinglichen oder zu einem persönlichen Recht zugewiesen erhalten hat (Art. 919 und 920 ZGB), beispielsweise der Nutzniesser oder der Pächter. Ein solcher Besitzer hat gegenüber den Nachbarn keinen grösseren Duldungsanspruch als der Eigentümer. Er unterliegt den Regeln des Nachbarrechts genauso wie dieser. Ist aber im nachbarrechtlichen Verhältnis der blosser Besitzer mit Bezug auf die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über das Grundstück dem Eigentümer gleichgestellt, rechtfertigt es sich, ihn auch hinsichtlich der Haftung aus Art. 679 ZGB nicht anders zu behandeln (BGE 104 II 15 Erw. 2 S. 20). Einen sachlichen Grund, die Passivlegitimation nur auf den Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts auszudehnen, gibt es nicht. Die Wirkungen des Besitzes, der für die Haftung massgebende Beziehung zum Grundstück, gegenüber Dritten sind nicht von der Art des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses abhängig. Es ist deshalb nach Ansicht des Bundesgerichts folgewidrig, nebst dem Eigentümer nur Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts zu den möglichen Passivlegitimierten zu zählen mit der Begründung, der Ausnahmeharakter von Art. 679 ZGB erlaube nicht, über diese hinaus einen weiteren Personenkreis der strengen Kausalhaftung zu unterwerfen. Entscheidend für die Frage der Passivlegitimation ist einzig das Verhältnis zum Nachbarn; Art und Umfang des vom Eigentümer übertragenen Rechts sind unerheblich.

Dem Berufungsbeklagten wurde von der Kantonsregierung ein Nutzungsrecht für zehn Jahre an der Parzelle verliehen. Er ist somit im vorliegenden Verfahren passivlegitimiert. Der Betreiber einer Sportanlage ist auch dann passivlegitimiert, wenn die Geräuschmissionen nicht unmittelbar auf sein eigenes Verhalten zurückzuführen sind bzw. sein werden (RYFFEL, a.a.O., S. 123). Die Spielerinnen, Spieler, Zuschauerinnen und Zuschauer sind nämlich grundsätzlich nicht passivlegitimiert (RYFFEL, a.a.O., S. 125 f.). Bei einer Präventivklage nach Art. 679 in Verbindung mit Art. 684 ZGB ist ihre Identität in aller Regel ja ohnehin noch nicht bekannt.

Die Tatsache, dass der Berufungsbeklagte und nicht der Kanton (als Eigentümer) im Baubewilligungsverfahren als Gesuchsteller auftritt, ist auch für den öffentlich-rechtlichen Teil des Verfahrens unerheblich. Berechtigt zur Stellung ei-

nes Baugesuchs ist der Bauherr, auch wenn er nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn eine Drittperson das Baugesuch einreicht, muss in der Regel die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beigelegt werden, um den Baubehörden unnötige Amtshandlungen zu ersparen, aber auch um kein Verfahren zu ermöglichen, das die Eigentumsrechte Dritter zu verletzen geeignet ist. Bauherr ist in jedem Fall der Baugesuchsteller und nicht der Grundeigentümer (HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2002, S. 314 m.Hinw.).

7. In extensiver, über Wortlaut und Materialien hinausgehender, der ratio legis aber durchaus gerecht werdender Interpretation gewähren Lehre und Rechtsprechung den mit Schaden erst bedrohten Nachbarinnen und Nachbarn nicht nur dann Schutz, wenn eine Eigentumsüberschreitung schon passiert ist, sondern schon dann, wenn sie erst bevorsteht. Für eine Präventivklage zur Verhinderung drohender Immissionen wird allerdings eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit derselben verlangt (BGE 84 II 85 Erw. 2 S. 86: "höchste Wahrscheinlichkeit"; REY, a.a.O., N 18 zu Art. 679: "hohe Wahrscheinlichkeit"; MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Bern 1964, N 111 zu Art. 679 ZGB: "höchster Grad von Wahrscheinlichkeit, aufgrund dessen nach dem objektiven Massstab allgemeiner Lebenserfahrung im gewöhnlichen Lauf der Dinge von einer wenn auch nur relativen Sicherheit gesprochen werden kann"; vgl. auch RYFFEL, a.a.O., S. 184; URP 1989, S. 32; im öffentlichen Recht RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 136 B V: "höchste Wahrscheinlichkeit").
8. Die Einwirkungen müssen für die Gutheissung einer Klage übermässig sein. Art. 684 ZGB bedeutet eine Duldungspflicht für mässige Einwirkungen, auch wenn diese als störend empfunden werden (REY, a.a.O., N 1 zu Art. 684 ZGB). Es wird ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Nachbarn und den Immissionen verlangt (REY, a.a.O., N 5 zu Art. 684 ZGB). Bei der Beurteilung hat das Gericht weites Ermessen; es muss ein objektiver Massstab angelegt werden (REY, a.a.O., N 8 f. zu Art. 684 ZGB). Kriterien für die Beurteilung der Übermässigkeit einer Immission sind Lage und Beschaffenheit der Grundstücke sowie der Ortsgebrauch (REY, a.a.O., N 12 zu Art. 684 ZGB). Ein Verschulden des Immittenten ist nicht verlangt (MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Bern 1975, N 202 zu Art. 684 ZGB). Die notwendige Prognose ist naturgemäss stets fehleranfällig; es muss eine umfassende, objektive Abwägung der gegenläufigen Interessen vorgenommen werden. Art. 684 ZGB bezweckt nämlich in erster Linie die Herstellung nachbarlichen Interessenausgleichs. Soziale Interessen, z.B. die Förderung des Jugendsports, können berücksichtigt werden (RYFFEL, a.a.O., S. 129).

Der privatrechtliche und der öffentlichrechtliche Immissionsschutz stehen grundsätzlich selbständig nebeneinander (BGE 126 III 223 Erw. 3c S. 225; MEIER-HAYOZ, a.a.O., N 261 ff. zu Art. 684). Dennoch bestehen zwischen den beiden Regelungen Berührungspunkte und Überschneidungen. Insbesondere wenn das nach Lage, Beschaffenheit und Ortsgebrauch gerechtfertigte und zu duldende Mass von Einwirkungen zu ermitteln ist, können öffentlichrechtliche Vorschriften eine Rolle spielen (Bau- und Zonenvorschriften, Normen betreffend Lärmschutz, Luftreinhaltung, Strahlen und Erschütterung). Diese gehen allerdings von anderen Referenzgrössen aus (Berücksichtigung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit im Umweltschutzrecht [Art. 13 Abs. 2 USG]

gegenüber dem Massstab des Durchschnittsmenschen im Privatrecht [BGE 119 II 411 Erw. 4c S. 416]), legen allgemeine Standards fest im Gegensatz zur rein einzelfallbezogenen Beurteilung des Privatrechts und schützen auch nicht so umfassend vor Immissionen wie dieses (z.B. kein Schutz vor ideellen Immissionen). Demgegenüber ist dem Privatrecht das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG) unbekannt. Derartigen Unterschieden ist Rechnung zu tragen, was ein Abstellen auf das öffentlichrechtlich Zulässige im Rahmen des privatrechtlichen Immissionsschutzes nicht von vornherein zwingend erscheinen lässt.

Dennoch verlangt das allgemeine Gebot der widerspruchsfreien und koordinierten Anwendung der Rechtsordnung den sachgerechten Einbezug von und die möglichst weitgehende Rücksichtnahme auf Normen anderer Rechtsgebiete zum gleichen Gegenstand. Die rechtsanwendenden Behörden haben in diesem Sinn auf eine Harmonisierung des Immissionsschutzes hinzuwirken (BGE 126 III 223 Erw. 3c S. 226; RASELLI, *Berührungspunkte des privaten und öffentlichen Immissionsschutzes*, URP 1997, S. S. 284 ff.; AUER, *Neuere Entwicklungen im privatrechtlichen Immissionsschutz*, Zürich 1997, S. 17, 30 ff., 50 ff. und 94 ff., je m.Hinw.). Namentlich im Zusammenhang mit Lärmimmissionen, für welche die Anhänge zur Lärmschutzverordnung Belastungsgrenzwerte festschreiben, sind bei der Beurteilung des privatrechtlich zu duldbaren Masses die öffentlichrechtlichen Belastungsgrenzwerte heranzuziehen (BGE 126 III 223 Erw. 3c S. 226; REY, a.a.O., N 42 zu Art. 684; URP 1997 S. 152; RASELLI, a.a.O., S. 290 f.; HEER, *St.Gallisches Bau- und Planungsrecht*, Bern 2003, N 959).

9. Die Beurteilung der Störwirkung von Lärm hängt ab von der Höhe des Schallpegels, der Häufigkeit und der Dauer sowie der Tageszeit des Lärms (RYFFEL, a.a.O., S. 43 f.; BGE 123 II 325 Erw. 4d bb S. 335). Der privatrechtliche Immissionsschutz sanktioniert nicht nur Beeinträchtigungen durch den Betrieb ortsfester Anlagen oder die Bewirtschaftung des Bodens, sondern jede Immission, die als Folge der Grundstücknutzung erscheint (RYFFEL, a.a.O., S. 55). Die Störwirkung von Sportgeräuschen ist schwierig festzustellen; es gibt stets messtechnische Unsicherheiten, weshalb die von den Berufungsklägern verlangte Lärmexpertise wohl kaum genügend Aufschlüsse geben könnte (vgl. zu den Schwierigkeiten der Messung von Sportgeräuschen RYFFEL, a.a.O., S. 64 und 142). Es ist in der Schweiz noch kein allgemeingültiges Messverfahren für Sportlärm bekannt; der Mittelungspegel in Anhang 6 der Lärmschutzverordnung könnte die nach Art und Stärke beim Sport unterschiedlich auftretenden menschlichen Geräusche kaum angemessen erfassen, weil es eine Grundbelastung bei Sportanlagen in der Regel nicht gibt (vgl. BGE 123 II 325 Erw. 4d aa S. 333; RYFFEL, a.a.O., S. 67).

Bei einer Sportanlage sind Zahl der Sportler, Betriebszeiten, Grösse der Anlage, charakteristische Betriebsnutzung und Auslastung wichtige Kriterien (RYFFEL, a.a.O., S. 135, 143, 150). Je kürzer die Nutzungszeit ist, desto höher darf die Lästigkeitsgrenze angesetzt sein (RYFFEL, a.a.O., S. 137). Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt Nachtruhe als empfindliche Zeit; Sonn- und Feiertage gelten am Morgen als Zeiten mit erhöhter Lärmempfindlichkeit (RYFFEL, a.a.O., S. 140 f.). Zeitliche Beschränkungen sollen dabei einem totalen Verbot vorgehen (RYFFEL, a.a.O., S. 191).

Ein direktes Abstellen auf den Anhang zur Lärmschutzverordnung ist nicht möglich, da dieser ausser für Schiess- und Motorsportanlagen keine Belastungsgrenzwerte für Sportgeräusche enthält. Das Bundesgericht erachtet in BGE 133 II 292 die Anlehnung an die deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung im öffentlichrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich als möglich, weil in der Schweizer Lärmschutzverordnung die Belastungsgrenzwerte fehlen, lässt aber das Abstellen auf die richterliche Erfahrung nach wie vor zu, die in früheren Entscheiden beim Fehlen einer wissenschaftlichen Ermittlungsmethode von ihm als massgebend angesehen wurde (z.B. BGE 123 II 325). Zu beachten ist bei der deutschen Sportanlagenlärmschutzverordnung, dass das deutsche Recht die Störwirkung an sich nicht messbarer Faktoren mit einem Korrekturzuschlag von einer bestimmten Anzahl dB(A) auf die technisch ermittelten Werte erfasst. Das deutsche System birgt daher die Gefahr, Sportgeräusche zu starr zu beurteilen. Hinzu kommt, dass die Sportanlagenlärmschutzverordnung Ruhezeiten kennt (an Werktagen morgens von 06.00 bis 08.00 Uhr und abends von 20.00 bis 22.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr [§ 2 Abs. 5]), die dem schweizerischen System grundsätzlich fremd sind. Das angerufene Gericht stützt sich daher auf seine eigene Erfahrung und zieht die Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht zur Entscheidungsfindung bei.

10. Die Ordnungsfunktion der öffentlichen Raumplanung würde vereitelt, wenn das Zivilrecht sich über die Zonenpläne einfach hinwegsetzen könnte und die Übermässigkeit allein aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bestimmen wollte (GLAVAS, Das Verhältnis von privatem und öffentlichem Nachbarrecht, Zürich 1984, S. 68). Wenn detaillierte Bau- und Zonenordnungen vorliegen und die Abstandsvorschriften eingehalten werden, ist eine Übermässigkeit von Immissionen aus diesem Grund in der Regel zu verneinen (REY, a.a.O., N 12a zu 684). Im privatrechtlichen Schutzverfahren ist, wie der Berufungsbeklagte zu Recht vorbringt, insbesondere kein Raum für die Änderung der Nutzungszonen und der rechtskräftig den Nutzungszonen zugeordneten Empfindlichkeitsstufen (URP 1997, S. 152; RYFFEL, a.a.O., S. 85 Fn. 549; GLAVAS, a.a.O., S. 134; RASELLI, a.a.O., S. 290). Bei unterschiedlichen aneinandergrenzenden Zonen ist für die Lärmbeurteilung die empfindlichere Zone massgebend (RYFFEL, a.a.O., S. 91; RASELLI, a.a.O., S. 288 f.; GVP 1979, S. 10; vgl. auch Art. 50 Abs. 1 BauG).

Die Kantone werden in ihren öffentlichrechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt (Art. 6 ZGB). Das kantonale öffentliche Recht darf zwar nicht Sinn und Zweck des Bundeszivilrechts widersprechen oder gar dessen Anwendung vereiteln, es verfügt jedoch über expansive Kraft und bestimmt mittels Bauordnung und Zonenplan mehr und mehr, was nach Lage und Ortsgebrauch an Einwirkungen zulässig ist. Nach Ansicht des Bundesgerichts legen Zonenordnungen und Baureglemente die Lage der Grundstücke und den Ortsgebrauch im Sinne von Art. 684 ZGB nicht vollkommen verbindlich fest (BGE 129 III 161 Erw. 2.6 S. 165; vgl. auch MEIER-HAYOZ, a.a.O., N 112 zu Art. 684). Allerdings bildet das öffentliche Baurecht einerseits ein Indiz für den Ortsgebrauch (vgl. BGE 126 III 223 Erw. 3c S. 225; MEIER-HAYOZ, a.a.O., N. 113 zu Art. 684; AUER, a.a.O., S. 15), und andererseits ist es bei der Anwendung von Art. 684 ZGB insofern zu berücksichtigen, als die Einheit der Rechtsordnung ein beziehungsloses Nebeneinander von privatem und öffentlichem Recht wie gezeigt verbietet (BGE 126 III 223 Erw. 3c S. 226; RASELLI, a.a.O., S. 284 ff.;

HÄNNI, a.a.O., S. 493). Art. 6 Abs. 1 ZGB stellt in diesem Sinn nicht nur einen unechten Vorbehalt zugunsten der Kantone dar, sondern verpflichtet auch zur Harmonisierung von Bundeszivil- und kantonalem öffentlichem Recht.

Freilich ist nicht zu verkennen, dass die Ausweitung des öffentlichen Baurechts tendenziell auf Kosten des privatrechtlichen Immissionsschutzes gehen kann. Dies ist jedoch insoweit sachlich gerechtfertigt und hinzunehmen, als man es mit detaillierten Zonenordnungen und Baureglementen zu tun hat. Nur diese vermögen dem übergeordneten Ziel der Raumplanung und dabei insbesondere dem Grundsatz der rationalen, das ganze Siedlungsgebiet umfassenden Planung (vgl. Art. 3 RPG) zu genügen. Wird daher das Vorliegen einer übermässigen Einwirkung im Sinne von Art. 684 ZGB mit dem Argument verneint, das Bauvorhaben entspreche den massgebenden öffentlichrechtlichen Normen, und handelt es sich dabei um Vorschriften, die im Rahmen einer detaillierten, den Zielen und Planungsgrundsätzen des Raumplanungsrechts entsprechenden Bau- und Zonenordnung unter Mitwirkung des Soveräns erlassen worden sind, bedeutet das in aller Regel nach Ansicht des Bundesgerichts keine Vereitelung von Bundesrecht (vgl. z.B. BGE 129 III 161 Erw. 2.6 S. 166).

11. Die drei Beachvolleyballfelder sind in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geplant, das Haus der Berufungskläger befindet sich in der Zone W2 (zweigeschossige Wohnbauten). In beiden Zonen gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. d LSV). In der dem Gericht bekannten Umgebung der geplanten Beachvolleyballfelder befinden sich ein Kindergarten mit Aussenspielplatz, ein Hallenbad und eine Jugendunterkunft. Jenseits des an der westlichen Grenze vorbeifliessenden Flusses befindet sich ein Fussballplatz. (...) Aufgrund der öffentlichrechtlichen Zonenordnung ist ersichtlich, dass die geplante Sportanlage zonenkonform ist und dem generellen Ortsgebrauch entspricht.

Ausser den Berufungsklägern haben alle anderen Nachbarinnen und Nachbarn keine Einsprache gegen das Bauprojekt des Berufungsbeklagten erhoben und insbesondere auch nicht Art. 684 ZGB angerufen. Dies ist als weiteres Merkmal zu werten, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen aus dem Trainings- und Spielbetrieb als ortsüblich und objektiv nach dem Empfinden einer Durchschnittsperson nicht übermässig anzusehen sind. Die Berufungskläger wohnen am weitesten entfernt von den geplanten Beachvolleyballfeldern, während die anderen Nachbarinnen und Nachbarn Eigentum auf gleicher Höhe wie die geplanten Beachvolleyballfelder haben und von allfälligen Lärmimmissionen mehr betroffen sind als die Berufungskläger, deren Wohnhaus gut 30 Meter vom nächstgelegenen Punkt der geplanten Anlage (Ecke Ballnetz) entfernt liegt.

In der Umgebung der Berufungskläger gibt es im Sinne des konkreten Ortsgebrauchs immer wieder Lärmimmissionen, die dem Gericht aus eigener Anschauung bekannt sind. Es gibt regelmässig Lärm von Kindern aus dem Kindergarten, dem Hallenbad und der Jugendunterkunft, und zwar beim Hallenbad und bei der Jugendunterkunft auch ausserhalb der Unterrichtszeiten und am Abend. Auf der Wiese, auf der die Beachvolleyballfelder geplant sind, fanden in der Vergangenheit unbestrittenermassen Trainingseinheiten von Fussball-Juniorenmannschaften mit dem Beachvolleyball vergleichbaren Lärmimmissionen statt. Lärmimmissionen entstehen auch auf dem etwas weiter entfernten Fussballplatz, der für den Trainings- und Spielbetrieb am Abend und am Wo-

chenende benützt wird, wobei an den Spielen stets etliche Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind; diese Lärmimmissionen sind bis zum Haus der Berufungskläger zu hören. Selbst zusammen mit den zu erwartenden Lärmimmissionen der Beachvolleyballfelder ist die Lärmbelastung der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nach Ansicht des Gerichts ohne Weiteres im Rahmen des nach Art. 684 ZGB zu Tolerierenden. Abgesehen davon ist nach dem Wortlaut von Art. 684 ZGB kein Abwehranspruch gegeben, wenn sich der einzelne Eigentümer aller übermässigen Einwirkungen enthält, aber im Zusammenspiel mehrerer zulässiger Einwirkungen mehrerer Grundstücke möglicherweise eine Überschreitung anzunehmen ist (vgl. MEIER-HAYOZ, a.a.O., N 148 zu Art. 684).

12. Beim Beachvolleyball spielen in der Regel zwei Spielerinnen oder Spieler gegen zwei andere, auf solchen Feldern wird erfahrungsgemäss aber auch in grösseren Teams bis zu sechs Personen (wie im Hallenvolleyball) gegeneinander gespielt. Damit wären maximal 36 Spieler gleichzeitig am Spielen bzw. Trainieren, deren Lärm im Rufen, im Klatschen mit den Händen sowie im Spielen des Volleyballs besteht. Es ist möglich, dass daneben noch gewisse Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sein werden, im Trainingsbetrieb wohl vor allem Spielerinnen und Spieler, die gerade eine Spielpause machen und deren Lärm im Rufen und im Klatschen mit den Händen besteht. Es werden ohne Turniere wohl regelmässig nicht mehr als ca. 20-30 Personen gleichzeitig anwesend sein, zumal auch Schulklassen diese Grösse nicht übersteigen. Die Vollbelegung einer Sportanlage ist ohnehin die Ausnahme (vgl. RYFFEL, a.a.O., S. 143). Turniere sind wie gezeigt nicht zu berücksichtigen, da die Vorinstanz auf diesen Punkt nicht eingetreten ist und dies mit der Berufung nicht angefochten worden ist. Immerhin ist anzumerken, dass ein Turnier wie die Coop-Beach-Tour, ein national bekanntes Turnier, entgegen den Befürchtungen der Berufungskläger nicht auf den geplanten Beachvolleyballfeldern wird ausgetragen werden können, weil deren Infrastruktur dafür nicht ausreicht.

Der zu erwartende Lärm ist mit dem Charakter einer Wohnzone grundsätzlich vereinbar. Hinzu kommt, dass keine Lautsprecheranlage vorgesehen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Benützung der Anlagen vom guten Wetter abhängt und daher auch nicht während aller vier Jahreszeiten möglich ist. Schliesslich ist nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen im Umfeld der Berufungskläger zu rechnen, da beim Hallenbad genügend Gratisparkplätze vorhanden sind und Schülerinnen und Schüler sowieso nicht mit Autos zum Training erscheinen werden.

Verschiedene Autoren sind der Ansicht, kleinere Übungsplätze für Ballsportarten wie Volleyball seien mit dem Charakter von Wohnzonen vereinbar (vgl. RYFFEL, a.a.O., S. 151; JELLETRUP, Individualrechtsschutz gegen Beeinträchtigungen durch kommunale Sportanlagen, Münster 1990, S. 95). Sie betrachten insbesondere ein Kleinspielfeld von 20 x 40 m mit einer durchgehenden, 4 m hohen Umzäunung als zum Begriff des Wohnens gehörend. Vorliegend misst die Anlage 24 x 42 m und hat ebenfalls eine 4 m hohe Umgrenzung. Ebenso wurde eine Tennisanlage in der Wohnzone als zulässig angesehen (ZBI 1988, 75).

(...)

13. Wenn eine Klage sich gegen die Erstellung von Anlagen richtet, von deren Benutzung die Kläger unzulässige Einwirkungen befürchten, haben sie den Nachweis zu erbringen, dass die Anlage aller Voraussicht nach zu Eigentumsüberschreitungen führen wird; die auf blosser Möglichkeit sich gründende Besorgnis über solche Einwirkungen genügt nicht (MEIER-HAYOZ, a.a.O., N 143 zu Art. 679). Nach dem Gesagten ist den Berufungsklägern dieser Nachweis nicht gelungen. Nach der Erfahrung des Gerichts sind Beachvolleyballplätze nicht übermässig lärmintensiv und verursachen keine erhebliche Störung des Wohlbefindens der Nachbarinnen und Nachbarn. Dies zeigt sich zum Beispiel bei solchen Plätzen in Freibädern und am Strand. Das Bauvorhaben ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig und entspricht dem generellen und konkreten Ortsgebrauch. Die öffentlichen Interessen überwiegen die privaten Interessen der Berufungskläger an einer möglichst lärmfreien Wohnumgebung. Die geplanten Beachvolleyballplätze dienen dem Schulsport und ebenso dem Berufungsbeklagten für die Erweiterung der Trainingsmöglichkeiten, was deswegen erheblich ist, weil der Berufungsbeklagte - was gerichtsnotorisch ist - einer der grösseren Volleyballvereine der Schweiz ist und unter einem Mangel an geeigneten Trainingsmöglichkeiten leidet.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Abweisung der Präventivklage keineswegs bedeutet, dass eine spätere Klage nach Art. 684 ZGB gestützt auf die tatsächliche Lärmbelastung nicht doch noch gutgeheissen werden könnte (vgl. MEIER-HAYOZ, a.a.O., N 118 zu Art. 679). Der Anspruch aus Art. 684 ZGB verjährt nicht. Ein Nachbar kann stets Verletzungen zu gegebener Zeit mit privat- oder öffentlichrechtlichen Verfahren rügen (GLAVAS, a.a.O., S. 204; URP 1989, 32; RHINOW/KRÄHENMANN, a.a.O., Nr. 136 B V). Letztlich baut ein Bauherr auf eigenes Risiko, wenn nachträglich ein Verbot des Betriebs wegen des (in erster Linie privatrechtlichen) Immissionsschutzes ausgesprochen werden muss (vgl. BGE 101 Ia 205 Erw. 3b S. 209). Das Bundesgericht hat es im Übrigen im öffentlichrechtlichen Verfahren als zulässig erachtet, zunächst Erfahrungen zu sammeln und gestützt darauf allenfalls nachträglich die Bewilligung zu widerrufen, sofern die zu erwartenden Lärmimmissionen nicht absehbar und nur möglicherweise übermässig sind (Entscheid 1A.43/2004 Erw. 3.5).

(Kantonsgericht, Urteil K 5/07 vom 27. November 2007)

### **Lugano-Übereinkommen; Vollstreckbarerklärung; Verletzung des ordre public (Art. 27 Ziff. 1 LugÜ)**

**Soweit eine Partei den innerstaatlichen Rechtsmittelweg nicht vollständig ausgeschöpft hat, kann sie im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines Urteils im Zweitstaat mit ihren Argumenten betreffend Verletzung des formellen oder materiellen ordre public nicht gehört werden. Es ist in erster Linie Sache der Parteien, durch aktive Teilnahme am Verfahren im Erststaat auf die Vermeidung sie benachteiligender Fehler der Gerichte hinzuwirken oder dagegen die vorhandenen Rechtsmittel zu ergreifen. Die Ordre-public-Prüfung darf nicht dazu führen, eine nachlässige oder unzweckmässige Prozessführung im Ausland zu korrigieren.**

1. Die in einem Vertragsstaat des LugÜ ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat voll-

streckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind (Art. 31 Abs. 1 LugÜ). Der Antrag ist in der Schweiz für Entscheidungen, die zu einer Geldleistung verpflichten, an den Rechtsöffnungsrichter zu richten (Art. 32 LugÜ). Dem Antrag sind gemäss Art. 33 Abs. 3 LugÜ die in Art. 46 und 47 LugÜ aufgeführten Urkunden beizufügen.

Wird die Zwangsvollstreckung zugelassen, kann die Schuldnerin gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einen Rechtsbehelf einlegen (Art. 36 Abs. 1 LugÜ). Der Rechtsbehelf wird in der Schweiz nach den Vorschriften, die für das strittige Verfahren massgebend sind, beim Kantonsgericht eingelegt (Art. 37 Ziff. 1 LugÜ).

2. Die Rechtsbehelfsklägerin hat die Frist für den Rechtsbehelf eingehalten. Innerkantonale findet nach dem erstinstanzlichen Urteil über die Vollstreckbarerklärung und die definitive Rechtsöffnung eine Spaltung des Rechtsmittelwegs statt. Die Vollstreckbarerklärung ist mit dem Rechtsbehelf an das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, zu richten, während die definitive Rechtsöffnung mit Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten zu erheben ist. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, wird das Berufungsverfahren regelmässig sistiert bis zur Rechtskraft des Verfahrens betreffend Vollstreckbarerklärung, da die Vollstreckbarerklärung eine Vorfrage zur definitiven Rechtsöffnung bildet. Aus diesem Grund ist die Verfahrensvereinbarung, welche die Rechtsbehelfsklägerin verlangt, nicht möglich. (...)
3. Sowohl das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 25. Januar 2007 wie auch sein Kostenfestsetzungsbeschluss vom 3. Mai 2007 sind im Original eingereicht worden. Damit ist der Vorschrift von Art. 46 Ziff. 1 LugÜ Genüge getan. Mit Schreiben vom 28. September 2007 hat das Landgericht Leipzig weiter bestätigt, dass sowohl sein Urteil wie sein Kostenfestsetzungsbeschluss der Rechtsbehelfsklägerin zugestellt worden und vollstreckbar sind. Damit ist der Vorschrift von Art. 47 Ziff. 1 LugÜ Genüge getan. Keine Rolle spielt es, dass im Urteil des Landgerichts Leipzig in Ziffer 5 des Dispositivs nur von einer vorläufigen Vollstreckbarkeit die Rede ist. Die Bestätigung des Landgerichts Leipzig, dass sein Urteil vollstreckbar ist (nach deutschem Recht), muss genügen (vgl. STAEHELIN, Basler Kommentar, SchKG I, Basel 1998, N 67 zu Art. 80 SchKG; WALDER, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, in: Schwander [Hrsg.], Das Lugano-Übereinkommen, St.Gallen 1990, S. 138). Deshalb war die Einreichung des Urteils des Oberlandesgerichts Dresden durch den Rechtsbehelfsbeklagten nicht notwendig.

Die in den Art. 46 und 47 LugÜ aufgezählten Urkunden bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit (Art. 49 LugÜ). Ein Kostenfestsetzungsbeschluss einer Urkundsbeamtin ist nach Art. 25 LugÜ ein dem Urteil gleichgestellter Entscheid. Dass die Rechtspflegerin des Landgerichts Leipzig den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 3. Mai 2007 erlassen hat und nicht ein Richter, ist für die Vollstreckbarerklärung somit kein Hinderungsgrund.

4. Ausgangspunkt der Prüfung ist Art. 34 LugÜ. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann gemäss dessen Abs. 2 nur aus einem der in Art. 27 und 28 LugÜ angeführten Gründe abgelehnt werden. Nach Art. 34 Abs. 3 LugÜ darf die ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Eine Entscheidung wird nach Art. 27 Ziff. 1 LugÜ nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widerspräche. Die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats darf nach Art. 28 Abs. 4 LugÜ nicht nachgeprüft werden; die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören gemäss dieser Vorschrift nicht zur öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 27 Ziff. 1 LugÜ.

5. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur fehlenden Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs sind zutreffend. Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, welches das Urteil des Landgerichts Leipzig bestätigt hat, hätte mit Revision an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe weitergezogen werden können und auch müssen. Soweit eine Partei den innerstaatlichen Rechtsmittelweg nicht vollständig ausgeschöpft hat, kann sie im Verfahren der Vollstreckbarerklärung im Zweitstaat nämlich mit ihren Argumenten betreffend ordre public nicht gehört werden. Es ist in erster Linie Sache der Parteien, durch aktive Teilnahme am Verfahren im Erststaat auf die Vermeidung sie benachteiligender Fehler der Gerichte hinzuwirken oder dagegen die vorhandenen Rechtsmittel zu ergreifen. Die Ordre-public-Prüfung darf nicht dazu führen, eine nachlässige oder unzweckmässige Prozessführung im Ausland zu korrigieren (GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, München 2004, N 30 und N 57 zu Art. 34; KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht, Frankfurt 2005, N 14 zu Art. 34; so auch Urteil C-183/90 des Europäischen Gerichtshofs, kommentiert von Volken in SZIER 1992, S. 249). Im Inland nicht angefochtene Urteile ohne Auslandsbezug werden ja trotz formeller oder inhaltlicher Mängel in aller Regel auch rechtskräftig und vollstreckbar. Die Rechtsbehelfsklägerin hat an Schranken nochmals bestätigt, trotz ihrer Kritik am Urteil des Landgerichts Leipzig bewusst auf eine Revision beim Bundesgerichtshof verzichtet zu haben. Ihre Rügen betreffend fehlender Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig und betreffend Völkerrechtswidrigkeit dessen Urteils hätte sie beim Bundesgerichtshof vorbringen können und müssen. Die Folgen dieses Verzichts hat die Rechtsbehelfsklägerin im zweitstaatlichen Verfahren auf Vollstreckbarerklärung nun zu tragen. Schon aus diesem Grund ist der Rechtsbehelf abzuweisen.

Die prozessuale Last zur Ausschöpfung erststaatlicher Rechtsmittel findet ihre Grenze nur dort, wo diese nach erststaatlichem Recht keinen Erfolg versprechen, weil aus der Sicht des Zweitstaats schon das gesamte erststaatliche Verfahren selbst ordre-public-widrig ist (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 30 zu Art. 34). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

6. Die Rügen der Rechtsbehelfsklägerin hinsichtlich Verletzung des formellen und materiellen ordre public wären allerdings ohnehin nicht zutreffend.

Das Landgericht Leipzig hat seine Zuständigkeit auf Art. 5 Ziff. 3 LugÜ gestützt. Nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ kann eine Partei, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Das Begriffspaar „unerlaubte Handlung“ und „Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, bestimmt sich dabei vertragsautonom, ist also nicht als blosser Verweis auf das innerstaatliche Recht eines beteiligten Staates zu verstehen, etwa auf die lex

fori oder die lex causae (Botschaft zum LugÜ, BBI 1990 II 295). Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Brüsseler Parallelübereinkommen (EuGVÜ; seit 1. März 2002 EuGVO), die gemäss Art. 1 des Protokolls Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und gemäss einer zusätzlichen Erklärung der Regierungsvertreter der EFTA-Staaten vorliegend als massgeblich zu betrachten ist.

Da Art. 5 Ziff. 3 LugÜ eine Vorschrift zur Festlegung der Zuständigkeit ist, ändert sich wegen der Notwendigkeit einer vertragsautonomen Auslegung nichts an der Tatsache, dass die Vorschriften über die Zuständigkeit nach Art. 28 Abs. 4 LugÜ nicht zum *ordre public* gehören und daher eine Verweigerung der Vollstreckbarerklärung nicht damit begründet werden kann, der Begriff "unerlaubte Handlung" sei falsch ausgelegt worden. Die Unterzeichnerstaaten haben durch das LugÜ den Gerichten jedes Mitgliedstaats diesbezüglich das Vertrauen ausgesprochen, dass diese (spätestens im Rechtsmittelverfahren) die Zuständigkeitsnormen richtig anwenden (vgl. VOLKEN, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Lugano-Übereinkommen, ZWR 1992, S. 442 f. und BGE 123 III 374 Erw. 2a S. 377 f.). Deshalb darf das Gericht im Zweitstaat, das über die Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat, selbst bei krassen Verstössen die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats nicht nachprüfen (vgl. Bundesgerichtsentscheide 4P.48/2002 Erw. 3a bb und 123 III 374 Erw. 2a S. 377 f.). Fehlentscheidungen von Gerichten des Erststaats zur Zuständigkeitsfrage werden von den Vertragsstaaten bewusst in Kauf genommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Erstrichter bewusst oder unbewusst, aufgrund eines unrichtigen Sachverhalts oder durch falsche Auslegung über die Normen des massgeblichen Zuständigkeitsrechts hinweggesetzt hat (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 2 zu Art. 35). Der Zweitrichter darf nicht auf dem Umweg über den *ordre public* die internationale Unzuständigkeit des Erstrichters zum Anlass der Verweigerung der Vollstreckbarerklärung nehmen (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 3 zu Art. 35). Verwirft das Erstgericht den Einwand der Unzuständigkeit, bleibt der beklagten Partei nur die Möglichkeit, alle nach dem Recht des Erststaats zulässigen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe auszuschöpfen, um ein Urteil mit der Feststellung der internationalen Unzuständigkeit zu erwirken; gelingt dies nicht, hat es dabei sein Bewenden (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 5 zu Art. 35).

7. Was die Argumentation der Rechtsbehelfsklägerin mit der Verletzung des materiellen *ordre public* betrifft, ist zunächst festzustellen, dass diese Argumentation auf eine unzulässige Nachprüfung in der Sache selbst (*révision au fond*) hinausläuft, weil sie damit argumentiert, in Deutschland bestehe für sie keine Bewilligungspflicht. Das Verbot der Nachprüfung in der Sache selbst soll das Wiederaurollen des ausländischen Prozesses vermeiden (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 10 zu Art. 34). Art. 27 Ziff. 1 LugÜ soll nicht als Instrument für die *révision au fond* missbraucht werden können (PAETZOLD, Vollstreckung schweizerischer Entscheidungen nach dem Lugano-Übereinkommen in Deutschland, Zürich 1995, S. 22).

Selbst wenn man eine unzulässige Nachprüfung in der Sache selbst vorliegend verneinen würde, wäre kein *Ordre-public*-Verstoss denkbar, weil das GATS nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht direkt anwendbares Völkerrecht ist (ENGELBERGER, Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von WTO-Recht in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesge-

richts - Eine Bestandesaufnahme, SZIER 2004, S. 173). Auch der EuGH hat die direkte Anwendung des GATS abgelehnt (z.B. im Urteil C-280/93). Der Einzelne kann sich nur dann auf Rechte eines völkerrechtlichen Vertrags berufen, wenn dieser direkt anwendbar (self-executing) ist (vgl. z.B. RHINOW, Grundzüge des schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, N 3236). Die Rechtsbehelfsklägerin kann sich daher gar nicht auf diese völkerrechtliche Vereinbarung berufen.

8. Hinzu kommt ein Letztes: Der Einwand der Verletzung des ordre public soll im internationalen Recht allgemein grundsätzlich nur sehr restriktiv, bei ganz krasen Fällen, angewendet werden (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 14 zu Art. 34; KROPHOLLER, a.a.O., N 4 zu Art. 34). Noch strenger gehandhabt werden soll der Einwand der Verletzung des ordre public im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Bundesgerichtsurteil 4P.48/2002 Erw. 3b; WALDER, a.a.O., S. 139). Die bewusste Begrenzung des Prüfumfangs im Zweitstaat soll die Durchsetzung des erststaatlichen Urteils fördern (GEIMER/SCHÜTZE, a.a.O., N 11 zu Art. 45; VOLKEN, a.a.O., S. 249). In der Präambel des LugÜ steht denn auch ausdrücklich, die Vereinbarung werde abgeschlossen, um die Anerkennung ausländischer Entscheide zu erleichtern. Es gibt in der Europäischen Union derzeit sogar Tendenzen, das Exequaturverfahren ganz abzuschaffen; ein Anfang wurde mit der Verordnung (EG) 805/2004 vom 21. April 2004 über unbestrittene Forderungen gemacht, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in ihrem Anwendungsbereich abschafft (vgl. Hinweis auf S. 24 Fn. 37 des erläuternden Begleitberichts zum Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 30. Mai 2008 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

(Kantonsgericht, Urteil K 4/08 vom 3. Juni 2008; bestätigt mit Bundesgerichtsurteil 4A\_440/2008)

### **Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis; Beurteilung von Entschädigung und Schadenersatz bei Anfechtung der Kündigung (Lückenfüllung)**

**Zum besonderen Beschwerdeverfahren bei der Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses gehört, dass über allfällige Entschädigungsansprüche nach Feststellung der Missbräuchlichkeit der Kündigung im gleichen Beschwerdeverfahren entschieden werden können muss, sofern innerhalb von 180 Tagen seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Entschädigungsbegehren gestellt wird. Nach Einführung der gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeit einer Kündigung hätte das Anfechtungsverfahren zwingend in diesem Sinne angepasst werden müssen, denn es macht keinen Sinn, dass das Gericht wohl über eine allfällige Missbräuchlichkeit, nicht aber über deren Folgen im gleichen Verfahren urteilen kann. In diesem Sinne liegt eine Gesetzeslücke im Verfahrensrecht vor.**

(...)

2. Nach der Praxis des Kantonsgerichts (Abteilung Verwaltungsgericht) können Entschädigungen aus missbräuchlicher Kündigung des öffentlich-rechtlichen Ar-

beitsverhältnisses wie auch allfällige Schadenersatzansprüche eigenständig geltend gemacht werden und müssen nicht innert der ursprünglichen Beschwerdefrist von 30 Tagen zusammen mit der Anfechtung der Kündigungsverfügung anhängig gemacht werden. Im Verfahren V 9/06 hat das Kantonsgericht zu dieser Frage folgendes erwogen:

„Die Rechtsbegehren unter Ziffer 4 betreffen die finanziellen Folgen der Kündigung für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers nicht fort-dauert (Ziff. 4a: Entschädigung; Ziff. 4b und 4c: Schadenersatz). Diese Rechtsbegehren stellte der Beschwerdeführer nach Ablauf der 30tägigen Frist von Art. 10 Abs. 1 VerwGG. Grundsätzlich sind neue Begehren nach Art. 9 Abs. 2 VerwGG nur mit der Einreichung der Beschwerdeschrift zulässig.

Im Arbeitsvertrag der Parteien wird auf die Personalverordnung verwiesen. Art. 2 Abs. 1 PeV statuiert, dass die Bestimmungen des OR (Art. 319 ff.) anwendbar sind, wenn die Personalverordnung nicht andere Regelungen enthält. Art. 336b Abs. 2 OR besagt, dass eine Entschädigung aus missbräuchlicher Kündigung spätestens 180 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Klage geltend zu machen ist. Diese gesetzliche Regelung und die darauf beruhende arbeitsvertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien geht somit allfälligen zeitlichen Begrenzungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes, insbesondere einem allfälligen Erfordernis, solche finanziellen Forderungen innert der 30tägigen Beschwerdefrist einzureichen, vor. Das Rechtsbegehren Ziffer 4a ist noch während laufendem Arbeitsverhältnis anhängig gemacht worden. Die besondere Frist von 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt aufgrund der gesetzlichen Systematik des OR indessen nur für die Entschädigung, nicht aber für Schadenersatzansprüche aus einem andern Rechtstitel nach Art. 336a Abs. 2 OR.

Wegen einer missbräuchlichen Kündigung allein können nach dem Willen des Gesetzgebers keine zusätzlichen Schadenersatzansprüche neben der Entschädigung geltend gemacht werden (BGE 123 III 391 E. 3c S. 394; STREIFF/VON KAENEL, Arbeitsvertrag, Zürich 2006, N 8 zu Art. 336a OR m. Hinw.). Die Wendung „aus einem anderen Rechtstitel“ in Art. 336a Abs. 2 OR ist also im Sinne von „aus einem anderen Grund“ und nicht im Sinne von „aufgrund einer anderen Bestimmung“ zu verstehen (STREIFF/VON KAENEL, a.a.O., N 8 zu Art. 336a OR). Schadenersatz ist somit nicht direkt mit der Kündigungsverfügung verknüpft, sondern als eigenständige Klage auf vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis nach Art. 24 Abs. 1 lit. c VerwGG anzusehen, bei der nach Abs. 2 die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar sind und kein Vermittlungsverfahren stattfindet. Eine bestimmte Frist zur Einreichung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Anhängigmachung von Ziffer 4b mit Schreiben vom 31. Mai 2006 und von Ziffer 4c an der Hauptverhandlung vom 5. Dezember 2006 war daher jedenfalls nicht verspätet, zumal Ziffer 4c nur eine Präzisierung im Sinne einer Pauschalierung für den Eventualfall darstellt.

Sowohl die Entschädigung aus missbräuchlicher Kündigung wie allfällige Schadenersatzbegehren könnten somit grundsätzlich eigenständig anhängig gemacht werden. Sie sind nicht innert der ursprünglichen Beschwerdefrist von 30 Tagen zusammen mit der Anfechtung der Kündigungsverfügung anhängig zu machen.“

(...)

3. Das Gericht übersieht freilich im Zusammenhang mit der Beurteilung der beschwerdeführerischen Entschädigungsbegehren einen weiteren Aspekt, den die Parteien selbst bisher nicht angesprochen haben, auch nicht. In der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege, also im Beschwerdeverfahren, ist der Entscheid in der Sache ebenso wie das Verfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Der Streitgegenstand bezeichnet den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis umstritten ist. Zur Bestimmung des Streitgegenstandes ist somit von der angefochtenen Verfügung, dem so genannten Anfechtungsobjekt, auszugehen. Zur Bestimmung des konkreten Streitobjekts im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht schreibt Art. 11 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG, GS 191) unter anderem vor, dass die Beschwerdeschrift ein Rechtsbegehren enthalten muss. Das Rechtsbegehren darf dabei nur Anträge enthalten, über welche die Vorinstanz entschieden hat oder hätte entscheiden sollen. Demnach wird der Streitgegenstand im Verwaltungsprozess durch den Antrag und die erstinstanzliche Verfügung bestimmt ((MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 72 N. 6; KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 54, N. 4).

Nach den dargelegten allgemeinen Regeln würden die Entschädigungsanträge der Beschwerdeführerin ausserhalb des Streitobjektes liegen, da sie nicht Gegenstand der angefochtenen Kündigungsverfügung waren. Die Standeskommission hatte sich nicht mit einer Entschädigung wegen allfälliger Missbräuchlichkeit der Kündigung befasst.

4. Vor Erlass der Personalverordnung (PeV, GS 154) war die Anfechtung einer Kündigung nicht möglich. Es konnten nur Entschädigungsansprüche nach Art. 336a OR gerichtlich geltend gemacht werden (Kantonsgerichtsurteil V 39/00). Dass heute Kündigungsverfügungen der Standeskommission beim Kantonsgericht angefochten werden können, ist anerkannt. Der Gesetzgeber hat es bei der Einführung der Anfechtbarkeit der Kündigungsverfügung allerdings unterlassen, das Anfechtungsverfahren adäquat zu regeln. Dass sich die Standeskommission in ihrer Kündigungsverfügung nicht mit der Missbräuchlichkeit derselben und der Frage einer allfälligen Geldentschädigung an die Beschwerdeführerin befasst hatte, ist logisch. Sie wird das bei künftigen Kündigungen zu Recht weiterhin nicht tun. Es ist also gar nicht denkbar, dass im gerichtlichen Anfechtungsverfahren je ein Anfechtungsobjekt vorliegt, das sich bereits über allfällige Entschädigungsansprüche der gekündigten Person wegen allfälliger Missbräuchlichkeit der Kündigung ausgesprochen hätte. Nachdem sich die Kündigung und deren Rechtsfolgen im Kanton Appenzell I. Rh. aber nach dem OR richten, was vom Bundesgericht am 7. Dezember 2007 bestätigt worden ist (Urteil 1C\_103/2007), stehen bei jeder Kündigung latente Entschädigungsansprüche zur Diskussion, weil jede gekündigte Person die Kündigung wegen Missbräuchlichkeit anfechten und Entschädigungsansprüche geltend machen kann. Wer die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses im Kanton Appenzell I. Rh. gerichtlich anfechtet, kann überhaupt nur Entschädigungsansprüche geltend machen, da die Kündigung, wie im Teilurteil vom 6. Februar 2007 entschieden, so genannte Gestaltungswirkung hat und das Arbeitsverhältnis in jedem Falle auflöst. Auch das hat das Bundesgericht im Urteil 1C\_103/2007 bestätigt. Das Bun-

desgericht hat denn auch gefunden, aufgrund von Art. 2 Abs. 1 PeV und Art. 39 Abs. 2 aPV sei von einem Beschwerdeverfahren besonderer Natur auszugehen.

Zu diesem besonderen Beschwerdeverfahren gehört es nach Ansicht des Gerichts, dass über allfällige Entschädigungsansprüche nach Feststellung der Missbräuchlichkeit der Kündigung in eben diesem (gleichen) Beschwerdeverfahren muss entschieden werden können, sofern innerhalb von 180 Tagen seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Entschädigungsbegehren gestellt wird. Nach Einführung der gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeit einer Kündigung hätte das Anfechtungsverfahren zwingend in diesem Sinne angepasst werden müssen, denn es macht keinen Sinn, dass das Gericht wohl über eine allfällige Missbräuchlichkeit, nicht aber über deren Folgen im gleichen Verfahren urteilen kann. In diesem Sinne liegt wohl eine Gesetzeslücke im Verfahrensrecht vor.

5. Eine Lücke des Gesetzes liegt vor, wenn sich eine gesetzliche Regelung als unvollständig erweist, weil sie auf eine bestimmte Frage keine Antwort gibt. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke angenommen werden darf, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung nicht eine bewusst negative Antwort des Gesetzes bedeutet, d. h. ein so genanntes qualifiziertes Schweigen darstellt. In diesem Falle hat das Gesetz die Rechtsfolge nicht übersehen, sondern stillschweigend, im negativen Sinne, mitentschieden. Ist das Vorliegen eines qualifizierten Schweigens zu verneinen, bleibt zu prüfen, ob sich mit Hilfe der Auslegungsregeln dem Gesetz eine stillschweigende Anordnung entnehmen lässt. Muss auch diese Frage verneint werden, liegt eine Lücke vor.

In der Lehre wird zwischen echten und unechten Lücken unterschieden. Eine echte Lücke liegt vor, wenn ein Gesetz für eine Frage, ohne deren Beantwortung die Rechtsanwendung nicht möglich ist, keine Regelung enthält. Bei der unechten Lücke gibt die gesetzliche Regelung zwar auf alle Fragen, die sich bei der Rechtsanwendung stellen, eine Antwort; weil sie aber zu einem sachlich unbefriedigenden Resultat führt, wird sie als lückenhaft empfunden. Das Rechtsverweigerungsverbot gebietet es den rechtsanwendenden Organen, echte Lücken zu schliessen, während der Legalitätsgrundsatz ihnen die Füllung unechter Lücken grundsätzlich untersagt und diese Aufgabe dem Gesetzgeber vorbehält. Die Unterscheidung zwischen echten und unechten Lücken wird in der Praxis freilich immer weniger beachtet. Deshalb verzichtet eine neuere Auffassung der Methodenlehre auf diese Unterscheidung und bezeichnet die Lücke als planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, die von den rechtsanwendenden Organen behoben werden darf. Dabei gelten als Massstab nur die dem Gesetz selbst zu Grunde liegenden Zielsetzungen und Werte, nicht hingegen Wertungen, die von aussen an das Gesetz herangetragen werden (zum Ganzen vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2002, Rz 233 ff.).

Das Gericht kann sich der modernen Methodenlehre, die auf die Unterscheidung von echten und unechten Lücken verzichtet, ohne weiteres anschliessen. Es vermag dem VerwGG auch kein qualifiziertes Schweigen in Bezug auf die Mitbeurteilung von Entschädigungsansprüchen im Kündigungsanfechtungsprozess zu entnehmen. Nach Ansicht des Gerichts liegt vielmehr eine planwidrige Unvollständigkeit des VerwGG in dem Sinne vor, dass bei der Einführung der gerichtlichen Anfechtbarkeit der Kündigung unter gleichzeitiger und weitgehender Verweisung auf die Bestimmungen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses

(Art. 319 ff. OR) unterlassen wurde, die Verfahrensbestimmungen mit den materiellen Bestimmungen zu koordinieren. Dadurch ist eine Gesetzeslücke entstanden, die es zu schliessen gilt. Für eine sachgerechte Anwendung der Kündigungsanfechtungsbestimmungen ist es nach Ansicht des Gerichts unerlässlich, dass im gleichen Beschwerdeverfahren sowohl über eine allfällige Missbräuchlichkeit der Kündigung wie auch über allfällige Entschädigungsansprüche entschieden werden kann.

Das bedeutet, dass im vorliegenden Verfahren, entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Streitgegenstand, aber in Übereinstimmung mit der im Verwaltungsgerichtsurteil V 9/06 entwickelten Rechtsprechung, auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Entschädigungsbegehren beurteilt werden können, obwohl diese noch nicht Gegenstand des Kündigungsverfahrens vor der Standeskommission gewesen waren.

(Kantonsgericht; Zwischenentscheid V 11/06 vom 19. März 2008)

### **Abparzellierung; Grösse der abzuparzellierenden Fläche (Art. 60 lit. a BGG)**

**Bei Abparzellierungen nach Art. 60 Abs. 1 lit. a BGG gibt es keine gesetzliche Begrenzung der maximal abzuparzellierenden Fläche von 1'000 m<sup>2</sup>. Die 1'000 m<sup>2</sup> in Art. 60 Abs. 1 lit. d BGG sind nur ein Richtmass. Die Bewilligungsbehörde hat sich grundsätzlich am objektiven Gesetzeszweck und nicht an den subjektiven, persönlichen Interessen der Gesuchsteller zu orientieren. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob es sachlich gerechtfertigte Gründe für ein Überschreiten der abzuparzellierenden Fläche von 1'000 m<sup>2</sup> gibt.**

(...)

4. Der Beschwerdegegner hat festgestellt, dass die Parzelle Nr. 709 ein landwirtschaftliches Grundstück nach Art. 6 BGG ist, was unbestritten ist. Gemäss Art. 58 Abs. 2 BGG dürfen landwirtschaftliche Grundstücke nicht in Teilstücke unter 25 Aren aufgeteilt werden (Zerstückerungsverbot). Nach Art. 60 Abs. 1 lit. a BGG kann die kantonale Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Zerstückerungsverbot bewilligen, wenn das landwirtschaftliche Grundstück in einen Teil innerhalb und in einen Teil ausserhalb des Anwendungsbereichs des BGG aufgeteilt wird.

Vorliegend ist nicht die Abparzellierung als solche, sondern nur deren Fläche strittig. Während der Beschwerdegegner maximal 1'000 m<sup>2</sup> (inklusive Gebäude) akzeptiert, beantragen die Beschwerdeführer ca. 1'600 m<sup>2</sup> (inklusive Gebäude). Der Beschwerdegegner beruft sich in der angefochtenen Verfügung auf Art. 60 Abs. 1 lit. d BGG. Diese Bestimmung betrifft die einmalige Arrondierung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstücks ausserhalb der Bauzone durch die Abtrennung von Land in der Landwirtschaftszone. Gemäss dieser Bestimmung darf das nichtlandwirtschaftliche Grundstück höchstens um 1'000 m<sup>2</sup> vergrössert werden. Vorliegend ist diese Bestimmung nicht anwendbar, weil die Parzelle Nr. 709 derzeit noch vollständig in der Landwirtschaftszone eingeteilt ist. Offenbar ist der Gesuchsgegner der Ansicht, die in Art. 60 Abs. 1 lit. d BGG genannte Obergrenze müsse auch in Fällen von Art. 60 Abs. 1 lit. a BGG zwingend angewandt werden. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend.

(...)

Die 1'000 m<sup>2</sup> in Art. 60 Abs. 1 lit. d BGG sind ein Richtmass für die Grösse der nach Art. 60 Abs. 1 lit. a BGG abzuparzellierenden Fläche (vgl. BANDLI, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N 8 zu Art. 60; SCHMID-TSCHIRREN, Das bäuerliche Bodenrecht im Härtefall der Realität, ZBGR 1997, S. 155). Dies hat das Verwaltungsgericht im Urteil V 5/99 vom 30. November 1999 in Erwägung II 5 für die kantonale Praxis bereits einmal festgehalten. Die Verwendung des Begriffs "Richtmass" ist indessen ein Hinweis darauf, dass die 1'000 m<sup>2</sup> nicht in jedem Einzelfall die oberste Grenze bilden müssen. Es sind dem angerufenen Gericht aus Gerichtsverfahren denn auch Abparzellierungen im Kanton Appenzell I.Rh. bekannt, wo eine grössere Fläche als 1'000 m<sup>2</sup> bewilligt worden ist.

5. In seiner neuen Entscheidung wird der Beschwerdegegner sich zunächst die Frage stellen müssen, ob die abzuparzellierende Fläche inklusive Gebäudefläche zu bewilligen ist, wie er es verfügt hat, oder ob sie zusätzlich zur Gebäudefläche zu bewilligen ist. Dazu hat sich das Kantonsgericht im Urteil V 5/99 nicht geäussert. Der Gesetzestext von Art. 60 lit. a BGG liefert keine Anhaltspunkte, und auch den Materialien zum BGG ist nichts zu entnehmen. In Lehre und Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, die abzuparzellierende Fläche bestehe aus der tatsächlich überbauten Fläche und einer restlichen abzuparzellierenden Fläche mit dem Richtmass von 1'000 m<sup>2</sup>, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Strassen und Plätze nicht zur tatsächlich überbauten Fläche gehören sollen (vgl. BANDLI, a.a.O., N 28 zu Art. 2; SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 155; Urteil des Verwaltungsgerichts Bern VGE 21431 vom 25. Oktober 2002, in: ZBGR 2004, S. 38). Vorliegend messen die Gebäulichkeiten 221 m<sup>2</sup> und der Garten 877 m<sup>2</sup>, zusammen 1'098 m<sup>2</sup>; wäre die Fläche der Gebäulichkeiten zusätzlich zu einem Richtmass von 1'000 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen, könnte jedenfalls die gesamte Gartenanlage zur abparzellierten Fläche gehören. Die zusätzliche Fläche soll den Eigentümern ermöglichen, neben den Gebäuden einen angemessenen Umschwung für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung zu haben. Dazu kann nach der Rechtsprechung ein Garten gehören (vgl. ZBGR 2004, S. 39).

Nach dem Gesetzestext von Art. 60 Abs. 1 lit. a BGG gibt es im Gegensatz zu Art. 60 Abs. 1 lit. d BGG keine Begrenzung der abzuparzellierenden Fläche - sei es inklusive oder exklusive Gebäulichkeiten - auf 1'000 m<sup>2</sup>. Aus den Materialien ergeben sich zur Frage der Grösse der abzuparzellierenden Fläche keine Erkenntnisse, ebenso wenig aus der Gesetzessystematik. Solche Ausnahmegestimmungen sind weder besonders extensiv noch besonders restriktiv, sondern nach ihrem Sinn und Zweck im Rahmen des allgemeinen Verbots und nach ihrem gesetzlichen Zusammenhang auszulegen und anzuwenden. Bei nicht von vornherein klarem Sachverhalten hat sich die Bewilligungsbehörde grundsätzlich am objektiven Gesetzeszweck und nicht an den subjektiven, persönlichen Interessen der Gesuchsteller zu orientieren (BANDLI, a.a.O., N 1 zu Art. 60 m.Hinw.).

6. Das BGG will dazu beitragen, dass lebensfähige Betriebe als Ganzes erhalten bleiben, dass aber auch andere Betriebe sich entwickeln und ihre Existenzbasis verbessern können. Diesem strukturpolitischen Ziel dienen namentlich die Bestimmungen über die Mindestgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, über Grenzverbesserungen, über Realteilungs- und Zerstücke-

lungsverbote, über Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung, über den Anspruch auf Zuweisung landwirtschaftlicher Grundstücke und über Vorkaufsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken (HOTZ, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N 8 zu Art. 1). Bei der Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 60 Abs. 1 lit. a BGG und in deren Rahmen bei der Festsetzung der maximal abzuparzellierenden Fläche hat sich die Bewilligungsbehörde stets den Geltungsbereich des BGG und dessen Zweck vor Augen zu halten. Bodenflächen, die nicht (mehr) für die landwirtschaftliche Benutzung verwendet werden, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Geltungsbereich des BGG entfernt werden, womit eine Entflechtung erreicht werden kann (BANDLI, a.a.O., N 3 zu Art. 60). Gleichzeitig muss aber auch verhindert werden, dass derart eine unerwünschte Zersiedelung eintritt. Vor diesem Hintergrund hat die Bewilligungsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen, wie viele Quadratmeter Fläche abparzelliert werden können. 1'000 m<sup>2</sup> sind dabei wie erwähnt ein Richtmass, aber nicht die absolute Obergrenze. Die Bildung von Kriterien, auch aufgrund einer Analyse der Bewilligungsentscheide der Vergangenheit, kann für eine rechtsgleiche Behandlung der Gesuchsteller hilfreich sein.

Das Berner Verwaltungsgericht hat die Anerkennung besonderer Umstände, die eine 1'000 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche zulassen, im erwähnten Urteil nicht ausgeschlossen (ZBGR 2004, S. 40). Dort erachtete es die Abparzellierung einer Fläche von 1'298 m<sup>2</sup> inklusive Gebäude als angemessen. Es finden sich in der sehr spärlich veröffentlichten Rechtsprechung zur Abparzellierung zwei weitere Fälle, wo deutlich mehr als 1'000 m<sup>2</sup> abparzelliert worden sind: 1'595 m<sup>2</sup> im Kanton Zürich (BN 1996, 306) und 1'500 m<sup>2</sup> im Kanton Bern (Umschwung zu als Wohnhaus genützem Bauernhaus [ZBGR 1998, S. 97]). Massgebend sollen stets nur objektive und nicht subjektive, personen- oder familienbezogene Gründe sein (vgl. Weisung des Eidgenössischen Grundbuchamtes, in: ZBGR 1994, S. 114 f.; BANDLI, a.a.O., N 7 zu Art. 60; BGE 125 III 175 Erw. 2c S. 179; Urteil KSB 2/95 des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 17. Juli 1995 Erw. II 3b).

7. Der Beschwerdegegner wird in seinem neuen Entscheid nicht nur zu entscheiden und zu begründen haben, ob die abzuparzellierende Fläche exklusive oder inklusive Gebäude berechnet wird, sondern auch ob das Argument mit der Gefahr nachbarrechtlicher Streitigkeiten wegen einer möglichen Grenzziehung durch den Garten ein objektiver Grund für eine grössere abzuparzellierende Fläche ist. Weiter wird er zu entscheiden und zu begründen haben, inwieweit Holzlagerungsbedürfnisse ein solcher objektiver Grund sein können. Schliesslich wird er zu entscheiden und zu begründen haben, ob die Tatsache, dass im Wohnhaus zwei Mietparteien wohnen, auf die abzuparzellierende Fläche einen Einfluss haben kann. Beim neuen Entscheid wird sich der Beschwerdegegner aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung mit den Abparzellierungsentscheiden der jüngeren Vergangenheit auseinandersetzen haben und Kriterien für die Grösse der abzuparzellierenden Fläche im Sinne obiger Erwägungen zu definieren haben. Nicht ausgeschlossen erscheint, dass sich die Parteien im vorliegenden Fall auf die abzuparzellierende Fläche verständigen können.

(Kantonsgericht, Urteil V 27/07 vom 15. April 2008)

## **Ermächtigungsverfahren; Ehrverletzung (Art. 9 Abs. 2 lit. a StPO)**

**Vor der Einleitung des Ermächtigungsverfahrens ist bei Ehrverletzungsdelikten zuerst das Vermittlungsverfahren durchzuführen.**

(...)

3. Nach Art. 4 Abs. 3 StPO dürfen von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden. Art. 9 Abs. 2 lit. a StPO hält fest, dass die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen die Gesuche der Gesuchstellerin zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) bezüglich strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, zu entscheiden hat.

Unter Ermächtigung versteht man die Bewilligung zur Eröffnung eines Strafverfahrens. Diese Bewilligung ist eine positive Prozessvoraussetzung, welche bei Nichtvorliegen dazu führt, dass ein Strafverfahren erst gar nicht eingeleitet werden kann (SCHMID, Strafprozessrecht, Zürich 2004, § 33 N 532, § 34 N 537).

4. Gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO wird das Verfahren bei einer Ehrverletzung mit einem schriftlichen Antrag des Geschädigten beim Vermittler eingeleitet. Der Vermittler versucht, die Parteien zu versöhnen. Misslingt der Versuch und liegt innert zehn Tagen kein schriftlicher Rückzug des Antrags vor, stellt der Vermittler dem Antragsteller den Leitschein aus (Art. 115 Abs. 2 StPO). Zur Eröffnung einer Strafuntersuchung ist nach Art. 115 Abs. 3 StPO der Leitschein der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Mit Urteil vom 7. Oktober 1993 hat das Kantonsgericht entschieden, dass die Dreimonatsfrist von Art. 29 aStGB (neu Art. 31 StGB) nur gewahrt wird, wenn innert dieser Frist der Leitschein dem Untersuchungsrichteramt (neu Staatsanwaltschaft) eingereicht wird. In diesem Urteil, das im Geschäftsbericht 1993 veröffentlicht worden ist, heisst es wörtlich: "Ganzheitlich beurteilt ist die Absicht des Gesetzgebers unzweideutig: Ein rechtzeitiger Strafantrag liegt nur vor, wenn er innert der Antragsfrist von Art. 29 StGB beim Untersuchungsrichteramt gestellt worden ist. Der Vermittler-Anruf vermag die dreimonatige Frist des Art. 29 StGB nicht zu wahren, weil der Geschädigte den Leitschein selbst dem Untersuchungsrichteramt weiterleiten muss und erst damit die Strafverfolgung endgültig und unbedingt in Gang gesetzt wird, so dass das Verfahren ohne weitere Erklärung des Antragstellers seinen Lauf nimmt. Für einen anderen Schluss liefern das Gesetz und die Materialien keinerlei Anhaltspunkte."

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Strafuntersuchung bei Ehrverletzungstatbeständen nach dem Willen des Gesetzgebers erst mit der Einreichung des Leitscheins bei der Gesuchstellerin eröffnet werden kann. Dies zeigt sich auch in der Botschaft zur Totalrevision der Strafprozessordnung aus dem Jahr 1985. Dort wird auf S. 18 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Strafbehörden erst nach fehlgeschlagener Aussöhnung tätig werden. In der ersten Lesung im Grossen Rat wurde festgehalten, dass man dem Anzeiger mit der Regelung bewusst die Möglichkeit habe schaffen wollen, sich die Einleitung eines Strafverfahrens nochmals zu überlegen (vgl. Protokoll der Verfassungsrats-Session

vom 18./19. November 1985, S. 83). Erst im Zeitpunkt des Eingangs des Leitscheins bei der Gesuchstellerin kann diese ein Gesuch im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. a StPO stellen und anschliessend die angerufene Kommission über die Ermächtigung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 StPO befinden. Das Gesuch ist vorliegend verfrüht gestellt worden. Zuerst ist das Vermittlungsverfahren durchzuführen. Da das Schreiben des Anzeigers nicht direkt an die Kommission geschickt worden ist, kann sie dieses nicht gestützt auf Art. 46 GOG zuständigkeitshalber dem zuständigen Vermittler weiterleiten.

6. Der Gesetzgeber möchte mit dem Ermächtigungsverfahren durch den Schutz von Beamten und Angestellten vor unbegründeten, insbesondere trölerischen oder mutwilligen Strafanzeigen den reibungslosen Gang der Verwaltung sicherstellen (BGE 111 IV 37 Erw. 2b S. 39). Wenn diese Funktion des Ermächtigungsverfahrens bei Ehrverletzungstatbeständen erst nach Einreichung des Leitscheins zum Tragen kommt, ist darin für die Verwaltung kein erheblicher Nachteil zu erblicken. Ob ein Beamter nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens seine Funktionen in Verfahren gegen den Anzeiger noch wahrnehmen kann, ist hier nicht zu entscheiden, aber die Zeitspanne zwischen Einleitung des Vermittlungsverfahrens und Einreichung des Leitscheins ist erfahrungsgemäss nicht sehr lang. Demgegenüber ist die gesetzliche Regelung aus der Sicht des Anzeigers insofern sinnvoll, als sich die Frage nicht stellt, was passiert, wenn das Ermächtigungsverfahren vor der Vermittlung stattfinden müsste und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ermächtigungsverfahrens die Dreimonatsfrist nach Art. 31 StGB bereits abgelaufen wäre. Erfahrungsgemäss können sehr viele Ehrverletzungsverfahren im Stadium der Vermittlung durch Vereinbarung erledigt werden, was weiteren Verfahrensaufwand, z.B. mit einem Ermächtigungsverfahren bei Beamten und Angestellten als Beklagten, verhindern kann; dies dürfte denn auch einer der Gründe gewesen sein, die den Gesetzgeber zur dargestellten Regelung bewegen haben.

(Kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen,  
Bescheid KSE 2/08 vom 8. August 2008)

## Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April  
2006 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Kantonspolizei können für Übertretungen gemäss Anhang Ordnungsbussen in der dort aufgeführten Höhe direkt ausfallen und einkassieren.

<sup>2</sup>Ordnungsbussen dürfen nur ausgefällt werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar liegt und die fehlbare Person mit der direkten Erhebung der Ordnungsbusse einverstanden ist.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die fehlbare Person auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbusse und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.

### Art. 2

Die direkte Erhebung von Ordnungsbussen ist ausgeschlossen: Ausschluss

- a. bei Widerhandlungen, durch welche ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;
- b. bei Widerhandlungen durch Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist.

### Art. 3

<sup>1</sup>Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere zusammenhängende Handlungen oder Unterlassungen mehrere Übertretungen gemäss Anhang, so werden die Bussen zusammengezählt. Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

<sup>2</sup>Übersteigt jedoch die Bussensumme Fr. 300.--, ist für alle verübten Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

**Art. 4**

Bezahlung

<sup>1</sup>Die Bezahlung der Ordnungsbusse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

<sup>2</sup>Bei direkter Bezahlung der Busse vor Ort wird eine Quittung mit Angabe von Ort, Zeit und Datum sowie der geahndeten Übertretung, mit der Unterschrift der büssenden Person und einem Hinweis auf die Bestimmung über die Rechtskraft (Art. 6 dieser Verordnung) ausgestellt.

<sup>3</sup>Wird eine Zahlungsfrist verlangt, sind zusätzlich die Personendaten aufzunehmen.

**Art. 5**

Gebühren

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Gebühren erhoben.

**Art. 6**

Rechtskraft

<sup>1</sup>Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 3 rechtskräftig.

<sup>2</sup>Die rechtskräftige Ordnungsbusse ist einem Strafurteil gleichgestellt.

**Art. 7**Ordentliches  
Verfahren

<sup>1</sup>Lehnt die fehlbare Person die direkte Erhebung der Busse für eine oder mehrere Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

<sup>2</sup>Wird die Busse innert Zahlungsfrist nicht bezahlt, ist ohne weitere Mahnung das ordentliche Verfahren einzuleiten.

<sup>3</sup>Wird durch ein Gericht, die Strafverfolgungsbehörden oder auf eine innert 20 Tagen erstattete Anzeige der fehlbaren, einer geschädigten oder einer zur Strafklage berechtigten Person hin festgestellt, dass trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes gemäss Art. 2 oder Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung direkt eine Busse ausgefällt wurde, so wird die Busse aufgehoben und das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern die Verfolgung noch möglich ist.

<sup>4</sup>Bei der nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird eine bereits bezahlte Busse an die im ordentlichen Verfahren ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Straflosigkeit zurückerstattet.

**Art. 8**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Anhang: Ordnungsbussen**

		Busse in Fr.
<b>1.</b>	<b>Übertretungsstrafgesetz (UeStG)</b>	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

<b>2.</b>	<b>Umwelt und Natur</b>	
2.1.	Verbotenes Verbrennen von Abfall im Freien (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.2.	Verbotenes Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.3.	Sammeln von zu vielen Pilzen, pro Kilo (Art. 25 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)	100.--
2.4.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 Fischereiverordnung)	50.--

---

<b>3.</b>	<b>Hundegesetz (HuG)</b>	
3.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 HuG)	50.--
3.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 HuG)	100.--
<b>4.</b>	<b>Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden</b>	
4.1.	Ausübung des Reisengewerbes ohne Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)	150.--
4.2.	Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 lit. f Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)	50.--
<b>5.</b>	<b>Gastgewerbegesetz (GaG)</b>	
5.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
5.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)**

---

**1. Ausgangslage**

Am 26. April 2009 hat die Landsgemeinde eine Änderung des Übertretungsstrafgesetzes vom 30. April 2006 (UeStG) angenommen. Unter anderem wurde dem Grossen Rat mit dieser Revision die Kompetenz eingeräumt, für geringfügige Übertretungen eine Liste mit festen Bussen zu erlassen und die Polizei zu ermächtigen, solche Bussen auf der Stelle zu erheben (Art. 4 Abs. 2 UeStG). Mit der vorliegenden Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) wird von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Der Verordnung kommen verschiedene Funktionen zu: sie konkretisiert, wo dies erforderlich ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Straftatbestände; sie legt für diese konkretisierten Tatbestände eine fixe Busse fest; sie regelt die Bedingungen, unter denen das Ordnungsbussenverfahren angewandt wird und in denen das Verfahren durchgeführt wird.

Die Verordnung legt im ersten Teil fest, wann Ordnungsbussen ausgefällt werden dürfen und in welchen Fällen dies ausgeschlossen ist. Zudem werden weitere Modalitäten zur Bezahlung, zur Gebührenerhebung und zur Rechtskraft geregelt. Im zweiten Teil, dem Anhang, werden die Übertretungstatbestände mit den Ordnungsbussen im Einzelnen aufgeführt.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*Art. 1*

Nach Art. 4 Abs. 2 UeStG können für das Erheben von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen nur Polizisten eingesetzt werden. Dies sind nach der Polizeigesetzgebung ausschliesslich Kantonspolizisten. Die Erhebung von Bussen gemäss Ordnungsbussenregelung des Bundes, insbesondere das Erheben von Parkbussen, ist von dieser einschränkenden Regelung nicht betroffen, sodass dort nach Massgabe des Bundesrechts auch andere Personen zum Einsatz gelangen können.

Ordnungsbussen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn der Fall klar ist. Dass der Polizist einen Vorfall unmittelbar und selber wahrgenommen hat, wird nicht vorausgesetzt. Die Liquidation

tät eines Falles kann sich auch aus klaren Zeugenaussagen oder aus einem Geständnis ergeben.

Ist der Betroffene mit der Bussenerhebung nicht einverstanden, kann keine Ordnungsbusse ausgesprochen werden. Die Sache wird im ordentlichen Verfahren abgeklärt. Das heisst, es werden Einvernahmen durchgeführt. Zur Sachverhaltsabklärung werden Zeugen befragt, Gutachten erstellt etc. Wird in der Folge ein Fehlverhalten festgestellt, wird das Verfahren nicht mit einer Ordnungsbusse abgeschlossen, sondern mit einem Strafbefehl oder einer Überweisung an das Gericht.

Der Betroffene muss von der Polizei auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass eine Ordnungsbusse abgelehnt werden kann, sie muss aber auch darlegen, welche Folgen sich aus der Ablehnung ergeben.

#### *Art. 2*

Neben der Ablehnung der Ordnungsbusse gibt es noch generelle Ausschlussgründe. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein Schaden oder eine Verletzung verursacht worden ist (z.B. im Zusammenhang mit einem groben Unfug) oder jemand gefährdet worden ist (z.B. bei unbefugtem Schiessen). Der Ausschluss der Bussenerhebung bei Kindern unter 15 Jahren korrespondiert mit den Grundsätzen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG). Nach Art. 24 JStG können Bussen erst erhoben werden, wenn der Täter zur Tatzeit das 15. Altersjahr vollendet hat. Erscheint einem 16-jährigen Schüler die Ordnungsbusse als zu hoch, kann er die Bussenerhebung ablehnen und ist dann gleichgestellt, wie wenn für ihn keine Ordnungsbusse vorgesehen gewesen wäre. Er kann dann hoffen, dass er aufgrund seiner beschränkten finanziellen Möglichkeiten im ordentlichen Verfahren eine tiefere Busse erhält. Erfüllt jemand mit einer Tat neben einer Übertretung gemäss VOB ein anderes Delikt, beispielsweise der Fischer, der an einem Schontag tätig ist und das Patent nicht mitgeführt hat, muss sich für alle Delikte, also auch für jenes aus dem Ordnungsbussenkatalog, im ordentlichen Verfahren verantworten.

#### *Art. 3*

Erfüllt jemand mit einer Handlung oder Unterlassung oder mit mehreren, zusammenhängenden Handlungen oder Unterlassungen verschiedene Übertretungen aus dem Anhang, werden die Bussen zusammengezählt. Uriniert jemand also gegen ein Privathaus, werden die Tatbestände "Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit" und "Verunreinigung fremden Eigentums" erfüllt, und es müssen Fr. 200.-- bezahlt werden. Ergibt das Aufsummieren einen Betrag von über Fr. 300.-- (z.B. beim Übersammeln von Pilzen um vier Kilogramm oder wenn die Tatbestände "Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht" und "Grober Unfug" zusam-

menkommen), wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, und zwar für alle zur Diskussion stehenden Übertretungen. Es handelt sich also bei Art. 3 Abs. 2 technisch gesehen um einen weiteren Ausschluss vom Ordnungsbussenverfahren.

#### *Art. 4*

Die Ordnungsbussen können auf zwei Weisen bezahlt werden, zum einen unmittelbar vor Ort, zum anderen mittels Einzahlungsschein. Wie bei den Ordnungsbussen im Strassenverkehr, werden die Personalien bei der direkten Bezahlung nicht erfasst. Nur wenn ein Einzahlungsschein mitgegeben wird, sind diese Daten aufzunehmen.

#### *Art. 5*

Im ordentlichen Verfahren müssen Verfahrenskosten erhoben werden. Da im Ordnungsbussenverfahren keine Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind und lediglich ein Bussen-zettel ausgefüllt wird, erscheint es gerechtfertigt, hier generell keine Gebühren zu erheben.

#### *Art. 6*

Die Zahlung der Busse erledigt das Ordnungsbussenverfahren. Das Verfahren gilt als rechtskräftig abgeschlossen. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Ausschlussgrund bestanden hat. Diesfalls kann das Verfahren nochmals aufgerollt und im ordentlichen Verfahren behandelt werden, was der Rechtskraft selbstverständlich entgegensteht.

#### *Art. 7*

In dieser Bestimmung werden die Fälle aufgezählt, in denen an sich die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren gegeben sind oder diese Busse sogar bereits bezahlt worden ist, dann aber trotzdem das ordentliche Verfahren zum Tragen kommt.

Abs. 1 wiederholt die Regel, dass gegen den Willen des Betroffenen keine Ordnungsbussen ausgefällt werden darf. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache im ordentlichen Verfahren genau abgeklärt wird. Darüber hinaus enthält Abs. 1 den Grundsatz, dass bei mehreren Übertretungen nicht eine Spaltung vorgenommen werden darf: Entweder es werden alle Delikte im Ordnungsbussenverfahren behandelt oder keines.

Geht eine Ordnungsbusse innert Zahlungsfrist nicht ein, wird das ordentliche Verfahren eröffnet. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Ergibt sich im Nachhinein, dass die Zahlung trotzdem zeitgerecht erfolgt ist, wird das ordentliche Verfahren geschlossen und die Sache ist erledigt.

Stellt sich heraus, dass eine Busse bereits bezahlt worden ist, für das fragliche Delikt aber ein Ausschlussgrund bestanden hat, wird ein ordentliches Verfahren eröffnet, soweit die Verfolgung noch möglich ist. Ist die Tat verjährt, bleibt es bei der Ordnungsbusse.

Wird nachträglich ein ordentliches Verfahren eröffnet, werden bezahlte Bussen nicht sofort zurückbezahlt, sondern erst, wenn sich herausstellt, dass überhaupt keine Bestrafung vorgenommen wird. In den anderen Fällen wird die Busse angerechnet und allenfalls im überschüssenden Teil zurückbezahlt.

#### *Art. 8*

Keine Bemerkungen.

#### *Anhang*

In der Liste aufgenommen wurden in erster Linie Übertretungen, die sich in der Praxis besonders für Ordnungsbussen eignen. Dies ist der Fall, wenn die Begehung einer Übertretung nur in einer Art denkbar ist (z.B. Sammeln ohne Bewilligung) oder in der Praxis immer wieder in der gleichen Art festzustellen ist (beispielsweise beim Abspielen von zu lauter Musik in der Nacht). Die Bussenhöhen richten sich nach den bereits bisher in der Praxis auferlegten Strafen.

Mit den Ziffern 1.9 und 1.10 wird der Tatbestand des anstössigen Verhaltens konkretisiert. Die Konkretisierung wirkt mit Blick auf die Ordnungsbussen, sie gilt aber aufgrund der ausdrücklichen Nennung als Tatbestand nach Art. 15 UeStG selbstverständlich auch dann, wenn die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren behandelt wird.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 14. April 2009

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

## Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Förderung der Integration und die Anforderung an die ausländische Bevölkerung bezwecken insbesondere das Erreichen folgender Ziele: Integration

- a) Beherrschung der deutschen Sprache in einem Ausmass, dass in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig und problemlos gehandelt werden kann;
- b) Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- c) Kenntnis der hiesigen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und Lebensbedingungen.

<sup>2</sup>Integration setzt das Respektieren der hiesigen Rechtsordnung voraus.

<sup>3</sup>Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden wird der Integrationsgrad des Ausländers\* berücksichtigt.

### Art. 2

<sup>1</sup>Der Kanton

Information

- a) informiert die ausländische Bevölkerung über die Migrationspolitik;
- b) organisiert den gegenseitigen Austausch der beteiligten Körperschaften;
- c) sorgt für die Information der Bezirke, Schulgemeinden und Arbeitgeber über Integrationsangebote;
- d) versorgt die Bezirke und Schulgemeinden mit Dokumentationen in verschiedenen Sprachen;
- e) unterstützt die Bezirke bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- f) macht anerkannte Kurse in der Öffentlichkeit bekannt.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Die Bezirke

- a) legen die Dokumentationen über Integrationsangebote gut zugänglich auf;
- b) sorgen für die periodische Durchführung von Informationsveranstaltungen für zugezogene Ausländer, an denen insbesondere über die Erwartungen und Ziele betreffend Integration, über Integrationsangebote, über die Rechtsordnung und allfällige Folgen bei grundlegenden Verstössen informiert wird.

<sup>3</sup>Die Schulgemeinden

- a) fördern die Integration ausländischer Schüler;
- b) informieren die Schüler und Eltern über Integrationsangebote;
- c) vermitteln im Bedarfsfall Dokumentationen;
- d) informieren die Bezirke, wenn Anzeichen bestehen, dass Eltern besonderer Unterstützung bedürfen.

<sup>4</sup>Der Arbeitgeber informiert noch nicht integrierte ausländische Arbeitnehmer bei Bedarf über die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Integrationskursen sowie über Ansprechstellen von Kanton und Bezirk.

#### Art. 3

Unterstützung

<sup>1</sup>Ist ein Ausländer nicht in der Lage, die Informationen über Integrationsveranstaltungen oder -angebote zu verstehen oder zu erlangen oder Zugang zu Kursen zu finden, bietet der Bezirk individuelle Unterstützung an.

<sup>2</sup>Der Kanton oder die Schulgemeinden sind verpflichtet, dem Bezirk auf Benachrichtigung hin zu helfen. In Absprache mit dem Bezirk kann der Kanton oder die Schulgemeinde selbständig tätig werden.

#### Art. 4

Kurse

<sup>1</sup>Das Erziehungsdepartement anerkennt Kursangebote und legt eine allfällige Kostenbeteiligung des Kantons fest, wenn

- a) der Kurs für die Erfüllung des Integrationsauftrages erforderlich ist und gute Lernergebnisse erwarten lässt;
- b) ein strukturiertes Lernprogramm nachgewiesen ist;
- c) die Kostenbeteiligung der Besucher angemessen ist.

<sup>2</sup>Gesuche um Anerkennung sind vor Aufnahme der Kurstätigkeit an das Erziehungsdepartement zu richten.

<sup>3</sup>Die Anerkennung kann auf einzelne Kurse oder auf eine unbestimmte Dauer lauten.

<sup>4</sup>Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt, wird die Anerkennung widerrufen.

## Art. 5

<sup>1</sup>Bestehen Anzeichen dafür, dass ein Ausländer ungenügende Anstrengungen zur Erlangung der Integrationsmerkmale nach Art. 1 unternimmt, kann die für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung zuständige Stelle den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses anordnen.

Verpflichtung zu Kursbesuch

<sup>2</sup>Kommt der Ausländer der Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach oder erweist sich der Einsatz ohne entschuldbaren Grund als ungenügend, kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung verweigert werden.

<sup>3</sup>Die Kursverantwortlichen sind verpflichtet, der für die Zahlung oder die Bewilligung zuständigen Stelle auf Nachfrage über die Teilnahme des Ausländers, insbesondere über den Einsatz und die Lernfortschritte im Kurs, Auskunft zu geben.

## Art. 6

<sup>1</sup>Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann als Auflage im Sinne von Art. 14 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 die Teilnahme an Integrationsmassnahmen sowie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen auferlegt werden.

Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen

<sup>2</sup>Kommen sie der Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach oder erweist sich der Einsatz ohne entschuldbaren Grund als ungenügend, können zusätzlich zur Verweigerung einer Bewilligung nach Art. 5 Abs. 2 die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

<sup>3</sup>Die Programmverantwortlichen sind verpflichtet, der für die Zahlung oder die Bewilligung zuständigen Stelle auf Nachfrage über die Teilnahme des Ausländers, insbesondere über den Einsatz, Auskunft zu geben.

## Art. 7

Integrationsvereinbarungen umfassen in der Regel Angaben zur Ausrichtung und Zielsetzung der Massnahme sowie über die Pflichten, insbesondere zur vollständigen Berichterstattung betreffend Mitarbeit im Kurs und Zielerreichung.

Integrationsvereinbarungen

## Art. 8

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009 nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)**

---

**1. Ausgangslage**

Am 9. Februar 2009 hat der Grosse Rat ein Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird die im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verankerte Verpflichtung der Kantone und Gemeinden, die Integration von Ausländern zu fördern, in den Grundzügen umschrieben. Die grundlegenden Ziele, Massnahmen und Zuständigkeiten werden darin festgelegt.

Das neue Gesetz beruht auf den Prinzipien des Förderns und Forderns. Die ausländische Bevölkerung erhält Unterstützung bei der Integration. So werden sie über verschiedene Belange aus dem gesamten Bereich informiert. Sie können sich in speziellen Kursen Deutschkenntnisse aneignen. Es werden von den Ausländern, die neu in unseren Kanton ziehen, aber auch aktive Integrationsbemühungen erwartet. Sie sollen die hiesige Sprache lernen und die herrschende Lebensweise respektieren. In Art. 6 enthält das Gesetz den Auftrag an den Grossen Rat, eine Vollzugsverordnung zu erlassen.

Die nun unterbreitete Integrationsverordnung nimmt die Leitregeln des Förderns und Forderns auf. Die Verordnung verdeutlicht die Ziele des Gesetzes nochmals, indem sie festlegt, was für eine erfolgreiche Integration erforderlich ist. In diesem Teil sind Rechte der ausländischen Bevölkerung, aber auch Pflichten enthalten. Wesentliche Teile der Verordnung befassen sich mit organisatorischen Belangen. So werden insbesondere die notwendigen Bestimmungen zur Zuständigkeit und zum Zusammenwirken der Behörden festgelegt. In einem letzten Teil nimmt die Verordnung die erforderlichen Präzisierungen hinsichtlich einer allfälligen Verpflichtung zu Kursbesuchen vor.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### Art. 1

Die Zielbestimmung nach Art. 1 konkretisiert die Zielbestimmung nach Art. 1 IntG. Eine erfolgreiche Integration setzt das Erlernen der deutschen Sprache voraus. Zudem sind die hiesigen gesellschaftlichen und kulturellen Realitäten kennenzulernen und zu respektieren. Fehlt es am Willen, in diesen Schlüsselbereichen aktiv zu sein, erweist sich eine Integration als kaum möglich. Im Gegenzug gewinnt der Ausländer mit zunehmendem Spracherwerb und mit der wachsenden Kenntnis der hiesigen Kultur die Möglichkeit, aktiv am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu können. Die Teilnahme an diesen Lebensbereichen muss den Ausländern aber auch bewusst offen gehalten werden.

Der Grad der Integration und die individuellen Anstrengungen, die im Integrationsprozess unternommen werden, sind in Entscheiden, in denen die Gesetzgebung einer Behörde einen Ermessensspielraum offen lässt, zu berücksichtigen. Dies spielt in erster Linie im Falle von Aufenthaltsbewilligungen eine Rolle, kann aber auch in anderen Bereichen zum Tragen kommen, beispielsweise bei Gewerbebewilligungen. Nicht zur Anwendung gelangen darf dieses Prinzip selbstverständlich dort, wo es auf die Integration nicht ankommt, wo also kein sachlicher Zusammenhang zwischen Entscheid und Integration mehr besteht, etwa bei einer Baubewilligung.

### Art. 2

Der Kanton ist verantwortlich, dass die Ausländer über die Migrationspolitik informiert werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Diese Zuweisung der Zuständigkeit erscheint geboten, da das diesbezügliche Wissen auf Kantonsstufe eher gepflegt werden kann als in jedem einzelnen Bezirk. Es wird daran gedacht, Informationsbroschüren über wichtige Fragen und Änderungen in der Migrationspolitik bereit zu stellen.

Zur Gewährleistung der Koordinationspflicht nach Art. 6 Abs. 3 IntG führt der Kanton gemeinsame Informations- und Austauschveranstaltungen mit den Bezirken und Schulgemeinden durch (Art. 2 Abs. 1 lit. b). Die Federführung liegt beim Kanton. Die Stadeskommission wird die hierfür zuständige Stelle bestimmen.

Der Kanton sorgt dafür, dass die Bezirke, Schulgemeinden und die Arbeitgeber darüber orientiert sind, welche Integrationsangebote im Kanton bestehen und welche Kurse der Kanton anerkennt (Art. 2 Abs. 1 lit. c). Dies betrifft Kurse im Kanton und ausserhalb von Appenzell I.Rh. Allerdings sind selbstverständlich nicht nur die Körperschaften über die Angebote zu

informieren, sondern insbesondere auch die Ausländer selber, was in Art. 2 Abs. 1 lit. f festgehalten ist.

Die Bereitstellung von Informationsmaterial macht bei neu zugezogenen Ausländern nur Sinn, wenn die Broschüren in einer Sprache verfasst sind, die ihnen zugänglich ist. Der Kanton wird über die wichtigsten Bereiche Dokumentationen in verschiedenen Sprachen anlegen und den Bezirken sowie den Schulgemeinden zur Verfügung stellen (Art. 2 Abs. 1 lit. d). Die Bezirke legen die Informationen gut zugänglich auf (Art. 2 Abs. 2 lit. a).

Für die Durchführung von Informationsveranstaltungen sind die Bezirke verantwortlich (Art. 2 Abs. 2 lit. a). Sie werden dieser Aufgabe in ähnlicher Weise nachkommen, wie sie dies mit Neuzuzügern heute schon praktizieren. Für organisatorische und inhaltliche Fragen können sie sich an den Kanton wenden. Dieser wird sie in diesen Belangen unterstützen (Art. 2 Abs. 1 lit. e).

Die Schulgemeinden fördern die Integration in erster Linie bei den ausländischen Kindern, die ihnen anvertraut sind. Die Förderung beinhaltet aber auch das Behandeln von integrations-spezifischen Inhalten und das Veranschaulichen der fraglichen Bezüge im Unterricht. Da die Schulen in der Regel den nächsten Kontakt zu den ausländischen Eltern haben, erscheint es richtig, sie zusätzlich zum Bezirk und zum Kanton ebenfalls in die Informationspflicht zu nehmen. Ansonsten sollen die Schulen aber mehr vermittelnd tätig sein und beispielsweise bei Bedarf Dokumentationen und Informationen beschaffen oder darauf hinweisen.

Nimmt eine Lehrperson wahr, dass Eltern oder ein Elternteil ohne äusseren Anstoss und ohne Unterstützung nicht in den Integrationsprozess gelangen, sorgt sie über die Schulbehörde dafür, dass der Bezirk darüber informiert wird. Bei Bedarf stehen die Schulgemeinde und der Lehrer zusätzlich für Gespräche mit den betroffenen Eltern zur Verfügung (Art. 3 Abs. 2).

Die Arbeitgeber informieren die Ausländer über Informationsveranstaltungen und Kurse. Hierzu ist je nach Situation über das Bereitstellen von Broschüren hinaus auch ein Gespräch notwendig.

Dass der Arbeitgeber die Ausländer zu Kursbesuchen motivieren soll, ist bereits im Gesetz verankert. Diese Pflicht ist selbstverständlich bedarfsabhängig. Sie gelangt nur zum Tragen, wenn ein Arbeitnehmer nach Wahrnehmung des Arbeitgebers zu wenig für seine Integration, insbesondere zu wenig für den Deutscherwerb unternimmt.

### Art. 3

Insbesondere Frauen von Immigranten sind recht häufig allein nicht in der Lage, von Integrationsangeboten zu profitieren. In zu vielen Fällen gelangen sie mit der einheimischen Bevölkerung nur selten in Kontakt. Diese Passivität hat verschiedene Ursachen. Zum einen hängt das Phänomen wohl damit zusammen, dass man sich bewusst kulturell abkapselt und praktisch ausschliesslich unter Landsleuten verkehrt. Zum anderen mag die Tatsache mit kulturellen Auffassungen über die Rolle der Frau zusammenhängen. Im Interesse einer gelingenden Integration sollten solche Abkapselungstendenzen aufgebrochen werden. Hierfür wird in vielen Fällen Überzeugungs- und Informationsarbeit notwendig sein. Dem Grundsatz gehorchend, dass der Bezirk für seine Einwohner in erster Linie verantwortlich ist, wird die Federführung in der Aufgabe den Bezirken zugeschrieben. Allerdings wird nicht verkannt, dass die Aufgabe wohl regelmässig auch Fachwissen erfordert. Die Bezirke können daher die entsprechende Stelle beim Kanton oder in Absprache mit der Schulgemeinde die Lehrperson zuziehen. Steht die Schule bereits in engem Kontakt mit den Eltern, mag es auch angezeigt sein, die ganze Sache über die Schulgemeinde laufen zu lassen. Gleiches kann der Fall sein, wenn eine kantonale Stelle mit den Ausländern bereits im Gespräch ist.

### Art. 4

Für das Kurswesen soll das Erziehungsdepartement zuständig sein. Dort sind die Fachkenntnisse, die für die Beurteilung der Angebote nötig sind, am besten vorhanden. Die Bestimmung beinhaltet im Übrigen weitgehend formale Aspekte der Anerkennung und der Abwicklung.

### Art. 5

Die in den Grundzügen bereits im Gesetz festgehaltene Pflicht zum Kursbesuch wird in dieser Bestimmung noch detailliert ausgeführt. Insbesondere der Fall eines gescheiterten Kursbesuchs wird genauer geregelt. Nicht jeder Misserfolg kann zur Verweigerung einer Bewilligung führen. Es muss ein persönliches Verschulden vorliegen. Damit diesen Fällen besser nachgegangen werden kann, sind zum einen die Behörden berechtigt, über mangelhafte Integrationsanstrengungen zu berichten (Art. 5 IntG), zum anderen sind die Kursverantwortlichen, seien dies Anbieter oder Kursleiter, verpflichtet, über den Kursverlauf zu berichten. Damit dies auch dem Ausländer vollständig klar ist, sollte diese Pflicht auch in einer allfälligen Integrationsvereinbarung aufgenommen werden.

## Art. 6

Bereits Art. 14 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) hält fest, dass die materielle Hilfe an Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit Auflagen verbunden werden können. Werden Auflagen verletzt, wird die Unterstützung gekürzt oder verweigert.

Art. 6 der IntV konkretisiert diese Bestimmung dahingehend, dass der Besuch von Integrationsangeboten oder von Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen eine solche Auflage sein kann. Art. 6 ist so gesehen eine Doppelbestimmung: Sie führt eine Integrationsforderung aus und ist gleichzeitig Vollzugsbestimmung zum Sozialhilfegesetz.

## Art. 7

Soll ein Ausländer ein Integrationsangebot besuchen, kann dies mit einer Vereinbarung abgemacht werden. Erfahrungsgemäss ist die Bereitschaft zum Besuch höher, wenn der Besuch nicht hoheitlich angeordnet, sondern mittels eines partnerschaftlichen Instruments vereinbart wird. Die Vereinbarung enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Seitens des Ausländers besteht das Recht auf einen Kursbesuch und eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand sowie die Pflicht zum Kursbesuch und zur Berichterstattung über den Kursbesuch. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, allfällige Korrespondenz zum Kursbesuch, beispielsweise Wertungsblätter oder Atteste, auf Verlangen vorzuweisen.

## Art. 8

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 14. April 2009

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

## **Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)**

**Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:**

### **I.**

Art. 1

Art. 1 ist mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"<sup>3</sup>Die Standeskommission legt die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Integration in einem Reglement fest."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### **Begründung:**

Die Standeskommission hat im Reglement die Erwartungen an die ausländischen Personen festzulegen, an denen sich die für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zuständige Stelle im Hinblick auf eine einheitliche Praxis und zur Vermeidung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots orientieren und ausrichten kann. Der erwartete Grad der Integration wird dadurch messbar und die Anforderungen auch für die ausländische Bevölkerung ersichtlich.

### **II.**

Art. 2

Der Ausdruck "bei Bedarf" in Art. 2 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

In dieser Bestimmung geht es um die Information der noch nicht integrierten ausländischen Arbeitnehmer. Bei diesen besteht per se ein Bedarf, über Veranstaltungen und Kurse informiert zu werden. Der Arbeitgeber ist nicht nur bei Bedarf, sondern generell zur Information von noch nicht integrierten ausländischen Arbeitnehmern zu verpflichten, zumal er den besten Zugang zu seinen Angestellten hat.

**III.**

Art. 5 und 6

Der Ausdruck "auf Nachfrage" in Art. 5 Abs. 3 und in Art. 6 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung der für die Bewilligung zuständigen kantonalen Stelle sind die Kursverantwortlichen nicht nur auf Anfrage, sondern generell zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Energieverordnung (EnerV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf das Energiegesetz vom 29. April 2001,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Anwendungsbereich der Anforderungen" ersetzt:

Art. 1

<sup>1</sup>Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a) Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen keiner Baubewilligung bedürfen.

<sup>2</sup>Ausser in Bagatellfällen gelten Anbauten und neubauartige Umbauten wie Auskernungen und dergleichen als Neubauten und haben damit die dafür geltenden Anforderungen zu erfüllen.

<sup>3</sup>Das Departement kann die Anforderungen in den Fällen gemäss Abs. 1 lit. b bis d dieses Artikels reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

**II.**

Art. 2 Abs. 2 wird durch lit. d bis f mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- d) *vom Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als "vom Umbau betroffen", wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

- e) *von der Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als "von der Umnutzung betroffen", wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.
- f) *Zusatzheizung*: Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

### III.

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweispflicht für den winterlichen Wärmeschutz" ersetzt:

#### Art. 5

<sup>1</sup>Der Nachweis eines ausreichenden winterlichen Wärmeschutzes bei Neubauten und Erweiterungsbauten sowie energierelevanten Umnutzungen kann wahlweise nach Art. 8 und 9 (Systemnachweis) oder nach Art. 10 (Nachweis von Einzelanforderungen) dieser Verordnung erfolgen.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs ( $Q_h$ ) sind die Klimadaten der Klimastation St.Gallen zu verwenden. Dabei gilt der mit den Werten gemäss Anhang 1 errechnete Grenzwert für eine Jahresmitteltemperatur von 8.5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht.

### IV.

Der bisherige Art. 6 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweispflicht für den sommerlichen Wärmeschutz" ersetzt:

#### Art. 6

<sup>1</sup>Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

<sup>2</sup>Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

<sup>3</sup>Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

### V.

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Befreiung und Erleichterung" ersetzt:

**Art. 7**

<sup>1</sup>Das Departement kann Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung bewilligen bei:

- a) Bauten, die auf weniger als 10° C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b) Kühlräume, die nicht auf unter 8° C aktiv gekühlt werden;
- c) Bauten, die höchstens während dreier Jahre beheizt werden (provisorische Bauten).

<sup>2</sup>Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung befreit sind Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

<sup>3</sup>Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss dieser Verordnung sind befreit:

- a) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- b) Umnutzungen, wenn keine Räume neu unter Art. 6 dieser Verordnung fallen;
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

**VI.**

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Systemnachweis bei Neubauten" ersetzt:

**Art. 8**

Der Heizwärmebedarf (Qh) von Neubauten, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur, nicht überschreiten.

**VII.**

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Systemnachweis bei Umbauten und Umnutzungen" ersetzt:

**Art. 9**

<sup>1</sup>Der Heizwärmebedarf (Qh) bei Umbauten und Umnutzungen, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm, darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur, nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Der Nachweis hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die davon nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

### **VIII.**

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweis von Einzelanforderungen" ersetzt:

#### Art. 10

<sup>1</sup>Für Neubauten und neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2.

<sup>2</sup>Für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile gelten die Anforderungen gemäss Anhang 3.

### **IX.**

In Art. 11 wird Abs. 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m<sup>3</sup> Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von höchstens 0.15 W/m<sup>2</sup>K einhalten.

### **X.**

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Gewächshäuser und Traglufthallen" ersetzt:

#### Art. 12

<sup>1</sup>Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, und beheizte Traglufthallen, sind von den Anforderungen gemäss Art. 8 bis 10 dieser Verordnung ausgenommen.

<sup>2</sup>Es gelten die Anforderungen gemäss den von der Standeskommission bezeichneten Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen.

### **XI.**

Es wird ein Art. 12a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Flächenheizungen" eingefügt:

**Art. 12a**

Ungeachtet des Nachweises ist beim Einsatz von Flächenheizungen in Neubauten für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzereinheit ein U-Wert von maximal  $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$  einzuhalten.

**XII.**

In Art. 15 werden Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

<sup>3</sup>Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung inkl. Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.

**XIII.**

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Nachweis bei Standardlösungen" ersetzt:

**Art. 16**

Die Anforderung gemäss Art. 13 dieser Verordnung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- a) Verbesserte Wärmedämmung:
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens  $0.12 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster höchstens  $1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;
- b) Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung:
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens  $0.15 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster höchstens  $1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;
  - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung;
- c) Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage:
  - U-Wert opake Bauteile gegen aussen höchstens  $0.15 \text{ W/m}^2\text{K}$  und U-Wert Fenster höchstens  $1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$ ;
  - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- d) Holzfeuerung, Solaranlage:
  - Holzfeuerung für Heizung;
  - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;

- e) Automatische Holzfeuerung:
  - Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (z.B. Pelletheizung);
- f) Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser:
  - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig;
- g) Wärmepumpe mit Aussenluft:
  - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulagen, dass der Wärmeleistungsbedarf für das ganze Gebäude und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35° C für die Heizung;
- h) Komfortlüftung und Solaranlage:
  - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung;
  - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- i) Solaranlage:
  - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7 % der Energiebezugsfläche. Als Mass der Sonnenkollektorenfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern;
- k) Abwärme
  - Nutzung von Abwärme, z.B. Fernwärme aus Kehrrechtverbrennungsanlagen, warme Fernwärme aus Abwasserreinigungsanlagen oder Abwärme aus Industrie, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig;
- l) Wärmekraftkoppelung:
  - Wärmekraftkoppelungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 % für mindestens 70 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

#### **XIV.**

Der Titel "IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten" wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

**XV.**

In Art. 17 werden Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt wird.

<sup>3</sup>Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

**XVI.**

Der bisherige Art. 18 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen" ersetzt:

**Art. 18**

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt oder
- b) die den MINERGIE-Standard einhalten.

**XVII.**

In Art. 19 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 4 dieser Verordnung nicht unterschreiten.

In Art. 19 werden die Abs. 3, 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>3</sup>Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

<sup>4</sup>Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.

<sup>5</sup>Die Anforderung gemäss Abs. 4 gilt auch beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit dies technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

**XVIII.**

In Art. 20 werden die Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50° C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mit Brandstrahlern sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

<sup>2</sup>Folgende neue und umzubauende Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 5 dieser Verordnung gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a) Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien;
- b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Sticleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
- c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
- d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis und mit Verteiler.

<sup>4</sup>Bei erdverlegten Leitungen dürfen die  $U_R$ -Werte gemäss Anhang 6 dieser Verordnung nicht überschritten werden.

Art. 20 Abs. 7 wird aufgehoben.

**XIX.**

In Art. 22 werden die Abs. 1 und 2 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.

<sup>2</sup>Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder mit einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m<sup>3</sup>/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

In Art. 22 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

<sup>5</sup>Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und  $\lambda$ -Wert des Dämmmaterials gemäss Anhang 7 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurch-

brüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie im Falle von Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen können die Dämmstärken reduziert werden.

## XX.

Es wird ein Art. 22a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung" eingefügt:

### Art. 22a

<sup>1</sup>Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung ist zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung  $7 \text{ W/m}^2$  in Neubauten und  $12 \text{ W/m}^2$  in bestehenden Bauten nicht überschreitet.

<sup>2</sup>Bei Anlagen für die Komfortlüftung, die nicht unter Abs. 1 dieses Artikels fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik auszulegen und zu betreiben.

<sup>3</sup>Bei Anlagen, die nicht unter Abs. 1 dieses Artikels fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.

## XXI.

Es wird ein Art. 22b mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Notheizungen" eingefügt:

### Art. 22b

<sup>1</sup>Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Notheizungen bei handbeschildeten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 % des Leistungsbedarfs zulässig.

## XXII.

Im Art. 24 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Das Departement kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 12 Abs. 2 EnerG mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei wird die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Anforderungen an haustechnische Anlagen gemäss Art. 19 bis 22b dieser Verordnung sowie gemäss

Art. 9 bis 11a EnerG entbunden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

### **XXIII.**

Art. 27 lautet unter der Marginalie "Änderung bisherigen Rechts" wie folgt:

#### **Art. 27**

Die Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 wird um einen neuen Art. 38a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Energiegerechte Bauweise" ergänzt:

<sup>1</sup>Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur mit 35 cm zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Art. 27 wird nach erfolgter Änderung der Verordnung zum Baugesetz infolge Vollzugs als aufgehoben geführt.

### **XXIV.**

Es wird ein Art. 27a mit der Marginalie "Übergang Revision 2010" eingefügt:

#### **Art. 27a**

<sup>1</sup>Verfahren, die am 1. Januar 2010 hängig sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

<sup>2</sup>Die Standeskommission hebt die Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

**XXV.**

Anhang 1 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

## Anhang 1

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 Abs. 1)

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei 8.5 °C Jahresmitteltemperatur)

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten		Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen
		$Q_{h,li0}$ MJ/m <sup>2</sup>	$\Delta Q_{h,li}$ MJ/m <sup>2</sup>	
I	Wohnen MFH	55	65	$1.25 * Q_{h,li\_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	65	65	
III	Verwaltung	65	85	
IV	Schulen	70	70	
V	Verkauf	50	65	
VI	Restaurants	95	75	
VII	Versammlungslokale	95	75	
VIII	Spitäler	80	80	
IX	Industrie	60	70	
X	Lager	60	70	
XI	Sportbauten	75	70	
XII	Hallenbäder	70	90	

## XXVI.

Anhang 2 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

## Anhang 2

U-Wert-Grenzwert bei Neubauten (Art. 10 Abs. 1)

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte $U_{fi}$ in $W/(m^2K)$ mit Wärmebrückennachweis		Grenzwerte $U_{fi}$ in $W/(m^2K)$ ohne Wärmebrückennachweis	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0.20	0.25 0.28	0.17	0.25
opake Bauteile mit Flächenheizungen	0.20	0.25	0.17	0.25
Fenster, Fenstertüren und Türen	1.30	1.60	1.30	1.60
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1.00	1.30	1.00	1.30
Tore (Türen grösser als $6 m^2$ )	1.70	2.00	1.70	2.00
Storenkasten	0.50	0.50	0.50	0.50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\psi$	Grenzwert $W/(m \cdot K)$
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0.30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0.20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0.20
Typ 5: Fensteranschlag	0.10

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient $\chi$	Grenzwert $W/K$
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0.30

**XXVII.**

Anhang 3 der EnerV wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

## Anhang 3

U-Wert-Grenzwert bei Umbauten und Umnutzungen (Art. 10 Abs. 2)

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwerte $U_i$ in W/(m <sup>2</sup> K)	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile, Dach, Decke, Wand, Boden	0.25	0.28
	0.25	0.30
opake Bauteile mit Flächenheizun- gen	0.25	0.28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1.30	1.60
Fenster mit vorgelagerten Heizkör- pern	1.00	1.30
Tore (Türen grösser als 6 m <sup>2</sup> )	1.70	2.00
Storenkasten	0.50	0.50

**XXVIII.**

Der EnerV wird ein Anhang 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

## Anhang 4

Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (Art. 19 Abs. 1)

Speicherinhalt in Li- tern	Dämmstärke bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

**XXIX.**

Der EnerV wird ein Anhang 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

## Anhang 5

Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen (Art. 20 Abs. 2)

Rohrinnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$
10 - 15	$\frac{3}{8}'' - \frac{1}{2}''$	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}'' - 1\frac{1}{4}''$	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}'' - 2''$	60 mm	50 mm
65 - 80	$2\frac{1}{2}'' - 3''$	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

**XXX.**

Der EnerV wird ein Anhang 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

## Anhang 6

Maximale  $U_R$ -Werte für erdverlegte Leitungen (Art. 20 Abs. 4)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}''$	1"	$\frac{5}{4}''$	$1\frac{1}{2}''$	2"	$2\frac{1}{2}''$	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0.14	0.17	0.18	0.21	0.22	0.25	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0.16	0.18	0.18	0.24	0.27	0.27	0.28	0.31	0.34	0.36	0.38	0.40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

**XXXI.**

Der EnerV wird ein Anhang 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

**Anhang 7**

Minimale Dämmstärke bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage (Art. 22 Abs. 5)

Temperaturdifferenz in K im Auslegungsfall	5	10	15 oder mehr
Dämmstärke in mm bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	30	60	100

**XXXII.**

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes vom 26. April 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV)**

---

**1. Ausgangslage**

Aufgrund verschiedener Entwicklungen und neuer Erkenntnisse in Bezug auf den wirtschaftlichen Umgang mit Energie wird das kantonale Energierecht einer Revision unterzogen. Eine einlässliche Darstellung der Situation und eine Begründung für diesen Schritt wurden bereits in der Botschaft zur Revision des Energiegesetzes gegeben. Insbesondere wird dort auf die neuesten "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008)" eingegangen, aus denen das Basismodul und einzelne weitere Module im kantonalen Recht umgesetzt werden sollen.

Die in der Botschaft zur Gesetzesrevision dargelegten Entwicklungen und die unterbreiteten gesetzlichen Anpassungen wirken sich auch auf die nachgeschaltete Erlassebene aus. Die kantonale Energieverordnung vom 24. Juni 2002 (EnerV, GS 730.010) ist daher ebenfalls in verschiedener Hinsicht anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass einige Änderungen rein redaktionell sind, zum Beispiel, indem Verweise auf geänderte Bestimmungen angepasst werden müssen, andere Anpassungen bringen materielle Neuerungen.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

Art. 1

Art. 1 EnerV wird zur leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit redaktionell leicht angepasst. Einzig in Abs. 3 ergibt sich eine materielle Änderung: Mit dieser Bestimmung wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, die rechtlichen Anforderungen zur Durchsetzung einer rationellen Energienutzung zu reduzieren, sofern dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

Art. 2

Art. 2 nimmt in lit. d, e und f zur Verbesserung der Verständlichkeit drei Legaldefinitionen auf. Es wird erläutert, was mit den Verweisen auf "vom Umbau betroffen", "von der Umnutzung betroffen" und "Zusatzheizung" genau gemeint ist.

## Art. 5 und 6

Art. 5 Abs. 1 verweist aufgrund der veränderten Nummerierung der Verordnungsbestimmungen neu auf die Art. 8, 9 und 10.

Das Basismodul der MuKE n 2008 sieht neu neben dem winterlichen Wärmeschutz auch ein sommerlicher Wärmeschutz vor. Art. 5 befasst sich mit den winterlichen Verhältnissen, Art. 6 mit den sommerlichen. Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bringen eine Differenzierung für gekühlte und nicht gekühlte Räume mit sich. Unter anderem sind die Anforderungen an den Gesamtenergiedurchlassgrad von Verglasungen (g-Wert) nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Beim Systemnachweis für den winterlichen Wärmeschutz wird betreffend die Jahresmitteltemperatur von 8.5° C ausgegangen. Um die lokalen Klimaunterschiede zu berücksichtigen, sind in der Berechnung entsprechende Korrekturen vorgesehen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bilden die Daten der Klimastation St.Gallen die Referenzwerte, was im neuen Abs. 2 ausdrücklich festgehalten wird.

Die Marginalien der beiden Bestimmungen werden entsprechend ihrem Anwendungsbereich präzisiert.

## Art. 7

Schon bisher waren einzelne Tatbestände vom Wärmeschutznachweis befreit (bisheriger Art. 6 EnerV). Die neue Regelung des Wärmeschutznachweises in Art. 7 EnerV differenziert dieses Steuerungselement. Neu wird zwischen Erleichterung (Abs. 1) und Befreiung (Abs. 2) unterschieden. Im Gegenzug werden die Anlagen, für die ein erleichterter Nachweis oder ein Wegfall dieser Pflicht vorgesehen ist, abschliessend aufgelistet.

Schliesslich macht die Einführung des sommerlichen Wärmeschutzes eine Anpassung der Bezugnahme in Art. 7 erforderlich.

## Art. 8 und 9

Die bisher in Art. 7 und 8 genannten Grenzwerte für den Systemnachweis bezogen sich auf die SIA-Norm 380/1. Dieser Verweis wird aufgehoben. Stattdessen wird für die Grenzwerte ein Anhang geschaffen (Anhang 1).

Weiter werden konsequenterweise die in Art. 1 der Verordnung genannten Begriffe übernommen.

## Art. 10

Möchte ein Gesuchsteller auf einen Systemnachweis verzichten, kann als Alternative der Nachweis von Einzelanforderungen an die Bauteile der Gebäudehülle erbracht werden. Art. 10 regelt den Nachweis von Einzelanforderungen bei Neubauten sowie bei Umbauten und Umnutzungen. Die damit verbundenen Voraussetzungen werden für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen in Anhang 2, für zu sanierende Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen in Anhang 3 geregelt.

## Art. 12

Aufgrund der leichten Verschiebung der Regelungsgegenstände in den Art. 7 bis 10 ist der Verweis in Art. 12 dahingehend zu ändern, dass auf die Bestimmungen von Art. 8 bis 10 Bezug genommen wird. Da es sich bei Gewächshäusern und Traglufthallen wärmeenergetisch um Spezialfälle handelt, soll die Ständekommission die Anforderungen hinsichtlich Energie festlegen, wobei teilweise oder ganze Verweise auf Empfehlungen von Fachgremien möglich sein werden.

## Art. 12a

Neu wird beim Einsatz von Flächenheizungen (Bodenheizungen etc.) in Neubauten für Bauteile zwischen der beheizten Fläche und angrenzenden Nutzeinheiten eine energietechnische Mindestanforderung definiert, nämlich ein U-Wert von maximal  $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

## Art. 15

Die Elektrizität wird neu nicht nur bei der Nutzung für Heizzwecke, sondern auch für die Warmwasseraufbereitung mit dem Faktor 2 gewichtet.

Mit dem neuen Satz in Abs. 3 wird präzisiert, dass die Energievorschriften den hygienisch notwendigen Aussenluftstrom nicht beeinträchtigen dürfen.

## Art. 16

Aufgrund der neuen, verschärften Anforderungen an die Gebäudehülle (Vorgaben des EnG) und der von der EnDK beschlossenen Verbrauchsvorgabe müssen die Standardlösungen entsprechend angepasst werden. Die bestehenden lit. a bis h werden durch die neuen lit. a bis l ersetzt.

Kleinere Erleichterungen finden sich bei den Sonnenkollektoren für Wassererwärmung, welche nur noch eine Fläche von 2 % respektive 7 % der Energiebezugsfläche aufweisen müs-

sen (früher 3 % und 10 %). Diese Erleichterung beruht auf der Erkenntnis, dass eine kleinere Fläche genügt, um mindestens 20 % des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken. Mehrheitlich erfahren die Standardlösungen jedoch eine Verschärfung. Ein direkter Vergleich mit der bisherigen Energieverordnung ist aber kaum möglich, da neue Kombinationsvarianten vorgeschlagen werden, um die Anforderungen gemäss Art. 13 zu erfüllen. Beispielsweise genügt eine handbeschickte Stückholzheizung alleine nicht mehr. Neu muss eine handbeschickte Holzfeuerung mit einer Solaranlage kombiniert werden (vgl. Art. 16 lit. d). Anstelle der Deckung eines Teils des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien können die Vorgaben gemäss Art. 13 wie bis anhin aber auch durch eine verbesserte Wärmedämmung erfüllt werden. In diesem Fall wird vorgeschrieben, dass der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von opaken Bauteilen und von Fenstern einen gewissen verschärften Grenzwert nicht überschreitet.

#### Titel von Kapitel IV

Die Überschrift "Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten" wird um die Wendung "und bei wesentlichen Erneuerungen" ergänzt.

#### Art. 17

Abs. 2 erfährt eine redaktionelle Korrektur, da das Eidgenössische Amt für Messwesen neu Bundesamt für Metrologie heisst.

In Abs. 3 wird neu auch die Abrechnungsart geregelt, um einen überkantonale harmonisierten einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Abs. 3 entspricht der bisherigen, gängigen Praxis.

#### Art. 18

In lit. a werden die Anforderungen an die Wärmeerzeugerleistung von 30 auf 20 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche angepasst. Ebenso im Sinne der Verschärfung, wie sie das Basismodul der MuKE 2008 bringen, werden die bisherigen lit. b und d ersatzlos gestrichen, womit lit. c neu zu lit. b wird.

#### Art. 19

Der neue Abs. 3 regelt die Zulässigkeit der direkt-elektrischen Erwärmung von Brauchwarmwasser. Das Brauchwarmwasser muss während der Heizperiode entweder alternativ mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt werden können, oder das Brauchwarmwasser muss primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden.

Die neuen Abs. 4 und 5 regeln die Abwärmenutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bei Neubauten (Abs. 4) und Sanierungen (Abs. 5).

#### Art. 20

Abs. 1 wird an die neue Formulierung der MuKE 2008 angepasst. Inhaltlich wird eine Mindestanforderung an die Vorlauftemperatur für Fussbodenheizungen (35° C) und eine Ausnahmeregelung für Hallenheizungen mittels Brandstrahler aufgenommen.

In Abs. 2 sind die Mindestdämmstärken von Installationen festgehalten. Die betroffenen Installationen werden aufgezählt. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass die Regelung auch für Installationen im Freien gilt.

Der bisherige Abs. 7 wird aus systematischen Gründen neu als Art. 8 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnerG) aufgeführt und kann deshalb in der Verordnung gestrichen werden.

#### Art. 22

Abs. 1 regelt die Wärmerückgewinnungspflicht von Lüftungstechnischen Anlagen mit Aussenluft oder Fortluft. Abs. 2 beschreibt die Handhabung bei einfachen Abluftanlagen von beheizten Räumen.

Der neue Abs. 5 umschreibt die Anforderungen an die Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen. Der Schutz gegen Wärmeübertragung muss je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und Wärmeleitfähigkeit des Stoffes ( $\lambda$ -Wert des Dämmmaterials) gemäss Anhang 7 erfolgen.

#### Art. 22a

In Art. 22a werden die energietechnischen Anforderungen an Anlagen zum Kühlen, Be- und Entfeuchten definiert. Insbesondere darf der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung die Werte von 7 W/m<sup>2</sup> bei Neubauten und 12 W/m<sup>2</sup> bei bestehenden Bauten nicht übersteigen. Weiter wird betreffend Anlagen für die Komfortlüftung (Minergiebauweise) und Befeuchtungsanlagen, welche nicht unter Abs. 1 fallen, auf den Stand der Technik verwiesen.

#### Art. 22b

Es wird ein Art. 22b aufgenommen, welcher die Zulässigkeit von Notheizungen regelt. Solche dürfen als Unterstützung für Wärmepumpen eingesetzt werden, wenn die Temperaturen unter die Auslegetemperatur fallen, oder als Ergänzung von handbeschickten Holzheizungen mit einer maximalen Leistung von 50 % des Leistungsbedarfs.

## Art. 24

Der bisherige Verweis auf die Art. 19 bis 22 sowie auf Art. 9 bis 11 ist aufgrund der mit der Revision eingetretenen Verschiebungen nicht mehr richtig. Er muss angepasst werden.

## Art. 27

Die Änderung der Verordnung zum Baugesetz wird hier vorgenommen, weil es sich nicht lohnt, allein wegen einer Bestimmung eine separate Verordnungsvorlage zu unterbreiten.

Bisher wurde die nutzbare Fläche eines Gebäudes anhand der Aussenmasse ermittelt. Je dicker die Wärmedämmung eines Gebäudes war, desto mehr wurde demzufolge die nutzbare Fläche reduziert. Aus Energiespargründen ist dieser Effekt unerwünscht. Die Messweise behindert eine freiwillige, über die Minimalanforderungen hinausgehende Wärmedämmung. Das Modul 8 "Wärmedämmung/Ausnützung" der MuKE 2008 trägt dem Anliegen einer rationellen Energienutzung Rechnung, indem der Konflikt mit der Nutzungsbeschränkung gelöst wird.

Mit der Ergänzung der Bauverordnung um einen neuen Art. 38a wird festgelegt, dass zur Berechnung der Nutzungsziffern, die Wände nur bis zu einer gewissen Wandstärke berücksichtigt werden sollen.

Mit der Änderung der Bauverordnung kann die Bestimmung in der Energieverordnung als aufgehoben geführt werden.

## Art. 27a

Bauverfahren oder Verfahren um Gewährung von Förderbeiträgen, die am Tag der Inkraftsetzung der Verordnungsänderung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, sollen wie üblich noch nach bisherigem Recht erledigt werden.

## Anhang 1

Der Anhang 1 definiert die Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr bei einer Jahresmitteltemperatur von 8.5° C. Es wird zwischen dem Basiswert für Heizwärmebedarf ( $Q_{h,ii0}$ ) und dem Steigungsfaktor Grenzwert Heizwärmebedarf ( $\Delta Q_{h,ii}$ ) unterschieden.

## Anhang 2

Der neue Anhang 2 definiert die Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizient ( $U_{ii}$ ), die Grenzwerte für den längenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten ( $\psi$ ) und die Grenzwerte für den punktbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten ( $\chi$ ) für Einzelbauteile bei Neubauten.

### Anhang 3

Der neue Anhang 3 definiert die Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizienten ( $U_{ii}$ ) für Einzelbauteile bei Umbauten und Umnutzungen.

### Anhang 4

Der bisherige Anhang 1 (Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern) wird zu Anhang 4. Die Dämmstärke hängt wie bis anhin direkt von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials ( $\lambda$ -Wert) ab.

### Anhang 5

Der bisherige Anhang 2 (Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen) wird zu Anhang 5. Die Dämmstärke hängt wie bis anhin direkt von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials ( $\lambda$ -Wert) ab.

### Anhang 6

Der bisherige Anhang 3 ( $U_R$ -Werte für erdverlegte Leitungen) wird zu Anhang 6. Im Anhang 6 wird der maximale Wärmedurchgangskoeffizient bei Rohren ( $U_R$ -Wert) definiert.

### Anhang 7

Der neue Anhang 7 definiert die minimalen Dämmstärken bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage. Diese ist wiederum abhängig von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials ( $\lambda$ -Wert).

### Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung wird zusammen mit der Landsgemeindevorlage zum Energiegesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung vom 24. Juni 2002 (EnerV) einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 14. April 2009

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Energieverordnung (EnerV)**

**Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt stellt folgenden Antrag:**

**Antrag**

Der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV) sei auf S. 7, Kapitel XV. wie folgt zu ändern:

Art. 17 Abs. 2 soll aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"<sup>2</sup>Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Meteorologie anerkannt wird."

Weiter soll ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

"<sup>3</sup>Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten."

**Begründung:**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, da der bisherige Art. 17 keinen Abs. 3 hatte und daher ein solcher auch nicht aufgehoben und ersetzt werden kann.

## **Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen  
vom 26. April 2009 (WSG),

beschliesst:

### **I. Verfahren**

#### Art. 1

Das Beitragsgesuch ist dem Meliorationsamt einzureichen.

Gesuchs-  
einreichung

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller\* ist verpflichtet, über Belange, die für die Bearbeitung des Beitragsgesuchs von Bedeutung sind, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen einzureichen.

Pflichten des  
Gesuchstellers

<sup>2</sup>Er hat dem Meliorationsamt sämtliche Veränderungen zu melden, die sich auf die Beitragsberechtigung auswirken können, namentlich Heirat, Aufgabe einer Berufstätigkeit, Berufswechsel oder Erbschaften.

#### Art. 3

Das Meliorationsamt orientiert den Gesuchsteller über das Beitragsverfahren, die Einkommens- und Vermögensgrenzen, die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen sowie über die Erfolgsaussichten des Gesuches.

Information

#### Art. 4

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt klärt ab, welche Einzelperson oder welche Personengemeinschaft nach Abschluss der Bauarbeiten im betreffenden Haushalt leben wird.

Abklärung Be-  
wohnerschaft

<sup>2</sup>Als Personengemeinschaften gelten alle Formen des Zusammenlebens mehrerer Personen in einem gemeinsamen Haushalt, insbesondere Familien, Alleinerziehende mit Kindern, Konkubinatspaare oder Wohngemeinschaften.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Art. 5**

Abklärung finanzielle Verhältnisse

- <sup>1</sup>Das Meliorationsamt prüft die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers.
- <sup>2</sup>Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Meliorationsamt die nötigen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers ohne besondere Ermächtigung zu machen.

**Art. 6**

Abklärungsergebnis

Das Meliorationsamt teilt das Ergebnis der Abklärungen über die Beitragsberechtigung dem Gesuchsteller schriftlich mit.

**Art. 7**

Anrechenbare Baukosten

- <sup>1</sup>Das Meliorationsamt bestimmt die anrechenbaren Baukosten.
- <sup>2</sup>Nicht anrechenbar sind die Kosten für Unterhalt und Reparaturen, für Bauzinsen sowie für nicht zu Wohnzwecken benutzte Gebäudeteile wie Garagen oder Werkstätten.

**Art. 8**

Offertwesen, Arbeitsvergebung

- <sup>1</sup>Dem Meliorationsamt sind pro Arbeitsgattung mit einem Umfang von über Fr. 5'000.--, ausser bei Eigenleistungen und -lieferungen, zwei Konkurrenzofferten abzugeben. Das Meliorationsamt kann Ausnahmen gestatten.
- <sup>2</sup>Das Meliorationsamt stellt einen Vergabungsvorschlag zusammen. Ein vom Gesuchsteller gewähltes teureres Angebot wird für die Beitragsgewährung nur berücksichtigt, wenn der Mehrpreis zum günstigsten Angebot nicht mehr als 3 % ausmacht.
- <sup>3</sup>Vereinbarungen über die Ausführung in Regie oder zu Pauschalpreisen werden für die Beitragsgewährung berücksichtigt, wenn die Ausführung dadurch nicht verteuert wird.
- <sup>4</sup>Mit der Zusicherung des Beitrages werden die Arbeitsvergebungen verbindlich.

**Art. 9**

Antrag

Das Meliorationsamt reicht die bearbeiteten Beitragsgesuche mit den nötigen Unterlagen dem Bezirksrat der gelegenen Sache und anschliessend der Standeskommission weiter und stellt Antrag.

**Art. 10**

Baubeginn

- <sup>1</sup>Die Bauarbeiten müssen innerhalb von sechs Monaten seit der Beitragszusicherung begonnen und möglichst ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt die Baugesetzgebung.
- <sup>2</sup>Vor Baubeginn ist das zu sanierende Objekt gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Dem Meliorationsamt ist bei der Bauabnahme die entsprechende Versicherungspolice zur Überprüfung vorzulegen.

## Art. 11

Nachträgliche Änderungen bei den Arbeitsvergaben oder des Projektes sind dem Meliorationsamt rechtzeitig und unter Angabe der dadurch entstehenden Minder- oder Mehrkosten zur Bewilligung anzumelden. Vorbehalten bleibt die Baugesetzgebung.

Änderung Vergabe oder Projekt

## Art. 12

Das Meliorationsamt kann die Bauarbeiten jederzeit kontrollieren.

Baukontrolle

## Art. 13

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist dem Meliorationsamt die Bauabrechnung mit den diesbezüglichen Belegen zusammen mit einer Auflistung der eigenen Leistungen zur Prüfung einzureichen.

Abschluss Wohnbausanierung

<sup>2</sup>Das Meliorationsamt nimmt eine bauliche Schlussabnahme vor und veranlasst den Eintrag der Grundbuchanmerkung sowie die Auszahlung der Beiträge.

## Art. 14

Bei grösseren oder lang andauernden Bauvorhaben kann das Meliorationsamt nach erfolgter Zwischenabnahme aufgrund einer Kostenschätzung eine Teilzahlung bis höchstens 80 % der zugesicherten Beiträge anordnen.

Teilzahlung

## II. Rückerstattung

## Art. 15

Das Meliorationsamt kontrolliert nach vier und nach acht Jahren nach der Schlusszahlung, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung noch bestehen.

Kontrolle

## Art. 16

Die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung gelten insbesondere als nicht mehr erfüllt, wenn

Wegfall Beitragsvoraussetzungen

1. die Einkommens- oder Vermögensgrenze gemäss Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung während mindestens drei Jahren um mehr als 20 % überschritten wird;
2. die sanierte Wohnung nachträglich ganz oder teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet wird.

**Art. 17**

Gewinn aus  
Handänderung

<sup>1</sup>Ein rückerstattungspflichtiger Gewinn aus Handänderung besteht, wenn die Liegenschaft innerhalb der Anmerkungsfrist zu einem Preis veräussert wird, der höher liegt als der vor der Sanierung entrichtete Kaufpreis zuzüglich Baukosten und die wertvermehrenden Investitionen seit der Schlusszahlung, abzüglich Beiträge.

<sup>2</sup>Sofern der Verkehrswert der Liegenschaft vor Sanierungsbeginn höher geschätzt ist als der vor der Sanierung entrichtete Kaufpreis, ist dieser anstelle des Kaufpreises massgebend.

**Art. 18**

Rückerstattung

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt stellt dem Bezirksrat der gelegenen Sache und der Standeskommission Antrag auf Rückerstattung. Es ist bei der Koordination des diesbezüglichen Verfahrens behilflich.

<sup>2</sup>In Härtefällen kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.

<sup>3</sup>Im Falle einer Rückerstattung wird für jedes nach der Schlusszahlung abgelaufene Jahr eine Reduktion von einem Dreissigstel gewährt.

**III. Schlussbestimmungen****Art. 19**

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 wird aufgehoben.

**Art. 20**

Übergangsbe-  
stimmungen

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt vollzieht weiterhin den Auftrag gemäss Art. 16 der Bundesverordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 17. April 1991, unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970.

<sup>2</sup>Dieser Auftrag endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung an die letzte Wohnbausanierung nach altem Recht.

**Art. 21**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)**

---

**1. Ausgangslage**

Bekanntlich wird der Landsgemeinde vom 26. April 2009 das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) vorgelegt. Gemäss Art. 13 WSG hat der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und den Übergang zu regeln. Der Verordnungsentwurf wird dem Grossen Rat bereits im jetzigen Zeitpunkt unter Vorbehalt der Annahme des Gesetzes durch die Landsgemeinde vorgelegt.

**2. Verordnung**

**2.1. Grundzüge der Verordnung**

Die Verordnung gliedert sich in drei Kapitel, welche das Verfahren, die Rückerstattung von Beiträgen und die Schlussbestimmungen zum Inhalt haben. Im Kapitel "Verfahren" werden die Abläufe von der Gesuchseinreichung bis zur Auszahlung der Beiträge festgelegt. Dieses Kapitel enthält lediglich die spezifischen, für die Abwicklung des Beitragsverfahrens notwendigen Vorschriften. Die Stipulierung weiterer Verfahrensvorschriften bzw. allgemeiner Verfahrensgrundsätze ist nicht notwendig, da im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG), welches für sämtliche Verwaltungsverfahren Gültigkeit hat, solche festgeschrieben sind. Im Kapitel "Rückerstattung" werden die entsprechenden Voraussetzungen, die in den Grundzügen in Art. 7 WSG enthalten sind, konkretisiert. Das Kapitel "Schlussbestimmungen" ist der Aufhebung bisherigen Rechts, den Übergangsbestimmungen und dem Inkrafttreten gewidmet.

**2.2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**Art. 1**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 WSG ist das Meliorationsamt für den Vollzug der Wohnbausanierungsgesetzgebung zuständig. Beitragsgesuche sind daher dort einzureichen.

**Art. 2**

Art. 2 dient der Abwehr allfälliger Missbräuche. Wird gegen die darin festgehaltenen Pflichten verstossen, droht zum einen die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge gemäss Art. 7 WSG. Zudem besteht nach Art. 12 WSG die Möglichkeit, in eine entsprechende Verfügung eine Strafandrohung aufzunehmen.

**Art. 3**

Die Orientierung durch das Meliorationsamt soll dem Gesuchsteller erleichtern, sich ein summarisches Bild über die Chancen seines Gesuches und über den Umfang der zu beschaffenden Unterlagen zu machen.

**Art. 4**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 WSG setzt die Beitragsgewährung unter anderem voraus, dass es sich beim Gesuchsteller um eine Einzelperson oder um eine Personengemeinschaft in bescheidenen finanziellen Verhältnissen handelt (lit. a) und der Eigentümer zum Haushalt der zu sanierenden Wohnung gehört (lit. e). Gemäss Art. 4 Abs. 1 hat das Meliorationsamt deshalb abzuklären, welche Einzelpersonen oder Personengemeinschaften nach Abschluss der Bauarbeiten im betreffenden Haushalt leben werden. Diese Vorschrift dient damit der Sicherstellung eines sorgfältigen Entscheides.

In Abs. 2 wird der Begriff der "Personengemeinschaft" im Interesse der Klarheit näher definiert.

**Art. 5**

Laut Abs. 2 ist die Steuerbehörde verpflichtet, dem Meliorationsamt die nötigen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers zu machen, und zwar ohne besondere Ermächtigung. Das Einholen einer solchen ist somit nicht nötig, was zweifellos im Interesse der Verfahrensökonomie liegt.

**Art. 6**

Keine Bemerkungen.

**Art. 7**

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 WSG werden sowohl der Kantonsbeitrag als auch der Bezirksbeitrag anhand der anrechenbaren Baukosten festgelegt. Laut Abs. 1 werden die fraglichen Baukosten vom Meliorationsamt im konkreten Einzelfall bestimmt. Aufgrund von Abs. 2 können

Kosten für Unterhalt und Reparaturen nicht angerechnet werden, da diese Massnahmen den Grad der Sanierung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 WSG nicht erreichen. Es muss somit jeweils im Einzelfall und anhand der konkreten Umstände eine Abgrenzung vorgenommen werden. Dabei steht dem Meliorationsamt naturgemäss ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.

#### **Art. 8**

Die Vergabe von Bauaufträgen nach dieser Bestimmung fällt nicht unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001 (GöB). Nach Art. 3 Abs. 2 WSG werden im Regelfall nur Bauvorhaben mit einem Volumen bis zu Fr. 350'000.-- subventioniert, sodass die Ausschreibungsschwelle nach Submissionsgesetzgebung nicht erreicht wird. Zudem kann auch die Beteiligung der öffentlichen Hand im Wohnbausanierungsbereich den diesbezüglichen Grenzwert nach GöB, nämlich mindestens 50 %, nur in überaus seltenen Fällen erreichen. Das WSG begrenzt die Beitragsleistung von Kanton und Bezirk auf 40 % und nimmt davon nur Härtefälle aus.

#### **Art. 9**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 10**

Gemäss Abs. 1 müssen die Bauarbeiten innerhalb von sechs Monaten seit der Beitragszusicherung begonnen und möglichst ohne Unterbrechung abgeschlossen sein, wobei jedoch die Baugesetzgebung vorbehalten bleibt. Laut Art. 72 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung und die gemäss anderen Erlassen notwendigen Bewilligungen vorliegen und diese rechtskräftig geworden sind. Ein Gesuchsteller hat somit dafür besorgt zu sein, dass er innerhalb von sechs Monaten seit der Beitragszusicherung im Besitze der Baubewilligung und anderen nach öffentlichem Recht notwendigen Bewilligungen ist. Sofern die Erteilung der Baubewilligung wegen eines Rechtsmittelverfahrens länger als sechs Monate dauert, kann einem solchen Gesuchsteller aufgrund des Vorbehaltes in Abs. 1 nicht vorgehalten werden, er habe die sechsmonatige Frist im Sinne von Art. 10 Abs. 1 verpasst.

#### **Art. 11**

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass nachträgliche Projektänderungen je nach Ausmass und Art allenfalls eine nachträgliche Baubewilligung benötigen, weshalb in Art. 11 pro memoria ebenfalls die Baugesetzgebung vorbehalten bleibt.

**Art. 12 und Art. 13**

Keine Bemerkungen.

**Art. 14**

Aufgrund dieser Vorschrift kann das Meliorationsamt nicht bloss eine Teilzahlung des Kantonsbeitrages, sondern auch eine solche des Bezirksbeitrages anordnen.

**Art. 15**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 WSG können Beiträge - sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - lediglich innerhalb einer Frist von zwölf Jahren nach der Schlusszahlung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Aufgrund dieser Vorschrift würden Kontrollen nach einer Dauer von mehr als zwölf Jahren überhaupt keinen Sinn mehr machen.

**Art. 16**

Art. 16 stellt eine Präzisierung von Art. 7 Abs. 1 lit. a und c WSG dar. Eine Zweckentfremdung im Sinne von Ziff. 2 liegt beispielsweise dann vor, wenn die sanierte Wohnung als Ferienwohnung vermietet wird, aber auch wenn sie leer steht.

**Art. 17**

Keine Bemerkungen.

**Art. 18**

Als Härtefall nach Abs. 2 gelten ganz besondere Konstellationen, die eine Rückzahlung als nicht angezeigt erscheinen lassen. Unverschuldete finanzielle Notlagen können darunter fallen. Auf eine Rückerstattung kann aber auch verzichtet werden, wenn diese einzig dadurch ausgelöst wird, dass die Beitragsvoraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 lit. b WSG wegfällt, wonach der Beitragsempfänger dem Haushalt angehören muss, beispielsweise infolge einer Ehescheidung oder wegen Todes.

**Art. 19**

Keine Bemerkungen.

**Art. 20**

Die frühere Bundesgesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten soll auch nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwi-

schen Bund und Kantonen (NFA) in dem Sinne wirksam bleiben, als die Rückerstattung von gestützt darauf ausgerichteten Beiträgen während 20 Jahren nach der letzten Auszahlung möglich sein muss, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 20 trägt diesem Umstand Rechnung.

### **Art. 21**

Laut Art. 14 WSG bestimmt der Grosse Rat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Statt eines separaten Grossratsbeschlusses wird die Inkraftsetzung zusammen mit jener für die Verordnung in Art. 21 vorgenommen.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 31. März 2009

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Markus Dörig

## **Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)**

**Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:**

### **Art. 6**

Art. 6 ist wie folgt zu formulieren:

"Das Meliorationsamt teilt dem Gesuchsteller das Ergebnis der Abklärungen über die Beitragsberechtigung schriftlich mit."

#### **Begründung:**

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird der Ausdruck "dem Gesuchsteller" im Satz weiter nach vorne gerückt.

### **Art. 10 Abs. 1**

In Art. 10 Abs. 1 ist der Ausdruck "seit" durch "nach" zu ersetzen.

#### **Begründung:**

Das Wort "seit" passt hier weniger gut als "nach". Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung.

### **Art. 10 Abs. 2**

Der zweite Satz von Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren:

"Dem Meliorationsamt ist vor Baubeginn die Deckungszusage und bei der Bauabnahme die entsprechende Versicherungspolice zur Überprüfung vorzulegen."

#### **Begründung:**

Während der Bauphase ist das Risiko relativ gross, dass ein Feuer- oder Elementarschaden eintritt. Es ist deshalb wichtig, dass die Bauherrschaft von einer Versicherungsgesellschaft die Deckungszusage für diese Zeit erhalten hat und das Meliorationsamt dies überprüfen kann.

**Art. 11**

In Art. 11 ist der Ausdruck "Arbeitsvergaben" durch "Arbeitsvergebungen" zu ersetzen.

In der Marginalie zu Art. 11 ist der Ausdruck "Vergabe" durch "Vergebung" zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Begriffe in Art. 11 sind denjenigen in Art. 8 Abs. 4 anzugleichen.

**Art. 15**

Art. 15 ist wie folgt zu formulieren:

"Das Meliorationsamt kontrolliert nach vier, acht und vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Schlusszahlung, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung noch bestehen."

**Begründung:**

Eine erste Überprüfung kann erst nach vier Jahren erfolgen, weil gemäss Art. 16 Ziff. 1 das Einkommen und das Vermögen während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren beurteilt werden müssen. An und für sich wäre in der Folge eine jährliche Überprüfung wünschenswert. Da laut Art. 2 Abs. 2 der Beitragsempfänger sämtliche Veränderungen, die sich auf die Beitragsberechtigung auswirken können, dem Meliorationsamt zu melden hat, lässt sich im Interesse der Beschränkung des Kontrollaufwandes eine vierjährige Überprüfung verantworten. Da laut Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 (WSG) die Rückerstattungspflicht erst zwölf Jahre nach der Schlusszahlung abläuft, ist das Meliorationsamt zu verpflichten, nicht bloss nach vier und acht Jahren, sondern auch noch vor Ablauf von zwölf Jahren eine Kontrolle vorzunehmen.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung  
des Gymnasiums Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell / Umbau Kapellentrakt (Brand-schutzmassnahmen / Auflagen Arbeitsinspektorat, Elektroinstallationen, Neuorgani-sation der Waschküche / Lagerräume, Ersatz Kälteanlage und Kühlzellen, Ausbau Nebenräume und Lagerräume der Küche) wird ein Nachtragskredit von Fr. 400'000.-- gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**

---

**1. Ausgangslage**

Am 27. April 2008 hiess die Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites im Betrage von Fr. 12.1 Mio. für die Gesamtanierung des Gymnasiums Appenzell gut. Laut Ziff. III Abs. 1 des erwähnten Landsgemeindebeschlusses unterstehen teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 Prozent, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, der Genehmigung durch die Standeskommission.

**2. Erläuterungen**

**2.1. Mehraufwand im Überblick**

Für die Phasen 1 bis 3 der Gesamtanierung (Sanierung/Umbau Kapellentrakt) wurde im Jahre 2008 ein Projektwettbewerb durchgeführt, welcher vom Architekturbüro Sigrist AG gewonnen wurde. In der Folge wurde dieses Büro mit der Weiterbearbeitung und Ausführung des Projektes beauftragt.

Im Anschluss an die Baueingabe anfangs Februar 2009 wurde der Kostenvoranschlag für den geplanten Umbau erstellt. Für die Bauphasen 1 bis 3 waren laut Kostenschätzung gemäss Landsgemeindevorlage Fr. 4'800'000.-- vorgesehen. Infolge Auflagen der Baubewilligungsbehörden und aufgrund des schlechten Zustandes der technischen Installationen resultieren nun aber Mehrkosten im Umfang von Fr. 400'000.--, was einer Abweichung von 8.3 Prozent entspricht. Die Abweichung liegt damit über 5 Prozent. Die Sache muss dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Um die definierten Kostenziele zu erreichen, wurden im oben erwähnten Kostenvoranschlag bereits Kosteneinsparungen berücksichtigt. Damit der Kostenrahmen nicht gesprengt wird, wurde eine günstigere Variante für den Innenausbau der Schulzimmer, der Mensa und der Küche gewählt. Zudem wurde auf eine kontrollierte Lüftung für die Schulzimmer verzichtet.

## 2.2. Die einzelnen Positionen

Der Brandschutzbeauftragte der Feuerschaugemeinde Appenzell verlangt für das Gymnasium ein Brandschutzkonzept mit unterteilten Brandabschnitten. Im ersten Schritt soll das Treppenhaus beim Kapellentrakt als Fluchttreppe ausgebildet werden, weshalb das Treppenhaus bei jedem Geschoss mit feuerfesten und brandfallgesteuerten Türen abschliessbar sein muss. Ebenso muss im Erdgeschoss ein Fluchtweg ins Freie realisiert werden. Alle Ausgänge, welche zu den Korridoren hin führen, müssen mit EI30-Türen versehen werden. Zudem verlangt das Arbeitsinspektorat, dass alle Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege mit einer Notbeleuchtung ausgerüstet werden müssen.

Sämtliche Elektroinstallationen im Untergeschoss, welche grösstenteils aus dem Jahr 1959 stammen, befinden sich in einem schlechten Zustand und müssen ersetzt werden.

Das im Wettbewerb obsiegende Projekt sieht bezüglich Waschküche keine Änderungen vor. Aufgrund der Auflagen des Arbeitsinspektorates muss diese jedoch neu organisiert werden. Verlangt werden insbesondere ein abschliessbarer Raum für die Putzmittel und separate Garderoben mit Nasszellen für das Personal des Hausdienstes.

Bei der Kostenschätzung gemäss Landsgemeindemandat 2008 ging man davon aus, dass die bestehenden Kühlzellen und Kälteanlagen weiterhin benutzbar seien. Sie sind jedoch veraltet. Dank der vorgesehenen Neuorganisation der Küche können die entsprechenden Betriebsabläufe wesentlich verbessert werden. Die Anlieferung in die unreinen Räume (Rüsten, Tiefkühlzelle, Kühlraum unrein, Lagerräume und Abwaschraum) können so von den reinen Räumen (Produktionsküche und Kühlzelle rein) getrennt werden.

## 2.3. Zusammenfassung der Mehrkosten

(Die Kostenschätzung basiert auf dem heutigen Projektstand +/- 5 %.)

– Brandschutzmassnahmen / Auflagen Arbeitsinspektorat	Fr. 150'000.--
– Elektroinstallationen	Fr. 70'000.--
– Neuorganisation Waschküche / Lagerräume	Fr. 80'000.--
– Ersatz Kälteanlage und Kühlzellen, Ausbau Nebenräume und Lagerräume der Küche	<u>Fr. 100'000.--</u>
<b>Total Mehrkosten</b>	<b>Fr. 400'000.--</b>

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 14. April 2009

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter      Markus Dörig

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des  
Gymnasiums Appenzell**

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des  
Gymnasiums Appenzell**

**Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt stellt folgenden Antrag:**

**Antrag**

Das Projekt der Sanierung des Gymnasiums Appenzell sei zu stoppen, bis eine genaue Kostenschätzung von +/- 5 % bis 10 % vorliegt und damit eine grössere Kostensicherheit über das gesamte Projekt gegeben ist. Das Bau- und Umweltdepartement werde beauftragt, die nötigen Arbeiten in die Wege zu leiten. Dafür werde ein Planungskredit von Fr. 300'000.-- erteilt.

**Begründung**

Im Kreditbeschluss der Landsgemeinde 2008 wurde festgehalten, dass nicht teuerungsbedingte Mehrkosten bis 5 % des Jahreskredites von der Standeskommission bewilligt werden können. Darüber hinausgehende, nicht teuerungsbedingte Überschreitungen des Kredites einer Jahres tranche sollen gemäss Art. 7ter KV durch den Grossen Rat bzw. durch die Landsgemeinde bewilligt werden.

Die parlamentarische Baukommission vertritt die Auffassung, dass mit der ausgewiesenen Kostenüberschreitung von 25 % für die Phasen 1-3 die Glaubwürdigkeit des Projekts aufs Spiel gesetzt wird. Sie ist zwar mit dem Umfang der Phasen 1-3 einverstanden und von der Notwendigkeit der Ausführung der dargelegten Arbeiten überzeugt, sie möchte aber mit zusätzlichen Abklärungen grössere Kostengewissheit für alle Phasen 1-7 erreichen und so der Gefahr eines Glaubwürdigkeitsverlustes entgegenwirken. Das Bau- und Umweltdepartement soll die dafür notwendigen Abklärungen in die Wege leiten. Sie rechnet mit Planungskosten von knapp Fr. 300'000.--.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des  
Gymnasiums Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell / Umbau Kapellentrakt (Renovation Bausubstanz im Untergeschoss, Neubau Lager- und Trockenraum, Neugestaltung des Haupteinganges sowie Gestaltung der Umgebung sowie der Rampe) wird ein Zusatzkredit von Fr. 820'000.-- gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**

---

**1. Ausgangslage**

Am 27. April 2008 hiess die Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites im Betrage von Fr. 12.1 Mio. für die Gesamtanierung des Gymnasiums Appenzell gut. Laut Ziff. III Abs. 1 des erwähnten Landsgemeindebeschlusses unterstehen teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 Prozent, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, der Genehmigung durch die Standeskommission.

**2. Perimeter für die Sanierung**

Gemäss Landsgemeindemandat 2008 wurden die Perimeter bezüglich der Sanierungsarbeiten für die verschiedenen Bauphasen fixiert. Für die Sanierung und den Umbau des Kapellentraktes und der Küche wurden die Phasen 1 bis 3 vorgesehen. Dabei wurden Kosten von insgesamt Fr. 4'800'000.-- festgelegt. Diese Kostenschätzung beruht auf einer Konzeptstudie des Architekturbüros Josef Fässer AG vom 15. Juli 2005 und des technischen Berichts des Ingenieurbüros Zeller + Brunner GmbH vom 7. Mai 2004. Die Phase 1 beinhaltet den Rohbau des Kapellentraktes mit der Erstellung der Fundationsverstärkungen im Untergeschoss, die Erneuerung der Kanalisation, den Rohbau für Küche und Mensa sowie die statischen Vorbereitungsarbeiten für den Zwischenbodeneinbau der neuen Schulzimmer. Phase 2 beinhaltet den Einbau der Zwischenböden für die neuen Schulzimmer, die Gesamtrenovation der Küche mit den Nebenräumen sowie den Ausbau der Mensa im Erdgeschoss. Die Phase 3 umfasst schliesslich den Innenausbau der Räumlichkeiten im ersten und zweiten Obergeschoss im Kapellentrakt mit sechs Schulzimmern, einem Sitzungs- und zwei Besprechungszimmern.

Für die Phasen 1 bis 3 wurde im Jahre 2008 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Beim Perimeter ergaben sich im Rahmen des Wettbewerbs aufgrund verschiedener sachlicher Umstände gewisse Abweichungen zum ursprünglichen Perimeter gemäss Landsgemeindevorlage. Der Wettbewerb hatte beim Untergeschoss die Fläche des Lagerraumes unter dem Vorplatz und der Treppe, die Waschküche und die ehemaligen Schutzräume miteinbezogen. Zudem wurde im Erdgeschoss der gesamte Eingangsbereich mit Vorplatz und Treppe zur Neu-

gestaltung freigegeben. Die Ausdehnung des Perimeters und die sich daraus unweigerlich ergebende Erweiterung des Raumprogramms haben nun aber auch kostenmässige Auswirkungen. Sie verursachen gemäss Ermittlung des Architekturbüros Sigrist AG Zusatzkosten von Fr. 820'000.-- gegenüber der Kostenschätzung gemäss Landsgemeindemandat 2008.

### **3. Die einzelnen Zusatzpositionen**

Bei der Erarbeitung der Wettbewerbsgrundlagen wurde im Untergeschoss der Lager- und Trocknungsraum in den Wettbewerbsperimeter miteinbezogen, um mehr Flexibilität für das verlangte Raumprogramm im Untergeschoss zu erhalten. Die Gewinnerin des Wettbewerbs (Felix Sigrist AG) plant in diesem Bereich die Sanitäranlagen und einen Lagerraum, welcher auch als Werkraum genutzt werden könnte.

Zudem wurde in das Wettbewerbsprogramm die gesamte Umgebungsgestaltung im Bereich des Kapellentrakts einbezogen, inklusive einen behindertengerechten Zugang zum Haupteingang. Das Siegerprojekt zeichnet sich insbesondere durch eine gelungene Neugestaltung des gesamten Zugangs aus.

Bei der Erarbeitung des Wettbewerbsprojektes ging der Architekt davon aus, dass sich die Bausubstanz des bestehenden Lager- und Trocknungsraumes noch in einem guten Zustand befinde. Im Anschluss an die Baueingabe anfangs Februar 2009 sowie die Gebäudeaufnahmen durch den Architekten und die Fachplaner musste allerdings festgestellt werden, dass sich die gesamte Bausubstanz im Untergeschoss im Bereich des Eingangs und der Lichtschächte in einem sehr schlechten Zustand befindet. Beim Beton treten Abplatzungen und Risse auf, die Armierung ist teilweise freigelegt und rostet. Im Bereich der Bodenabläufe und der Treppe tritt Wasser in das Untergeschoss ein. Gemäss den Aussagen des Architekten und des Bauingenieurs ist die Lebensdauer der Bausubstanz abgelaufen. In den nächsten Jahren werden die Schäden an der Bausubstanz derart gross sein, dass zwangsläufig eine Sanierung vorgenommen werden muss. Um eine befriedigende Lösung zu schaffen, ist es nötig, den Lager- und Trocknungsraum zurückzubauen und anschliessend zusammen mit der Treppe und der Rampe neu zu realisieren.

Selbst wenn auf eine solche Erneuerung derzeit verzichtet würde, werden trotzdem Anpassungsarbeiten an der Konstruktion nötig sein, um den ebenerdigen Zugang aus der Mensa auf den Platz zu ermöglichen. Diese Eingriffe werden die bestehende Konstruktion zusätzlich schwächen und deren Restlebensdauer verkürzen.

Der schlechte Zustand des Haupteinganges und die diversen Anpassarbeiten beim Kapellentrakt geben Anlass, diesen zurückzubauen und neu zu realisieren. So entsteht zusammen mit dem neu umgebauten Kapellentrakt und dem Haupteingang eine Einheit.

---

#### 4. Zusammenfassung der Zusatzkosten

(Die Kostenschätzung basiert auf dem heutigen Projektstand +/- 5 %.)

UG: Rückbau des Lager- und Trocknungsraums sowie anschliessender Wiederaufbau	Fr. 570'000.--
EG: Neugestaltung Haupteingang	Fr. 150'000.--
EG: Umgebungsgestaltung und Rampe	<u>Fr. 100'000.--</u>
Total Zusatzleistungen	<b>Fr. 820'000.--</b>

#### 5. Zusatzkredit

Das unterbreitete Kreditbegehren ist technisch gesehen ein Zusatzkredit. Damit werden zusätzliche Kosten eines Projektes abgedeckt, die sich aus einer Erweiterung ergeben, die für eine Projektrealisation notwendig ist. Demgegenüber wird von einem Nachtragskredit gesprochen, wenn die Realisation des bewilligten Projektumfangs zu Mehrkosten führt, beispielsweise wenn unerwarteterweise neue Bauanforderungen auftauchen oder die Bauumsetzung wegen schwierigen Baugrundes aufwendiger ist als ursprünglich kalkuliert. Das vorliegende Geschäft wird daher separat zum Begehren für einen Nachtragskredit unterbreitet.

Zu beachten ist auch, dass der Lager- und Trocknungsraum demnächst auch dann erneuert werden müsste, wenn der Kapellentrakt belassen würde. Die daraus resultierenden Kosten würden eine ähnliche Höhe erreichen, wie die Umgestaltung dieser Räume im Rahmen des ganzen Umbauprojektes für das Gymnasium ausmacht, sodass dieser Teil des Zusatzkredits an sich gebunden ist.

#### 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 14. April 2009

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig



OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

# GRUNDRISS 1. UNTERGESCHOSS

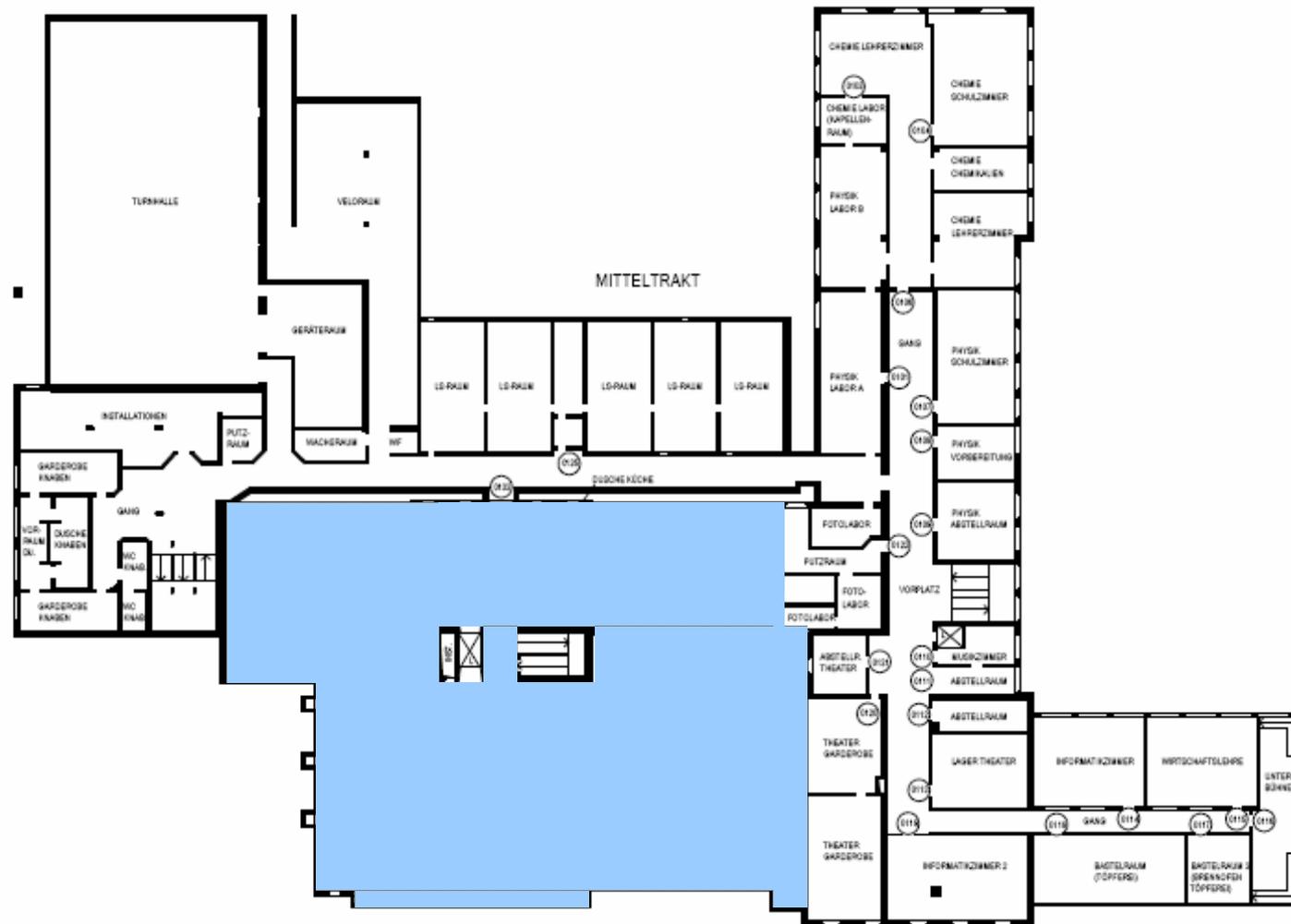
# SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS





# Grundriss 1. Untergeschoss

# Wettbewerbsperimeter



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des  
Gymnasiums Appenzell**

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des  
Gymnasiums Appenzell**

**Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt stellt folgenden Antrag:**

**Antrag**

Das Projekt der Sanierung des Gymnasiums Appenzell sei zu stoppen, bis eine genaue Kostenschätzung von +/- 5 % bis 10 % vorliegt und damit eine grössere Kostensicherheit über das gesamte Projekt gegeben ist. Das Bau- und Umweltdepartement werde beauftragt, die nötigen Arbeiten in die Wege zu leiten. Dafür werde ein Planungskredit von Fr. 300'000.-- erteilt.

**Begründung**

Im Kreditbeschluss der Landsgemeinde 2008 wurde festgehalten, dass nicht teuerungsbedingte Mehrkosten bis 5 % des Jahreskredites von der Standeskommission bewilligt werden können. Darüber hinausgehende, nicht teuerungsbedingte Überschreitungen des Kredites einer Jahres tranche sollen gemäss Art. 7ter KV durch den Grossen Rat bzw. durch die Landsgemeinde bewilligt werden.

Die parlamentarische Baukommission vertritt die Auffassung, dass mit der ausgewiesenen Kostenüberschreitung von 25 % für die Phasen 1-3 die Glaubwürdigkeit des Projekts aufs Spiel gesetzt wird. Sie ist zwar mit dem Umfang der Phasen 1-3 einverstanden und von der Notwendigkeit der Ausführung der dargelegten Arbeiten überzeugt, sie möchte aber mit zusätzlichen Abklärungen grössere Kostengewissheit für alle Phasen 1-7 erreichen und so der Gefahr eines Glaubwürdigkeitsverlustes entgegenwirken. Das Bau- und Umweltdepartement soll die dafür notwendigen Abklärungen in die Wege leiten. Sie rechnet mit Planungskosten von knapp Fr. 300'000.--.

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Becirovic Hurija, geb. 25.10.1988 in Tuzla BA, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Zielstrasse 28, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Becirovic Hurija das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Iseni-Ramizi Ajtene, geb. 16.06.1978 in Vel. Trnovac Bujanovac SQ, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, verheiratet, und ihre Kinder Iseni Andi, geb. 22.07.2001 und Iseni Aurora, geb. 25.10.2006, wohnhaft Mettlenstrasse 3, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Iseni-Ramizi Ajtene und ihre Kinder Iseni Andi und Iseni Aurora das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Makolli-Thaçi Sabri, geb. 01.11.1971 in Marevce Pristina (Kosovo), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, und sein Sohn Makolli Edon, geb. 04.11.2005, wohnhaft Bahnhofstrasse 32, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Makolli-Thaçi Sabri und sein Sohn Makolli Edon das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Lutz-Schmid René, geb. 23.12.1961 in Appenzell, Bürger von Thal SG, verheiratet, und seine Kinder Lutz Ramon, geb. 13.10.1992 und Lutz Selina, geb. 31.10.1993, wohnhaft Ringstrasse 22, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Lutz-Schmid René und seine Kinder Lutz Ramon und Lutz Selina das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Lutz Silvan Marcel, geb. 28.04.1991 in Appenzell, Bürger von Thal SG, ledig, wohnhaft Ringstrasse 22, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Lutz Silvan Marcel das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Rüesch-Sutter Ernst, geb. 02.12.1958 in St.Gallen, Bürger von Gaiserwald, sowie seine Ehefrau Rüesch-Sutter Edith, geb. 22.11.1958 in Appenzell, Bürgerin von Gaiserwald, wohnhaft Oberbüel 30, 9054 Haslen.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Rüesch-Sutter Ernst und Rüesch-Sutter Edith das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.